

NEOS Parlamentsklub

FRAKTIONSBERICHT

gem. § 51 VO-UA des Untersuchungsausschusses zur
Untersuchung der politischen Verantwortung für die
Vorgänge rund um die
Hypo Group Alpe-Adria

Wien, September 2016

Auskünfte

Abg.z.NR Dr. Rainer Hable

NEOS Parlamentsklub

Dr. Karl Renner-Ring 3

1017 Wien

Web: neos.eu

E-Mail: rainer.hable@neos.eu

Impressum

Herausgeber: NEOS Parlamentsklub

Dr. Karl Renner-Ring 3

1017 Wien

Disclaimer

Die in diesem Fraktionsbericht enthaltenen Feststellungen und Wertungen stützen sich auf die dem U-Ausschuss zur Verfügung gestellten Akten und den vor diesem Ausschuss erfolgten Befragungen von Auskunftspersonen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der dem U-Ausschuss zur Verfügung gestellten Akten und der Befragungen von Auskunftspersonen konnte nicht überprüft werden. Auch Informationen und Geschehnisse, die außerhalb des Untersuchungszeitraums liegen, konnten naturgemäß nicht berücksichtigt werden.

Dissenting Opinion

Dieser Fraktionsbericht distanziert sich vom Bericht des Verfahrensrichters, der die Tätigkeit des U-Ausschusses teils fehlerhaft und selektiv darstellt. Da keine Möglichkeit besteht, den Bericht des Verfahrensrichters vollständig auf Fehler und Lücken zu prüfen, erfolgt die Feststellung der abweichenden Meinung (dissenting opinion) aus Vorsichtsgründen vollinhaltlich.

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	7
ERSTER TEIL: EINSETZUNG DES UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES UND VERLAUF DES UNTERSUCHUNGSVERFAHRENS	10
A. Einsetzung	10
B. Bisherige Untersuchungen	10
I. Bayern U-Ausschuss	10
II. Kärnten U-Ausschuss	11
III. Griss-Kommission	12
IV. Rechnungshof	12
V. Tabelarischer Vergleich der bisherigen Untersuchungen zur Causa Hypo	13
C. Verlauf der Untersuchungen	13
I. Untersuchungsgegenstand	13
II. Grundsätzlicher Beweismittelbeschluss	13
III. Aktenlieferung	13
IV. Schwärzungen und VfGH-Verfahren	14
V. HETA-Akten	14
VI. Verlängerung des U-Ausschusses	14
D. Berichterstattung	15
ZWEITER TEIL: FESTSTELLUNGEN ZUM SACHVERHALT	16
A. Die Hypo Group Alpe Adria (HGAA)	16
I. Kurzchronologie der HGAA	16
II. Zahlen, Daten & Fakten zur Hypo	17
1. Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsvorsitzende	17
2. Kennzahlen der HGAA	18
3. Eigentümerentwicklungen	20
B. Die Geschäftspolitik der HGAA bis 2009	20
I. Kreditgeschäft	20
II. Leasinggeschäft	21
III. Beteiligungsgeschäft	21
IV. Das „System Hypo“	22
V. Off-Shore-Gesellschaften	28
1. HYPO ALPE-ADRIA-BANK (Liechtenstein) AG (HBLi)	28
2. HYPO Group Netherlands Corporate Finance B.V.	31
C. Die Aufsichtsorgane	31
I. Überblick	31

1. Interne Kontrolle	33
2. Externe Kontrolle	33
3. Staatliche Aufsicht	33
II. OeNB.....	35
1. Verdacht auf Kick-Back-Zahlungen	35
2. Stellungnahme der OeNB zum Antrag auf Zeichnung von Partizipationskapital	36
3. Prüfungen durch die OeNB (HBI Int bzw. vor 2004 HBA).....	39
III. FMA	43
1. Die Rolle der FMA	43
2. Die Staatskommissäre	46
IV. Wirtschaftsprüfer	47
1. Confida-Gruppe	47
2. Deloitte	50
 D. Die HGAA und die österreichischen Steuerzahler_innen	52
I. Die Landeshaftungen	52
1. Rechtliche Grundlagen	52
2. Auslaufen der Landeshaftungen	53
3. Die Haftungsprovisionen.....	54
II. Vorzugsaktien-Deal 2004.....	55
III. Vorzugsaktien-Deal 2006	57
IV. Berlin-Deal/Tilo Berlin Zwischeneinstieg	59
1. Tranche I.....	59
2. Tranche II	61
3. Tranche III	61
V. Partizipationskapital 2008	67
VI. Vertragliche Übernahme 2009	71
VII. Eigentümerschaft des Bundes ab 2009.....	80
1. Vorstandsbestellung 2010.....	80
2. Geschäftsmodell der HGAA nach der vertraglichen Übernahme durch die Republik Österreich	81
3. Exkurs: Bilanzierung.....	92
4. Exkurs: Phoenix-Bürgschaft	96
 E. Die juristische Aufarbeitung	98
I. Polizeiliche Ermittlungen durch die Sonderkommission Hypo.....	98
1. Einsetzung und Ausstattung der Sonderkommission	98
2. Datenbeschaffung der Sonderkommission	100
3. Lagebeurteilung des „Systems Hypo“ durch die SOKO.....	100
4. Zusammenarbeit zwischen SOKO und der zuständigen Staatsanwaltschaft	101
II. Die Rolle der CSI Hypo	102
1. Rechtliche Grundlage und Organisationstruktur	102
2. Zusammenarbeit mit den Organen der Bank.....	103
3. Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden	108
III. Die Rolle des “Beauftragten Koordinators – BKO”	110
1. Rechtliche Grundlagen und Organisationsstruktur	110
2. Zusammenarbeit zwischen BKO und den Organen der HBI Int	111
3. Zusammenarbeit mit den Organen des Bundes	111
IV. Die Rolle der Staatsanwaltschaften	113
1. Formelle Feststellungen	113
2. Materielle Feststellungen.....	123

V. Die Rolle des BMJ	131
DRITTER TEIL: BEWERTUNGEN	132
A. Behinderungen der parlamentarischen Untersuchung	132
I. Beweismittelbeschluss	132
II. Nicht-Lieferung von Akten durch Ministerien und Behörden	133
III. Nicht-Lieferung von Akten durch HETA	133
B. Exkurs: Land Kärnten	134
I. Sorgfaltswidrige Vergabe von Landeshaftungen	134
II. Sorgfaltswidrige Erstreckung der Landeshaftungen	135
III. Politische Kreditvergabe	135
C. Bundesministerium für Finanzen und Finanzmarktaufsicht	136
I. Sorgfalts-/Rechtsverletzungen Phase I (2000-2009)	136
1. Sorgfaltswidrig unterlassene Anwendung der Aufsichtsinstrumente	136
2. Sorgfaltswidrige Verletzung der Anzeigepflicht (§ 78 Abs 1 StPO) zum Faktum Kick-back-Zahlungen ..	137
3. Sorgfaltswidrige Gewährung von Partizipationskapital	138
4. Sorgfaltswidrige Verwaltung des Partizipationskapitals	140
II. Sorgfalts-/Rechtsverletzungen Phase II (Übernahme Dez 2009)	140
1. Sorgfaltswidrige Vorbereitung der Übernahme	141
2. Sorgfaltswidrig unterlassene Prüfung der Landeshaftungen	141
3. Sorgfaltswidrige Fehlbewertung der Verhandlungsposition	143
4. Sorgfaltswidrig unterlassene Prüfung von Alternativen zur Übernahme	144
5. Sorgfaltswidriger Verzicht auf Due-Diligence-Prüfung	145
6. Sorgfaltswidriger Verzicht auf Gewährleistung	145
7. Sorgfaltswidrige Unkenntnis des Master Loan Agreements	145
8. Rechtswidrige Vergabe einer unzulässigen Beihilfe an die BayernLB	146
9. Exkurs: Pfandbriefstelle und Haftungen der Bundesländer	146
III. Sorgfalts-/Rechtsverletzungen Phase III (2010-2014)	147
1. Sorgfaltswidrige Fortführung des Unternehmens	147
2. Sorgfaltswidrige Verletzung der Anzeigepflicht (§ 78 Abs 1 StPO) wegen des Verdachts der Bilanzfälschung	148
IV. Exkurs: HBInt Abschlussprüfer	149
1. Confida	149
2. Deloitte	150
D. Bundesministerium für Justiz und Staatsanwaltschaften	151
I. Sorgfaltswidrige mangelhafte Ausstattung der Staatsanwaltschaft und Sonderkommission	151
II. Sorgfaltswidrig unterlassene Delegierung des Ermittlungsverfahrens an eine Staatsanwaltschaft außerhalb Kärntens	152
III. Sachwidrige Besetzung eines Staatsanwalts in der Staatsanwaltschaft Klagenfurt	152
IV. Sachwidrige Besetzung einer befangenen externen Beraterin der Staatsanwaltschaft	153
V. Interessenskonflikte des Justizministers	154
VI. Sachwidrig unterlassene Strafverfolgung aller relevanten Delikte	155
VII. Sorgfaltswidrige Nicht-Verfolgung strafrechtlich relevanter Vorgänge	156
1. Kulterer/ Seafan Foundation/Schweiz	156
2. Intralux AG	157

VIERTER TEIL: VERZEICHNIS UND ANLAGEN.....	159
A. Verzeichnis aller Sitzungen des U-Ausschusses	159
B. Anlagen	163
I. Verlangen.....	163
II. Untersuchungsgegenstand	168
III. Beweisbeschlüsse	173
1. Grundsätzlicher Beweisbeschluss.....	173
2. Entwurf der Einsetzungsminderheit zum grundsätzlichen Beweisbeschluss.....	177
IV. Antrag betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das B-VG geändert wird vom 12. November 2015	188

Abkürzungsverzeichnis

a.D.	außer Dienst
AAP	Alpe Adria Privatbank AG (ab 2008, vormals HBLi)
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
aF	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AKKT	AKKT Steuerwissenschaft Forschungsgesellschaft mbH
AktG	Aktiengesetz
AP	Auskunftsperson
AR	Aufsichtsrat
AZ	Aktenzahl
BayernLB/BLB	Bayerische Landesbank
BKA	Bundeskanzleramt
BKO	beauftragter Koordinator
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BWG	Bankwesengesetz
bzw	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EBA	European Banking Authority
EBRD	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
EK	Europäische Kommission
EU	Europäische Union
EU-JZG	Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EZB	Europäische Zentralbank
FIMBAG	Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes
FinProk	Finanzprokuratur
FinStaG	Finanzmarktstabilitätsgesetz
FinStrG	Finanzstrafgesetz
FM	Finanzminister
FMA	Finanzmarktaufsicht
FPK	Freiheitliche Partei Kärntens
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
gem	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRAWE	Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft
GvK	Gruppe verbundener Kunden
hba	Held Berdnik Astner & Partner Rechtsanwälte GmbH
HBA	HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG, Klagenfurt
HBC	HYPO ALPE-ADRIA-BANK d.d., Zagreb
HBI	HYPO ALPE-ADRIA-BANK S.P.A, Udine

HBInt	Hypo ALPE-ADRIA-BANK-INTERNATIONAL AG, Klagenfurt
HBLi	HYPO ALPE-ADRIA-BANK (Liechtenstein) AG, Schaan (bis 2008, danach AAP)
HCH	Hypo Consultants Holding
HCLi	HYPO Alpe-Adria Consultants AG, Schaan
HCUA	Hypo Consultants Ukraine
HD	Hausdurchsuchung
HETA	Heta Asset Resolution AG
HGAA	HYPO GROUP ALPE ADRIA (Konzern)
HLC	HYPO-LEASING KROATIEN d.o.o., Zagreb
HLH	HYPO ALPE-ADRIA-LEASING HOLDING AG, Klagenfurt
HLI	HYPO ALPE-ADRIA-LEASING S.r.l., Udine
HNB	Kroatische Nationalbank
HR	Handelsregister
i.H.v.	in der Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
i.Z.m.	im Zusammenhang mit
ICCAP	internes Kapitaladäquanzverfahren
IFC	Internationale Finance Cooperation
IP	Interpol
iSd	im Sinne der/des
JRAD	Joint Risk Assessment und Decision
K-LHG	Kärntner Landesholding-Gesetz
K+K	Kleiner & Kleiner GmbH
KEST	Kapitalertragsteuer
KLH	Kärntner Landesholding
LH	Landeshauptmann
LOI	Letter of Intent
MAPS	Mitarbeiter Privatstiftung
n.a.	nicht anwendbar
NPL	Non Performing Loan
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
OStA	Oberstaatsanwaltschaft
ÖVP	Österreichische Volkspartei
p.a.	jährlich
Pilgermair-Bericht	Bericht des Verfahrensrichters zum parlamentarischen U-Ausschuss (Stand: August 2016)
PL	Prüfungsleiter
PS	Partizipationskapital
PS	Privatstiftung
RH	Rechnungshof
RLalt	Rechtslage alt
SEE	Südosteuropa
sog.	sogenannten
SOKO	Sonderkommission
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
STA	Staatsanwaltschaft
StPO	Strafprozessordnung

StRÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
U-Ausschuss	Untersuchungsausschuss
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
VA	Verfahrensanwalt
VCP	VCP Capital Partners Unternehmensberatungs AG
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VR	Verfahrensrichter
VZA 2004	Vorzugsaktien-Deal im Jahr 2004
VZA 2006	Vorzugsaktien-Deal im Jahr 2006
WKStA	Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft
z.B.	zum Beispiel

Erster Teil: Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens

A. Einsetzung

Die Einsetzung des U-Ausschusses zur Klärung der politischen Verantwortung rund um die Vorgänge der HGAA war keine Selbstverständlichkeit. War es doch nur einer Mehrheit des Nationalrats vorbehalten einen U-Ausschuss einzusetzen. Der öffentliche Druck auf Einsetzung eines solchen U-Ausschusses wurde immer größer. Anfang 2014 starteten NEOS, FPÖ, Grüne und das Team Stronach eine Petition zur Einsetzung eines U-Ausschusses. Zusätzlich wurden zwei weitere Petitionen von Bürger_innen ins Leben gerufen und eine Bürgerinitiative zur Einrichtung eines U-Ausschusses von Schauspieler und Kabarettist Roland Düringer gestartet. Diese Petitionen und die Bürgerinitiative wurden insgesamt von mehr als 250.000 Menschen unterstützt. Auch die Einsetzung der GRISS Kommission konnte dem immer größer werdenden öffentlichen Druck nicht den Wind aus den Segeln nehmen. Schließlich wurde eine Verfassungsänderung im Dezember 2014 durchgeführt. Seit dieser Änderung ist es auch auf Verlangen einer Minderheit von 46 Abgeordneten des Nationalrats möglich einen U-Ausschuss einzusetzen.

Am 14. Jänner 2015 wurde ein solches Verlangen auf Einsetzung eines U-Ausschusses (siehe Vierter Teil, B., I.) von NEOS, FPÖ und Grüne im Nationalrat eingebracht. Gemäß der Geschäftsordnung des Nationalrats wurde das Verlangen dem Geschäftsordnungsausschuss zugewiesen. In der Sitzung des Geschäftsordnungsausschusses am 19. Februar 2015 wurde der U-Ausschuss eingesetzt. Am 25. Februar 2015 nahm der U-Ausschuss mit einer konstituierenden Sitzung seine Tätigkeit auf.

B. Bisherige Untersuchungen

Zur Causa Hypo gab es in der Vergangenheit bereits Ausschüsse und Berichte, die sich mit der Thematik auseinandersetzten. Hierzu ein Vergleich.

I. Bayern U-Ausschuss

Die Einsetzung des U-Ausschusses in Bayern wurde vom Bayerischen Landtag am 24. Februar 2010 beschlossen.

Der Schwerpunkt war die „Prüfung etwaigen Fehlverhaltens und möglicher Versäumnisse von Ministerpräsident Horst Seehofer, Staatsminister Georg Fahrenschon, Staatsminister Joachim Herrmann, Staatsministerin Emilia Müller, Staatsminister Martin Zeil, Ministerpräsident a. D. Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident a. D. Dr. Günther Beckstein, Staatsminister a. D. Prof. Dr. Kurt Falthauser, Staatsminister a. D. Erwin Huber, Staatssekretär a. D. Georg Schmid, Staatssekretär a. D. Jürgen W. Heike in Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Verkauf der Hypo Group Alpe Adria (HGAA) durch die Bayerische Landesbank Bayern (BayernLB).“¹

¹ https://www.bayern.landtag.de/fileadmin/Internet_Dokumente/16_0007500.pdf, Stand: 02.09.2016.

Die Untersuchung dieses U-Ausschusses wurde in drei Phasen unterteilt. Phase eins widmete sich der Zeit vor den Verhandlungen über den Kauf der HGAA durch die BayernLB, als zweites wurde die Phase der Verhandlungen bis zum Closing der Transaktion beleuchtet (2009). Der dritte Abschnitt umfasste die Phase nach dem Kauf.

In insgesamt 29 Sitzungen, die zwischen 25. Februar 2010 bis 21. März 2011 stattfanden, wurden 74 Personen vom U-Ausschuss befragt. Ein Schlussbericht wurde vom Bayerischen Landtag in einer Vollversammlung am 21. März 2011 beschlossen.

Der Blickwinkel des Bayerischen Landtags ist naturgemäß ein anderer und hatte die Interessen der bayerischen Steuerzahler_innen als oberste Prämisse. Für die Aufklärung in Österreich sind die Erkenntnisse des bayerischen U-Ausschusses ein wichtiger Teil der Arbeit. Sie konnten allerdings eine eigene Untersuchung, die auch die Interessen der österreichischen Steuerzahler_innen im Hauptaugenmerk hat, und um die Verantwortlichkeiten in Österreich zu klären nicht ersetzen.

II. Kärnten U-Ausschuss

Die Einsetzung des U-Ausschusses in Kärnten wurde vom Kärntner Landtag am 17. Dezember 2009 beschlossen.

Der Prüfauftrag umfasste, „ob beim Verkauf von Anteilen der HYPO Alpe Adria Bank AG bzw. Hypo Group Alpe Adria durch die Kärntner Landesholding die Aufsicht des Landes entsprechend den Bestimmungen des Kärntner Landesholdinggesetzes (Wahrung der Interessen des Landes und der Sicherheit des Vermögens des Landes und der Kärntner Landesholding etc.) wahrgenommen wurde, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit eingehalten und alle maßgebenden Rechtsvorschriften beachtet wurden.“²

Der U-Ausschuss im Kärntner Landtag befasste sich mit den Vorgängen der HGAA im Zeitraum 1990/1991 (Inkrafttreten des Landesholdingsgesetzes und entstehen der Landesholding) bis zum 14. Dezember 2009 (Übernahme).

In insgesamt 75 Sitzungen, die zwischen 27. Dezember 2009 bis 24. Jänner 2012 abgehalten wurden, konnten 88 Personen befragt werden. Zusätzlich zu mündlichen Befragungen wurden von mindestens fünf Personen³ schriftliche Stellungnahmen abgegeben.⁴ Ein offizieller Schlussbericht des Kärntner U-Ausschusses ist nicht vorhanden. Der Ausschussvorsitzende Rolf HOLUB (Grüne) legte dem Landtag einen Abschlussbericht vor, der allerdings keine Mehrheit fand. Dieser Bericht ist auch die einzige Quelle über die Arbeit dieses U-Ausschusses und wurde als Fraktionsbericht im Internet veröffentlicht. FPK und ÖVP legten ihrerseits ebenfalls Berichte vor, die auch keine Mehrheit fanden. Online sind

² <file:///Users/magbrot/Downloads/Hypo%20UA%20der%20Gr%C3%BCne%20Endbericht.pdf>, Stand: 02.09.2016.

³ Bei Redaktionsschluss des Fraktionsberichts der Grünen waren die schriftlichen Stellungnahmen von vier Personen noch ausständig.

⁴ <file:///Users/magbrot/Downloads/Hypo%20UA%20der%20Gr%C3%BCne%20Endbericht.pdf>, Stand: 02.09.2016.

diese Berichte nicht verfügbar. Daher kann lediglich auf den Bericht der Grünen Kärnten Bezug genommen werden.

Der Prüfauftrag definiert klar eine Begrenzung der Ereignisse auf das Land Kärnten. Durch das Fehlen eines Abschlussberichts gibt es keinen offiziellen Referenzpunkt der Erkenntnisse der Untersuchung.

III. Griss-Kommission

Die Kommission rund um Irmgard GRISS wurde am 25. März 2014 von der Bundesregierung als „unabhängige Untersuchungskommission zur transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria“ eingesetzt. GRISS selbst erklärte in einem Interview, sie sei von Justizminister BRANDSTETTER kontaktiert worden, mit der Bitte diese Aufgabe zu übernehmen.⁵

Die Kernpunkte der Untersuchung sollten laut Ministerratsvortrag vier Themenkomplexe sein. Zum einen die Übernahme von unbeschränkten Haftungen durch das Land Kärnten. Zweitens, der Verkauf der HBI Int an die BayernLB, drittens, die Notverstaatlichung der HBI Int, und viertens, die Vorgehensweise nach der Notverstaatlichung.⁶

Die Untersuchungskommission arbeitete im Zeitraum März bis Dezember 2014 und befragte in dieser Zeit insgesamt 32 Auskunftspersonen.

IV. Rechnungshof

Der RH prüfte auf Antrag des Nationalrats vom 12. Juni 2013 die „Notverstaatlichung“ der HBI Int.

Ziel der Prüfung war „die Darstellung der wirtschaftlichen Lage der HBI Int zum Zeitpunkt der Notverstaatlichung, die Beurteilung der Auswirkungen der Verstaatlichung auf den öffentlichen Haushalt, die Beurteilung der Nachvollziehbarkeit, der Vorgehensweise und der vertraglichen Ausgestaltung der Rettungsmaßnahme sowie die Beurteilung des Ablaufs des EU-Beihilfeverfahrens. Darüber hinaus stellte die Beurteilung des Informationsstands über interne und externe Prüfungshandlungen des Zeitraums 2006 bis 2009 ein Ziel der Geburungsüberprüfung dar.“⁷

Im Zeitraum Februar bis Juni 2014 war der RH prüfend tätig und veröffentlichte seinen Bericht im März 2015. Zu diesem Zeitpunkt hatte der parlamentarische U-Ausschuss seine Tätigkeit bereits aufgenommen. Der RH setzte, wie im Prüfauftrag definiert, sein Hauptaugenmerk auf die „Verstaatlichung“ 2009.

⁵ Frau Präsident?, Falter Nr. 50/2015 vom 9. Dezember 2015, S. 12ff

⁶ <http://cdn.untersuchungskommission.at/pdf/BerichtHypo-Untersuchungskommission.pdf>, Stand: 02.09.2016.

⁷

http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/_jahre/2015/berichte/berichte_bund/Bund_2015_05.pdf, Stand: 02.09.2016.

V. Tabelarischer Vergleich der bisherigen Untersuchungen zur Causa Hypo

	Bayerischer U-Ausschuss	Kärntner U-Ausschuss	GRISS Bericht	RH	Nationalrat U-Ausschuss
eingesetzt/beauftragt von	Bayerischer Landtag	Kärntner Landtag	Bundesregierung	Nationalrat	Nationalrat
befragte Personen	74	88	32	n.a.	123 (davon 17 zweimal)
Sitzungen	75	32		n.a.	79
Gesprächsprotokolle von Befragungen	✓	✓	✗	n.a.	✓
Offizieller Bericht	✓	✗	✓	✓	✓
(medien-) öffentliche Befragungen	✓	✓	✗	n.a.	✓

C. Verlauf der Untersuchungen

I. Untersuchungsgegenstand

Der Untersuchungsgegenstand definierte den Umfang des U-Ausschuss, der zur Untersuchung der politischen Verantwortung für die Vorgänge rund um die Hypo Group Alpe-Adria eingesetzt wurde. Formal wurde er am 25. Februar 2015 beschlossen. Die gesamte Untersuchung wurde in drei Phasen eingeteilt. In der ersten Phase stand die Zeit, als die Bank im Mehrheitseigentum des Landes Kärnten war im Fokus (2000-2008). Die zweite Untersuchungsphase widmete sich der vertraglichen Übernahme der Bank (2009) und die dritte Phase prüfte die Zeit seit der sich die Bank im Eigentum des Bundes befindet (2010-2014). Für den vollständigen Untersuchungsgegenstand siehe Vierter Teil, B., II.

II. Grundsätzlicher Beweismittelbeschluss

Für den grundsätzlichen Beweismittelbeschluss wurden zwei Vorschläge eingebracht. Auf der einen Seite ein Vorschlag von SPÖ und ÖVP (siehe Vierter Teil, B., III.1.). Auf der anderen Seite ein eigenständiger Vorschlag von NEOS (siehe Vierter Teil, B., III.2.). Mit Unterstützung von FPÖ, Grünen und Team Stronach wurde der Vorschlag von SPÖ und ÖVP am 19. Februar 2015 im Geschäftsausschuss beschlossen.

Der Vorschlag von NEOS hätte einen umfassenderen grundsätzlichen Beweismittelbeschluss bedeutet bei zugleich besserer Fokussierung der zur Verfügung zu stellenden Unterlagen. Somit hätte jene Flut von Akten, die geliefert wurden, vermieden werden können. Zusätzlich hätte der NEOS Vorschlag die Lieferung von Unterlagen der HETA beinhaltet.

III. Aktenlieferung

Mit der Beschlussfassung des grundsätzlichen Beweisbeschlusses waren die darin genannten Behörden und Institutionen aufgefordert alle ihnen vorliegenden relevanten Akten innerhalb von vier Wochen ab Beschluss an das Parlament zu übermitteln.

Die Kärntner Landesholding (KLH) lieferte dem U-Ausschuss keine Akten. Die KLH begründete die Nichtlieferung damit, dass sie kein Selbstverwaltungskörper sei und nicht hoheitlich tätig werde. Daraus zog sie den Schluss nicht zur Lieferung von Akten verpflichtet zu sein. Der U-

Ausschuss beauftragte den Verfassungsgerichtshof (VfGH) zur Klärung der Frage. Der VfGH bestätigte die Interpretation der KLH und somit musste diese keine Akten liefern.

IV. Schwärzungen und VfGH-Verfahren

Sowohl die FIMBAG als auch das BMF lieferten dem U-Ausschuss Akten, die zum Teil geschwärzt waren. Die FIMBAG begründete dieses Vorgehen damit, die Wahrung des Bankgeheimnisses garantieren zu wollen. Das BMF berief sich auf Verschwiegenheitspflichten.

Im Fall der FIMBAG und des BMFs rief jeweils ein Viertel der Mitglieder des U-Ausschusses den VfGH zur Klärung der Frage an. Im Fall der FIMBAG entschied der VfGH, dass der FIMBAG keine hoheitlichen Befugnisse übertragen wurden und sie daher nicht aufgefordert werden könne, die Akten ungeschwärzt vorzulegen. Anders verhielt es sich beim BMF. Hier entschied der VfGH, dass dem U-Ausschuss grundsätzlich alle Akten ungeschwärzt vorzulegen sind. Verschwiegenheitspflichten, wie z.B. das Bankgeheimnis oder der Datenschutz, stellten keine Begründung Akten geschwärzt zu liefern dar.

V. HETA-Akten

Der U-Ausschuss musste bei seiner Untersuchung ohne Akten der HETA selbst, der Abbaueinheit der HBIInt und somit der zu untersuchenden Bank, auskommen. Im grundsätzlichen Beweisbeschluss wurde die HETA nicht zur Lieferung von Akten aufgefordert. In einem Schreiben vom 15. Juli 2015 sicherte die HETA ihre freiwillige Kooperation dem U-Ausschuss zu. Sie lieferte aber in weiterer Folge lediglich Dokumente, die bereits öffentlich zugänglich waren. Aufgrund des stetig größer werdenden Drucks fand am 24. September 2015 ein Treffen zwischen Vertretern der HETA, Finanzminister SCHELLING und den Fraktionsführern des U-Ausschusses statt. Die folgende Vorgehensweise wurde bei diesem Treffen vereinbart: der U-Ausschuss formuliert eine Prioritätenliste der außer Streit gestellten Dokumente, die die HETA dann auch übermitteln würde. Tatsächlich gelangten bis zum Ende der Beweisaufnahme des U-Ausschuss keine der geforderten Akten ein.

VI. Verlängerung des U-Ausschusses

Die Untersuchungen des U-Ausschuss wurde insgesamt zwei Mal verlängert. Eine erste Verlängerung wurde mit dem Verlangen vom 28. Jänner 2016 von NEOS, FPÖ und Grüne beantragt. Eine zweite Verlängerung, bis zum 10. Oktober 2016, wurde am 19. Mai 2016 mit einem Verlangen von NEOS, FPÖ, Grüne eingebracht. Diesem Verlangen stimmte der Nationalrat in seiner 130. Sitzung am 19. Mai 2016 einstimmig zu.

In der Zeit der Beweisaufnahme von 25. Februar 2015 bis zum 9. August 2016 wurden in 79. Sitzungen 123 verschiedene Personen vor dem U-Ausschuss befragt. 17 dieser Personen wurden auch ein zweites Mal befragt. Die reine Befragungszeit des U-Ausschuss betrug beinahe 700 Stunden.

D. Berichterstattung

Mit dem Ende der Beweisaufnahme, der Befragung von Auskunftspersonen, im U-Ausschuss begann die Phase der Berichterstattung. Folgender Zeitplan wurde dafür vereinbart:

9. August 2016	Ende der Beweisaufnahme
23. August 2016	Übergabe des Berichtsentwurfs des Verfahrensrichters an die Vorsitzende
6. September 2016	Abgabe der Fraktionsberichte
12. Oktober 2016	Behandlung des Berichts im Plenum

Zweiter Teil: Feststellungen zum Sachverhalt

A. Die Hypo Group Alpe Adria (HGAA)

I. Kurzchronologie der HGAA

1894: Gründung der Hypo Kärnten.

1982: Erweiterung zur Universalbank.

1991: Umwandlung in eine Aktiengesellschaft.

1992: Hypo Kärnten zum ersten Mal vor der Pleite.

1993: Wolfgang KULTERER wird Vorstandsvorsitzender.

1991-1999: Erste Expansion am Balkan während der Jugoslawien-Kriege.

1999: Neuer Name: Hypo Alpe-Adria Bank. Jörg HAIDER wird Landeshauptmann. Die Expansion hebt ab. Brandbeschleuniger: die Kärntner Landeshaftungen.

2001: Prüfung der Österreichischen Nationalbank (OeNB) stellt grobe Mängel bei Kreditvergabe und Risikomanagement fest.

2003: EU-Kommission erklärt Landeshaftungen für rechtswidrig. Gewährung einer Übergangsfrist bis 2007.

2003-2007: Landeshaftungen explodieren von 10 auf fast 25 Mrd. Euro aufgeblasen.

2004: Erster Vorzugsaktiendeal. Ziel: Vortäuschen von nicht vorhandenem Eigenkapital.

2004: Prüfung der OeNB stellt grobe Mängel bei Kreditvergabe und Risikomanagement fest.

2004-2005: 300 Mio. Verlust aus Spekulationsgeschäften in der Bilanz samt (Swap-Skandal).

2006: Bilanzfälschung bei Swap-Skandal wird publik. KULTERER muss als Vorstands-Vorsitzender gehen – und wechselt ohne Cooling-off in den Aufsichtsrats-Vorsitz.

2006: Zweiter Vorzugsaktiendeal. Selbes Ziel: Vortäuschen von nicht vorhandenem Eigenkapital.

2006-2007: Prüfung der OeNB stellt grobe Mängel bei Kreditvergabe und Risikomanagement fest.

2006-2007: Zwischeneinstieg Tilo BERLIN bei der Hypo in drei Tranchen.

2007: OeNB wird über Verdacht von Kick-back Zahlungen an Kulterer informiert. OeNB/FMA bleiben untätig und erstatten keine Anzeige.

2007: Bayerische Landesbank (BayernLB) übernimmt Mehrheit an der Hypo.

2008: Politische Einigung aller EU-Finanzminister nach Ausbruch der Finanzkrise, keine systemrelevante Bank in den Konkurs gehen zu lassen.

2008: Hypo steht am Abgrund. 900 Mio. (Partizipations-)Kapital des Bundes retten die Bank. Entscheidungsgrundlage: OeNB erklärt die Hypo nach vier Tagen Prüfung für ‚not distressed‘.

2008-2009: In immer kürzeren Abständen tauchen neue Verluste auf.

2009: Sonderprüfung (PwC-Asset Review) ergibt weiteren Wertberichtigungsbedarf in Höhe von 1,5 Mrd. Euro.

2009: OeNB-Prüfung zeichnet ein desaströses Bild. Über 20 Verletzungen des Bankwesengesetzes.

2009: Bund übernimmt alle Anteile der Hypo von der BayernLB (94% Eigentümer: Freistaat Bayern). Aus einer bayerischen Staatsbank wird eine österreichische Staatsbank.

2013: EU-Kommissar ALMUNIA reißt der Geduldsfaden: die Hypo ist abzuwickeln.

2014: Über 3 Mrd. Verlust in der Bilanz 2013.

2014: Hypo wird zur Abbaueinheit HETA.

2015: Fast 9 Mrd. Verlust in der Bilanz 2014.

II. Zahlen, Daten & Fakten zur Hypo

1. Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsvorsitzende

Vorstandsvorsitzende der HBInt:⁸

Wolfgang KULTERER	08.01.2000 – 30.09.2006
Siegfried GRIGG	01.10.2006 – 13.06.2007
Tilo BERLIN	01.06.2007 – 06.06.2009
Franz PINKL	01.06.2009 – 19.05.2010
Gottwald KRANEBITTER	01.04.2010 – 20.09.2013
Alexander PICKER	01.01.2014 – 05.12.2014
Rainer JAKUBOWSKI	17.12.2014 – 21.04.2015
Sebastian Prinz von SCHOENAICH-CAROLATH	seit 16.04.2015

Weitere Vorstandsmitglieder der HBInt:⁹

Wolfgang KULTERER	13.01.1993 – 08.01.2000
Jörg SCHUSTER	27.05.1993 – 08.07.2003
Dietmar FALSCHLEHNER	01.01.2000 – 05.02.2003
Günter STRIEDINGER	01.01.2000 – 30.09.2006
Thomas Klaus MORGL	01.01.2004 – 06.02.2009
Josef KIRCHER	01.10.2005 – 06.09.2008
Paul KOCHER	01.10.2006 – 07.08.2009
Wolfgang PETER	01.10.2006 – 19.05.2010
Andreas DÖRHÖFER	01.05.2008 – 19.05.2010
Bozidar SPAN	01.06.2008 – 19.05.2010
Anton KNEDT	01.06.2009 – 19.05.2010
Wolfgang EDELMÜLLER	19.04.2010 – 19.03.2014

⁸ Firmenbuch FN 108415i.

⁹ Firmenbuch FN 108415i.

Johannes PROKSCH	19.04.2010 – 28.08.2015
Rainer SICHERT	07.06.2010 – 05.12.2014
Rainer JAKUBOWSKI	15.09.2014 – 17.12.2014
	21.04.2015 – 27.08.2015
Martin HANDRICH	seit 16.03.2015

Aufsichtsratsvorsitzende der HBIInt:¹⁰

Herbert KOCH	10.09.1998 – 14.08.2004
Klaus BUSSFELD	14.08.2004 – 28.05.2005
Karl-Heinz MOSER	28.05.2005 – 30.09.2006
Wolfgang KULTERER	30.09.2006 – 01.11.2007
Werner SCHMIDT	01.11.2007 – 19.04.2008
Michael KEMMER	02.09.2008 – 11.02.2010
Johannes DITZ	11.02.2010 – 18.07.2013
Klaus LIEBSCHER	18.07.2013 – 19.03.2014
Herbert WALTER	21.06.2014 – 05.12.2014
Michael MENDEL	seit 05.12.2014

2. Kennzahlen der HGAA

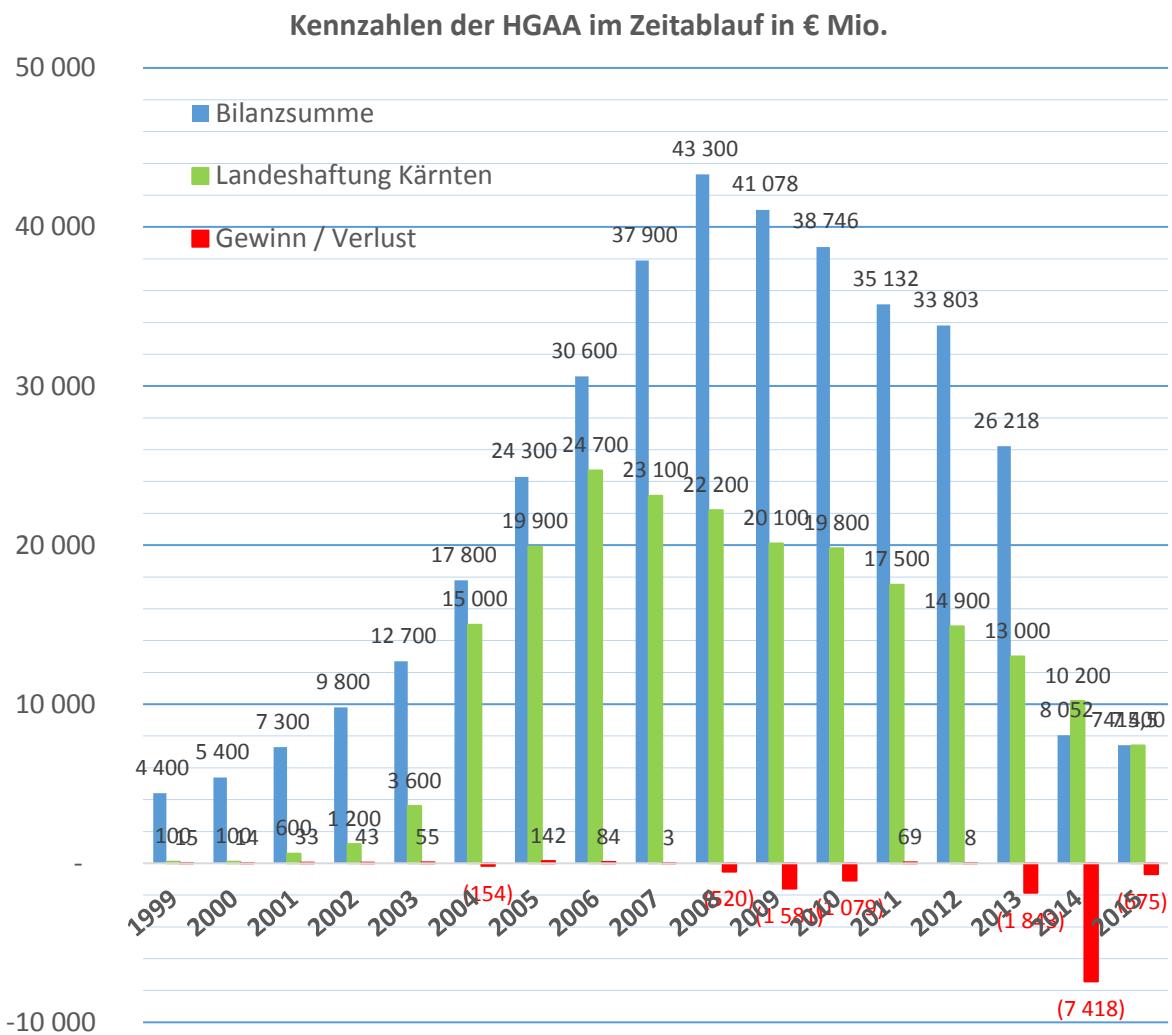
Die Bilanzsumme der HGAA entwickelte sich durch die intensive Inanspruchnahme der Kärntner Landeshaftungen und die dadurch günstige Refinanzierung am Kapitalmarkt zwischen den Jahren 2001 und 2007 extrem schnell. Trotz des seitens der Europäischen Kommission bereits im Jahr 2003 festgestellten Beihilfecharakters der pauschalen Haftungen des Landes Kärnten bediente sich die HBIInt dieser Landeshaftungen für neue Verbindlichkeiten bis zur ab 2. April 2007 wirksamen Abschaffung dieser Finanzierungsform in hohem Maße (2006: rund 80% der Bilanzsumme).¹¹ Trotz der rasanten Umsatzsteigerung auf Basis günstiger Margen konnte das Institut über die Jahre jedoch kaum Gewinne erwirtschaften.¹²

¹⁰ Firmenbuch FN 108415i.

¹¹

http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/_jahre/2015/berichte/berichte_bund/Bund_2015_05.pdf, Stand: 29.09.2016.

¹² Konzernjahresberichte HGAA



Grafik 1, Quelle: Konzernjahresberichte der HGAA

Die Entwicklung der HGAA kann anhand dieser Grafik in drei Phasen unterteilt werden:

Phase 1: 2000 - 2007	Inanspruchnahme von Landeshaftungen, günstige Refinanzierung am Kapitalmarkt, aggressive Kreditvergabe ohne adäquates Risikomanagement mit in Folge Akkumulation von toxischen Assets
Phase 2: 2008-2013	Zunehmende Aufdeckung des Schadens durch die neuen Eigentümer jedoch ohne Einleitung der erforderlichen Konsequenzen; Fortführungskonzept gegen die Empfehlungen der EK
Phase 3: 2014 – 2017	Beginn der Abbauphase und Verbuchung der historischen Verluste

3. Eigentümerentwicklungen

Zum Zeitpunkt des Beginns des Untersuchungszeitraums 2000 hält die Kärntner Landesholding 52% (seit 1998) der Aktien der Bank. Die GRAWE ist im Eigentum von 48% der Aktien.

Die Eigentümerentwicklung verlief in den weiteren Jahren wie folgt:¹³

2005	
Kärntner Landesholding	49,40%
GRAWE	45,60%
MAPS	5%
2006	
Kärntner Landesholding	47,05%
GRAWE	43,43%
MAPS	4,76%
Berlin & Co. Capital S.à.r.l.	4,76%
2007	
Kärntner Landesholding	16,04%
GRAWE	26,45%
MAPS	0,02%
BayernLB	57,49%
2008	
Kärntner Landesholding	12,42%
GRAWE	20,48%
MAPS	0,02%
BayernLB	67,08%
seit 2009	
Republik Österreich	100%

B. Die Geschäftspolitik der HGAA bis 2009

I. Kreditgeschäft

Die HGAA betrieb zur Zeit ihres schnellen Wachstums eine expansive Kreditvergabepolitik mit Risikopositionen sowie Konditionen, die durch die Mitbewerber kritisch hinterfragt wurden. Durch die Landeshaftungen eröffnete sich der Bank eine Wachstumsmöglichkeit,

¹³

http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/_jahre/2015/berichte/berichte_bund/Bund_2015_05.pdf, Stand: 28.08.2016.

die aus unabhängiger Refinanzierungstätigkeit nicht bestanden hätte.¹⁴ Das von der OeNB in mehrfachen Vor-Ort-Prüfungen kritisierte katastrophale Risikomanagement sowie das unzureichende Berichtswesen wurden über Jahre vom Management der Bank nicht verbessert. Um die strengereren Eigenkapitalvorschriften in manchen SEE-Ländern zu umgehen, fanden die Kreditvergaben direkt in der Holding in Klagenfurt statt. Wertgutachten zur Kreditvergabe wurden über ein bankeigenes Netzwerk an „Bewertungsgesellschaften“ in den SEE-Ländern vergeben und lieferten oft stark überhöhte Wertgutachten, die als Legitimation für die Auszahlung überhöhter Kredite fungierten. Die Kreditdokumentation war zum Zeitpunkt der Kreditvergaben häufig unvollständig. Oft fehlten Eigenmittel sowie persönliche Haftungserklärungen der Kreditnehmer zur Gänze. Durch diese bewussten Versäumnisse war eine strukturelle wie vertragliche Motivation die Kredite zu bedienen für den Kreditnehmer von Beginn an nicht mehr gewährleistet.

Grundprinzipien des ordentlichen Bankgeschäfts wurden somit regelmäßig verletzt. Wirtschaftsprüfer, Gutachter und die bankinterne CREM-Abteilung (Credit Real Estate Management) tragen wesentliche Verantwortung für den Milliardenschaden der HGAA. Die Bank hatte mit Hilfe dieser Beteiligten die Buchwerte vieler Kreditengagements über einen langen Zeitraum künstlich hoch gehalten. Dies führte zu einer Verzögerung der erforderlichen Einzelwertberichtigungen.

II. Leasinggeschäft

Ein weiteres Muster, das sich bei der Expansion der HGAA in den Ländern des Balkan durchzog, war die Etablierung von Leasinggesellschaften als „Vorfeldorganisationen“ der jeweiligen regionalen Bankniederlassungen und das entsprechende Eingehen riskanter Leasinggeschäfte, unter Umgehung der Bankenaufsichtsbehörden.

So berichtete Josef KIRCHER, ehem. Vorstandsvorsitzender der Hypo Alpe-Adria-Leasing Holding AG (HLH), im Geschäftsbericht 2004: „Die Hypo Alpe-Adria-Leasing Gruppe expandiert dynamisch in die SEE-Märkte und übersteigt im Jahr 2004 die Bilanzsumme von € 2 Mrd., das Neufinanzierungsvolumen durchbricht € 1 Mrd. Marke. Die HLH trägt im Geschäftsjahr 2004 30% zum Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) der HGAA bei. Sie soll als Wegbereiter für die gesamte HGAA in neuen Märkten fungieren.“¹⁵

III. Beteiligungsgeschäft

Als dritte Säule betrieb die HGAA Beteiligungsgeschäfte über die HCH Hypo Consultants Holding (HCH). Die HCH betrieb neben Österreich auch in allen Teilrepubliken Ex-Jugoslawiens, in Italien und in Liechtenstein Tochterunternehmen.

Das Geschäftsmodell bestand primär in der Beteiligung sowie Entwicklung von Immobilienprojekten im SEE-Raum. Diese Projekte wurden parallel zur Banken- und Leasingsparte der HGAA finanziert. Die HGAA wollte damit, neben dem Kerngeschäft der

¹⁴

http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/_jahre/2015/berichte/berichte_bund/Bund_2015_05.pdf, Stand: 30.08.2016.

¹⁵ Geschäftsbericht der HYPO ALPE-ADRIA-LEASING GRUPPE 2004.

Kreditfinanzierung, auch an der Wertsteigerung von Immobilien im Zuge der Projektentwicklung sowie an der generellen Immobilienpreisentwicklung partizipieren.

Es musste jedoch über die Jahre mehrfach festgestellt werden, dass von der HBlnt oder den regionalen Tochterbanken finanzierte notleidende Projekte in Beteiligungen der HCH umgewandelt (sog. „debt equity swaps“, also Schulden gegen Eigenkapital und somit Gesellschaftsanteile) und in Consultants-Töchtern geparkt wurden. Dies ersparte der Bank schmerzhafte Einzelwertberichtigungen der toxischen Kredite, die die ohnehin angespannte Eigenkapitalsituation der Bank zusätzlich verschärft hätten.

IV. Das „System Hypo“

Durch die Aufarbeitung konkreter Sachverhalte ließen sich im U-Ausschuss wiederkehrende Systematiken hinter den Milliarden-Verlusten herausarbeiten. Sinnbildlich hierfür stehen das Projekt Hilltop („**Ziegenacker**“) und die Hotelprojekte Punta Skala und Borik.

Für das Projekt Hilltop wurden etwa von der HBlnt € 37,24 Mio. für eine karge Liegenschaft in Kroatien ohne Bestellung von Sicherheiten, ohne Eigenkapital, ohne Tilgungsträger und ohne Haftungserklärungen endfällig vergeben. Dies alles geschah in 2 Schritten:

Im ersten Schritt im September 2003, finanzierte die Hypo Alpe Adria Bank Liechtenstein AG (HBLi) den Ankauf von 1,4 Mio. m² Weideland um € 4,5 Mio.

Im zweiten Schritt, nur 3 Monate später, finanzierte die HBlnt (Mutter der HBLi) ihrer eigenen Hypo Consultants Liechtenstein (HCLi) den Ankauf derselben Liegenschaft um € 37,24 Mio. Dies entspricht einer Wertsteigerung von 822% in 3 Monaten ohne jegliche Veränderung, Entwicklung oder Umwidmung am betreffenden Grundstück.¹⁶

Genehmigt wurde der Kredit am 6. Oktober 2003 von den Vorständen Wolfgang KULTERER und Günter STRIEDINGER persönlich.¹⁷

Bei Ermittlungen der SOKO stellte sich später heraus, dass das von der HGAA in Auftrag gegebene Immobilienwertgutachten zur Rechtfertigung der zweiten Kreditvergabe bei einer HBlnt Tochter in der erforderlichen Höhe bestellt worden war.¹⁸ Das Schätzwertgutachten bezifferte den Marktwert der Liegenschaft mit ca. € 20–25 Mio. und prognostizierte einen zukünftigen Wert nach erfolgreicher Umwidmung i.H.v. ca. € 40–45 Mio.

Die individuell Begünstigten, die innerhalb weniger Monate einen Gewinn von € 32,8 Mio. realisieren konnten, wurden hinter liechtensteinischen Gesellschaften verschleiert. Die Konten der dieser Gesellschaften liefen über die HBLi.

Die Projektfinanzierung wurde bis dato nicht zurückgezahlt und die Immobilie steht mit Stand September 2016 auf der Verwertungsplattform der HETA zum Verkauf. Der Buchwertverlust für die Bank beträgt € 36.577.000.¹⁹

Aus dem obigen Sachverhalt lässt sich nunmehr folgende Systematik ableiten:

¹⁶ DokNr 1205828, Sachverhaltsdarstellung Kanzlei HELD zur Hilltop Holding Anstalt, 31.10.2011.

¹⁷ DokNr 1179166, ZV VRODLJAK.

¹⁸ DokNr 1197426, Zeugeneinvernahme SOKO Hypo, 20.08.2013.

¹⁹ DokNr 1205828, Sachverhaltsdarstellung Kanzlei HELD zur Hilltop Holding Anstalt, 31.10.2011.

Getilgt wurden Kredite, die ohne Sicherheiten, Eigenkapital oder persönliche Haftungen vergeben wurden im Regelfall nicht. Geriet der Schuldner auch mit den Zinsen in Zahlungsverzug (Annuitäten sind durch die Endfälligkeit nicht zu bezahlen), schoss die HBI Int regelmäßig einen weiteren Kredit nach und schon wurde aus einem notleidenden ein intaktes Kreditverhältnis. Half am Ende der Laufzeit auch das nichts mehr, übernahm die Bank das Projekt und lagerte es in eine ihrer Beteiligungstöchter (in diesem Fall die HCLI in Liechtenstein) aus. Im Fall Hilltop wurde auf diese Weise das Non-Performing-Asset (notleidender Kreditvertrag) von 2003 bis 2007 in den Bilanzen Jahr für Jahr, ohne aufzufallen, weitergereicht. Eine Wertberichtigung in der Bilanz konnte dadurch vermieden werden.

Wie der Fall Hilltop anschaulich zeigt, ist der Schaden für die Bank in diesen Fällen bereits bei der Genehmigung des Kredites entstanden und steht somit in keinem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen künftiger Jahre. Wolfgang PESCHORN beschrieb das Geschäftsmodell Hypo bei seiner Befragung am 20. April 2016 im U-Ausschuss wie folgt:²⁰

„Handelte es sich um eine Bank, oder handelte es sich nicht um eine Bank? Eine Bank, ein Kreditinstitut, ist im BWG definiert, macht Bankgeschäfte und hat es nach banküblicher Sorgfalt auch zu betreiben. Zum Betreiben gehört auch, Sicherheiten zu nehmen und die Sicherheiten auch ordentlich zu bewerten, aber es gehört beispielsweise auch dazu, Kredite, die uneinbringlich werden oder drohen, uneinbringlich zu werden, nicht endfällig zu stellen. Das hat aber die HETA in erheblichem Ausmaß vor 2009 gemacht. Sie hat drohende Kreditausfälle in endfällige Kredite, die in zehn, 15 oder 20 Jahren Kapital plus Zinsen plus Kosten abreifen sollen, umstrukturiert und hat sie daher aus dem Radar, das jede Bank hat, herausgenommen. Das Radar lautet NonPerforming Loans. Jede gute Bank müsste bei Ausfall von Zahlungen über 90 Tage das rote Licht auf den Kredit legen. Das hat man so vermieden.“
[...]

„Es war vor allem eine unzulängliche Struktur und Organisation dieser Unternehmung. Und es war aus meiner Sicht letztendlich nicht wirklich eine Bank, die uns entgegengetreten ist. Es war etwas, das den Namen Bank hatte, aber eine Bank, die Kredite vergibt, die sie letztendlich nicht wirklich wieder zurückhaben will, unter dem Begriff eines Kreditinstituts zu subsumieren, ist problematisch.“

Weitere systematische Zusammenhänge in der Causa Hypo offenbarten sich im Rahmen der Aufarbeitung von Hotelprojekten der Falkensteiner Gruppe.

Alleine für die zwei kroatischen Hotelprojekte Punta Skala sowie Borik bei Zadar wurden von der HGAA in Summe bis ins Jahr 2011 € 263,1 Mio. an Krediten vergeben.²¹ Der Verlust aus diesen Projekten für die HGAA betrug bis dahin € 117 Mio. Für den Aktienankauf am Hotel Borik intervenierte Otmar MICHAELER persönlich am 25. September 2007 in einem E-Mail

²⁰ AP Peschorn.

²¹ DokNr 11657, Projekt 15 „Top Verlustfälle“, S. 19.

bei HAIDER und BERLIN.²² In Bezug auf das Projekt Punta Skala stellte ein sog. ergänzender Ergebnisbericht der Kanzlei Held Berdnik Astner & Partner vom 14. April 2011 fest:

„Gesellschaften der Gruppe Falkensteiner hatten zwar Eigenmittel- und Kostenüberschreitungsgarantien abgegeben, waren letztlich jedoch, nachdem massive Mehrkosten aufgetreten waren und ein weiterer Kapitalbedarf von rund € 20 Mio bekannt wurde, nicht in der Lage diese zu erfüllen. Besonders auffällig ist dabei, dass nur wenige Wochen vor der Bekanntgabe der Unfähigkeit, die Garantien zu erfüllen, die Garantin AEJO Beteiligungs GmbH ihre Anteile an einer Tochtergesellschaft, die Eigentümerin einer 250.000 m²-Liegenschaft in Kroatien war, unentgeltlich an eine andere Gesellschaft der Gruppe abgetreten hatte. Von dort wurde sie um € 15.000,- an Tomislav ROGIC abgetreten, von dem sie wiederum an die Lena d.o.o. veräußert wurde, die die Mittel hierzu aus einem Kredit der HBI Int über € 7,5 Mio erhalten hatte. [...] Es besteht der Verdacht, dass im Projekt Punta Skala, wie auch in anderen Projekten mit der Gruppe Falkensteiner (Borik, Hotel Novi) jegliches Risiko auf die Bank verlagert wurde, während der Kreditnehmer praktisch keine Eigenmittel einbrachte dafür aber erhebliche Überfinanzierungen erhielt. Zugleich wurden mittels überhöhter Gebühren und Kosten seitens Falkensteiner ständig Gelder aus den Projektgesellschaften gezogen.²³

Dabei wurden, wie sich im U-Ausschuss gezeigt hat, aus den Projektgesellschaften über sog. Beraterverträge i.H.v. € 60.000 bis € 500.000 pro Jahr und Projektgesellschaft an Gesellschaften in Off-Shore-Eigentümerschaft überwiesen, die im wirtschaftlichen Eigentum von Günter STRIEDINGER und Gerhard SÜSS standen. Also genau jenen Bankmanagern, die auch für die ursprüngliche Kreditvergabe und Projektbeurteilung seitens der HBI Int an die Falkensteiner Projektgesellschaften verantwortlich waren.^{24 25 26 27 28}

²² DokNr 1700585, E-Mail von Daniela Prader im Auftrag von Otmar MICHAELER an Jörg HAIDER und Tilo BERLIN, 25.09.2007.

²³ DokNr 2119158, Punta Skala d.o.o. (Ergebnisbericht Phase 2), 14.04.2011.

²⁴ DokNr 1193862, Beratungsvertrag BORIK d.d. und TEMPLARIS, 01.01.2008.

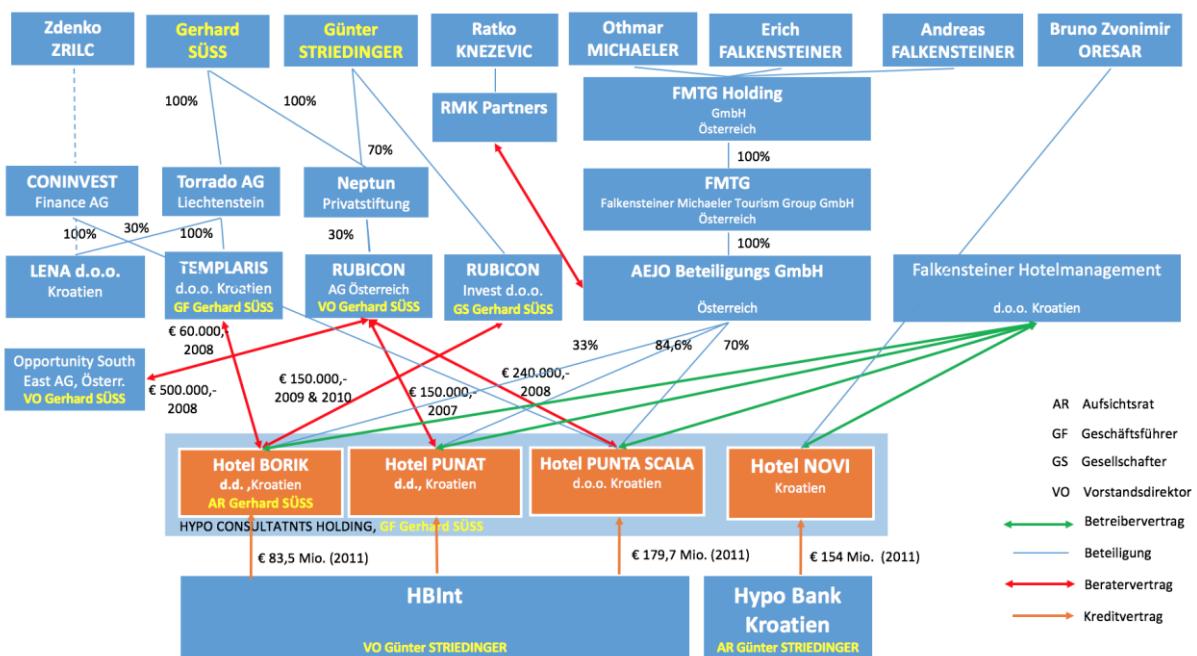
²⁵ DokNr 1702291, Beratungsvertrag BORIK d.d. und TEMPLARIS, 31.08.2007.

²⁶ DokNr 1702291, Beratungsvertrag Hotel PUNAT d.d. und RUBICON-INVEST- und BERATUNGS AG, 31.08.2007.

²⁷ DokNr 1702291, Beratungsvertrag PUNTA SCALA d.o.o. und RUBICON-INVEST- und BERATUNGS AG, 01.01.2008.

²⁸ DokNr 2113774, Beratungsvertrag Opportunity South East European Invest AG und RUBICON-INVEST- und BERATUNGS AG, 10.01.2008.

Beteiligungs- & Beraterstruktur



Grafik 2, Beteiligungs- & Beraterstruktur

Fragen nach den Mehrfachrollen von Gerhard SÜSS (er war von 2001 bis 2005 unter anderem Geschäftsführer der Consultants Österreich und vom Herbst 2002 bis April 2006 Geschäftsführer der Consultants Holding GmbH), der Leistung aus den „Beraterverträgen“ und den Ressourcen dieser Off-Shore-Vehikel wurden im U-Ausschuss am 8. September 2015 erörtert:²⁹

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Gehen wir weiter zu einer anderen Gesellschaft namens Templaris d.o.o. – also eine kroatische Gesellschaft. Was war Ihre Rolle bei dieser Firma Templaris?

Mag. Gerhard Süss: Ich glaube, es war immer gedacht, das als Consulting-Unternehmen zu gründen. Da sind aber, denke ich, keine besonderen Geschäftstätigkeiten entwickelt worden.

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Aber was war Ihre Rolle?

Mag. Gerhard Süss: Ich sollte das Unternehmen als Consulting-/Beratungsunternehmen aufbauen. (Abg. Hable: Von wem?) Das war meine Firma.

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Das war Ihre eigene Firma? (Auskunftsperson Süss: Ja, ich war beteiligt!) Sie haben gesagt, Sie „sollten es aufbauen“.

Mag. Gerhard Süss: Ja, ich wollte es aufbauen. Es war meine Firma. Und wie sich das dann weiterentwickelt hätte, das wäre eine andere Sache gewesen.

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Zu 100 Prozent Ihre Firma?

Mag. Gerhard Süss: Ich glaube, ja. Ich weiß es nicht genau, weil es bei Gründungen ja immer Zwischenschritte gibt – dass ein anderer mitgründet ...

²⁹ AP SÜSS, S. 16.

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Aber ich meine – also wirklich –: Haben Sie das Projekt gemeinsam mit jemand anderem gemacht oder nicht?

Mag. Gerhard Süss: Ich habe das Projekt allein gemacht.

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Alleine? (Auskunftsperson Süss: Ja!) – Okay. Also 100 Prozent Ihre Firma, die Templaris. Gehen wir weiter zu einer anderen Gesellschaft: Welche Rolle hatten Sie bei der Firma Rubicon AG?

Mag. Gerhard Süss: Bei der Rubicon AG war ich eine kurze Zeit Vorstand. Und es war ja, wie wir gehört haben, daran gedacht, ob wir uns am Beratungssektor etablieren können mit dem Know-how, nach Kroatien und den anderen Ländern, und vielleicht auch die Möglichkeit bekommen – wie mir Herr Striedinger gesagt hat –, die Consultants zu übernehmen.

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Sie waren also Vorstand in der Rubicon AG. Und – ich weiß nicht, ob ich es jetzt überhört habe – waren Sie auch Gesellschafter?

Mag. Gerhard Süss: Ja, ich war Gesellschafter.

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): In welchem Ausmaß?

Mag. Gerhard Süss: Ich war zuerst 30 Prozent beteiligt und dann 15 Prozent, und in der Zwischenzeit ist die Gesellschaft liquidiert worden.

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Und der andere Gesellschafter war?

Mag. Gerhard Süss: Der Herr Striedinger.

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Der Herr Striedinger. Gut. Für welche Gesellschaften hat jetzt diese Rubicon gearbeitet? Für welche Unternehmen, für welche Projekte war diese Rubicon tätig? (Die Auskunftsperson berät sich mit dem Verfahrenanwalt.)

Verfahrenanwalt Dr. Bruno Binder: Es bestehen Bedenken, dass hier Geschäftsgeheimnisse verletzt werden, wenn Namen anderer genannt werden. Vielleicht konkretisieren Sie Ihre Frage? Dann lässt sie sich vielleicht auch beantworten.

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Konkret die Projekte, über die wir schon gesprochen haben: Hat die Rubicon, wo Sie Vorstand und Gesellschafter waren, für die Falkensteiner Hotel-Projekte Punta Skala, Punat, Borik gearbeitet? War sie dafür tätig?

Mag. Gerhard Süss: Ich glaube, mich entsinnen zu können, dass für Punta Skala gearbeitet worden ist. Für Borik – ja, könnte auch sein, glaube ich, mich erinnern zu können. Und das dritte war – Entschuldigung –?

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Punat. Das hatten ohnedies Sie auch erwähnt.

Mag. Gerhard Süss: Punat ist ... – Das kann ich jetzt nicht genau beantworten.

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Gut, das war jetzt Rubicon. Gehen wir weiter zu Templaris, also Ihrer Gesellschaft. Für welche Gesellschaften hat die Templaris, also Ihre Gesellschaft, gearbeitet – also wiederum auf die drei Hotelprojekte bezogen?

Mag. Gerhard Süss: Die Templaris hat überhaupt keine Geschäftstätigkeit aufgenommen in dieser Zeit.

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Sicher? – War die Templaris für das Projekt Borik tätig?

Mag. Gerhard Süss: Das kann ich jetzt nicht genau sagen. Ich weiß es nicht mehr, ob es hier eine Verbindung gegeben hat. Ich kann das jetzt nicht beantworten.

(Auskunftsperson wird ein Schriftstück vorgelegt) Ich bitte um Durchsicht und um Rückmeldung, wenn Sie mit der Durchsicht fertig sind. – Die Nummer kommt gleich. (Ein Klubmitarbeiter: Da gibt es keine! Das ist aus den Rohdaten!) Ah, aus den Rohdaten. – Es ist also ein Beratungsvertrag zwischen Templaris und Borik. (Abgeordnete der ÖVP ersuchen um ein Exemplar des der Auskunftsperson vorgelegten Schriftstücks.)

Vorsitzende Doris Bures: Es wird noch kopiert. Wir haben gerade darum gebeten, es auch den Fraktionen zur Verfügung zu stellen.

Mag. Gerhard Süss: Zu diesem Vertrag hier: Ich kann das jetzt im Moment nicht beantworten, ob ich zu diesem Zeitpunkt noch Geschäftsführer und Inhaber der Templaris war. Das weiß ich nicht, von den Daten her gesehen, und ich kann das jetzt im Moment nicht verifizieren. Hier steht zwar mein Name unter „Templaris“. – Ich kann im Moment dieses Dokument nicht erklären.

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Also kann es ja nur zu Ihrer Zeit gewesen sein, wenn Ihr Name draufsteht. Die Frage ist jetzt: Welche Leistungen hat die Templaris, also Ihre Gesellschaft, für das Hotel Borik erbracht? Denn da drinnen steht so kryptisch: „Beratungen aller Art“. – Was war die konkrete Leistung?

Mag. Gerhard Süss: Ich kann das jetzt im Moment nicht beantworten. Es liegt lange zurück. Ich kann das jetzt nicht beantworten.

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Welche Leistungen haben Sie konstant erbracht, die diese Zahlungen rechtfertigen: 60 000 jährlich zwischen Borik und Templaris, 150 000 jährlich zwischen Borik und Rubicon Kroatien, 240 000 jährlich zwischen Punta Skala und Rubicon Österreich, 150 000 jährlich zwischen Punat und Rubicon Österreich? Das alles sind Gesellschaften, wo Sie und der Herr Striedinger drinnenstecken und wo Geld aus den Falkensteiner Hotelprojekten herausfließt. Was war die Leistung? – Ich habe noch immer keine Antwort darauf.

Mag. Gerhard Süss: Ich kann das nicht beantworten. Ich weiß es nicht mehr.“

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Und wie viele Personen haben Sie bei der Templaris beschäftigt?

Mag. Gerhard Süss: Bei der Templaris war ich.

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Also ein Ein-Mann-Unternehmen.

Mag. Gerhard Süss: In der Zeit war, glaube ich, ich alleine. Oder war noch irgendjemand? Ich weiß es jetzt nicht.

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Ein Ein-Mann-Unternehmen, die Templaris. 60 000 € jährlich aus dem Projekt Borik – wofür? Keine Erinnerung daran?

Mag. Gerhard Süss: Ich kann das jetzt nicht nachvollziehen. Ich habe keine Unterlagen, ja, und ...

V. Off-Shore-Gesellschaften

1. HYPO ALPE-ADRIA-BANK (Liechtenstein) AG (HBLi)

Im Jahr 2002 erwarb die HBInt die liechtensteinische Capital Bank, eine Privat- und Investmentbank der GRAWE. Diese firmierte später unter HBLi und diente von da an als Vehikel für spezielle Kredittransaktionen im SEE-Raum.

Die OeNB kritisierte diesbezüglich in ihrem Prüfbericht zu den Erhebungen bei der HBInt im Zeitraum von September 2006 bis April 2007 folgendes:

„Derzeit werden lediglich bei Kontoneueröffnungen Abfragen in Bezug auf Terrorismusfinanzierung (EU-Liste) im Rechenzentrum vorgenommen. Darüber hinaus existieren zum Prüfungszeitpunkt keinerlei automatisierte Abfragen bzw. Transaktionsanalysen. Im Hinblick auf die Größe des Instituts und auf die Art der Geschäfte stellen die zurzeit im Einsatz befindlichen Systeme kein adäquates Verfahren gem. §40 Abs 4 Z 1 BWG dar.“

„Im Rahmen der Prüfungshandlungen wurden seitens der Prüfer zahlreiche Geschäftsverbindungen zu Aktiengesellschaften nach liechtensteinischem Recht und Stiftungen sowie stiftungähnliche Rechtsformen überprüft. Hierbei musste festgestellt werden, dass der wirtschaftlich Berechtigte der Bank nicht bekannt ist. Im Sinne des Know-Your-Customer-Prinzips ist durch diese Vorgehensweise die Einhaltung des § 40 Abs 4 BWG nicht gewährleistet. Teilweise ist der Finanzierungszweck für die Prüfer nicht nachvollziehbar. Aus Sicht der Prüfer steht diese Vorgangsweise nicht im Einklang mit den allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 39 BWG.“³⁰

Ende 2007, nach dem Einstieg der BayernLB in die HGAA, erfolgte die Entscheidung des Aufsichtsrates der HBInt 51% der HBLi im „Projekt SOLO“ zu veräußern³¹ (AAP Alpe Adria Privatbank). An der Entkonsolidierung waren u.a. Stephan HOLZER (Leiter Group Accounting) und Thomas BECKER (Deloitte) beteiligt.³²

Als Käufer trat die AAP Holding AG (AAP) auf, hinter der wiederum die I&F Industrie und Finanzkontor in Vaduz rund um Prinz Michael von und zu LIECHTENSTEIN steht.

Da BERLIN und KULTERER über einige fragwürdige Transaktionen via HBLi Bescheid gewusst haben dürften, steht der begründete Verdacht im Raum, dass verhindert werden sollte, diese Informationen zukünftig an die zuständigen Aufsichtsbehörden bzw. an die Mutterbank übermitteln zu müssen.

Zusätzlich lukrierte der Käufer AAP Holding AG für die Beratung des eigenen Ankaufs der AAP von der Hypo ein Konsulentenhonorar i.H.v. CHF 3,5 Mio.³³

Bankintern wurde die Entscheidung zum Verkauf der 51% der HBLi folgendermaßen begründet:

³⁰ DokNr 12772, OeNB Prüfbericht zur HBInt vom 18.09.2006-20.04.2007 gem. §70 1 BWG.

³¹ DokNr 2114968, 80. Aufsichtsratssitzung vom 25.11.2007 Pkt 4.

³² DokNr 1820929, E-Mail-Verkehr bzgl. Projekt Solo, 24.11.2007, S. 1ff.

³³ DokNr 1175496 , Hypo Alpe Adria „Jour Fix mit den Eigentümervertretern“, 01.10.2012, S. 21.

„Die Umsetzung der Novellierung des BankenG per 1.11.2007 sieht eine uneingeschränkte Datenlieferung an EU-Mutterbanken und EU-Aufsichtsbehörden im Rahmen der konsolidierten Aufsicht vor – Gefährdung des Geschäftsmodells der HBLi, da bestehende Kunden das Risiko der Datenlieferung nicht eingehen wollen; erschwerte Akquisition von Neukunden und latente Imagerisiken für HBInt. durch frühere Konzerngeschäfte der HBLi“. ³⁴

In einer Sitzung des Prüfungsausschusses der HBInt am 30. April 2008 berichtete Bankprüfer BECKER (Deloitte) über Beanstandungen der FMA im Zusammenhang mit Meldeverpflichtungen über die Tochterbank in Liechtenstein.³⁵

„Die HGAA hat 51% ihrer Anteile an der HBLi veräußert und somit sind auch die Meldeverpflichtungen nicht mehr die gleichen, wie im Rahmen einer Minderheitsbeteiligung. [...] BECKER führt aus, dass durch die OeNB Prüfung der HGAA das Thmea erst an die FMA herangetragen wurde. Das Hauptproblem war die Bekanntgabe der wirtschaftlichen Berechtigten. HUTTER fragt an, ob nunmehr im nächsten Jahr die Erläuterungen im Prüfbericht zur HBLi im nächsten Jahr frei bleiben.“³⁶

Im Jahr 2009 entstand bei der Minderheitsbeteiligung am liechtensteinischen Institut erneut Handlungsbedarf. HUTTER berichtete dazu aus der Aufsichtsratsitzung der HGAA am 06. März 2009:

„AR stimmt Antrag auf Liquidation der Alpe Adria Privatbank AG vormals HYPO ALPE ARIA BANK (Liechtenstein) AG zu.

Hintergrund:

Bericht der Liechtensteinischen FMA mit schwerwiegenden Feststellungen und angedrohtem Konzessionsentzug bzw. der Auflage nach massiver Personalaufstockung um Compliance sicherzustellen;

Meine Frage nach konkreten Vorwürfen im Bericht der Liechtensteinischen FMA wurde mit Hinweis darauf, dass dieser Bericht nach Liechtensteinischer Rechtslage nur den Organen der (Liechtensteinischen) Bank zur Kenntnis gebracht werden ³⁷dürfe, abgeblockt; es wurde dann aber doch so viel verraten: Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht;

Bank wurde i.Z.m. den kanadischen Spa,-Aktien als Vehikel verwendet,

Zu geringe personelle Ausstattung um Compliance sicher zu stellen.

Um die Liquidation durchführen zu können, wird der 51%-Partner AAP Holding AG (dahinter steht ein Mitglied des Liechtensteinischen Fürstenhauses) wirtschaftlich so gestellt, als wenn er nie beteiligt gewesen wäre (die geflossenen Mittel werden zurückgeführt) und erhält außerdem ein Konsulentenhonorar von 3,5 Mio. CHF.“

Im Jahr 2012 wurden die 51% Anteile an der AAP von der HBInt wieder zurückgekauft und die Liquidation abgeschlossen. Dabei wurden 1.263 Kundenbeziehungen aufgelöst.

Ernst & Young Zürich wurde 2011 mit der Untersuchung allfälliger Verantwortlichkeiten von (ehemaligen) Organen der AAP beauftragt. Dabei wurden rund 70 Ordner Akten durchgesehen sowie über 2.000 Geschäftsbeziehungen geprüft.³⁸ Der forensische Bericht

³⁴ DokNr 1821471, Projekt SOLO.

³⁵ DokNr 1169170, Protokoll der 16. Sitzung des Prüfungsausschusses der HBInt, 30.04.2008.

³⁶ DokNr 1169170, Protokoll der 16. Sitzung des Prüfungsausschusses der HBInt, 30.04.2008.

³⁷ DokNr 11300, Bericht StaKo. AR HGA 06.03.2009.

³⁸ DokNr 1175496, Hypo Alpe Adria „Jour Fix mit den Eigentümervertretern“ 01.10.2012, S. 21.

von Ernst & Young Zürich umfasst ca. 600 Seiten und stammt aus dem Jahr 2012. In diesem Zusammenhang muss festgehalten werden, dass der forensische Bericht von Ernst & Young Zürich zum Komplex AAP dem U-Ausschuss nicht zur Verfügung gestellt wurde.

Die AP HELD hielt dazu vor dem U-Ausschuss fest:³⁹

„Warum hat die Bank dort nicht nachgesehen, nachsehen lassen? Es war für mich wirklich unverständlich, dass das nicht geschieht. Wir haben zum Teil in Österreich Dokumente gefunden, da sind einzelne Mitarbeiter der Bank dort salopp, scheinbar unter Umgehung der Einkommensteuer in Österreich bonifiziert worden. Das waren keine dramatisch großen Beträge, die haben nichts mit der Verschuldung der Bank zu tun. Ich hatte eher, wie ich das las, den Eindruck, da hat man sich Leute der zweiten Ebene gefügig und verpflichtet gemacht. Das was so der Eindruck. Und ich habe nicht verstanden, dass Kranebitter und Edelmüller – der saß sogar in Liechtenstein – so einen Eiertanz um Liechtenstein gemacht haben, denn jedem von uns ist klar, Liechtenstein musste liquidiert werden – knapp ..., das war 2008, glaube ich, wenn ich mich nicht irre –, weil die liechtensteinische Bankenaufsicht sagte: Dieses Bankinstitut arbeitet unsauber, die haben Spam-Aktien verkauft; entweder schließen sie ihren Laden selber oder wir erlassen eine Schließungsverordnung!

Was macht unsere Gruppe? – Sie liquidieren, sie kommen der Schließung zuvor.

Die beiden Vorstände damals in der Bank in Liechtenstein – Erfüllungsgehilfen aus Österreich, kann man nur sagen – bekamen ein fünfjähriges identes Berufsverbot in Liechtenstein.

Die hat man aber in der Bank weiterbeschäftigt. Ich habe vertrauliche Hinweise von verschiedenen Seite bekommen, dass die nach wie vor dort arbeiten.

Wir wussten, wir mussten befürchten, dass im Zuge dieser Liquidation sukzessive Unterlagen verschwinden. Es war daher nicht ein Steckenpferd, sondern eine konsequente Forderung von mir und Peschorn, ich würde so sagen, als diejenigen, die gefordert haben, jetzt wollen wir nach Liechtenstein gehen, weil wir wirklich interessiert waren, zu sehen, was da passiert.

Zuerst waren es rechtliche Argumente: Wir sind nicht zu 100 Prozent beteiligt. – In Wirklichkeit war das eine Treuhandkonstruktion, die 51 Prozent der Holding.

Dann hat man gesagt, wir müssen denen ein Beraterhonorar zahlen, bevor sie uns die 51 Prozent zurückgeben.

Daraufhin sage ich: Fordert einmal die Beratungsleistung an! – Konnten die nicht, diese Holding konnte keine Beratungsleistung nachweisen.

Dann haben sie gesagt: Ja, aber dann ist es eine Provision, die uns zusteht. – Dann haben wir gesagt: Für welche Geschäfte? Also es war klar, da wurde noch schnell vor einer Änderung eine Brücke eingebaut, von wem, kann ich Ihnen nicht wirklich hundertprozentig sagen, und Liechtenstein wurde ausgeklammert, [...]“

Weder die Bereitstellung aller Akten der AAP noch die vollständige Übermittlung des in Liechtenstein vorhandenen forensischen Prüfberichts zur AAP sind bis dato Gegenstand eines entsprechenden Rechtshilfeersuchens der österreichischen Justiz an die

³⁹ AP HELD, S. 20.

liechtensteinischen Behörden.⁴⁰ Lediglich Teile des Berichtes sind im Zuge von einzelnen Geldwäscheverdachtsmeldungen der liechtensteinischen Behörden nach Österreich gelangt und dort Teil von Ermittlungen geworden.⁴¹

2. HYPO Group Netherlands Corporate Finance B.V.

Auch in den Niederlanden verfügte die HBInt mit der Hypo Group Netherland Holding B.V. über ein Off-Shore-Tochterunternehmen. Aus einem Memorandum der Rechtsanwaltskanzlei DLA Piper vom Juni 2007 geht hervor, dass die HBInt ein Kreditportfolio bestehend aus 45 Krediten mit einem Volumen von € 1,3 Mrd an die neu gegründete Hypo Group Netherlands Finance B.V. sowie die Hypo Group Netherlands Corporate Finance B.V. übertragen werden sollte.⁴²

Bereits mit 31. Oktober 2007 bzw. 31. Dezember 2007 wurden 16 Kredite über € 177 Mio. an die Hypo Group Netherlands Corporate Finance B.V. übertragen.⁴³

Nach der vertraglichen Übernahme durch die Republik Ende 2009 wurde im September 2010 vom Vorstand der HBInt der Beschluss gefasst kein Neugeschäft mehr über Holland durchzuführen, die Engagements in die jeweiligen HAA-Institute rückzuübertragen und in weiterer Folge die Gesellschaftsstrukturen in den Niederlanden aufzulösen.⁴⁴

C. Die Aufsichtsorgane

I. Überblick

Die österreichische Bankenaufsicht folgt einem mehrstufigen Kontrollsysteem, die Grundlagen hierfür finden sich u.a. im Bankwesengesetz (BWG). Auf der ersten Stufe stehen bankinterne Organe und Stellen (siehe Grafik 4). Bankprüfer (Wirtschaftsprüfer) bilden die zweite Stufe und sind die erste externe Kontrollinstanz. Über allem steht die staatliche Aufsicht, die sowohl die interne wie auch die externe Kontrolle überwacht. Seit am 1. April 2002 die FMA geschaffen wurde, ist diese grundsätzliche Struktur unverändert. Mit einer Gesetzesreform die mit 1. Jänner 2008 in Kraft trat wurden jedoch die Aufgaben zwischen OeNB und FMA neu verteilt bzw. die Zuständigkeiten klarer definiert. Dies war eine Reaktion auf die offenkundigen Defizite in der österreichischen Finanzmarktaufsicht insb. im Bankenbereich.

⁴⁰ Parlamentarische Anfragebeantwortung des BMJ vom 17.05.2016, Doc.# 8381/AB XXV.GP.

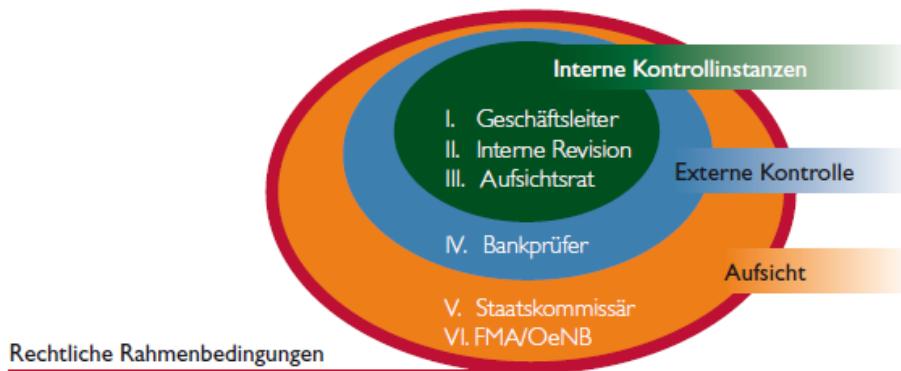
⁴¹ AP ZINK, S. 5.

⁴² DokNr 1859182, Memorandum DLA Piper Weiss-Tessbach, 11.06.2007.

⁴³ DokNr 1844883, Vorstandsantrag der Hypo Group Netherlands Corporate Finance B.V. vom 10.04.2008.

⁴⁴ DokNr 11988, Schreiben der HBInt an die FMA vom 26.03.2013.

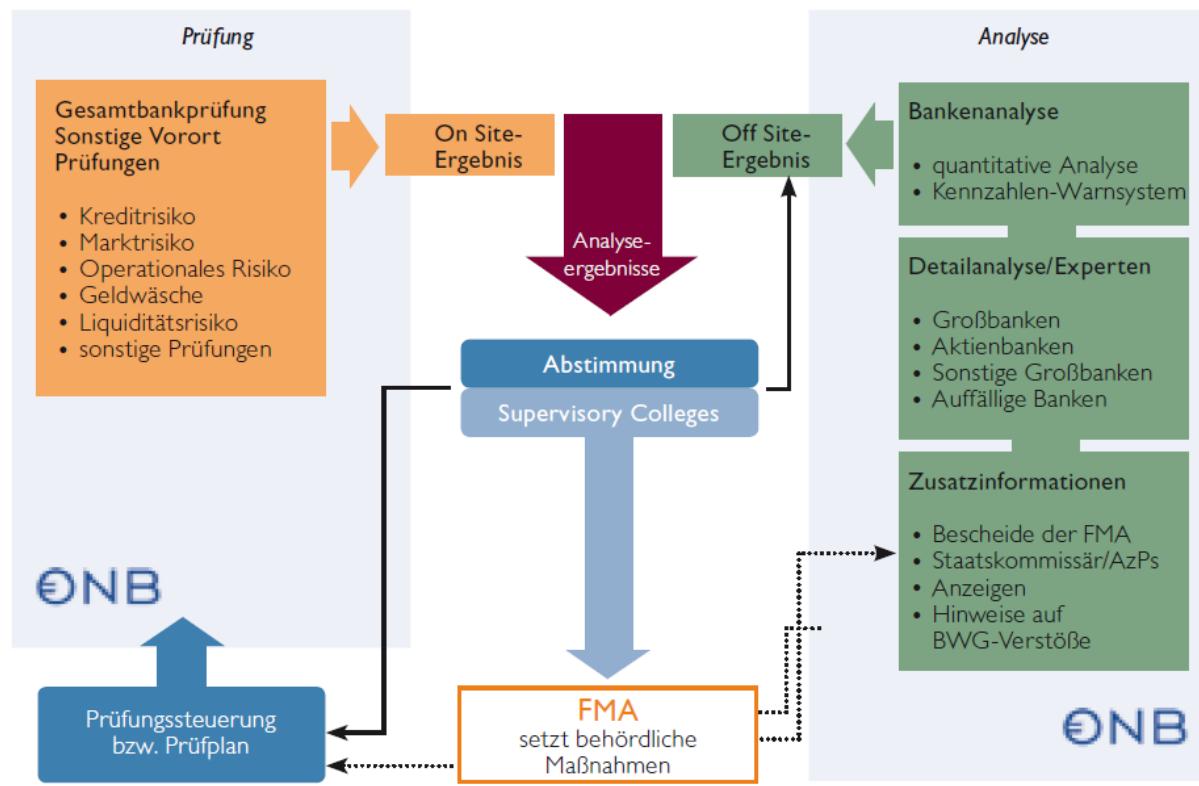
Stufenaufbau der Aufsicht



Grafik 4, Stufenaufbau Aufsicht, Quelle: OeNB

Die "Bankenaufsicht neu" unterscheidet zwischen den Aufgaben des "Fact-findings" (z.B. Vor-Ort-Prüfungen), die der OeNB zugeordnet sind und dem "Decision-taking", das durch die FMA erfolgt.

Vereinfachtes Schema der Aufgabenteilung



Grafik 5, Schema der Aufgabenteilung neu, Quelle: OeNB

1. Interne Kontrolle

Die Geschäftsleiter (Vorstand) sind dazu verpflichtet die bankaufsichtlichen Gesetze einzuhalten und bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die direkt darunter angesiedelte interne Revision ist ausschließlich für die laufende Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des gesamten Unternehmens zuständig. Aufgabe des Aufsichtsrats ist es die Geschäftsführung zu überwachen.

2. Externe Kontrolle

Bankprüfer sind die von Kreditinstituten bestellten Abschlussprüfer (=Wirtschaftsprüfer). Gem § 60 BWG sind der Jahresabschluss eines Kreditinstituts und der Konzernabschluss einer Kreditinstitutsguppe durch den Bankprüfer zu prüfen. Durch die Prüfung soll die Richtigkeit der im Jahresabschluss getroffenen Bewertungen sowie der Abschreibungen, (Einzel-)Wertberichtigungen und Rückstellungen sichergestellt werden. In bestimmten Fällen (§ 60 Abs 3 BWG) ist der Bankprüfer der FMA und der OeNB gegenüber berichtspflichtig. Bis zum Inkrafttreten der BWG-Novelle am 1. Jänner 2007 bestand die Berichtspflicht u.a. wenn Tatsachen festgestellt wurden,

- die den Bestand des Kreditinstitutes oder
- die Erfüllbarkeit von dessen Verpflichtungen gefährden oder
- maßgebliche gesetzliche oder sonstige Vorschriften für verletzt erkennen lassen.

Seit dem 1. Jänner 2007 gilt dies zusätzlich bei Tatsachen,

- die eine wesentliche Verschärfung der Risikolage oder
- wesentliche Bilanzposten oder außerbilanzielle Positionen als nicht werthaltig erkennen lassen.

Außerdem trifft den Bankprüfer eine unbedingte Berichtspflicht bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Richtigkeit von Unterlagen oder an der Vollständigkeitserklärung des Vorstandes.

Den Bankprüfern kommt im österreichischen Bankenaufsichtsregime also eine sehr wichtige Rolle zu: sie bestätigen die Richtigkeit der vom Kreditinstitut präsentierten Zahlen. Diese bilden eine wichtige Grundlage für die Arbeit der staatlichen Aufsichtsorgane. Außerdem wurden die Entscheidungen zur Gewährung von Partizipationskapital und der vertraglichen Übernahme der HBIK durch den Bund auf Basis dieser, von den Bankprüfern bestätigten Bilanzen getroffen.

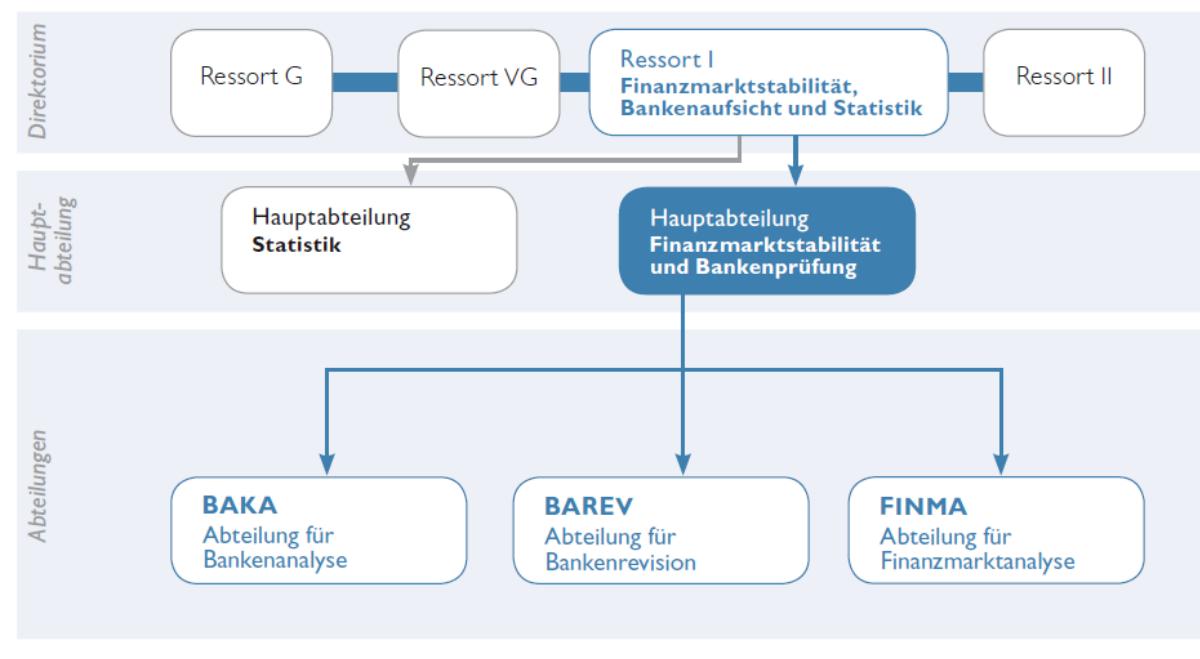
3. Staatliche Aufsicht

Oesterreichische Nationalbank

Die OeNB erfüllt im Bereich der Bankenaufsicht die Aufgabe der (insb. Vor-Ort-) Prüfungs- und Analysetätigkeit sowohl des Gesamtbankenmarktes sowie von Einzelbanken. Der gesamte Dienstbetrieb der OeNB wird vom Direktorium geleitet. Dieses besteht aus dem Gouverneur, dem Vize-Gouverneur und zwei weiteren Mitgliedern. Die Aufgaben der OeNB sind auf vier Ressorts verteilt, für die Bankenaufsicht ist das Ressort I (Finanzmarktstabilität,

Bankenaufsicht und Statistik) zuständig, konkret die Hauptabteilung für Finanzmarktstabilität und Bankenprüfung. Vorbereitend bzw. unterstützend agiert die Hauptabteilung für Statistik, diese liefert die zur Analysetätigkeit notwendigen Meldedaten der Aufsichtsstatistik.

Aufbauorganisation der OeNB



Grafik 6, Aufbauorganisation der OeNB, Quelle: OeNB

Finanzmarktaufsicht

Die FMA wurde im Zuge einer Gesetzesnovelle im Jahr 2002 geschaffen. Das damalige "Allfinanzmodell" wurde bereits im Jahr 2005 und später im Jahr 2008 re-reformiert. Inhalt der neuerlichen Reform war eine deutlichere und teilweise neue Aufgabenverteilung zwischen FMA und OeNB. So sollte sich im Bereich der Kreditinstitute die FMA stärker auf ihre behördlichen Aufgaben konzentrieren (Beaufsichtigten statt Überwachen), während die laufende Überwachung Kompetenz der OeNB war.

Zunächst steht also die Analyse- und Prüftätigkeit der OeNB an, danach setzt das behördliche Verfahren der FMA ein. Staatskommissäre nehmen als "verlängerter Arm" der staatlichen Bankenaufsicht an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Unterausschüsse teil. Sie werden als Organ der FMA vom BMF bestellt und müssen Organbeschlüsse (AR-Beschlüsse), die gesetzliche und sonstige Vorschriften oder Bescheide verletzen, beeinspruchen und der FMA melden. Weiters müssen sie jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit an die FMA übermitteln.

Bundesministerium für Finanzen

Der Bundesminister für Finanzen hat die Aufsicht über die FMA dahingehend auszuüben, dass die FMA ihre Aufgabe gesetzmäßig erfüllt und dabei ihren Aufgabenbereich nicht überschreitet. Er kann Auskünfte über alle Angelegenheiten der FMA einholen und die FMA mit der Durchführung bestimmter bankenaufsichtsrechtlicher Sonderprüfungen beauftragen.

Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes (FIMBAG)

Eine **Sonderstellung in der Aufsicht** nahm die am 11. November 2008 gegründete FIMBAG ein. Seit 1. Juli 2016 befindet sich die FIMBAG in Liquidation. In Vertretung der Republik Österreich war es ihre Aufgabe die Überwachungs-, Kontroll- und Eigentumsrechte aus den Vereinbarungen zur Übernahme von Partizipations- und Aktienkapital wahrzunehmen.

II. OeNB

1. Verdacht auf Kick-Back-Zahlungen

Der Verdacht auf Kick-Back-Zahlungen an Wolfgang KULTERER in der Causa "Puris" wurde ETTL (OeNB) am 26. Februar 2007 vom damaligen Bankprüfer Deloitte (KANDLER) gemeldet. AP ITTNER (OeNB) bestätigte, dass es sich für ihn um einen einzigartigen Vorfall handelte, er konnte sich an keinen anderen derartigen Vorwurf erinnern.⁴⁵ Am 30. April 2015 gab die OeNB bekannt, der Verdacht sei von Deloitte bereits zwei Tage später wieder zurückgezogen worden. Dieser Darstellung widersprach AP ITTNER jedoch entschieden, die Vorwürfe gegen KULTERER seien erst Ende März zurückgezogen worden.⁴⁶

Trotz laufender Vor-Ort-Prüfung bei der HBI Int verzichtete die OeNB auf eigene Untersuchungen in Bezug auf die erhobenen Vorwürfe und eine Erwähnung im Prüfbericht.

AP VANAS (Deloitte) erläuterte die Vorgänge aus der Sicht von Deloitte. Seiner Wahrnehmung nach erfolgte die Verdachtsmeldung an die OeNB aufgrund einer Entdeckung bei der Bankprüfung. Die Firma Puris fiel durch hohe Verluste auf, bei weiteren Prüfungsschritten war man auf Zahlungen an eine Firma WBG Business Service GmbH (WBG) bzw. dem damaligen geschäftsführenden Gesellschafter Gerhard PRASSER und den Namen KULTERER gestoßen.⁴⁷ Zum Zeitpunkt der Gründung war die WBG im Eigentum von Brigitte KULTERER (66,6%), Ex-Frau von KULTERER, und PRASSER (33,3%). Bis PRASSER am 23. Jänner 2007 von Wolfgang KULTERER abgelöst wurde, war er auch Geschäftsführer der WBG. Mit der Abtretung ihrer gesamten Anteile an PRASSER um € 1 schied Brigitte KULTERER am 2. Dezember 2004 aus der WBG aus. Am 24. April 2006 übernahm KULTERER 99% der Anteile an der WBG. Zudem soll der Buchstabe "W" im Firmennamen für "Wolfgang" stehen.⁴⁸

Es folgte u.a. eine Besprechung am 19. März 2007 an der, neben Vertretern von Deloitte (SCHUCH, BECKER, SPITZER, VANAS) und KULTERER, auch Karl-Heinz MOSER (Vorsitzender

⁴⁵ AP Ittner, S. 31.

⁴⁶ AP Ittner, S. 33.

⁴⁷ AP Vanas, S. 21.

⁴⁸ DokNr 1206110, Sachverhaltsdarstellung Causa Puris, S 20-21.

des AR der HBIInt) teilnahmen. Anlässlich dieses Termins übergab KULTERER zwei Aktenordner mit Unterlagen an die Bankprüfer.⁴⁹ Deloitte prüfte den Verdacht (auch anhand der Akten KULTERERS) und kam schließlich zu der Erkenntnis, dass es keine nachweisbaren Kick-Back-Zahlungen an KULTERER gegeben hat. AP VANAS dazu:

"Also wo das Geld, das Herrn Prasser auf sein Konto bezahlt wurde, dann letztlich weitergeleitet wurde, das kann ich alles nicht feststellen.

Ich kann nur anhand der Unterlagen, die man mir freiwillig gibt, feststellen, dass an den Herrn Dr. KULTERER nichts geflossen ist, sondern nur an den Herrn PRASSER."⁵⁰

Angesprochen auf die WBG gibt Brigitte KULTERER im Rahmen einer Zeugenvernehmung am 14. Februar 2011 an:

"Mein Ex-Gatte hat mich als Gesellschafterin bei der WBG, verbunden mit einem Abtretungsvertrag an Wolfgang KULTERER, eingesetzt. Außerdem war Gerhard PRASSER Gesellschafter und Geschäftsführer der WBG. Wolfgang KULTERER hat uns beide vorgeschenkt, aus welchen Gründen auch immer. In Wahrheit stand Wolfgang KULTERER hinter der WBG."⁵¹

Die OeNB unterliegt einer Anzeigepflicht gem § 84 Abs 1 StPO aF⁵²:

"Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung bekannt, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an eine Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde verpflichtet".

Weder meldete die OeNB den Sachverhalt der StA, noch führte sie eigene Untersuchungen durch. Erst die Kanzlei hba brachte 2014 in dieser Sache eine mehr als 80 Seiten umfassende Sachverhaltsdarstellung bei der StA Klagenfurt ein.⁵³ Derzeit führt die SOKO ein Ermittlungsverfahren in der Causa Puris u.a. gegen KULTERER und PRASSER als Beschuldigte.⁵⁴

2. Stellungnahme der OeNB zum Antrag auf Zeichnung von Partizipationskapital

Am 15. Dezember 2008 beantragte die HBIInt € 1,45 Mrd. Partizipationskapital bei der Republik Österreich. Die OeNB wurde vom BMF beauftragt eine Stellungnahme zur Plausibilität der von der Bank vorgelegten Daten und zur Systemrelevanz der HBIInt abzugeben. Die Analyse musste unter "extremem Zeitdruck" binnen vier Tagen fertiggestellt werden. Die OeNB stellte dabei gegenüber dem BMF ausdrücklich klar, "*dass diese Analyse keine Due Diligence ist, sondern nur eine grobe Plausibilisierung der angeforderten Unterlagen sein kann.*"⁵⁵

⁴⁹ AP Kandler, S. 48.

⁵⁰ AP Vanas, S. 21.

⁵¹ DokNr 1195782, Zeugenvernehmung B. Kulterer, S. 4.

⁵² Heute § 78 StPO.

⁵³ DokNr 1206110, Sachverhaltsdarstellung Causa Puris.

⁵⁴ DokNr 2119062, Information über den aktuellen Stand der Verfahren, S 32.

⁵⁵ AP Breyer, S. 6.

Die Analyse der OeNB baut auf Zahlen und Daten auf, die von der Bank vorgelegt wurden. Der Bankprüfer Deloitte bestätigte, "dass das zugrundegelegte Zahlenmaterial im Wesentlichen plausibel erscheint."⁵⁶

Im BMF-Positionspapier "Partizipationskapital"⁵⁷ wird der Inhalt der vom Kreditinstitut vorzulegenden Unterlagen folgendermaßen festgelegt:

- Eigenmittelausstattung
- Geschäftsmodell
- Liquiditätsbedarf
- Verwaltungsaufwand
- Risikovorsorgebedarf
- Forderungsportfolio
- Asset-Bewertung
- drohender Abschreibungsbedarf
- verbale Begründung des Vorstandes zum Bedarf einer Staatshilfe
- Vollständigkeitserklärung der Organe

AP NOWOTNY führte dazu aus: "Da haben Sie ein richtiges Problem angesprochen, das auch von uns aus ein Problem ist, dass wir natürlich vielfach – und das gilt ja eigentlich vor allem für die früheren Zeiten – Bilanzen bekommen haben, bestätigt von Wirtschaftsprüfern, die sich im Nachhinein leider als nicht haltbar gezeigt haben." Weiters äußerte er ein generelles Misstrauen gegenüber den Zahlen der Bank.⁵⁸

Der zeitliche Druck rührte laut AP TURNER daher, dass am 15. Dezember 2008 bereits die finale Besprechung zwischen Vertretern des BMF, der OeNB und der HBI Int für den 19. Dezember terminiert war. Bei dieser Besprechung wurden bereits die Ergebnisse der Analyse und die letzten Formalitäten für die Gewährung des Partizipationskapitals besprochen. Ziel war es das Partizipationskapital noch vor dem Bilanzstichtag am 31. Dezember 2008 zu zeichnen.⁵⁹

Die OeNB beendete ihre Stellungnahme mit der Einschätzung, dass "die HGAA daher nicht als 'distressed' im Sinne unmittelbar erforderlicher Rettungsmaßnahmen anzusehen" sei.⁶⁰ In einem E-Mail der stellvertretenden Abteilungsleiterin der Abteilung Bankenanalyse der OeNB an ITTNER und READING, heißt es:

"Am heikelsten erscheint derzeit der in der Grundsatzvereinbarung nicht thematisierte Punkt, ob bzw. inwieweit wir eine explizite Aussage zu treffen haben, dass die Bank 'wirtschaftlich gesund' ist. Nach Möglichkeit würden wir hier für eine verbale Umschreibung plädieren, ohne explizit eine ja/nein Aussage zu treffen."⁶¹

⁵⁶ DokNr 1175081, Stellungnahme Bankprüfer 23.12.2008, S 6.

⁵⁷ DokNr 36788, BMF-Positionspapier, S 6.

⁵⁸ AP Nowotny, S. 23.

⁵⁹ AP Turner, S. 27.

⁶⁰ DokNr 9360, Stellungnahme der OeNB, S. 32.

⁶¹ DokNr 9359, E-Mail iS Anmerkungen zur Partizipationskapital-Grundsatzvereinbarung.

AP MOSER (RH) hiezu:

"Also ich kann nur auf die Stellungnahme der Nationalbank hinweisen, wo sie ausführen–ich zitiere die Stellungnahme vom 18.12.–: „In Bezug auf die wirtschaftliche Lage der HGAA ist insbesondere anzuführen, dass (...) aufgrund der Kapitalerhöhung des Hauptaktionärs (BayernLB) im Dezember2008 über 700Mio die Eigenmittelquoten zum Jahresende über den regulatorischen Mindesterfordernissen liegen werden (...).“

Das heißt, der Punkt ist der, dass also–wäre das nicht vorgelegen–die Bank zum damaligen Zeitpunkt als eindeutig distressed zu beurteilen gewesen wäre. Deshalb ist diese Beurteilung auch in die Stellungnahme der Nationalbank miteingeflossen, ungeachtet auch des weiteren Aspekts–da sie angeführt haben, der Risikobereinigungsprozess ist abgeschlossen, obwohl sie zu dem Zeitpunkt wissen mussten, der ist nicht abgeschlossen–sind sie am Schluss trotz aller Risiken, die angeführt worden sind, zum Ergebnis doch nicht distressed, sondern non-distressed gekommen.

Das heißt, sie haben auch einen Mittelweg gewählt nach dem Motto, es kann jeder herauslesen, was er dann für richtig findet. Das Finanzministerium ist dann, was die Konditionen betrifft, in die Richtung gegangen, in dem Fall auf fundamentally sound, und hat das Partizipationskapital ausbezahlt. Und im April–das ist der Punkt drauf–, wo also der erforderliche Viability Report vorgelegt worden ist, war dann eindeutig klar, dass alle Angaben und Annahmen, die ja die Nationalbank in ihrer Stellungnahme angeführt hat, eben nicht haltbar sind und sich die wirtschaftliche Situation verschlechtert."⁶²

Die OeNB wurde vom BMF weiters damit beauftragt die Systemrelevanz der HBInt festzustellen. Die Europäische Kommission hielt in der Beihilferegelung vom 9. Dezember 2008 fest, dass staatliche Rekapitalisierungsmaßnahmen nur nach Berücksichtigung der Systemrelevanz vergeben werden dürfen.

Aus dem RH-Bericht Bund 2015/5 ("Verstaatlichung"):

"Die von der OeNB angeführten Faktoren für die Einstufung der HBInt als systemrelevantes Kreditinstitut umfassten u.a.

- die Größe der Bank (Bilanzsumme von über 40 Mrd. €),
- die Einlagenintensität (rd. 1,3 Mio. Kunden und sicherungspflichtige Einlagen von rd. 1,4 Mrd. €),
- die intensiven Geschäftsbeziehungen und Verbindlichkeiten der HBInt gegenüber anderen österreichischen Banken und Versicherungen,
- die hohen Haftungen des Landes Kärnten für Verbindlichkeiten der HBInt,
- die starke Marktpräsenz der HBInt im für die österreichischen Banken wichtigen südosteuropäischen Raum und
- die aus einer möglichen Insolvenz der HBInt resultierenden negativen Auswirkungen (Reputationsrisiko) für die anderen in diesen Märkten aktiven österreichischen Banken."

⁶² AP Moser, S. 28.

3. Prüfungen durch die OeNB (HBInt bzw. vor 2004 HBA)

Zeitraum/ PL	Schwerpunkte	wesentliche Feststellungen
04.09.2001-21.11.2001 MAYERHOFER	<ul style="list-style-type: none"> – Marktrisiken 	<ul style="list-style-type: none"> – Gesamtkonzernsteuerung unbefriedigend – uneinheitliches Ratingsystem in Bank/Konzern – uneinheitliche Anwendung des Ratingsystems (teilweise Kommunikationsprobleme), zu hohe Gewichtung von Softfacts – Meldung der Gruppen verbundener Kunden (GvK) erfolgen nur teilweise gesetzeskonform – Zielvorgaben v.a. im Risikobereich nicht ausreichend⁶³
23.08.2004-19.11.2004 ETTL	<ul style="list-style-type: none"> – Kreditrisikomanagementsystem – Beteiligungsmanagement – Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 	<ul style="list-style-type: none"> – schriftliche Risikopolitik und –strategie nur in Ansätzen vorhanden und entsprechen nicht den "Best Practice Standards" – Konzernrevision erfüllt Aufgaben nur eingeschränkt (personell unterbesetzt) – mangelhaftes IT-System in Kroatien stellt hohes Risiko dar – Abteilung Beteiligungsmanagement nicht vorhanden – kein fundiertes bzw. vollständiges Kredithandbuch existent – keine Berücksichtigung von operationalen Risiken, Rechts- und Reputationsrisiko im Kapitalallokationsprozess – deutliche Schwächen bei der Darstellung von Konzernobligo und Gesamtsicherheitensituation (EDV) – keine vollständige richtige Erfassung der bestehenden Kreditsicherheiten im EDV-System gegeben, was zu einer Beeinträchtigung der Risikomessung bzw. systemhaften Risikoüberwachung führt – mangelhafte GvK-Meldungen⁶⁴

⁶³ DokNr 12664 OeNB Prüfbericht 2001.

⁶⁴ DokNr 12673 OeNB-Prüfbericht 2004.

31.03.2006-24.05.2006 LASZLO	<ul style="list-style-type: none"> – Handels- und Bankbuch – Eigenmittelsituation – Qualität des Risikomanagements <ul style="list-style-type: none"> – "Swapverluste" – Risikomanagement und -controlling nicht adäquat ausgestaltet – organisatorische Trennung zwischen Markt- und Marktfolge auf Vorstandesebene de facto außer Kraft gesetzt – CDS-Portfolio enthält hohe Kreditrisiken (Osteuropa) – Risikomanagementprozess im Treasury Bereich im Umbau und deshalb teilweise nicht nachvollziehbar dokumentiert – Risikomanagement mangelhaft (Risikobegrenzung entspricht nicht § 39 BWG) – keine adäquate Berichterstattung über das Marktrisiko – Erfassung und Beurteilung von Risiken aus neuartigen Geschäften mangelhaft – sämtliche dargelegte Mängel wiegen umso schwerer als sie bereits 2002 in einem Prüfbericht der internen Revision aufgezeigt wurden – unrichtige Darstellung und Erfassung von Marktrisikopositionen verletzt eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften (u.a. Großveranlagungen)⁶⁵
18.09.2006-20.04.2007 (mit Unterbrechungen) PIPELKA	<ul style="list-style-type: none"> – Evaluierung Kreditrisiko Zagorec-Gruppe – Geldwäschebestimmungen – Eigenmittel Einzelinstitute/Konzern – Kreditbereich – ausländische Tochterbanken – Leasing/Consultants <ul style="list-style-type: none"> – mehrfaches Unterschreiten der gesetzlichen Eigenkapitalgrenzen – Erfassung der Kundenbeziehungen in Liechtenstein problematisch, da die HBLI keine Daten über Kreditnehmer weiterleiten darf – div. Kreditnehmer mehrfach unter anderen Gruppenbezeichnungen angelegt – ein sehr schwerer Mangel ist die Negierung der Kontrollinstrumente (insb. im Risikomanagement/Kreditprüfung) – Anstieg der beantragten Kredite ohne Stellungnahme des Risikomanagement von 35% (2005) auf 54% (2006) – vom Risikomanagement festgestellte Mängel wurden den Entscheidungsträgern nicht zur Kenntnis gebracht – massive Mängel in der Kreditadministration (auch bei Tochergesellschaften) – keine wesentliche Reduzierung des Kreditobligos durch Verkauf der Consultants-Gruppe – Know-Your-Customer-Prinzip in vielen Fällen nicht eingehalten⁶⁶

⁶⁵ DokNr 10831, OeNB-Prüfbericht 2006.⁶⁶ DokNr 12772, OeNB-Prüfbericht 2007.

03.08.2008- 30.09.2008 LASZLO WEIDENHOLZER	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfen der Behebung der Mängel des Prüfberichts 2006 	<ul style="list-style-type: none"> - Mängel des Berichts 2006 weitestgehend behoben - jedoch wurden bei der Überprüfung neue Mängel festgestellt - Summen auf Teilbuch- und Gesamtbuchebene stimmen nicht überein - Limitstruktur wird nicht korrekt abgebildet⁶⁷
17.08.2009-23.11.2009 WEIDENHOLZER	<ul style="list-style-type: none"> - Kreditrisiko - Liquiditätsrisiko 	<ul style="list-style-type: none"> - innerhalb der südosteuropäischen Risikoländer besteht ein hohes Klumpenrisiko sowie ein Konzentrationsrisiko in den Bereichen Immobilien-, Projekt- und Tourismusfinanzierung - die prognostizierte zusätzliche Wertberichtigung i.H.v. € 965 Mio. bis € 1,355 Mrd. bilden kein worst-case-Szenario ab, so das höhere Verluste nicht auszuschließen sind - die Bewertung der Kreditsicherheiten fällt zu optimistisch aus - die Kreditüberwachung ist mangelhaft - viele Kunden sind nicht geratet (19% des Gesamtexposures) - Verfahren zur Bestimmung der Risikotragfähigkeit basieren auf ungenauen Daten - personelle Ressourcen sind in vielen Bereichen deutlich zu erhöhen (Risikomanagement, Liquiditätsrisikomanagement, Rating, Risikosteuerung, Beteiligungsmanagement, Problemkreditmanagement)⁶⁸
16.09.2010-28.01.2011 (Erster Teilbericht) SPACIL	<ul style="list-style-type: none"> - Kreditrisiko (Problemkredite, Problemkreditmanagement) 	<ul style="list-style-type: none"> - € 9,2 Mrd. NPL (= 21% des Gesamtexposures) - € 4,2 Mrd. mit erhöhtem Risiko auf der "Watchlist" (= 10% des Gesamtexposures) - Großteil der massiven Mängel im Kreditmanagement des Prüfberichts 2009 noch nicht behoben - Ressourcenausstattung im Risikomanagementbereich weiterhin unzureichend - personelle Ausstattung der internen Revision ist unzureichend; Prüfpläne wurden nicht eingehalten; wesentliche Bereiche nicht oder verzögert geprüft⁶⁹

⁶⁷ DokNr 12841, OeNB-Prüfbericht 2008.

⁶⁸ DokNr 25922, OeNB-Prüfbericht 2009.

⁶⁹ DokNr 23756, Erster OeNB-Teilbericht 2010 S. 21 ff.

<p>16.09.2010-18.03.2011 (Zweiter Teilbericht)</p> <p>SPACIL</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Ergebnisse der Evaluierung des Kreditportfolios – Risikosituation (Problemkreditfälle) 	<ul style="list-style-type: none"> – für 11 analysierte Kreditfälle wurden zusätzliche Risikovorsorge i.H.v. € 168 Mio. gebildet, bei Scheitern der notwendigen Restrukturierungsvorhaben könnte ein weiterer Wertberichtigungsbedarf entstehen – Rückführung vieler Kredite in den Bereichen Commercial Real Estate und Tourismus von den jeweiligen relevanten Märkten abhängig – ein (angestrebter) Businessplan zur Abarbeitung des Konzentrationsportfolios konnte selbst in Grundzügen nicht vorgelegt werden – mangelhafte Datengrundlage und -qualität im Kreditrisikomanagementbereich – signifikanter Verbesserungsbedarf bei den Sicherheitenbewertungen – 44% aller Bewertungen von Gewerbeimmobilien mit Werten > € 1 Mio. sind veraltet⁷⁰
<p>06.09.2011-30.09.2011</p> <p>SPACIL</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Kreditrisiko (11 Schwerpunktfälle des Prüfberichts vom 18.03.2011) 	<ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen für effektive Restrukturierung oder Verwertung getroffen; Mängel großteils verbessert – tatsächliche Verwertungen sowie daraus resultierende Kreditrückzahlungen erfolgten jedoch noch nicht – gebildete Risikovorsorgen scheinen plausibel – nach wie vor Mängel in der Abbildung des Gruppenexposures im EDV-System⁷¹

⁷⁰ DokNr 23756, Zweiter OeNB-Teilbericht 2010 S. 739 ff.

⁷¹ DokNr 11684, OeNB-Prüfbericht 2011.

<p style="text-align: center;">27.02.2012-30.07.2012 SPACIL</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Gesamtbankrisikosteuerung, eingeschränkt auf das Kreditrisiko (insb. Leasinggeschäft) – die geschätzten Parameter aufgrund der verwendeten Datenbasis und methodischen Vorgehensweise ist derzeit nicht adäquat – es liegen keine entsprechenden Validierungen vor und es erfolgt keine Berücksichtigung von Sicherheitsspannen für allfällige Schätzunsicherheiten – in vielen Bereichen des Kreditrisikos unzureichende Datenverfügbarkeit und –qualität – Central Tendency auf nicht adäquate Weise hergeleitet; das verwendete Regressionsmodell ist unzureichend; die Überleitung der Regressionsergebnisse auf das Portfolio ist ebenfalls mangelhaft – die historischen Ausfallsraten im Corporates Segment betragen das 2,51-fache der verwendeten Central Tendency – derzeit ist es datentechnisch nicht möglich zwischen echtem Neugeschäft und Neugeschäft mit Altkunden und der Veränderung von Altgeschäften zu unterscheiden – Mängel bei den Grundlagen für die Ermittlung der Besicherung bleiben weiterhin aufrecht – adäquate Sicherheiten sind, wie bereits in den OeNB-Prüfberichten 2009, 2010/2011 weiterhin nicht gegeben – die Quantifizierung des Object Risk ist sowohl hinsichtlich der umfassten Positionen, als auch in Bezug auf die methodische Vorgehensweise als nicht-risikoadäquat zu beurteilen – eine spezifische, vom Kreditgeschäft getrennte, Analyse des Leasinggeschäfts ist lediglich erschwert möglich⁷²
---	---

III. FMA

1. Die Rolle der FMA

Die Maßnahmen der behördlichen Aufsicht durch die FMA sind im BWG geregelt. So findet man den harten Kern der “repressiven” (unterdrückenden/hemmenden) Maßnahmen in den Abs 2 und 4 des § 70 BWG. Der Abs 2 des § 70 BWG betrifft die Gefährdung der Erfüllung von Verpflichtungen eines Kreditinstitutes gegenüber seinen Gläubigern. Um eine mögliche Gefahr abzuwenden, hat die FMA insb. Die Möglichkeiten

- Kapital- und Gewinnentnahmen,
- den Geschäftsleitern die Geschäftsführung oder
- die Fortführung des Geschäftsbetriebes

zu untersagen.⁷³

⁷² DokNr 21144, OeNB-Prüfbericht 2012.

⁷³ Raschauer, Gedanken zur aktuellen Lage des Bankenaufsichtsrechts, ZFR, 2006, S. 5.

Im Fall des Abs 4 leg cit kommt es darauf an, ob ein Zustand oder bestimmte Vorgänge rechtswidrig sind. Bei Wegfall einer Konzessionsvoraussetzung oder Verletzen des BWG (oder eines anderen genannten Gesetzes) muss die FMA

1. dem Kreditinstitut unter Androhung einer Zwangsstrafe aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand binnen jener Frist herzustellen, die im Hinblick auf die Umstände des Falles angemessen ist;
2. im Wiederholungs- oder Fortsetzungsfall den Geschäftsführern des Kreditinstitutes die Geschäftsführung ganz oder teilweise zu untersagen, es sei denn, daß dies nach Art und Schwere des Verstoßes unangemessen wäre, und die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes durch nochmaliges Vorgehen gemäß Z 1 erwartet werden kann; in diesem Fall ist die erstverhängte Zwangsstrafe zu vollziehen und der Auftrag unter Androhung einer höheren Zwangsstrafe zu wiederholen;
3. die Konzession zurückzunehmen, wenn andere Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz die Funktionsfähigkeit des Kreditinstitutes nicht sicherstellen können.⁷⁴

Obwohl das BWG im Untersuchungszeitraum mehrfach geändert wurde, blieben diese beiden Bestimmungen nahezu unverändert, insb. Die oben angeführten Abschnitte. D.h. die FMA hatte seit ihrer Gründung im Jahr 2002 die Pflicht diese Maßnahmen im Falle von Verstößen gegen das BWG anzuwenden.

Im Untersuchungszeitraum stellte die OeNB im Rahmen ihrer – von der FMA beauftragten – Vor-Ort-Prüfungen u.a. folgendes fest:

2006:

- Verletzungen der §§ 31 Abs 1 und 74 BWG⁷⁵

2007:

- Verletzung des § 22 Abs 1 BWG Unterschreiten der Eigenmittelkoeffizienten auf Konzernebene
- Verletzung der §§ 23 und 24 BWG Anrechenbarkeit von Kernkapitalbestandteilen
- Verletzung des § 27 Abs 4 BWG Erfassung von Gruppen verbundener Kunden, Datenaustausch mit HBLi
- Verletzung des § 39 Abs 1 BWG Nicht einbezahlte Konzerneigenmittel
- Verletzung des § 39 Abs 2 BWG Risikomanagement
- Verletzung des § 39 Abs 3 BWG Sorgfaltspflicht im Rahmen der Geldwäschebestimmungen
- Verletzung des § 40 Abs 4 BWG Kontroll- und Mitteilungsverfahren im Rahmen der Geldwäsche

⁷⁴ § 70 BWG Abs 4 idF BGBl I Nr 80/2003.

⁷⁵ DokNr 10831, OeNB-Prüfbericht 2006.

- Verletzung des § 74 BWG Falschmeldung bezüglich der Eigenmittel
- Verletzung des § 75 BWG Meldung verbundener Kunden⁷⁶

2009:

- Verdacht auf Verletzung des § 39 Abs 2 iVm Abs 2b Z 1 und Z 2 BWG
- Verdacht auf Verletzung des § 39 Abs 2 iVm Abs 2b Z 7 BWG
- Verdacht auf Verletzung des § 39a BWG
(Insgesamt 22 Feststellungen warfen den Verdacht auf Verletzungen des BWG auf.)⁷⁷

2010/2011: (Erster und Zweiter Teilbericht)

- Verdacht auf Verletzung des § 39 Abs 2 iVm Abs 2b Z 1 und Z 2 BWG
- Verdacht auf Verletzung des § 39a BWG
- Verdacht auf Verletzung des § 42 Abs 4 und 5 BWG⁷⁸

2012:

- Verdacht auf Verletzung des § 39 Abs 2 BWG
- Verdacht auf Verletzung des § 39a BWG

In der "Übersicht Aufsichtsmaßnahmen – Verbesserung Risikomanagementsysteme 2005-Q1 2011" wird von der FMA – trotz der zahlreichen Gesetzesverletzungen – nur ein Verfahren gem § 70 Abs 4 erwähnt.⁷⁹

AP SCHANTL, ein ehemaliger Mitarbeiter und Vor-Ort-Prüfer der FMA, gab in seiner Befragung tiefe Einblicke in seine Arbeit. Er machte deutlich wie wichtig es ist, die Behebung von festgestellten Mängeln nachdrücklich einzufordern und zu überprüfen. Seine Empfehlungen verschriftlichte er im Jahr 2007 auf 30 Seiten und überreichte sie dem Vorstand der FMA:

"Das 30-seitige Brainstorming-Paper befasst sich insbesondere aus meiner Sicht mit der Follow-up-Thematik, weil ich im Revisionsgeschäft gelernt habe – ich mache das seit meinem 27. Lebensjahr-, dass es extrem wichtig ist, dass man, wenn man Dinge aufzeigt, auch konsequent verfolgt, ob die Hinweise, die Empfehlungen, die man abgibt, oder eventuelle Verweise auf Gesetzesverstöße auch entsprechend umgesetzt werden. Auf diesen Umstand habe ich sehr intensiv in diesem Brainstorming-Papier für alle Bereiche–sowohl für die Bankenaufsicht, die Wertpapieraufsicht, die Versicherung als auch die Integrierte Aufsicht– hingewiesen."⁸⁰

⁷⁶ DokNr 12772, OeNB-Prüfbericht 2007.

⁷⁷ DokNr 25922, OeNB-Prüfbericht 2009.

⁷⁸ DokNr 23756, Erster und Zweiter OeNB-Teilbericht 2010/2011.

⁷⁹ FN 80 DokNr 13064, Übersicht Aufsichtsmaßnahmen – Verbesserung Risikomanagementsysteme 2005-Q1 2011, S. 5 ff

⁸⁰ AP Schantl, S. 10.

2. Die Staatskommissäre

Staatskommissäre (und ihre Stellvertreter) werden für Kreditinstitute ab einer Bilanzsumme von € 1 Mrd.⁸¹ für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren bestellt. Es können nur Personen bestellt werden, "die auf Grund ihrer Ausbildung, ihres beruflichen Werdeganges die erforderlichen Sachkenntnisse jederzeit besitzen."⁸²

Da Staatskommissäre von der Bank zu den Hauptversammlungen, Generalversammlungen und sonstigen Mitgliederversammlungen, zu den Sitzungen des Aufsichtsrates sowie zu entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates einzuladen sind, besitzen sie eine sehr privilegierte Position in der Aufsicht. Auch im Umlaufweg beschlossene Entscheidungen sind ihnen vorzulegen. Sie sind die "ständige Vertretung" der staatlichen Bankenaufsicht in den genannten Gremien/Organen.

Gemäß § 76 Abs 5 BWG **müssen** Staatskommissäre "gegen Beschlüsse [...] durch die sie gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erachten, unverzüglich Einspruch [...] erheben und hievon der FMA [...] berichten. Im Einspruch haben sie anzugeben, gegen welche Vorschriften nach ihrer Ansicht der Beschluss verstößt. Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben."

Es handelt sich hier also nicht um ein Einspruchsrecht, sondern ganz klar um eine **Einspruchspflicht**. Soweit zur Erfüllung dieser Pflicht nötig, steht Staatskommissären sogar "das Recht zu, in die Schriftstücke und Datenträger des Kreditinstituts Einsicht zu nehmen."⁸³

Jedoch erfolgte bei der HBInt im Untersuchungszeitraum von 14 Jahren kein einziger Einspruch gem § 76 Abs 5 BWG einer Staatskommissärin.

Zu den nicht erfolgten Einsprüchen der Staatskommissärinnen sagte AP HUTTER aus:

"Natürlich, ich weiß schon, worauf Sie hinauswollen. Sie sagen: Wieso passieren diese Einsprüche nie? – Ich sage Ihnen, warum: Weil das totes Recht ist! Also mir ist in meiner ganzen Beamtentätigkeit und der Tätigkeit als Staatskommissärin nie ein derart unprofessioneller Vorstand, der dem Aufsichtsrat einen erkennbar BWG-widrigen Antrag vorgelegt hätte, untergekommen. Aus meiner Sicht ist das totes Recht, und deswegen kommt es auch nie zu solchen Einsprüchen."⁸⁴

Dem widerspricht nicht nur der immer noch aktuelle Gesetzestext des § 76 BWG sondern auch die "Richtlinie für die Tätigkeit der Staatskommissäre (Stellvertreter) bei Kreditinstituten" der FMA.⁸⁵ Dort heißt es: "Die Funktion des Staatskommissärs (Stellvertreters) soll insbesondere dazu dienen, allfällige Gefährdungstatbestände eines Institutes zeitnah erkennen und in Form eines Einspruches unverzüglich einschreiten zu können, und stellt ein wesentliches Bindeglied zwischen Aufsichtsbehörde und Kreditinstitut dar."

⁸¹ § 76 BWG heute, jedoch § 76 aF: Schwelle € 375 Mio.

⁸² § 76 BWG Abs 2 Z 2.

⁸³ § 76 Abs 7 BWG.

⁸⁴ AP Hutter, S. 27.

⁸⁵ DokNr 1193278, Richtlinie für Staatskommissäre (Stand: September 2008).

In der von den FMA Vorständen PRIBIL und ETTL unterzeichneten Richtlinie, wird eindringlich auf die Einspruchspflicht hingewiesen: "Die Erhebung des Einspruchs ist bei Vorliegen seiner Voraussetzungen – Fassung iSd § 76 Abs 5 BWG rechtsverletzenden Organbeschlusses – eine gesetzliche Verpflichtung des Staatskommissärs, hinsichtlich derer das Gesetz keinen Ermessensspielraum einräumt."⁸⁶

IV. Wirtschaftsprüfer

Die Bankprüfer der HBInt (bzw. HBA) – Übersicht

Jahresabschluss	Prüfkanzlei	Prüfer
2000	Confida Revisionsgesellschaft mbH	-
2001	Confida Revisionsgesellschaft mbH	-
2002	Confida Revisionsgesellschaft mbH	Groier, Zankl
2003	Confida Revisionsgesellschaft mbH	Groier, Zankl
2004	Confida Revisionsgesellschaft mbH Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH	Groier, Zankl Spitzer, Becker
2005	Confida Revisionsgesellschaft mbH Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH	Groier, Zankl Spitzer Becker
2006	Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH	Spitzer, Becker
2007	Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH	Bitzyk, Becker
2008	Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH	Bitzyk, Becker
2009	Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH	Kandler, Becker
2010	Ernst & Young Wirtschaftsprüfungs GmbH	Maukner, Glaser
2011	Ernst & Young Wirtschaftsprüfungs GmbH	Maukner, Glaser
2012	Ernst & Young Wirtschaftsprüfungs GmbH	Maukner, Hief
2013	Ernst & Young Wirtschaftsprüfungs GmbH	Maukner, Hief
2014	Ernst & Young Wirtschaftsprüfungs GmbH KPMG Austria GmbH	Maukner, Hief Reiffenstuhl, Schmidt

1. Confida-Gruppe

Verflechtungen zwischen Confida und HGAA

Der Weg der Confida ist eng verbunden mit dem der HGAA. Das Wachstum der HGAA war das Wachstum der Confida. Bereits seit den 1990er Jahren war die Confida Bankprüfer der HGAA und entwickelte sich entlang ihres Hauptklientens v.a. im SEE-Raum.⁸⁷

⁸⁶ DokNr 1193278, ebd.

⁸⁷ AP Spitzer, S. 5.

Handelnde Personen

Auch auf persönlicher Ebene gab es eine enge Beziehung zwischen HBInt und Confida. So war der ehemalige Wirtschaftsprüfer der HBInt und Mitgründer des "Confida-Netzwerks" Karl-Heinz MOSER vom 28. Mai 2005 bis 30. September 2006 Aufsichtsratsvorsitzender der HBInt und anschließend bis 13. Juni 2007 einfaches Aufsichtsratsmitglied.⁸⁸ MOSER weist in diesem Zusammenhang auf die Spaltung der Confida-Gruppe und die Tatsache hin, dass er zum Zeitpunkt seines Funktionsantritts als AR-Vorsitzender kein Gesellschafter jener Confida-Gesellschaft war, die die Abschlussprüfung bei der HBInt durchführte und es deshalb keinen Interessenskonflikt gebe. Dazu äußerte sich der Gutachter AP Fritz KLEINER:

"Ich habe mich nur daran gestoßen, dass der Herr Moser – heute kam er schon zur Debatte – zum gleichen Zeitpunkt Aufsichtsrat der Hypo Alpe-Adria ist, als die CONFIDA Wien, nicht Klagenfurt, die Hypo prüft. Also zwischen Wien und Klagenfurt ist nicht wirklich eine Chinese Wall. Er hat mir dann erklärt, es war eh nicht zum Zeitpunkt, als wir geprüft haben. Na das ist aber jetzt schon ziemlich eng, die Argumentation."

MOSER war als Investor am Zwischeneinstieg der Berlin & Co. Capital S.à.r.l. beteiligt.

Eine weitere Aufsichtsratsfunktion übte Moser bei der ASP Holding GmbH aus. Eine Tochtergesellschaft der ASP Holding GmbH wickelte den Verkaufsprozess, der von der Confida geprüften HBInt-Tochter HCH ab. MOSER war maßgeblich an der Beauftragung von asp. consulting GmbH (ASP) beteiligt, es erfolgte keine Ausschreibung des Auftrags. Alon SHKLAREK (ASP) wurde direkt von MOSER zur Angebotslegung aufgefordert.⁸⁹

Bemerkenswert ist außerdem, dass MOSER der Verfolgung durch die StA entging, da diese es "ersichtlich versehentlich"⁹⁰ verabsäumte eine verjährungshemmende Maßnahme zu setzen. Andere anonyme Hinweise auf schwere kriminelle Handlungen von MOSER begründeten lt. StA keinen Anfangsverdacht um ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Weiters war MOSER gemeinsam mit KULTERER und Siegbert METELKO an der Intralux AG beteiligt. Eine Gesellschaft mit der sie Investitionen in Rumänien und Kroatien durchführten bzw. durchführen wollten. Die Gesellschaft von MOSER, Confida Wien hauptsächlich in der Person Werner EGGER, war dabei beratend und treuhändig tätig.

Eine enge persönliche Beziehung soll außerdem zwischen dem ehemaligen Vorstand der HCH Gerhard SÜSS und dem für Kroatien zuständigen Partner der Confida Gruppe Ernst MALLEG bestehen. Laut einer Sachverhaltsdarstellung von ehemaligen bzw. möglicherweise noch aktiven Mitarbeitern der HBInt, sei das Zusammenwirken dieser beiden Personen – unter Zutun bzw. Anweisung von Günter STRIEDINGER und Zdenko ZRILIC – maßgeblich verantwortlich für einige der größten Verlustfälle der HBInt bzw. HCH. Außerdem wird deutlich auf eine mögliche Bereicherung aller genannten hingewiesen. Es werden konkrete Projekte genannt, die unter der Ägide der genannten Personen abgewickelt wurden: "Aluflexpack" und "Marina Dalmatija", jedoch ließe sich diese Liste "noch beliebig fortführen". Ein weiterer Abschnitt wird den Falkensteiner-Projekten gewidmet. Konkret

⁸⁸ FN 108415 i.

⁸⁹ AP Shklarek, S. 17.

⁹⁰ DokNr 465308, S. 4.

sollen im Fall Borik d.d. Millionen an Kreditmitteln nicht widmungsgemäß verwendet worden sein.⁹¹

Unter anderem wurden folgende Unternehmen von der Confida-Gruppe geprüft oder beraten.⁹²

- Marina Dalmacija d.d.⁹³
- Borik d.d.⁹⁴
- Punta Skala d.o.o.⁹⁵
- Singulus d.o.o.
- Puris d.d.⁹⁶
- Piper d.o.o.
- Aluflexpack d.o.o.
- Top Nekretnine d.o.o.
- Zlatni Raj d.o.
- Trgovacki Center Agram d.o.o.
- Mali Maj d.o.o.
- Jota d.o.o.
- Farma Senkovac d.d.
- Hotel neum d.o.o.
- Hepok Vinarija d.o.o.
- HTP Holiday Inn d.o.o.
- Grupa Jadranski Luksuzni Hoteli d.o.o.
- Soncna d.o.o.
- Hypo MM d.o.o.
- Hypo PC d.o.o.
- Hypo nepremicnine d.o.o.
- Vivatinvest d.o.o.
- Hypo Boulevard d.o.o.
- Hypo Tri Lista Duvana d.o.o.
- Hypo Hill d.o.o.
- Kalemeđan Park d.o.o.
- Hypo Plaza d.o.o.

weiters wurden noch geprüft:

- HCH
- HCA

⁹¹ DokNr 24899, Sachverhaltsdarstellung, 16.3.2011, S. 1 ff.

⁹² DokNr 1202009, Übersicht Confida-geprüfter Unternehmen.

⁹³ DokNr 1313299, Confida-Zagreb.

⁹⁴ DokNr 300616, Due Diligence Borik, S. 182.

⁹⁵ DokNr 319433, Unterlagen Punta Skala, S. 10.

⁹⁶ DokNr 01856223, Schreiben an KULTERER, S. 8.

- HCC
- HCSE
- HCS
- HCBiH

2. Deloitte

Deloitte wurde 2004 als Bankprüfer der HBInt bestellt. Die ersten beiden Jahre (2004 und 2005) prüfte Deloitte in einer Joint Audit gemeinsam mit dem bisherigen Bankprüfer Confida. Von 2006 bis 2009 war nur Deloitte für die Prüfung der Jahresabschlüsse zuständig.

Eine gewichtige Rolle nahm Deloitte in der Vorbereitung zur Gewährung des Partizipationskapital 2008 durch den Bund ein. Sie hatten gem Positionspapier des BMF die Aufgabe, die von der Bank vorgelegten Zahlen in einer Stellungnahme zu plausibilisieren. Am 4. Dezember 2008 übermittelte Deloitte einen ersten Entwurf der Stellungnahme an die HBInt sowie am 22. Dezember 2008 die finale Version.⁹⁷ An einer Verhandlungsrunde im BMF zur PartKap-Gewährung nahm auch Thomas BECKER (Deloitte) teil. BECKER merkte dabei an, dass es zwar aufgrund der Finanzkrise schwer zu sagen sei, was noch alles passieren werde, sich die gesamte Bank jedoch "bewertungstechnisch auf die konservative Seite gestellt" habe. Auf die Frage des BMF nach "etwaigen Bewertungsüberraschungen" antwortete BECKER, "dass Deloitte das Portfolio [der Bank] sehr gut" kenne.⁹⁸

Handelnde Personen

Thomas BECKER (Deloitte) war ab 2006 mit der Bankprüfung der HBInt betraut. Er war der Nachfolger von Gottfried SPITZER (Deloitte), der nach Bekanntwerden der "Swap-Verluste" und Rücknahme der Bestätigungsvermerke für die Jahresabschlüsse 2004 und 2005, auf eigenen Wunsch sein Mandat als Bankprüfer der HBInt zurücklegte. SPITZER war 2003 zum Prüfer einiger Auslandsbanken der HGAA und 2004 zum Co-Prüfer der HBInt bestellt worden. Er stellte fest, "*dass uns das damalige Management der Hypo Alpe-Adria Bank als Prüfer mehrfach und bewusst getäuscht hat*", sah nach "*ständigen Attacken*" auf seine Person das "*Vertrauensverhältnis zu den Organen der Bank nachhaltig erschüttert*" und übergab daher die Betreuung der Bank an einen Kollegen.⁹⁹

BECKER war außerdem – und dies nicht im Rahmen des Bankprüfungsmandats – damit beauftragt "*eine Art Vendor Due Diligence* ",¹⁰⁰ für den Zwischeneinstieg der Berlin & Co. Capital S.à.r.l. zu erstellen. Die Beauftragung BECKERS war kein Zufall. In einem E-Mail von KULTERER an VANAS und SCHUCH schrieb dieser: "*Herr Dr. Berlin wünscht sich jedoch ausdrücklich Herrn Mag. Becker als Team-Leader.*" SCHUCH und VANAS setzten diesen Wunsch "*selbstverständlich gerne*" um.¹⁰¹

⁹⁷ AP Becker, S. 6.

⁹⁸ DokNr 13589, Verhandlung PartKap BMF, 19.12.2008.

⁹⁹ AP Spitzer, S. 4 ff.

¹⁰⁰ AP Becker, S. 19.

¹⁰¹ DokNr 199125, E-Mails iS "Berlin + Co", 25.1.2007, S. 2.

Kurz zuvor erstellte Deloitte eine “*Vendor Due Diligence Draft Information*” für den BAWAG-Verkauf.¹⁰² Dies ist deshalb relevant, weil im BAWAG-Bieterverfahren nicht die BayernLB den Zuschlag erhielt, es jedoch bekannt war, dass die BayernLB ihr Geschäftsfeld in Richtung Südosteuropa erweitern wollte. Eine frühzeitige Information darüber, hätte eine Investitionsentscheidung, wie die der Berlin & Co. Capital S.à.r.l. maßgeblich beeinflussen können.

Rainer HABLE: “Haben Tilo Berlin & Co und seine Investoren wirklich nur unter hohem Risiko und ins Blaue hinein investiert oder haben sie genau gewusst, was am Ende herauskommt, weil aus dem BAWAG-Bieterprozess Informationen durchgesickert sind, dass die Bayern nicht zum Zug kommen werden, denn dann kann jeder eins und eins zusammenzählen. Deswegen frage ich mich, da Deloitte die Hypo geprüft hat und die BAWAG geprüft hat und nebenbei nämlich auch noch Investoren für Tilo Berlin mitgesucht hat – das haben wir auch schon erwähnt, also ein wunderbares Dreieck an Interessenkonflikten würde ich fast sagen: Wie haben Sie innerhalb von Deloitte diese Chinese Wall, diese Chinesische Mauer [...] aufrechterhalten, dass von der einen Deloitte-Seite, nämlich von der BAWAG, nichts zur anderen Deloitte-Seite, zur Hypo und zu Tilo Berlin durchgesickert ist?”

AP BECKER: “Grundsätzlich erfolgt das durch Trennung der Teams, also keine Teammitglieder in beiden Teams. Das ist so, wie wir es in diesen Fällen machen, wenn es einen potenziellen Interessenkonflikt gibt. Auch wenn wir Due Diligences für denselben Klienten machen, ist klar, dass keine gleichen Personen in beiden Teams sein können, weil das sozusagen in dem Sinn nicht zuträglich wäre. Und so wird gewährleistet, dass nicht von einem Stream zum anderen Stream Informationen weitergeleitet werden, in der Regel.”¹⁰³

BECKER war, nachdem das Prüfungsmandat der HBInt beendet war (nach Erstellung der Bilanz 2009), beratend “für den Gesamtvorstand der Hypo” tätig. Er erhielt dafür ein Honorar in der Größenordnung von jährlich € 150.000 bis € 160.000. Bemerkenswert ist, dass BECKER, aufgrund einer Sanktion der FMA im Jahr 2012 für einen Formalverstoß, für drei Jahre nicht verantwortlich eine Bankprüfung unterschreiben durfte. Er wurde auch danach vom Vorstand der HBInt weiterhin beratend hinzugezogen.¹⁰⁴

Im Zusammenhang mit dem “Berlin-Deal” war auch Joseph SCHUCH tätig. SCHUCH half BERLIN und KULTERER bei der Investorensuche. Er empfahl die Kontaktaufnahme mit dem späteren Investor Hannes BÖCK (Cheyne bzw. Stream Valley)¹⁰⁵ und schickte eine Liste mit möglichen direkten und indirekten Investoren an BERLIN.¹⁰⁶ BERLIN schrieb in einem E-Mail an SCHUCH mit dem Betreff: “Hypo Group”, dass er ihm “*anbei Teaser, Genuss-Schein Bedingungen und Zeichnungsschein*” übermittelte. Er beschreibt weiters die Abwicklung der drei Tranchen der Kapitalerhöhung und schließt mit den Worten “*Mit herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung*”.¹⁰⁷

¹⁰² <http://www.profil.at/home/bawag-projekt-barista-153344>, Stand 03.09.2016.

¹⁰³ AP Becker, S. 71-72.

¹⁰⁴ AP Becker, ebd.

¹⁰⁵ DokNr 1408934, Der Deal, S 7.

¹⁰⁶ DokNr 1170338, E-Mail von Schuch an Berlin, S 1.

¹⁰⁷ DokNr 1166015, E-Mail Berlin an Schuch, S 1.

In einem Schreiben der Kendris private AG an BERLIN heißt es:

“Wir freuen uns, Ihnen in der Beilage zwei rechtsgültig unterzeichnete Subscription Letters zustellen zu können. Beide Klienten respektive wirtschaftlich Berechtigten werden seit vielen Jahren durch unsere Firma betreut. Wir würden uns über eine Zuteilung im Rahmen der gezeichneten Beteiligungsrechte freuen.”

Das Schreiben geht – lt. eines Vermerks am Ende – in Kopie an SCHUCH.¹⁰⁸ Es ist daher nicht auszuschließen, dass SCHUCH nicht nur vermittelnd tätig war, sondern mittels der Kendris private AG auch selbst Investor war.

Außerdem war SCHUCH beratend für ein Unternehmen von BERLIN tätig. So z.B. für Immobilieninvestments in Bosnien und Kroatien, die BERLIN offenbar mit Josef KIRCHER plante.¹⁰⁹

Diese vielfältigen Funktionen und Tätigkeiten, können unter Umständen Interessenskonflikte bei den handelnden Personen und Unternehmen erzeugen und sind daher kritisch zu betrachten.

D. Die HGAA und die österreichischen Steuerzahler_innen

I. Die Landeshaftungen

1. Rechtliche Grundlagen

Das Land Kärnten haftet gem § 5 Abs 2 Kärntner Landesholding-Gesetz (K-LHG) unter den Bedingungen des Abs 3 als Ausfallsbürge gem § 1356 ABGB im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Kärntner Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft oder ihrer Gesamtrechtsnachfolger für alle bis zum 2. April 2003 eingegangenen Verbindlichkeiten. Ein Ausfallsbürge (hier das Land Kärnten) kann erst dann belangt werden, wenn der Gläubiger erfolglos Exekution gegen den Hauptschuldner, die Bank, geführt hat. Dazu kennt der § 1356 zwei Ausnahmen: Der Gläubiger kann sofort die Zahlungen des Ausfallsbürgen verlangen, wenn

- über das Vermögen der Hauptschuldner das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder
- der Hauptschuldner zum Zeitpunkt, als die Zahlung geleistet werden sollte, unbekannten Aufenthalts ist.

Für alle ab dem 3. April 2003 bis zum 1. April 2007 entstandenen Verbindlichkeiten gilt die Haftung nur soweit, als die Laufzeit nicht über den 30. September 2017 hinausgeht. Außerdem stehen dem Land Kärnten gem Abs 3 das Recht auf jederzeitige Buch- und Betriebsprüfung und das Recht auf Einsicht in die relevanten Aufzeichnungen und Belege der Bank zu. Weiters hat die Bank dem Aufsichtskommissär des Landes den erforderlichen

¹⁰⁸ DokNr 1168587, E-Mail Kendris an Berlin, S 1.

¹⁰⁹ DokNr 1917377, E-Mails/Unterlagen bzgl Immobilieninvestments S. 2 ff.

Zugang zu Informationen zu ermöglichen. Dieses Recht wurde vom Aufsichtskommissär bzw. Dem Land Kärnten nicht oder nicht entsprechend genutzt.¹¹⁰

2. Auslaufen der Landeshaftungen

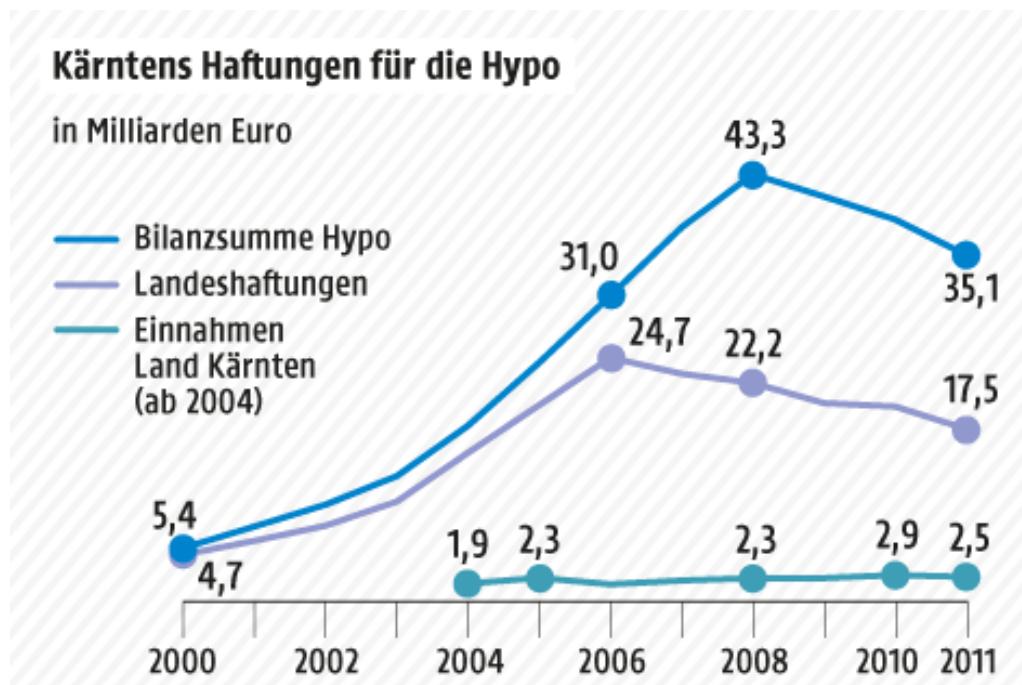
Die Einschränkung bzw. Beendigung der Landeshaftungen ist auf die Europäische Kommission zurückzuführen, die in den Landeshaftungen eine mit dem gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfe sah und sie deshalb untersagte. Eine staatliche Ausfallshaftung sorgt dafür, dass ein Kreditinstitut sich zu besseren Konditionen (= niedrigeren Zinsen) refinanzieren kann und dadurch einen deutlichen Wettbewerbs-, weil Kostenvorteil hat.

Am 2. April 2002 wurde dies der österreichischen Regierung mitgeteilt. In weiterer Folge verständigten sich die EK und die Republik Österreich darauf, ab 2. April 2003 (mit einer Übergangszeit bis zum 1. April 2007) keine staatlichen Ausfallhaftungen dieser Art mehr zuzulassen.

Gemäß der Vereinbarung mit der EK musste der Kärntner Landtag das Ende der Landeshaftungen bis zum 30. September 2004 beschließen. In der Sitzung des Kärntner Landtages am 22. April 2004 wurde **einstimmig** (mit den Stimmen von FPÖ, SPÖ, ÖVP und Grüne) die Änderung des § 5 K-LHG beschlossen.

Das neue Haftungsgesetz war der Höhe nach unbegrenzt und außerdem wurde die Haftungsübernahme auf alle Gesamtrechtsnachfolger der HBA ausgeweitet, so dass diese auch für die neue Konzernmutter, die HBI Int (und später die HETA), gelten sollte. Erst ab dem 1. April 2007 sollten Landeshaftungen für neue Verbindlichkeiten nicht mehr möglich sein. Der Kärntner Landtag verabsäumte es hier also das Risiko für das Land zu begrenzen und ein kontrolliertes Abreifen der Landeshaftungen einzuleiten. Stattdessen war es den Vorständen der HBI Int möglich bis April 2007 noch **weitere Verbindlichkeiten i.H.v. € 13,9 Mrd.** – besichert durch den österreichischen Steuerzahler_innen – aufzunehmen.

¹¹⁰ RH-Bericht Bund 2014/2, S. 146.



Grafik 7, Quelle: APA/ORF.at

3. Die Haftungsprovisionen

Das Land Kärnten erhielt aufgrund einer Haftungsprovisionsvereinbarung von der HBInt und der HBA (bzw. ihren Rechtsvorgängern/-nachfolgern) für seine Stellung als Ausfallsbürgschaft eine Haftungsprovision. Diese Haftungsprovisionsvereinbarung von Oktober 1997 wurde im Mai 2002 und Dezember 2004 jeweils erneuert. Diese Vereinbarungen enthielten weitere Kontrollrechte bzw. Informationspflichten zugunsten des Landes Kärnten.¹¹¹

¹¹¹ RH-Bericht Bund 2014/2, S. 146 ff.



Grafik 8, Quelle: APA/ORF.at

II. Vorzugsaktien-Deal 2004

Das rasante Umsatzwachstum der HGAA, befeuert durch die günstige Refinanzierungen am Kapitalmarkt durch Kärntner Landeshaftungen, brachte Probleme für das Management der Bank: Das Eigenkapital musste der Umsatzentwicklung angepasst werden und somit dringend frisches Geld zur Erfüllung der Eigenkapitalmindestvorschriften bzw der „Tier 1 Kriterien“ nach Basel II gefunden werden.

Die bestehenden Aktionäre der HGAA, die Kärntner Landesholding (KLH) und GRAWE, waren dabei erster Adressat solcher Begehrlichkeiten. Sie zeigten sich jedoch im Jahr 2004 nicht bereit einen Beitrag über den Ankauf neu emittierter Aktien zu leisten. Diese ablehnende Haltung wirft insbesondere Fragen über deren damaligen Wissensstand bzgl. des Zustandes des Unternehmens auf. Nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit den zwei Jahre später bekannt gewordenen SWAP-Verlusten aus dem Jahr 2004. Die Aktionäre sind eben über Dividendenausschüttungen die ersten Profiteure eines florierenden Unternehmens, aber eben auch die „First Loss Taker“ im Falle einer Schieflage.

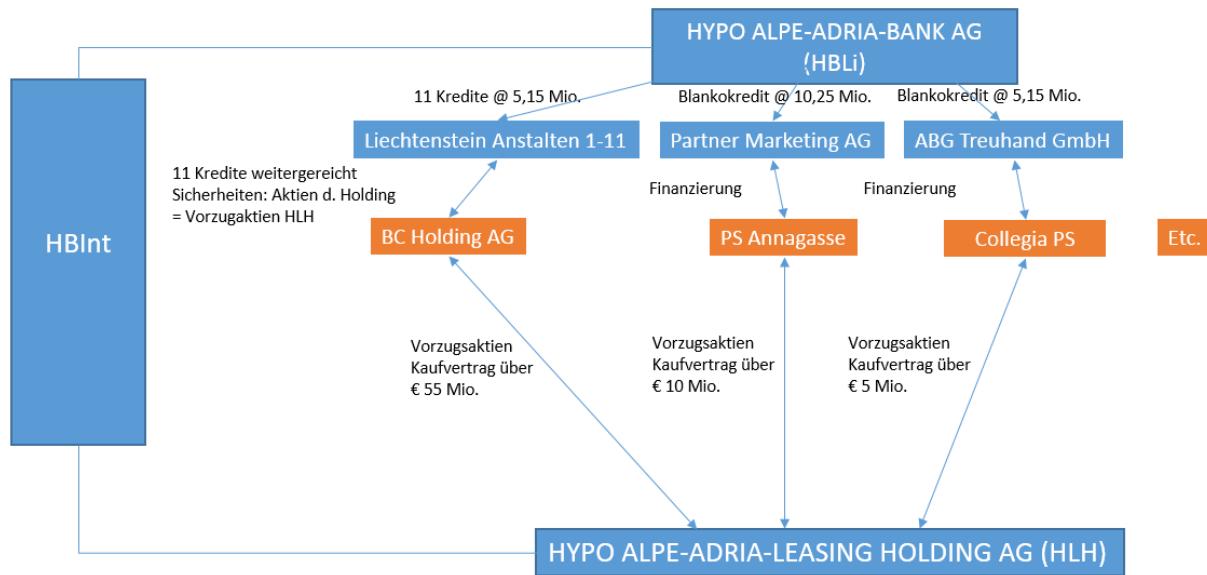
Mit der Emission von Vorzugsaktien der HLH, einer 100% Tochter der HBInt, wollte die Bank € 100 Mio. frisches Geld einsammeln, um so ihre notorische Eigenkapitalschwäche zu beheben.

In den Jahren 2004 (1. Emission) und 2006 (2. Emission) wurden bei der HLH jeweils 100.000 Stück Vorzugsaktien begeben. Die Dividende der 1. Emission betrug 6,25%, die der 2. Emission betrug 6%. Alle Vorzugsaktien wurden jeweils von der HBInt übernommen und sodann an Investoren weiterveräußert.¹¹²

Da der Markt jedoch einen Großteil der Aktien nicht zeichnen wollte, musste eine andere „kreative Konstruktion“ gefunden werden: konzerneigenes Geld der HBInt wurde dabei über

¹¹² DokNr 1205032, Sachverhaltsdarstellung HLH Vorzugsaktien von hba, 30.03.2011.

die HBLi, über elf Anstalten in Liechtenstein sowie Zwischengesellschaften im Kreis geschickt, um jene Vorzugsaktien anzukaufen, die zur Darstellung der eigenen Eigenmittel dienten (siehe nachfolgende Graphik).



Grafik 9, Struktur des Vorzugsaktiendeals 2004, sieben Investoren mit indirekter Finanzierung durch die HBLi, Volumen € 94,5 Mio.

Der Steuerberater der HBInt Herman GABRIEL, Schwager von STRIEDINGER, und Rechtsanwalt Gerhard KUCHER bestätigten laut Aussage von KULTERER¹¹³ die Rechtmäßigkeit der Konstruktion. Die gleichen Personen weisen zusätzlich ein Naheverhältnis zu genau jener Gesellschaft auf, die als Käufer von Vorzugsaktien im Wert von über € 55 Mio. und als indirekter Kreditnehmer von HBLi Krediten in selbiger Höhe auftauchte.

Weiters ist hierbei auch die intensive Rolle von Heinrich PECINA und VCP (Vienna Capital Partners AG) zu erwähnen. Bei PECINA handelt es sich um einen engen Vertrauten KULTERERS. Die diesbezügliche involvierte Privatstiftung Annagasse¹¹⁴ sowie die Collegia Privatstiftung – firmieren am Stammsitz der VCP (Tegettofstraße 7, 1010 Wien) und erhielten jeweils indirekte Finanzierungen in identer Höhe des erworbenen Aktivolumens über Zwischengesellschaften.

Das Zusammenwirken der beteiligten Personen der HBInt und sowie deren Berater weist eine massive Interessenskollision auf. Die wesentlichen Fragen bezüglich Motivation und persönlicher Vorteilsnahme vor dem Hintergrund des bewusst eingegangenen Risikos bleibt aufgrund der Fokussierung der StA Klagenfurt auf den Tatbestand der Untreue gem § 153 StGB unbeantwortet.

¹¹³ DokNr 1205032, Sachverhaltsdarstellung HLH Vorzugsaktien von hba, 30.03.2011.

¹¹⁴ DokNr 2118908, 14. Projektsitzung der Steuerungsgruppe für Ermittlungen, 28.7.2011, S. 4.

Die SWAP-Verluste

Eine weitere Option, die notwendige Kapitalerhöhung zu bewerkstelligen, wäre ein Börsegang der HGAA gewesen. Diese Option wurde vom Management der HBInt auch aktiv verfolgt. Das zeigt sich in der Beauftragung von VCP/HSBC zur Vorbereitung eines Initial Public Offering (IPO) im Jahr 2005. Der Erfolg eines IPO hängt jedoch stark sehr vom öffentlichen Vertrauen in die Seriosität des Unternehmens ab. Somit war durch die im Frühjahr bekanntgewordenen Swap-Verluste und die damit verbundene Bilanzfälschung das Vertrauen möglicher Investoren am Kapitalmarkt verloren und an einen Börsegang nicht mehr zu denken.

III. Vorzugsaktien-Deal 2006

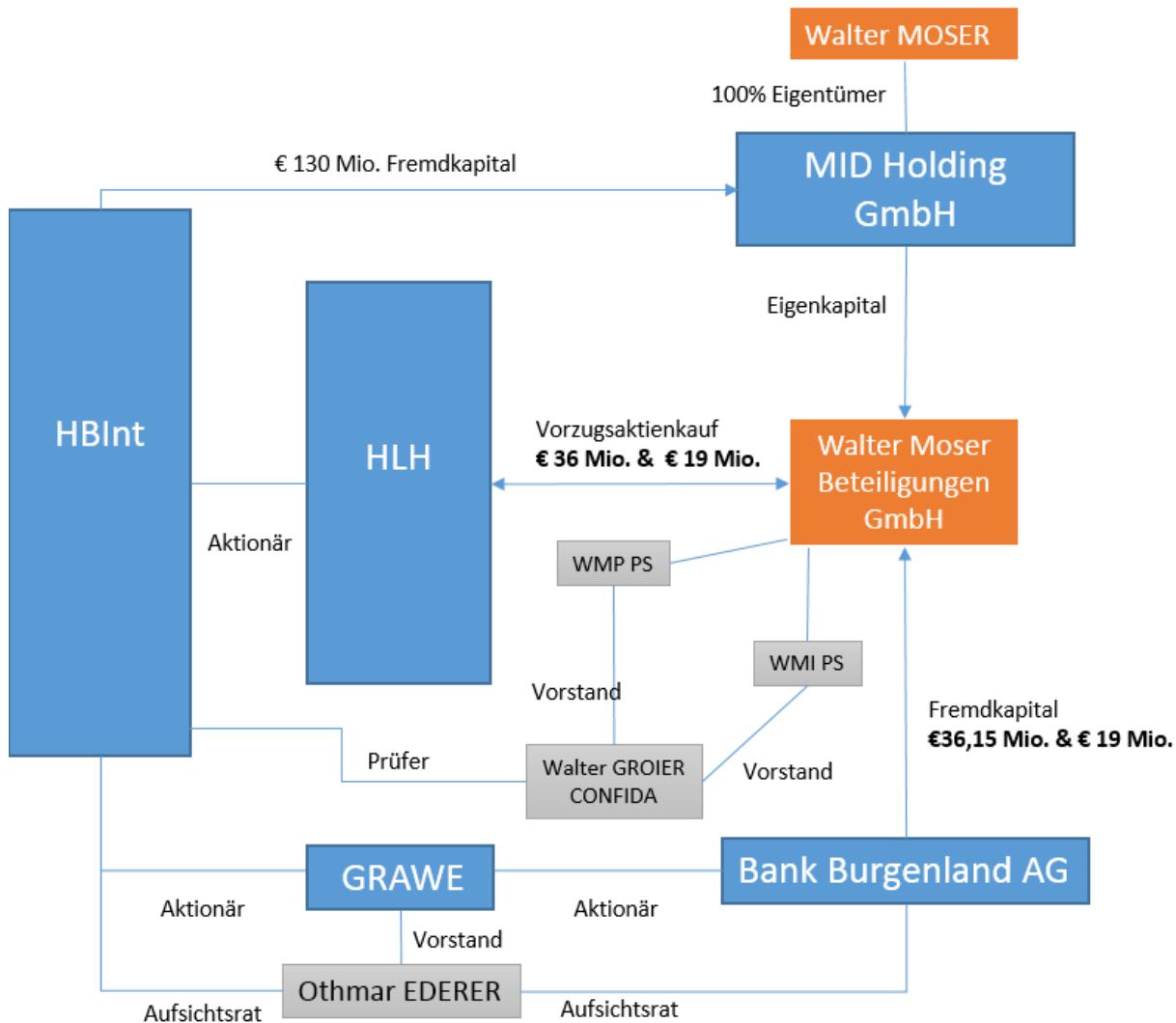
Der gescheiterte Börsegang dürfte der Grund für eine weitere „kreative Eigenkapitalbeschaffung“ im Zuge der zweiten Emission von Vorzugsaktien der HLH zu sein.

In dieser Kapitalrunde wurde jedoch nicht mehr, wie im ersten Durchgang 2004 die Variante über Liechtenstein gewählt. Dieses Mal stellte ein Hauptaktionär der HBInt, die GRAWE über ihre Tochtergesellschaft Bank Burgenland AG die Finanzierung für eine Zwischengesellschaft zur Verfügung.

Im Juni 2006 wurde zumindest einem Teil der Investoren als zusätzlichem Anreiz Put-Optionen betreffend die Rücknahme der Vorzugsaktien zugestanden. Als größter „Investor“ dieser Emission fällt die Moser Beteiligungen GmbH auf, eine Tochtergesellschaft der MID Holding GmbH. Die Moser Beteiligungen GmbH wurde hierfür mit substantiellen Krediten von der Bank Burgenland AG ausgestattet. Die Tochter der GRAWE gewährte (wie in Grafik Struktur des Vorzugaktiendeals 2006 am Beispiel Walter Moser Beteiligungen GmbH dargestellt) an die Moser Beteiligungen GmbH zwei Kredite in der Höhe von € 36,15 Mio. sowie € 19 Mio. Zeitnahe wurden die Mittel von dieser in selber Höhe für den Ankauf von Vorzugsaktien der HLH verwendet.

Die Investoren dieser Transaktion lösten hierbei ohne Risiko und Bereitstellung von Eigenmitteln nicht nur das Eigenkapitalproblem der HBInt, sondern erlangten außerdem durch die günstige Finanzierung über die Bank Burgenland AG und die höheren Dividenden aus den HLH Vorzugsaktien einen zusätzlichen Vermögensvorteil.

Folgende Investoren beteiligten sich am Vorzugaktiendeal 2006: Walter Moser Beteiligungen GmbH, KÖCK PS, Ingrid FLICK, FLICK PS, JETALLIANCE Holding G, Lukas LICHTNER-HOYER, MAP Finanzmanagement GmbH, St. PRIMUS PS, KIKA Möbelhandels GmbH, Frederike KOCH, Herbert KOCH. In folgender Grafik wird die Struktur dieses Vorzugaktiendeals am Beispiel der Walter Moser Beteiligung GmbH gezeigt:



Grafik 10, Struktur des Vorzugaktiendeals 2006 am Beispiel Walter Moser Beteiligungen GmbH

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Dreifachrolle des damaligen Mitglieds des Aufsichtsrates der HBInt Othmar EDERER. Im relevanten Zeitraum war EDERER darüber hinaus Vorstand der GRAWE sowie Mitglied im Aufsichtsrat der Bank Burgenland AG. Im U-Ausschuss gab EDERER an, von dieser „Karussellfinanzierung“ keine Kenntnis gehabt zu haben. Dies ist insofern schwer nachvollziehbar, handelte es sich doch um eine der wichtigsten Problemstellungen der GRAWE-Tochter HBInt in dieser Zeit.

Zusätzlich stellte die Finanzierung ein nicht unerhebliches zeitgleiches Kreditengagement der Bank Burgenland AG, einer GRAWE-Tochter, dar. Es scheint daher schwer nachvollziehbar, dass jene Transaktionen ohne Kenntnis des Vorstandes bzw. Aufsichtsrates durchgeführt wurden. E-Mails vom 12. April 2007 zwischen Gottfried SPITZER (Deloitte) und Othmar EDERER indizieren jedenfalls, dass EDERER über die Kreditvergabe der Bank Burgenland AG an die Moser Beteiligungen GmbH Bescheid gewusst haben könnte.¹¹⁵

Des Weiteren muss auch auf das Naheverhältnis von Walter GROIER (Confida), dem damaligen Bankprüfer der HBInt, der darüber hinaus auch Vorstand der Walter Moser

¹¹⁵ DokNr 51765, Ergänzende Einvernahme Dr. Gottfried Spitzer/Deloitte, 26.11.2012.

Privatstiftungen (WMP PS sowie WMI PS, siehe Grafik) und damit in engem Zusammenhang mit der Walter Moser Beteiligungs GmbH stehend, hingewiesen werden.

Der Schaden für die Bank aus Dividendenentgang, Rechts- und Beratungskosten sowie Provisionszahlungen beider Tranchen beläuft sich auf € 44 Mio.¹¹⁶

IV. Berlin-Deal/Tilo Berlin Zwischeneinstieg

Im Rahmen des U-Ausschusses verdichteten sich bei der Aufarbeitung der Thematik „Investorengruppe BERLIN und deren Zwischeneinstieg“ die Hinweise, dass dieses Geschäft nicht wie von den Entscheidungsträgern und Investoren behauptet mit hohem Risiko behaftet war, sondern ganz im Gegenteil der Weiterverkauf der Aktienpakete an die BayernLB im Vorfeld vereinbart war. So beschreibt einer der federführenden Deal-Maker und Partner von BERLIN, HINK (Kingsbridge Capital), in einem internen Dokument einer „HYPO ALPE ADRIA Transaction Summary“ die Investmentbegründung mit den Worten: „Exit route and purchase already identified before investment was made“ (Ausstieg und Ankauf bereits identifiziert bevor die Investition getätigt wurde).¹¹⁷

Als weiteres Indiz dafür, dass bereits beim Beschaffen der Investoren Gelder die Verkaufsoption mit der BayernLB vereinbart gewesen sein könnte, ist dem Umstand geschuldet, dass in der Tranche I bekannt konservative Investoren außerordentlich kurzfristig und ohne marktübliche Unternehmensbewertung diesem Investment zustimmten und beachtliche Summen hierfür bereitstellten.

In diesem Zusammenhang muss auch auf die Aussage in BERLINS „Der Deal“ bezüglich dem Scheitern der BayernLB bei der geplanten Übernahme der BAWAG verwiesen werden. BERLIN behauptet darin, Werner SCHMIDT (damaliger Vorstandsdirektor der BayernLB) habe das Scheitern der BayernLB im BAWAG Bieterverfahren durch BERLINS Kontakte zu Karl-Heinz GRASSER vorausgesagt.¹¹⁸ GRASSER war damals noch Finanzminister (bis Jänner 2007) und Investor der Tranche I über die Ferint AG (Signing des SPA 1 für 9% an der HBInt am 18. Dezember 2006).

Der Zwischeneinstieg der Berlin Gruppe in die HBInt erfolgte in drei Tranchen.

1. Tranche I

Am 23. Dezember 2006 erwarb die Berlin & Co. Capital S.à.r.l. mittels einer Kapitalerhöhung von € 125 Mio. zunächst 4,76% der Aktien der HBInt.

Dieses echte Eigenkapital wurde durch folgende Investoren bereitgestellt und die Genussrechte (EPRs, Equity Participation Rights) folgendermaßen aufgeteilt:¹¹⁹

¹¹⁶ DokNr 1205032, Sachverhaltsdarstellung HLH Vorzugsaktien von hba, 30.03.2011.

¹¹⁷ DokNr 553613, Kingsbridge “Transaction Summary”.

¹¹⁸ DokNr 1179984, Der “Deal”, Tilo Berlin, 2007.

¹¹⁹ DokNr 1169663, „Payment Instructions“ Berlin & Co/Mourant, 2008.

Nr.	Investor(in)	Begünstigte/Repräsentanten	EPRs	Investiert
1	Aigner-Dünnewald, Anjuta	Aigner-Dünnewald, Anjuta	2	1.000.000
2	Aufrecht, Hans Werner	Aufrecht, Hans Werner	20	10.000.000
3	CMB Controlling		1	500.000
4	Constantia Privatbank, A	Turnauer, Stanislaus	3	1.500.000
5	Constantia Privatbank, A	Turnauer, Stanislaus	8	4.000.000
6	Constantia Privatbank, A	Turnauer, Stanislaus	4	2.000.000
7	Constantia Privatbank, A	Turnauer, Stanislaus	11	5.500.000
8	Ferint AG, CH	Grasser, Karl Heinz, A	1	500.000
9	Flick Privatstiftung, A	Flick, Ingrid	15	7.500.000
10	Flick, Ingrid, A	Flick, Ingrid	2	1.000.000
11	Frapag	HKW Privatstiftung des früheren Frantschach-Miteigentümers Michael Kaufmann	2	1.000.000
12	Frisee, Wolf Dieter Klause	Frisee, Wolf Dieter Klause	1	500.000
13	Goess, Graf Clemens	Goess, Graf Clemens	2	1.000.000
14	Gröller, Elisabeth, A	Gröller, Elisabeth	1	500.000
15	Gröller, Heinrich, A	Gröller, Heinrich	1	500.000
16	Gröller, Michael, A	Gröller, Michael	2	1.000.000
17	Harditgroup Securities S.A., Lux	Schweickhardt, Dr. Alexander via Astrax II, Luxembourg	40	20.000.000
18	HW Equity Beta GmbH, A	Nathe, Heinz-Wilhelm c/o Mendria private AG, Zürich, CH, Dr. Josef Schuch/Deloitte via KENDRIS Wealth Mgt. Zürich	20	10.000.000
19	Inter Swiss Trust	Schuch/Deloitte via KENDRIS Wealth Mgt. Zürich	1	500.000
20	Kiefer GmbH, D		2	1.000.000
21	KIKA Möbelhandelsgesmbh., A	Koch, Herbert	10	5.000.000
22	Klippgen, Arnd, D	Klippgen, Arnd	1	500.000
23	Leeb, Axel von, D	Leeb, Axel von	1	500.000
24	Maculan, Marie	Maculan, Marie	1	500.000
25	Maculus	ADM Asia Debt Management Honk Kong Ltd., Appleby	10	5.000.000
26	Mancher, Dr. Helmut	Mancher, Dr. Helmut	2	1.000.000
27	Maxim AS Privatstiftung, A	Deutsch, Diana	8	4.000.000
28	Nathe, Heinz-Wilhelm	Nathe, Heinz-Wilhelm	20	10.000.000
29	Nathe, Nathascha	Nathe, Nathascha	1	500.000
30	Nathe, Patrick	Nathe, Patrick	1	500.000
31	Nürnberg, Frank	Nürnberg, Frank	1	500.000
32	Orsini-Rosenberg, Graf Ferdinand	Orsini-Rosenberg, Graf Ferdinand	1	500.000
33	Orsini-Rosenberg, Graf Mathias	Orsini-Rosenberg, Graf Mathias	1	500.000
34	Piech Vermögensverwaltung GbR, D	Ferdinand Piech	1	500.000
35	Ramsauer, Julianne	Ramsauer, Julianne	1	500.000
36	SADA Est. Lie.	Fritz Klausner, A	3	1.500.000
37	Schwarzkopf, Oliver, D	Schwarzkopf, Oliver, D	4	2.000.000
38	SE Sports Entertainment, A	Weirather, Hartmut	8	4.000.000
39	Senger-Weiss, Heidgunde, A	Senger-Weiss, Heidgunde	2	1.000.000
40	Senger-Weiss, Paul, A	Senger-Weiss, Paul	2	1.000.000
41	Sorger, Veit, A	Sorger, Dr. Veit	1	500.000
42	Spitzig, Miguel, A	Spitzig, Mag. Miguel	1	500.000
43	Stärker, Alexander, D	Stärker, Alexander	5	2.500.000
44	Stärker, Hubert Jun., D	Stärker, Hubert Jun.	5	2.500.000
45	Stärker, Hubert Sen., D	Stärker, Hubert Sen.	10	5.000.000
46	Steyer, Walter	Steyer, Walter	2	1.000.000
47	Stürzer, Max Familie GbR II	Stürzer, Max Familie GbR II	4	2.000.000
48	Tscholl, Christoph	Tscholl, Christoph	1	500.000
49	Virtue Trustees AG (ehem. Dr. Hauri Trust	Dr. Josef Schuch/Deloitte via KENDRIS Wealth Mgt. Zürich	1	500.000
50	Weiss Beteiligungs GmbH, A	Karl-Heinz Moser, Sigbert Metelko, Martin Schwanzer	10	5.000.000
51	Wendt, Alexander	Wendt, Alexander	1	500.000
52	Wendt, Johannes	Wendt, Johannes	1	500.000
	Summe		263	131.500.000

Grafik 11, Übersicht über die Investoren, Begünstigte/Respräsentation der Tranche I des Zwischeneinstiegs.

Alle Investoren dieser ersten Runde, erhalten bei dieser offiziellen als „spekulatives Investment“ titulierten Transaktion für jeden Genussschein á € 500.000 nach ca. acht Monaten € 763.626,9 auf ihr Konto zurücküberwiesen. Dies entspricht einer Jahresrendite von 51,75%.¹²⁰

¹²⁰ DokNr 1174020, Payment Order Berlin & CO. an Ferint AG, 14.08.2008.

2. Tranche II

Am 2. März 2007 stockte die Berlin & Co. Capital S.à.r.l. ihren Anteil an der HBInt durch eine weitere Kapitalerhöhung von € 125 Mio. auf 9,09% auf. Der Großteil dieser Summe wurde über eine Mezzaninfinanzierung der Investmentgesellschaft Cheyne Capital, domiziliert im Vereinigten Königreich, zu einem Zinssatz von 18% p.a. bereitgestellt.

Die beiden Kapitalerhöhungen der Tranche I und II erfolgten jeweils unter der Grenze von 10% des damaligen Eigenkapitals der HBInt. Das ersparte der Berlin & Co. Capital S.à.r.l. einen ansonsten notwendigen sog. „Fit & Proper Test“. Die FMA verlangt bei Überschreiten der 10%-Grenze die Offenlegung der Mittelherkunft. Ein plausibler Grund dafür könnte der Investorenkreis sein, den BERLIN zusammenstellen konnte, der durchaus prominente Namen enthält.

Als ein österreichisches Nachrichtenmagazin im Jänner 2010 eine Liste der Begünstigten dieser Transaktion veröffentlichte,¹²¹ wurde die ordnungsgemäße Versteuerung der Erträge der individuellen Investoren überprüft. Die OStA Graz stellte das Ermittlungsverfahren gegen 13 Privatpersonen und eine GmbH am 5. August 2014 mit der Begründung ein, dass keinem Beschuldigten ein Vorsatz iSd § 33 Abs 1 FinStrG nachgewiesen werden konnte.¹²² Betreffend der Investoren über 1% der Anteile vertritt die Sta Klagenfurt die Ansicht, dass erst mit der Übersendung der Forward Sale Option am 8. Jänner 2008 von einem nachweisbaren Verpflichtungsgeschäft gesprochen werden könne. Kein Rechtsgeschäft – kein Spekulationstatbestand – keine Steuerpflicht. Vor dem Hintergrund der eingangs erwähnten Investmentbegründung von HINK („Ausstieg und Ankauf bereits identifiziert bevor die Investition getätigt wurde“)¹²³ müsste dieser Sachverhalt neuerlich einer Bewertung unterzogen werden.

Anders verhält es sich bei jenen Investoren, die weder persönlich noch über österreichische Firmen in Erscheinung traten. Diese Personen (darunter auch einige Österreicher), die ihre Investition über Off-Shore-Gesellschaften oder einfach nur außerhalb Österreichs abgewickelt haben, wurden gar nicht erst Gegenstand von Ermittlungen. Der entscheidenden Frage, wer letztendlich die wirtschaftlich Begünstigten dieser Gesellschaften waren, die dann die Steuerzahlungspflicht ausgelöst hätte, wurde von den Ermittlungsbehörden bis dato nicht nachgegangen.

3. Tranche III

Am 30. Juni 2007 kaufte die Berlin & Co. Capital S.à.r.l. ein Aktienpaket von 15% an der HBInt von der GRAWE, sodass die Berlin & Co. Capital S.à.r.l. nunmehr insgesamt 25% und eine Aktie an der HBInt hielt.

Der Kaufpreis dieser Tranche wurde von der BayernLB, dem zukünftigen Käufer der HBInt, mittels Kredit finanziert.

¹²¹ FORMAT – Ausgabe 01/10, 2010.

¹²² DokNr 49902, Einstellungsbegründung OStA vom 5.8.2014.

¹²³ DokNr 553613, Kingsbridge “Transaction Summary”.

Die folgenden „Investoren“ dieser Tranche III haben somit Genusscheine ohne die Aufbringung von Eigenmitteln erworben. Als Sicherheit wurden die Aktien der Bank weitergereicht. Die Rendite der Genusscheine betrug fast 30% des virtuell eingesetzten Kapitals.

Die Genussrechte (ERPs, Equity Participation Rights) der Tranche III in der Höhe von € 86 Mio.¹²⁴ und somit der Gewinn von fast € 25 Mio. wurden folgendermaßen aufgeteilt:¹²⁵

Nr.	Investor(in)	Begünstigte (r)	ERPs	virtuell Investiert
1	ABC Holding SART Lux.	Robert Jesic	3	1.500.000
2	Aufrecht, Eva Maria, D	Aufrecht, Eva Maria, D	4	2.000.000
3	Aufrecht, Pia Luise, D	Aufrecht, Pia Luise, D	4	2.000.000
4	Aufrecht, Roswitha, D	Aufrecht, Roswitha, D	2	1.000.000
5	Cheyne Capital Discovery, UK		2	1.000.000
6	Cheyne Capital, SSF, UK	25 Mio.6 Cheyne und 16 Mio. CREATIVE BUSINESS CAPITAL Ltd. Guernsey / KINGSBIDGE	84	42.000.000
7	Constantia Privatbank, A	Turnauer, Stanislaus	4	2.000.000
8	Dominion Fiduciary Ltd., UK	Massoumeh Knadjenoun	3	1.500.000
9	Drayß, Ernst Ludwig, D	Drayß, Ernst Ludwig, D GF der Absolut Portfolio Management GmbH, Aufsichtsrat der Berlin & CO.	3	1.500.000
10	Essing, Norbert, D	Essing, Norbert, D Beratervertrag HYPO mit 18.12.2007 über 800.000,-€	2	1.000.000
11	Groeller, Michael, A	Groeller, Michael, A	2	1.000.000
12	Hardtgroup Global Management AG, CH	Alexander Schweickhardt	20	10.000.000
13	Massoud, Michel Edmond, UK	Massoud, Michel Edmond, UK	7	3.500.000
14	Mondi Packaging AG, A	Sorger, Veit	2	1.000.000
15	Piech Vermögensverwaltung GbR, D	Ferdinand Piech	3	1.500.000
16	Schleswig Holstein, Christoph Prinz zu, D	Schleswig Holstein, Christoph Prinz zu, D	3	1.500.000
17	Stream Valley, Zypern	Hannes Böck, A	1	500.000
18	Union Bank, Jordanien	Rafiq Suahiber, Jordanien	3	1.500.000
19	Weiss Beteiligungs GmbH, A	Karl Heinz MOSER, Siegbert METELKO, Martin SCHWANZER	20	10.000.000
Summe			172	86.000.000

Grafik 12, Übersicht über die Investoren, Begünstigte/Respräsentation der Tranche III des Zwischeneinstiegs.

Zu beachten ist hierbei, dass von den 52 Investoren der Tranche I nur mehr sechs Investoren in der faktisch risiko- & eigenkapitallosen Tranche III begünstigt wurden.

Die Auswahlkriterien für diese bevorzugten Investoren wollte BERLIN im Zuge der Befragung vor dem U-Ausschuss nicht näher ausführen. Auch die Frage, warum einige neue „Investoren“ nur in der Tranche III Genussrechte erhielten, wie etwa Robert JEZIC, obwohl sie bei der Tranche I und II gar nicht gezeichnet hatten und somit in den risikolosen Genuss von insgesamt € 39,3 Mio. ohne Kapitaleinsatz gelangten (die Zahlung der Tranche III, finanziert von der BayernLB, erfolgte erst nach dem Signing zum Ankauf der Aktien der Berlin & Co. Capital S.à.r.l. durch die BayernLB), bleibt von BERLIN unbeantwortet.

Der wohl auffälligste und größte Investor in Tranche III war das Investmenthaus Cheyne Capital. Mittels Zuteilung von 84 Genussscheinen (ERPs) mit einer Summe von € 42 Mio. erhielt diese Gruppe einen Gewinn von über € 12 Mio. ausbezahlt.

Warum Cheyne Capital zusätzlich zur ausgezeichneten Verzinsung des in Tranche II gewährten Mezzaninkapitals auch noch 86 Genussscheine in der Höhe von € 43 Mio. zugeteilt bekommen hat, wollte die AP BERLIN ebenfalls nicht erklären. Tatsache ist jedenfalls, dass der international agierende Finanzinvestor Cheyne über ein verzweigtes Firmennetzwerk mit diversen Off-Shore-Niederlassungen verfügt.

Ein E-Mail von HINK (Kingsbridge) an BERLIN¹²⁶ lässt auf die folgende Aufteilung des Gewinnes inklusive der Firma Creative Business Capital Ltd. in der Off-Shore-Jurisdiktion Guernsey schließen:

¹²⁴ DokNr 1171786, Finanzierungsnachweis Hypo Group Tranche 3, S. 1.

¹²⁵ DokNr 1169663, „Payment Instructions“ Berlin & Co/Mourant.

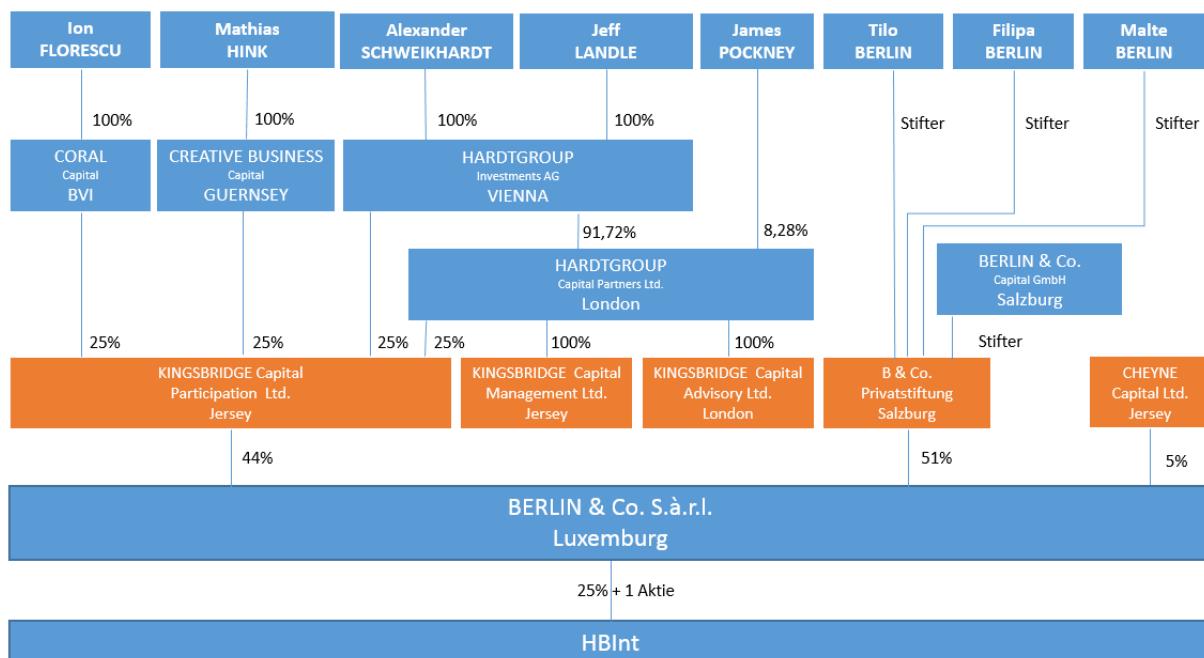
¹²⁶ DokNr 183892, E-Mail Korrespondenz bez. „Allocation“, 20.06.2007.

Die Zusteilung der Genussscheine in Tranche III:

Begünstigter	Partizipationsrechte in € Mio.
Cheyne	25
Creative Business/Kingsbridge	16
Berlin AG Invest	16
Berlin AG	2,5
Hardt Group	10
Weiss	10
Masoud Umfeld	5
Fairbairn Bank	1,5

Wer der wirtschaftlich Begünstigte der Creative Business Capital Ltd. in Guernsey war, wollte die AP BERLIN nicht wissen.¹²⁷

Fest steht jedenfalls, dass die Gesellschaft Creative Business Capital Ltd. mit Registrierung in Guernsey laut eigenen Angaben von Kingsbridge Capital Participation Ltd. die Creative Business Capital Ltd. als deren 25% Gesellschafter angibt. 100% Eigentümer war wiederum HINK.¹²⁸ Weitere Gesellschafter dieses Off-Shore-Vehicles das zu 44% an der Berlin & Co. S.à.r.l. beteiligt war, waren demnach zu 25% die Hardtgroup AG (Aktionäre sind Alexander SCHWEICKHARDT und Jeff LANDLE) mit Sitz in Wien und die Coral Capital mit Sitz in BVI und Ion FLORESCU als 100% Eigentümer.



Grafik 13, Aktionärsstruktur des Zwischeneinstiegs.

Warum jene Schlüsselpersonen, Profiteure und enge Partner von BERLIN ihre Beteiligungen an Genussscheinen einer österreichischen Bank über Zwischengesellschaften und Off-Shore-

¹²⁷ AP Berlin.

¹²⁸ DokNr 11004, Corporate Structure Kingsbridge Capital Participation Ltd., S. 21.

Jurisdiktionen versteckten, ist bis dato nicht Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren.¹²⁹

Auch, ob die Gewinne der über Zwischengesellschaften verschleierten wirtschaftlich begünstigten Privatpersonen der Berlin & Co. Capital S.à.r.l. ordnungsgemäß versteuert wurden, ist bis heute nicht Gegenstand von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen.

Die Berechnung der Berlin & Co. Capital S.à.r.l. weiß jedenfalls „Net proceeds from the exit“ (Nettoerlös vom Ausstieg) in der Höhe von € 355 Mio. aus.¹³⁰ Bei einem echten Eigenkapitaleinsatz der Investoren der Tranche I in der Höhe von € 131,5 Mio. (Tranche II und III wurden von Cheyne Capital und der BayernLB fremdfinanziert und sind bei den Nettoerträgen bereits in Abzug gekommen) bleibt schlussendlich ein rechnerischer Gesamtgewinn von € 224 Mio.

Nach Abzug der Zahlung von € 119,5 Mio. an die Genussscheininhaber bleiben noch € 104,5 Mio. Gewinn für die Berlin & Co. Capital S.à.r.l. und deren Gesellschafter.

Auffällig in diesem Zusammenhang ist weiters, dass die AP BERLIN eingangs vor dem U-Ausschuss trotz Wahrheitspflicht am 7. Oktober 2015 jede direkte oder indirekte Investition in den von ihm strukturierten Deal bestritt:¹³¹

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Meine nächste Frage, Herr Dr. Berlin, wäre: Haben Sie oder eines Ihrer Unternehmen beziehungsweise eines der Ihnen zuzurechnenden Unternehmen in diesen Deal selbst investiert? (*Auskunftsperson Berlin: Nein!*) – Noch einmal für das Protokoll, bitte.

Dr. Tilo Berlin: Nein.

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): **Nein?**

Dr. Tilo Berlin: Nein. – Sie meinen als Genussscheinzeichner, oder?

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Die Frage war sehr konkret. (*Auskunftsperson Berlin: Ja! Nein ...!*) Haben Sie oder eines Ihrer Unternehmen (*Auskunftsperson Berlin: Als was? Als Genussscheinzeichner?*) oder eines der Ihnen zuzurechnenden Unternehmen in diesen Deal investiert?

Dr. Tilo Berlin: **Nein.**

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Okay, gut. – Dann legen wir das Dokument mit der Nummer 1838392¹³² vor. Ich bitte um Durchsicht, ich mache weiter, wenn Sie fertig sind. (*Der Auskunftsperson wird ein Schriftstück vorgelegt.*)

Dr. Tilo Berlin: Ja, es kann sein, dass die Berlin & Co etwas investiert hat.

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Das heißt, Sie haben investiert?

Dr. Tilo Berlin: Die Berlin & Co. AG, ja.

¹²⁹ Parlamentarische Anfragebeantwortung des BMJ vom 17.05.2016, zu 43 und 44, Doc.# 8381/AB XXV.GP

¹³⁰ DokNr 1171559, Amendment Agreement, Annex 1.

¹³¹ AP Berlin, S. 33.

¹³² DokNr 1838392, E-Mail Korrespondenz Hink an Berlin „Allocation“, 20.07.2007.

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Die wiederum zu wie viel Prozent Ihnen gehört?

Dr. Tilo Berlin: Mir zu 30 Prozent damals, genau.

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Also Sie haben investiert?

Dr. Tilo Berlin: Die Berlin & Co. AG hat investiert, ja.

Nach der Vorlage des obigen Dokuments ändert die AP BERLIN während der Befragung die Aussage und gab nun bekannt, sich auch für € 2,5 Mio. Genussscheine über seine Firma Berlin AG aus der Tranche III zugeteilt zu haben und somit profitiert zu haben. Warum dieses „Investment“ der Berlin AG hinter der Cheyne Capital versteckt wurde und nicht direkt erfolgte wollte die AP BERLIN nicht erläutern.

Warum BERLIN der FMA im März 2007 über seine Rechtsanwaltskanzlei Wolf Theiss mitteilen ließ, dass hinter der Berlin & Co. Capital S.à.r.l. mehrheitlich die nach österreichischem Recht errichtete B & Co. Privatstiftung und nicht die wie im U-Ausschuss behauptete Berlin AG mit Sitz in Frankfurt steht, stellt einen weiteren ungelösten Widerspruch dar.¹³³

Doch auch an anderer Stelle finden sich Tilo BERLIN und Ernst-Ludwig DRAYS, sein Vorstandkollege bei der Berlin & Co. Aktiengesellschaft, im Zusammenhang mit Cheyne Capital wieder. Am 20. Juni 2007 beschlossen BERLIN und DRAYS die Mittelverwendung aus dem Zwischeneinstieg per Umlaufbeschluss:¹³⁴

„Der aus dem „Deal“ (Anm.: Zwischeneinstieg Berlin & Co. Capital S.à.r.l. bei der HBInt) bei den beiden Gesellschaften entstehende Gewinn, soll den leitenden Mitarbeitern der Berlin & Co Aktiengesellschaft bzw. der Berlin & Co. Vermögenscontrolling GmbH in Form einer Prämie zugute kommen. ... nicht berücksichtigt werden TBE und ELD (Anm.: Kürzel für Tilo BERLIN und Ernst-Ludwig DRAYS), die beide an anderer Stelle an dem Deal partizipieren.“

Laut Schreiben von DRAYS an BERLIN sollte dieser Gewinn der Berlin & Co. AG bei € 534.000 liegen.¹³⁵ Mit anderer Partizipation könnte entweder der Gewinn von € 2,062 Mio. in der Berlin Holding gemeint sein oder könnte die zeitgleich beschlossene Beteiligung der Berlin & Co. Captial S.à.r.l. am Cheyne Special Situation Fund über € 1 Mio. sein.¹³⁶ Allein die Zeichnung jener zwei Genussscheine á € 500.000 ergaben nach wenigen Monaten einen Gewinn von € 466.000. Dies alles erfolgte zu einem Zeitpunkt, zu dem der Ausstieg aus dem Investment mit der BayernLB bereits fixiert war.

Am 14. August 2008 gelangten vom ABN AMBRO Konto der Berlin & Co. Capital S.à.r.l. in Summe € 164.566.695 zur Verteilung an die Genussscheininhaber.

¹³³ DokNr 11004, FMA Aktenzahl 23 5155/0019-BEH/2007, 06.03.2007.

¹³⁴ DokNr 1164357, Vorstandsbeschluss Nr. 2 der Berlin & Co. Capital S.à.r.l. vom 20.06.2007.

¹³⁵ DokNr 1164357, Brief von DRAYS an BERLIN, „Betr: Bonuszahlungen für Mitglieder des Vorstandes der Berlin & Co AG“, nicht datiert.

¹³⁶ DokNr 1164357, Vorstandsbeschluss Nr. 1 der Berlin & Co S.à.r.l., 20.06.2007.

Exkurs: Themenkomplex ABC Holding S.à.r.l./ Robert JEZIC

Ein Begünstigter der Tranche III, die ABC Holding S.à.r.l. in Luxemburg, verdient vor dem Hintergrund einer wesentlichen Parallelhandlung während des Verkaufs der HGAA an die Bayern LB Beachtung. Der erfolgreiche Abschluss des Verkaufsprozess an die BayernLB war von der Zustimmung des Gouverneurs der HNB (kroatischen Nationalbank) Željko ROHATINSKI abhängig. Dieser verweigerte im Juli 2007 beharrlich der Transaktion der HBInt zur BayernLB zuzustimmen.

Robert JEZIC wurde von KULTERER als „Problemlöser“ und wichtige Kontaktperson in Richtung des kroatischen Premiers SANADER eingesetzt. Das Gesamtobligo der Robert JEZIC Gruppe bei der HAAG betrug rund € 95 Mio.

Am 5. Juni 2007 wurde in Luxemburg die ABC Holding S.à.r.l. registriert, deren Gesellschafter der Schweizer Steueranwalt Stephan HÜRLIMANN 99% und die italienische Cordusio Societa Fiduciaria 1% waren. Der Gesellschaftsvertrag ist jedoch datiert mit 26. Juni 2007.

Bereits am 14. Juni 2007 wurde ein Kreditgesuch von der ABC Holding S.à.r.L. an KULTERER über € 5 Mio. zwecks Finanzierung und Beteiligung am Projekt „Knox“ also dem Zwischeneinstieg der Investoren um BERLIN gerichtet. Zum Zeitpunkt des Kreditgesuchs war die Gesellschaft noch nicht mit Vertrag gegründet. Am 19. Juni 2007 zeichnete die ABC Holding S.à.r.l. bereits 3 EPRs (Genussscheine á € 500.000) an den HBInt Aktien und verpflichtete sich zur Zahlung von € 1,5 Mio. bis zum 20. Juni 2007 einlangend bei der Berlin & Co. Capital S.à.r.l. Die ABC Holding S.à.r.L. verfügte zu diesem Zeitpunkt weder über Eigenmittel noch über einen „track record“. Auch ist nicht eindeutig geklärt, wer tatsächlich hinter der ABC Holding S.à.r.l. steckt.¹³⁷

Übersicht: Gründung der ABC Holding:¹³⁸

14.06.2007	Kreditgesuch an KULTERER als Aufsichtsrat (obwohl BERLIN bereits Vorstand der HBInt ist)
19.06.2007	ABC Holding S.à.r.l. zeichnet HBInt Aktien (Knox) über € 1,5 Mio.
25.06.2007	Kontoeröffnung der ABC Holding in der HBInt (Kto. 3328)
25.06.2007	Überweisung von € 1,5 Mio. vom Kto. 3328 an die Berlin & Co. Capital S.à.r.l.
27.06.2007	Eintragung der ABC Holding in das Firmenbuch

Als Kreditgrundlage der HBInt diente lediglich der Aktenvermerk vom 25. Juni 2007, der von KULTERER und KIRCHER unterzeichnet worden war.¹³⁹

Als besondere Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Kreditvergabe kann gesehen werden:

- kein formeller Kreditantrag
- keine Prüfung durch die Marktfolge

¹³⁷ DokNr 1182058, Projekt Minze, Deloitte, vom 29.05.2012.

¹³⁸ DokNr 1205014, Sachverhaltsdarstellung HELD, vom 20.02.2015, S. 72 ff.

¹³⁹ DokNr 1182058, Projektbericht Minze, Deloitte, vom 29.05.2012.

- kein Bewilligungsbeschluss durch zust. Gremium
- keine Bonitätsprüfung
- keine Sicherheiten bestellt
- Finanzierung gänzlich blanko lediglich auf Basis eines Aktenvermerkes
- kein Kreditvertrag

Die Zuzählung der € 1,5 Mio. wurde vom Vorstand noch am selben Tag genehmigt. Zu diesem Zeitpunkt war BERLIN bereits seit 1. Juni 2007 Vorstandsvorsitzender der HBInt. Er genehmigt eine Blankofinanzierung und Auszahlung über € 1,5 Mio., welche schlussendlich auf dem Konto der Berlin & Co. Capital S.à.r.l. landete.¹⁴⁰ Offensichtlich wurde die ABC Holding S.à.r.l. ausschließlich für diese Finanzierung gegründet.

Am 17. Juli 2007 kam es in Zagreb zu einem Treffen zwischen SCHMIDT (BayernLB), BERLIN, einem bayerischen Staatsbeamten sowie ROHATINSKI.

Am 24. Juli 2007 traf KULTERER mit JEZIC zusammen.

Am 24. August 2007 kam es zu neuerlichen Einzelgesprächen zwischen KULTERER und den Hypo-Lobbyisten Mate GRANIC und JEZIC.

Am 28. August 2007, stellte die BayernLB und die Berlin-Gruppe bei der HNB zum zweiten Mal einen Antrag auf Bewilligung der Übernahme der HBInt und am 12. September 2007 stimmte die HNB dem Verkauf der HBInt letztlich zu.

Das Investment der ABC Holding S.à.r.l. wurde mit € 1,93 Mio. am 29. Jänner 2008 mit einer Anweisung an die Dexia Bank in Luxemburg ausgeglichen.¹⁴¹

Der genannte Kredit wurde nie an die HGAA rückgeführt und das entstandene Rückführungsproblem wird am 4. März 2009 (in der Ära von BERLIN) durch eine Gegenverrechnung mit angeblichen Beraterleistungen von JEZIC gelöst. Der zugrundeliegende Beratervertrag mit Rober JEZIC (11. Oktober 2008) wurde jedoch von den Ermittlern angezweifelt und könnte auch aus vorhin genannten Gründen rückdatiert worden sein. Es besteht der Verdacht einer Scheinvereinbarung.¹⁴²

V. Partizipationskapital 2008

Die HBInt beantragte am 15. Dezember 2008 € 1,45 Mrd. Partizipationskapital beim Bund. Noch vor dem Antrag auf Gewährung von Partizipationskapital wurde am 5. Dezember 2008 von der BayernLB eine Kapitalerhöhung i.H.v. € 700 Mio. durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt wussten die Vertreter der BayernLB, "dass in Aussicht gestellt wurde, dass – wenn die 700 Millionen fließen – auch Kapital vom Bund einfließt in die Bank." Auch OeNB und BMF waren darüber informiert.¹⁴³

¹⁴⁰ DokNr 1205014, Sachverhaltsdarstellung HELD vom 20.02.2015, S. 74.

¹⁴¹ DokNr 1171281, Payment Order, 29.01.2008.

¹⁴² DokNr 1205014, Sachverhaltsdarstellung HELD vom 20.02.2015, S. 75.

¹⁴³ AP Breyer, S. 30.

Die OeNB führte im Auftrag des BMF eine Prüfung der im Rahmen des Antrags vorgelegten Daten der Bank durch. Zur weiteren Prüfung: "Der Bund behält sich eine Überprüfung aller Angaben unter Beziehung von Wirtschaftsprüfern oder eigenen Prüfern, die für den Bund (BMF oder FIMBAG) tätig werden auf Kosten der Bank vor."¹⁴⁴ Von diesem Recht wurde jedoch kein Gebraucht gemacht.

In einer Sitzung im BMF am 19. Dezember 2008¹⁴⁵, an der Vertreter von BKA, OeNB, FinProk und BMF teilnahmen, berichtete die OeNB, "dass die Daten plausibel und konsistent" seien und es sich "bei der HGAA um eine systemrelevante Bank, die nicht als 'distressed' anzusehen" sei handle. "Bei der Einstufung der HGAA als gesunde Bank" sei "vor allem auf die Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung, das Rating und das positive Bewertungsgutachten (Unternehmenswert = € 3,4 Mrd.) Bedacht genommen" worden.

Im weiteren Verlauf nahmen auch Vertreter der BayernLB (STURM), der HBIInt (u.a. BERLIN) und Deloitte (BECKER) an der Besprechung teil. Im Protokoll des BMF festgehalten ist das Ziel des Termins: **"Ziel der Verhandlung ist die Zuzählung von PS-Kapital am 29. Dezember 2008."** (Hervorhebung im Original)

Im Rahmen der Verhandlungen wurden diverse Fragen über den Zustand und die Zukunftsprognose der HBIInt erläutert:

- "Auf Frage des BMF betreffend etwaige Bewertungsüberraschungen berichtet Mag. Becker, dass Deloitte das Portfolio sehr gut kennt."
- "Weiter weist Mag. Becker auf Frage des BKA darauf hin, dass die Stellungnahme vom 15. Dezember 2008 nicht mit einem Bestätigungsvermerk nach einer vollen Jahresabschlussprüfung vergleichbar ist. Der Stand vom 30. September 2008 wurde genau angesehen, es ist aber unmöglich, eine Bestätigung für die Zukunft abzugeben. Mag. Peter merkt an, dass die Unterlage von der HGAA erstellt wurde. Die Stellungnahme von Deloitte basiert auf dieser Unterlage. Mag. Becker weist darauf hin, dass Deloitte diesbezüglich auch vor Ort war." (Anm.: Auf dieser Unterlage basiert die Stellungnahme der OeNB zur Gewährung von Partizipationskapital.)
- "Zudem berichtet die BayernLB, dass die 10 Mrd. € des Freistaates Bayern [Anm.: staatliche Beihilfe an die BayernLB] in Form von Grundkapital fließen sollen."
- "Auf die Frage der FinProk, was passiert, wenn kein PS-Kapital fließt, erläutert Dr. Berlin, dass die HGAA immer noch gesetzeskonform aber nicht vernünftig kapitalisiert wäre."

Am Ende des Protokolls findet sich folgender Satz: "Der HGAA wird mitgeteilt, dass der Bund bei Erbringung der geforderten zusätzlichen Informationen und Stellungnahmen PS-Kapital in Höhe von 900 Mio. € unter den Auflagen und Bedingungen für eine 'sound bank' zeichnet."

In den Bedingungen gemäß Verordnung des BMF-Positionspapiers wird die "Vorlage eines Berichts über die auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Geschäftstätigkeit ('viability report') im Falle wirtschaftlich gesunder Unternehmen und eines Restrukturierungsplanes für in einer Notlage befindliche Banken innerhalb von vier Monaten ab Wirksamwerden der Maßnahmen

¹⁴⁴ DokNr 13404, Grundsatzvereinbarung zur Zeichnung von Partizipationskapital, S 23.

¹⁴⁵ DokNr 13589, Besprechung zum Thema HGAA – Partizipationskapital am 19.12.2008.

an den Bund [verlangt]; der jeweilige Plan ist längstens nach 6 Monaten der [Europäischen] Kommission vorzulegen."

Gemäß dem Positionspapier des BMF vom 9. Dezember 2008 waren von grundsätzlich gesunden („fundamentally sound“) bzw. nicht grundsätzlich gesunden („distressed“) Kreditinstituten unterschiedliche Dividenden für das vom Bund gezeichnete Partizipationskapital bei Rückzahlungskursen von 100% bzw. 110% zu bezahlen. Für grundsätzlich gesunde Kreditinstitute betrug die zu entrichtende Dividende je nach Vereinbarung entweder 8% pro Jahr bei einem Rückzahlungskurs von 110% oder 9,3% pro Jahr bei einem Rückzahlungskurs von 100% des Nominalbetrags. Für nicht grundsätzlich gesunde Kreditinstitute war eine Dividende von 10% pro Jahr bei einem Rückzahlungskurs von 100% vorgesehen.¹⁴⁶

Da die HBlnt vom BMF und der OeNB als "sound bank" bzw. als "not distressed" behandelt wurde, war von der Bank auch nur ein Viability Report zu erstellen. Dieser Viability Report wurde im April 2009 durch die FIMBAG überprüft und an das BMF weitergeleitet, von dort gelangte der Report zur Vorlage an die Europäische Kommission.

Anfang des Jahres 2009 übernahm die FIMBAG treuhändig das Partizipationskapital, wirtschaftlicher Eigentümer blieb das BMF. Neben den beiden auf Vorschlag der Bundesregierung bestellten Mitgliedern des Vorstands beschäftigte die FIMBAG im Geschäftsjahr 2010 vier Mitarbeiter. Darüber hinaus waren 2009 und 2010 zwei Personen im Rahmen einer Personalüberlassungsvereinbarung mit der OeNB bei der FIMBAG vollbeschäftigt tätig. *"Die FIMBAG hat sämtliche Rechte, die dem Bund gegenüber der HBlnt nach den Vereinbarungen und aus dem Partizipationskapital zustehen, als Treuhänder im Interesse des Bundes als wirtschaftlicher Eigentümer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers auszuüben und die Einhaltung der in den Vereinbarungen vorgesehenen Auflagen eigenverantwortlich wahrzunehmen sowie gegebenenfalls – nach Einholung einer Stellungnahme der HBlnt – zu sanktionieren."* Diese Rechte (und auch Pflichten) ergeben sich u.a. aus der Vereinbarung gemäß § 3 FinStaG betreffend die treuhändige Übertragung von Partizipationsscheinen an der HBlnt vom 30. Jänner 2009.

Die Pflichten der FIMBAG umfassten u.a.:¹⁴⁷

- von der HBlnt einen detaillierten Bericht über die auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Geschäftstätigkeit (viability report) bis spätestens 23. April 2009 abzuverlangen und dem Bund samt eigener Stellungnahme zu übermitteln;
- den Bund umgehend von sämtlichen ihr im Zuge der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben bekannt werdenden Umständen in Kenntnis zu setzen, die den Grund und die Höhe des Kapitaleinsatzes des Bundes bei der HBlnt nicht nur unwesentlich berühren könnten;
- die Geschäftspolitik einschließlich des zukünftigen Geschäftsmodells der HBlnt auf Nachhaltigkeit zu überprüfen und insbesondere zu überwachen, dass die minimal

¹⁴⁶ RH Bericht, Bund 2012/9, Bankenpaket, S. 61.

¹⁴⁷ DokNr 29395, Vereinbarung gemäß § 3 FinStaG, 30.1.2009 S. 4-6.

geforderte Eigenmittelausstattung nach Basel II plus 2%-Punkte nicht unterschritten wird;

- durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die HBlnt außerhalb ihres allgemein üblichen bankbetrieblichen Geschäftsbetriebes keine Handlungen vornimmt und keine Rechtsgeschäfte abschließt, welche das Risiko des Bundes um Zusammenhang mit der Zeichnung von Partizipationskapital erhöhen;
- darauf zu achten, dass die HBlnt von ordnungsgemäßen Bilanzierungsgrundsätzen und Bewertungsmethoden nicht ohne sachliche Gründe abweicht und die Rücklagendotierung in Einklang mit den gegenüber dem Bund bestehenden Verpflichtungen erfolgt.

Von diesen Rechten wurde jedoch nur unzureichend Gebrauch gemacht.¹⁴⁸

Dazu AP MOSER (RH):

"Die Problematik war dabei, dass allen Akteuren ab April [2009] bewusst gewesen ist, dass sich die finanzielle Situation der Hypo enorm verschlechtert hat, dass man aber keine daraus abgeleiteten aktiven Maßnahmen gesetzt hat, beispielsweise, um sich Informationen zu beschaffen und dergleichen, sondern dass man einfach zugewartet hat, beobachtet hat und erst Ende November beziehungsweise im Dezember Maßnahmen gesetzt hat. Genau das hat dazu geführt, dass man die Rechte, die man an und für sich gehabt hat, nicht ausgeübt hat und damit ein Informationsmanko bestanden hat, zumal ja die FIMBAG – das wurde schon erwähnt – Buch- und Betriebsprüfungsrechte sowie Einsichtsrechte gehabt hätte, aber dieses aktive Recht, das der FIMBAG zuerkannt worden ist, nicht ausgeübt hat, sondern sich auch da auf andere Daten verlassen hat. Das war das Problem, das eben in letzter Konsequenz dann schlagend geworden ist."¹⁴⁹

Der von der HBlnt im Viability Report für das Jahr 2009 geplante Wertberichtigungsbedarf betrug etwa € 280 Mio.¹⁵⁰ Im Juni 2009 fand ein Treffen zwischen KEMMER (BayernLB), PINKL (HBlnt) und LIEBSCHER (FIMBAG) statt. Hierbei betonte die BayernLB, dass sie "*positiv zur Zukunft der Bank*" stehe und PINKL erklärte, dass der Geschäftsverlauf für 2009 "*im Plan*" sei, von den geplanten € 280 Mio. Wertberichtigungen seien jedoch "*bereits 130 Mio. vorgenommen*".¹⁵¹

Mitte Juli 2009 kündigte der Vorstand der HBlnt eine dramatische Verschlechterung der Ertragslage und eine Verdoppelung der erforderlichen Risikovorsorgen an. Die erforderliche Wertberichtigung erreichte € 349 Mio. im ersten Halbjahr 2009. Bis Ende August 2009 stiegen sie auf € 762 Mio., so berichtete es der Bankvorstand am 5. November. Der neue Bankprüfer ging nach seiner "*Risikoinventur*" gar von einem Wertberichtigungsbedarf von € 1,4 bis 1,7 Mrd. für das gesamte Jahr 2009 aus.¹⁵²

¹⁴⁸ RH-Bericht 2012/9, S. 5.

¹⁴⁹ AP Moser, S. 16.

¹⁵⁰ DokNr 30212, FIMBAG-Stellungnahme zum VIABILITY-REPORT, S. 8.

¹⁵¹ DokNr 30046, FIMBAG-AV, 12.6.2009, S. 1.

¹⁵² DokNr 30012, FIMBAG-AV, 9.11.2009, S. 3.

"Also dieser Sprung – weil Sie gesagt haben, das ist bemerkenswert oder was – das ist ja nicht bemerkenswert, das ist ja katastrophal." – AP WALA¹⁵³

VI. Vertragliche Übernahme 2009

Die Umstände, wie es zur vertraglichen Übernahme der HGAA im Dezember 2009 kam, werden in Folge chronologisch dargestellt.

Die FMA stellte das von ihr im September 2008 eingeleitete Ermittlungsverfahren über die Angemessenheit der Kapitalausstattung der HBInt nach den im Dezember 2008 erfolgten Kapitalzuführungen der BayernLB und der Republik Österreich i.H.v. € 1,6 Mrd. aufgrund der positiven Stellungnahme der OeNB vom 3. März 2009 ein.

Die FMA und die OeNB forderten weder zusätzliche Kapitalzuführungen der Eigentümer der HBInt noch unterzogen sie die Risikoaktiva der HBInt einer vertieften Überprüfung.

Sie vertrauten auf die Planrechnung der HBInt, obwohl sie bereits mehrmals feststellen mussten, dass die Prognosen der HBInt zu optimistisch waren und die OeNB in ihrer an das BMF gerichteten Stellungnahme zur HBInt vom 18. Dezember 2008 das Kreditportfolio der HBInt als von mittlerer bis schlechter Portfolioqualität einschätzte und weitere Bonitätsverschlechterungen im Kreditportfolio aufgrund der sich abschwächenden Konjunktur erwartete.¹⁵⁴

Obwohl der Unternehmenswert des Konzerns per Ende 2008 noch mit € 3,4 Mrd. beziffert und im Februar 2009 das Projekt „Hypo Fit 2013“ von der BayernLB angekündigt wurde (Anm.: ein Restrukturierungsplan der HGAA), ist die Entscheidung, die HGAA abzustoßen, in München bereits gefallen. Denn am 29. November 2008 traf der Verwaltungsrat der BayernLB in der 85. Sitzung die Entscheidung, dass die HGAA in Zukunft nicht mehr zum Kern des bayerischen Bankgeschäfts gehören werde.¹⁵⁵

Um Klarheit über die aktuellen Zahlen zum Unternehmen für die bevorstehenden Verhandlungen zu erhalten, beauftragte die BayernLB im Sommer 2009 zuerst PwC mit einer umfassenden Sonderprüfung des Kreditportfolios (welche später einen Wertberichtigungsbedarf von 1,7 Mrd. Euro ausweisen sollte), sowie die Boston Consulting Group mit einer Prüfung des Kreditmanagements.

Bereits Mitte Juni 2009 hatte der Vorstand der HGAA eine dramatische Verschlechterung der Ertragslage, als Folge einer Verdoppelung der erforderlichen Risikovorsorgen gegenüber der ursprünglichen Vorschau, avisiert. Mit € 349 Mio. hatten Abschreibungsbedarf bzw. Wertberichtigungserfordernis im ersten Halbjahr 2009, den in der Vergleichsperiode des Vorjahres angesetzten Wert um € 190 Mio. oder 119% überstiegen. Damit war Ende Juni bereits der diesbezüglich für das Gesamtjahr angenommene Planungsansatz überschritten und ein Ergebnisniveau erreicht, dass im revidierten Viability Report nur unter erheblichen Stressbedingungen angesetzt worden war.¹⁵⁶

¹⁵³ AP Wala, S. 29.

¹⁵⁴ Bericht des Rechnungshofes, 2015/5, S. 10.

¹⁵⁵ Die Zeit „München betrügt Wien“, 15.05.2014.

¹⁵⁶ DokNr 24176, Aktenvermerk FIMBAG, 09.11.2009.

Die FMA beauftragte im August 2009 die OeNB mit einem Prüfauftrag: „Prüfung des Kreditrisikos und des Liquiditätsrisikos der Hypo Alpe Adria Bank International AG“.¹⁵⁷

Den neun Ermittlern der OeNB stand offensichtlich auch der Asset Review von PwC zur Verfügung (welcher im späteren Prüfbericht erwähnt wurde) und es fanden über einen Zeitraum von drei Monaten, Erhebungen in der HBInt statt.

Im gleichen Monat, am 25. August 2009, fanden bereits die ersten Direktgespräche auf höchster politischer Ebene zwischen PRÖLL und FAHRENSCHON zur Causa Hypo statt.¹⁵⁸

In den Monaten danach suchte die BayernLB vorerst das Gespräch mit den Miteigentümern, der GRAWE sowie der KLH. Auf Anregung der Minderheitsaktionäre fand am 5. November 2009 eine Sitzung mit PINKL, GRIGG, DOBERNIG und MEGYMOREZ statt, in der berichtet wurde, dass die BayernLB ihre grundsätzliche Bereitschaft signalisiert hatte, für eine Kapitalerhöhung von bis zu € 1 Mrd. bereitzustehen, sofern auch die übrigen Aktionäre ihre Anteile an einer Kapitalerhöhung übernehmen.¹⁵⁹

Die KLH brachte in der gleichen Sitzung zum Ausdruck, dass ein „Mitziehen“ bei allfälliger Kapitalerhöhung grundsätzlich nicht möglich sei.¹⁶⁰ Die GRAWE gab zu verstehen kein weiteres Geld nachschießen zu wollen. Dies schien die Bayern zum Anlass genommen zu haben, die Suche nach einer gemeinsamen Lösung zu beenden.

Am 20. November 2009 teilte FAHRENSCHON PRÖLL in einem Telefongespräch mit, dass Bayern nicht mehr bereit sei, einer Kapitalerhöhung der Bank zuzustimmen.¹⁶¹

Am 23. November 2009 wurde der von der FMA beauftragte Bericht zur HGAA von der OeNB vorgelegt.

Der OeNB Bericht¹⁶² zeigte ein desaströses Bild zur Situation der Bank:

Massive strukturelle Defizite im operativen Management der Bankgeschäfte fielen auf.

1. Verdacht der § 39 Abs 1 BWG Verletzung = „Verletzung der Sorgfaltspflicht“
2. Verdacht der § 39 Abs 2 BWG Verletzung = „Unzureichende Kontrollverfahren“
3. Ordnungsnormen § 22 BWG Mindesteigenmittelerfordernis nicht ausreichend umgesetzt
4. besonders hohe Obligi im SEE Raum die über die Größe der Töchter hinausgehen, da viele Kredite über die HBInt verbucht wurden
5. hohe Klumpenrisiken, erhebliche Konzentrationsrisiken (Retail, Corporate)
6. Betrugsfälle bei HGAA Leasinggesellschaften in der Ukraine und Bulgarien
7. zusätzliches Risikovorsorgepotential von € 1 Mrd. ist adäquat

¹⁵⁷ DokNr 25922, OeNB Bericht zur HGAA vom 23.11.2009.

¹⁵⁸ BayernLB Bericht zu den Verhandlungen mit der Republik Österreich APA vom 09.04.2013; Zeugenbefragung Haas.

¹⁵⁹ DokNr 25842, Ergebnisbericht des Vorstandes der Kärntner Landesholding, 60. Aufsichtsratsitzung zum Thema Kapitalbedarf HBInt., 15.12.2009, S. 3.

¹⁶⁰ DokNr 25842, Ergebnisbericht des Vorstandes der Kärntner Landesholding, 60. Aufsichtsratsitzung zum Thema Kapitalbedarf HBInt., 15.12.2009, S. 3.

¹⁶¹ DokNr 2114787, Sachverhaltsmitteilung, 07.11.2013.

¹⁶² DokNr 25922, OeNB Bericht zur HGAA vom 23.11.2009.

8. Bewertung erfolgte ohne Stresstests
9. systemische Mängel, zu wenig konservative Bewertung der Kreditsicherheiten (zu geringe Risikoabschläge, zu hohe Cash Flows und Erlöserwartungen)
10. mangelnde Dokumentation in den Kreditanträgen
11. mangelnde Auszahlungskontrolle ob z.B. Kredite zweckkonform verwendet werden
12. mangelhafte Kreditüberwachung, mangelhafte Ratingerstellung
13. 19% des Gesamtexposures nicht geratet, veraltete Ratings
14. mangelnde Sicherheitsbewertung
15. mangelhafte Ausfallserkennung z.B. bei Zinsfreistellungen intern
16. Finanzierungen an Beteiligungen ohne Rating
17. Annahmen der Liquiditätsplanung hinsichtlich Primärmittel und Verbriefungsmöglichkeiten zu optimistisch
18. Mängel im Risikomanagement erfordern höhere Personalressourcen
19. Liegenschaftsbewertung der HBInt und HBA ist mangelhaft
20. Nachvollziehbarkeit von Einzelwertberichtigungen nicht gegeben
21. HGAA kündigt nach Asset Review von PwC einen Verlust von € 1 Mrd. für 2009 an
22. Kernkapitalquote sodann 3,84%, Eigenmittelquote von 7,11% und somit unter den gesetzlichen Mindestanforderungen gem. § 23 BWG
23. intensive Cross-Border Finanzierung von kroatischen Projekten durch die HBInt
24. massive Illiquidität auf den relevanten SEE Märkten und dadurch hohes Konzentrationsrisiko
25. die Konzentration von persönlichen Kompetenzen ergibt ein hohes operationelles Risiko
26. potentielle Interessenskonflikte, die mit den Grundsätzen eines soliden Risikomanagements nicht vereinbar sind
27. aufgrund des Abreifungsprofils der Emissionen für den Zeitraum 2010 bis 2017 gibt es einen beträchtlichen Liquiditätsbedarf.

Fazit des OeNB-Berichts:

„Die Geschäftsleiter (Anm.: und somit das Management dem die BayernLB seit zwei Jahren vertraut) haben die Risiken aus Kreditgeschäften nicht ordnungsgemäß gesteuert, sowie begrenzt.“¹⁶³

Im Bericht werden in Summe 90 Feststellungen getroffen, von denen 22 Verletzungen des BWG begründen.¹⁶⁴

Die umfangreiche Prüfung eines Stichproben-Kreditportfolios von ca. € 2,5 Mrd. lässt durchaus auch Rückschlüsse auf die Gesamtdimension der Problematik zu.

In einem Bericht des Vorstandes der KLH MEGYMOREZ im Zuge der 59. Aufsichtsratssitzung¹⁶⁵ am 23. November 2009 wurden die Erkenntnisse aus dem PwC Asset

¹⁶³ DokNr 11543, OeNB Bericht zur HGAA vom 23.11.2009.

¹⁶⁴ DokNr 25922, Würdigung des OeNB Berichtes zur HGAA vom 23.11.2009 durch die FMA, 02.09.2010.

¹⁶⁵ DokNr 2118615, Bericht des Vorstandes der Kärntner Landesholding, 59. Aufsichtsratssitzung zum Thema Kapitalbedarf HBInt, 23.11.2009.

Review (überhöhte Restwerte, falsche Sicherheitendarstellung), der zusätzliche Kapitalbedarf von € 1,4 Mrd. samt möglicher Lastenaufteilung (€ 938 Mio. BayernLB, € 168 Mio. KLH, € 294 Mio. GRAWE, € 280 Mio. MAPS, in Summe € 1,4 Mrd.), aber auch „worst case Szenarien“ wie die Geschäftsaufsicht nach § 73 BWG erörtert.

Am 24. November 2009, einen Tag nach Vorliegen des OeNB Berichtes, schrieb ein leitender Angestellter der BayernLB an das Bayerische Staatsministerium für Finanzen, dass man die „Abgabe der HGAA an die Republik erreichen“ wolle. Dass dies jemals funktionieren würde, glaubten jedoch damals – drei Wochen vor der vertraglichen Übernahme – nicht einmal die Strategen der BayernLB.

Im gleichen Schreiben wurde fortgeführt: „Da zu erwarten ist, dass die Republik keine kurzfristige Übernahme der HGAA vollziehen wird sondern zunächst nur eine Zwischenlösung realistisch ist, wird folgende Strukturierungsvariante vorgeschlagen:

- kurzfristiger Beitrag der Republik (aktivseitige Garantie) zur Sicherstellung der aufsichtsrechtlich notwendigen Kapitalquoten
- Erarbeitung eines Langfristkonzeptes, das der BayernLB einen Exit ermöglicht via Verkauf oder Sanierungskonzept“¹⁶⁶

Jedoch schienen die Bayern, nach Konsultation internationaler Beraterteams von Deloitte und Freshfields, den Versuch zu wagen, vorerst, die für sie optimale Maximalvariante zu fordern.

Zu diesem Plan gehörte es auch, den Druck auf Österreich zu erhöhen.

Dazu stornierte die BayernLB am 24. November 2009 eine Liquiditätslinie der HGAA über € 500 Mio. und verschärfe damit die Liquiditätssituation der Bank zusätzlich. Ein legitimer Kündigungsgrund dafür war nicht erkennbar.

Am 5. Dezember 2009, man rechnete in Österreich vielleicht noch mit einem kooperativen Verhandlungspartner, schloss FAYMANN eine Verstaatlichung der Kärntner Hypo Bank öffentlich aus.¹⁶⁷

Die KLH erkannte den Ernst der Lage und überprüfte als einzige involvierte Organisation vor der Entscheidung (nach bisher vorliegendem Aktenstand), die rechtliche Position der Minderheitsaktionäre. Die KLH beauftragte daher die Anwaltskanzlei G&O Gösseringer Oman Rechtsanwälte GmbH mit der Erstellung einer rechtlichen Stellungnahme zu den Auswirkungen einer Geschäftsaufsicht/Insolvenz auf die Landeshaftungen. Diese kam am 7. Dezember 2009 zu folgendem Ergebnis:

„Fest steht, dass die beiden in § 1356 ABGB ausdrücklich genannten Fälle nämlich Konkurs und unbekannter Aufenthalt des Schuldners nicht zutreffen.“

Die Haftung kann nur dann schlagend werden, wenn die beiden Fälle des § 1356 ABGB analogefähig sind und der Fall der Verhängung der Geschäftsaufsicht mit den beiden Fällen hinsichtlich der Wirkung gleichzusetzen ist.

¹⁶⁶ Korrespondenz zwischen BayernLB und dem Bayrischen Finanzministerium vom 24.11.2009.

¹⁶⁷ OTS vom 5.12.2009.

Meiner Ansicht nach ist jedoch eine derartige analoge Anwendung des Tatbestandes „Konkurs“ aus folgenden Gründen ausgeschlossen:

Die Voraussetzungen und Wirkung des Geschäftsaufsichtsverfahrens sind andere als jene bei Konkurs. Das Geschäftsaufsichtsverfahren ist kein Insolvenzverfahren. Ziel des Geschäftsaufsichtsverfahrens ist daher nicht die Liquidation des Vermögens und quotenmäßige Befriedigung der Gläubiger bzw. die quotale Befriedigung der Gläubiger mit Restschuldbefreiung. Ziel des Geschäftsaufsichtsverfahrens ist vielmehr die Funktionsfähigkeit des Kreditinstitutes wieder herzustellen, sodass jedenfalls nach Aufhebung der Geschäftsaufsicht ohne anschließenden Konkurs die Rechtslage so sein soll, als ob eine Geschäftsaufsicht nicht bestanden hätte. (siehe dazu etwa Laurer in Laurer et al BWG-Kommentar § 86 Rz3).

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass unserer Ansicht nach die Eröffnung eines Geschäftsaufsichtsverfahrens die im K-LHG vorgesehenen Haftungen nicht schlagend werden lassen.“¹⁶⁸

Am darauffolgenden Tag, den 8. Dezember 2009, berichtete der Vorstand der KLH im Zuge der 80. Aufsichtsratssitzung,¹⁶⁹ dass laut Eigentümergesprächen der Kapitalbedarf von € 1,5 Mrd. auf € 2,1 Mrd. gestiegen war.

Während der ersten Verhandlungsrounde am 8. Dezember 2009, verlautbarte Michael KEMMER, Vorstandsvorsitzender der BayernLB, die „Notwendigkeit einer kurzfristigen Rekapitalisierung, kein weiteres Investment, notfalls Insolvenz“.

Gerd HÄUSLER, Vize-Chefkontrolleur des bayerischen Finanzministers wiederum sagte „keine Insolvenz, kein neues Geld der Bayern“.

Österreich wünschte nach Austausch von Vorschlägen die Unterbrechung der Verhandlungen: Die Bayern wollten nicht zahlen, die Republik wollte nicht verstaatlichen.

Am 8. Dezember legte die BayernLB ein Angebot für deren Beitrag zum Funding als auch zur Rekapitalisierung der HGAA vor.¹⁷⁰

Am 9. Dezember 2009 fand die 2. Verhandlungsrounde der BayernLB mit der Republik statt. Es folgte die Abgabe eines Angebots durch Vorlage eines Term Sheets durch die BayernLB, welches von der Republik zurückgewiesen wurde. Es folgte ein nachgebessertes Angebot und erneut die Zurückweisung durch die Republik Österreich. Die BayernLB brach daraufhin die Verhandlungen ab.¹⁷¹

Finanzminister Pröll sagte in einer OTS am folgenden Tag: "Ich werde nicht akzeptieren, dass die Steuerzahler zur Kasse gebeten werden."¹⁷² Er behauptete in einem in der 48. Sitzung eingespielten Tonbandaufnahme eines ZIB 2 Interviews vom 10. Dezember 2009: „Es gibt

¹⁶⁸ DokNr 2118615, Stellungnahme G&O Gößeringer Oman Rechtsanwälte, 07.12.2009.

¹⁶⁹ DokNr 25842, Bericht des Vorstandes der Kärntner Landesholding, 60. Aufsichtsratssitzung zum Thema Kapitalbedarf HBInt., 08.12.2009.

¹⁷⁰ DokNr 14278, Brief Michael KEMMER an Alfred LEJSEK, 11.12.2009.

¹⁷¹ DokNr 14278, Brief Michael KEMMER an Alfred LEJSEK, 11.12.2009.

¹⁷² OTS vom 9. und 10.12.2009.

derartig viele Gerüchte, wir haben kein schriftliches Angebot (Anm.: von der BayernLB zur Übernahme durch die Republik) vorliegen.“¹⁷³

Um für die finalen Verhandlungen mit der Republik Österreich den Druck weiter zu erhöhen, kündigte am Freitag, den 11. Dezember 2009, die BayernLB abermals Darlehensverträge mit der HBlnt in der Höhe von € 650 Mio. und rechnete gleichzeitig € 600 Mio. gegen Termineinlagen der HBlnt bei der BayernLB auf.

Der Grundstein für die Schlussrunde am Samstag den 12. sowie Sonntag den 13. Dezember 2009 war gelegt.

Die Teilnehmer dieser Verhandlungen waren:

Österreich	Josef PRÖLL – BMF, heute Raiffeisen Andreas SCHIEDER – Staatssekretär BMF, heute Klubobmann SPÖ Gerhard DÖRFLER – LH Kärnten, heute BR FPÖ Michael HÖLLERER – Kabinett BMF, heute Raiffeisen (schon zuvor Raiffeisen, Kabinett und FMA) Ewald NOWOTNY – OeNB/Taskforce Hypo Josef MARTINZ – KLH Othmar EDERER – GRAWE Wolfgang PESCHORN – Finanzprokuratur Kurt PRIBIL – FMA Gottwald KRANEBITTER – KPMG, später Vorstand HBlnt Harald DOBERNIG – Land Kärnten
Bayern	Georg FAHRENSCHON – Finanzminister Bayern Johannes PROKSCH – Morgan Stanley, später Vorstand HBlnt Freshfields Michael KREMMER – BayernLB Stefan ERMISCH – BayernLB Benedikt HAAS – BayernLB Franz KÖGLMEIER – BayernLB
Vertragsunterzeichner	Hans-Jörg MEGYMOREZ – KLH Horst FELSNER – Kärntner Landesregierung Alfred LEJSEK - BMF Franz PINKL - HBlnt

Die Verhandlung einer Zwischenlösung durch eine Kapitalerhöhung unter Beibehaltung der Aktionärsstruktur, wie von den Bayern laut Ergebnisbericht des Vorstandes der KLH am 5.

¹⁷³ Tonprotokol in der 48. Sitzung des U-Ausschusses, Befragung AP PRÖLL am 17.12.2015.

November 2009 berichtet und am 25. November 2009 von der KLH im Zuge der 59. Aufsichtsratssitzung berechnet,¹⁷⁴ war kein Thema mehr.

Dazu wurde von der Finanzprokuratur ein Term Sheet erarbeitet, der alle marktüblichen Garantien und Sicherheiten einer vertraglichen Übernahme enthält.

Im Folgenden werden die Eckpunkte des Vertragsentwurfs der österreichischen Seite vom 14. Dezember 2009 dem finalen Aktienkaufvertrag gegenübergestellt.

Vertragsentwurf	finale Version
Eigentumsrechte: Die BayernLB verkauft ihre Anteile vor 31. Dezember 2009 um € 1 an die Republik	Eigentumsrechte: Die BayernLB verkauft ihre Anteile vor 31. Dezember 2009 um € 1 an die Republik
Eigenkapitalgarantie: Die BayernLB garantiert ein Tier 1 Kapital auf Basis des geprüften Konzernabschlusses 2009	Eigenkapitalgarantie: entfällt
Grantie für Nicht-Kernländer: BayernLB garantiert bis 2012 für Verluste aus Gesellschaften in Mazedonien, Bulgarien, Ukraine, Montenegro, Liechtenstein, Deutschland und Ungarn, wenn diese über das PwC Gutachten hinausgehen.	Garantie für Nicht-Kernländer: entfällt
Risikoanalyse: Vollumfängliche zufriedenstellende Due-Diligence	Risikoanalyse: entfällt
Garantie- und Gewährleistung: uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der Jahresabschlüsse der HBInt Die nach § 24 BWG ermittelten Tier 1 Konzerneigenmittel zum 31. Dezember 2009 betragen zumindest € 1,254 Mrd.	Garantie- & Gewährleistung: ausdrücklich ausgeschlossen

PRÖLL stimmte der Streichung der Gewährleistungsklausel zu, die Österreich im Falle des Auftauchens weiterer toxischer Kreditportfolien aus der Zeit vor der Übernahme abgesichert hätte.

Weiters wäre in dieser Verhandlung jedenfalls die Bedingungen der Kreditlinien, die die BayernLB an die HBInt vergeben hatte und im sogenannten „Master Loan Agreement“¹⁷⁵ definiert wurden, zu berücksichtigen gewesen. Dieser Vertrag enthält unter der Klausel „9.3 Covenants“ wesentliche Mitspracherechte für die BayernLB in der kreditnehmenden HBInt,

¹⁷⁴ DokNr 2118615, Bericht des Vorstandes KLH, Beilage zum Bericht Top 2 der 59. Aufsichtsratssitzung zum Thema Kapitalbedarf HBInt vom 23.11.2009, S. 3.

¹⁷⁵ DokNr 30109, Master Loan Agreement, 30.01.2008.

obwohl diese sich nach der vertraglichen Übernahme im 100%igen Eigentum der Republik befindet.

Der Kreditnehmer HBI Int brauchte demnach im Voraus die Zustimmung der BayernLB für jede Art von Firmenrestrukturierung, Verschmelzung oder Abspaltung von Firmenanteilen. Die Klausel übertrug der BayernLB ein Vetorecht für die Abwicklung, Restrukturierung, den Verkauf oder die Neuorganisation der HGAA.

Jenes Master Loan Agreement war ein integraler Bestandteil des Aktienkaufvertrages zwischen der BayernLB und der Republik Österreich („Verstaatlichungsvertrag“) und wurde in diesem auch auf Seite 5 angeführt.¹⁷⁶ Auf Befragung der AP PRÖLL,¹⁷⁷ AP HÖLLERER¹⁷⁸ und AP LEJSEK¹⁷⁹ geben alle im U-Ausschuss zu Protokoll vor der Übernahme der Bank durch die Republik keine Informationen zum „Master Loan Agreement“ gehabt zu haben.

Ein weiteres Problem für die Republik wurde wissentlich durch die im Aktienkaufvertrag vereinbarte „Absicherung der Liquidität der BayernLB“ geschaffen. In einem E-Mail von PESCHORN an Harald DOSSI, Thomas GRUBER, Alfred LEJSEK, Edith SCHILLER und Michael HÖLLERER warnte er noch am 10. Dezember 2009 vor Vertragsunterzeichnung: „Die Absicherung der Liquidität der BayernLB ist nicht zuletzt beihilferechtlich unerfüllbar.“¹⁸⁰

Die von österreichischer Seite zugestandene Liquiditätsabsicherung stellte wie von PESCHORN vorausgesagt, wenige Zeit später für die Europäische Kommission eine unzulässige staatliche Beihilfe Österreichs zugunsten der BayernLB dar.

Das Verhandlungsergebnis:

Am Montag den 14. Dezember 2009, verlautbarten PRÖLL und FAHRENSCHON das Ergebnis der Verhandlungen:

- BayernLB verkauft ihre Anteile von 67,08% an der HGAA um € 1 an die Republik Österreich
- BayernLB verzichtet auf Forderungen i.d.H. von € 825 Mio.
- BayernLB beläßt Liquidität i.d.H. von € 3,9 Mrd. in der HGAA welche jedoch ab nun durch die Republik Österreich abgesichert sind
- ein Sanierungsbeitrag erfolgt durch das Land Kärnten i.d.H. von € 200 Mio.
- GRAWE stellt € 30 Mio. + 100 Mio. Liquiditätslinien
- Dekonsolidierung der BayernLB
- keine Garantien der BayernLB

Die BayernLB beauftragte zur Absicherung des Deals unmittelbar danach, Morgan Stanley mit der Erstellung einer „Fairness Opinion“.

Der Aktienkaufvertrag hatte folgende Konsequenzen:

¹⁷⁶ DokNr 1208062, Aktienkaufvertrag Republik Österreich mit BayernLB, 19.12.2009.

¹⁷⁷ AP PRÖLL, S.16.

¹⁷⁸ AP HÖLLERER, S. 10.

¹⁷⁹ AP LEJSEK, S. 24.

¹⁸⁰ DokNr 30087, E-Mail Peschorn an Lejsek, Höllerer u.a., 10.12.2009.

- BayernLB hat das unprofitable Institut komplett abgegeben und keine weitere Belastung in seiner konsolidierten Bilanz
- BayernLB kann € 3,1 Mrd. der offenen Kreditlinien vor einem Totalausfall retten, da nun der Bund für die Linien haftet
- BayernLB hat das komplette Risiko für künftige Finanzerfordernisse an Österreich übertragen
- Österreich haftet als 100% Eigentümer nun alleine für die Geschäftsführung der Bank
- Österreich muss alleine sämtliche Liquiditätserfordernisse bereitstellen
- Österreich hat keine Haftungsübernahme der BayernLB für Schäden vor der Verstaatlichung
- Österreich hat weder eine Übernahme der Gesellschaften in den Nicht-Kern-Länder noch eine Verlustabdeckung durch die BayernLB
- Ein weiteres Bail-In der Alteigentümer ist ausgeschlossen
- Österreich braucht die Zustimmung der BayernLB für jede Reorganisation der Bankengruppe (z.B. Verkauf, Abbaugesellschaft)

Die Organe des Bundes haben die Verstaatlichung einer Bank zugelassen, ohne den tatsächlichen Kapitalisierungsbedarf der Bank zu kennen.

Die Organe des Bundes haben, obwohl sie nach eigenen Angaben das volle Risiko der Bank nicht kannten, die Alteigentümer haftungsfrei gestellt.

Die Organe des Bundes haben zusätzlich zu den Risiken der Bank die Haftungen für die Liquiditätslinien der BayernLB übernommen.

Die Europäische Kommission (EK)

Österreich meldete am 18. Dezember 2009 den Aktienkaufvertrag bei der Europäischen Kommission als staatliche Beihilfe an.

Am 25. Juli 2012 erließ die EK einen Beschluss C16/2009 über die staatliche Beihilfe durchgeführt durch Deutschland und Österreich für die BayernLB.

Der Beschluss kritisierte im Aktienkaufvertrag zwischen Österreich und der BayernLB vom 29. Dezember 2009, dass die Rückzahlungsgarantie für die Kreditlinien eine staatliche Beihilfe Österreichs zugunsten der BayernLB darstellte:

„Durch die österreichischen „Funding Garantien“ wurden Belastungen für die BayernLB verhindert, die normalerweise vom Unternehmen zu tragen sind.“

„Die Kommission ist der Ansicht, dass ein marktwirtschaftlich handelnder Marktteilnehmer an der Stelle Österreichs diese Garantie nicht übernommen hätte sondern kein frisches Geld in die Hypo Group Alpe Adria geschossen hätte und diese in die Insolvenz hätte gehen lassen.“

„In einem solchen Szenario hätte die BayernLB einen wesentlich höheren Verlust gehabt.“¹⁸¹

¹⁸¹ Klagebeantwortung der Europäischen Kommission vom 17.12.2012.

Gegen diesen Beschluss der EK klagte in Folge die Republik beim EuGH. Sie forderte die Abweisung der Klage, denn die rechtliche Gestaltung der Verstaatlichung hatte den Bayern zu wesentlichen Vorteilen verholfen. In der Begründung führte die EK aus, dass die Republik Österreich mit ihrer Garantie sicherstellte, dass die BayernLB ihr Geld direkt vom Staat bekäme, wenn die HGAA selbst nicht mehr zahlungsfähig sei. Wären die österreichischen Aufsichtsbehörden im Dezember 2009 eingeschritten, hätte laut EK die BayernLB ihre gesamten unbesicherten Kreditlinien von rund € 2,6 Mrd. verloren.

VII. Eigentümerschaft des Bundes ab 2009

1. Vorstandsbestellung 2010

AP DITZ führte aus, dass der AR am 17. Februar 2010 den Auftrag erteilte einen neuen Vorstand zu suchen. Hiezu wurde eine Ausschreibung gemacht um einen geeigneten Personalvermittler zu finden. Das beste und billigste Angebot lieferte Spencer Stuart. Als Honorar wurden € 170.000 vereinbart.

AP DITZ:

"Die öffentliche Ausschreibung von vier [Vorstands-]Positionen fand am 20.2.2010 statt. Vom 22.2. bis 19.3. fand eine ergänzende Marktrecherche statt. Das heißt, wir hatten drei Ressourcen. Das halte ich für ganz wichtig, damit man einen guten Vorstand bekommt. Weil viele Leute sich nicht bewerben, haben wir ausgemacht, dass wir auch Leute ansprechen, sich zu bewerben. Gleichzeitig hat der Headhunter Leute gesucht, und gleichzeitig sind – als dritte Quelle – durch Inserate Bewerbungen hereingekommen."

Die Aufteilung war dann in etwa so: Durch die Marktrecherche sind 12 Leute gekommen – von Stuart –, und eingeliefert ins System haben wir 29. [...] Und da habe ich dann gemeinsam mit Rudi Scholten sowohl Gottwald Kranebitter als auch Wolfgang Edelmüller eingemeldet, weil vor allem bei Kranebitter, muss ich ehrlich sagen, die Kompetenz bestechend war: Er hat als Einziger überhaupt einen Plan gehabt."¹⁸²

Im weiteren Verlauf wurden in einem Hearing AR Gottwald KRANEBITTER als CEO und Wolfgang EDELMÜLLER als CRO und CEO-Stv. bestellt. Außerdem wurde EDELMÜLLER u.a. Verwaltungsratsvorsitzender für Serbien und Liechtenstein.

AP Edelmüller gab an, bereits vor Beginn des formellen Bewerbungsprozesses vom AR im Vertrauen darüber informiert worden zu sein, dass voraussichtlich KRANEBITTER der neue CEO werde.¹⁸³

Die Position des CFO wurde mit Johannes PROKSCH besetzt, der sich Anfang März 2010 im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung bewarb und nach Kontaktaufnahme mit dem Personalvermittler zum Hearing geladen wurde. Kurz danach erfolgte seine Bestellung zum CFO.¹⁸⁴

¹⁸² AP Ditz, S. 40-41.

¹⁸³ AP Edelmüller, S. 14-15.

¹⁸⁴ AP Proksch, S. 5.

Die vierte zu besetzende Position, jene des COO, erfolgte später, da sich im Rahmen der Hearings kein geeigneter Kandidat gefunden habe. Letztlich wurde für diese Position Rainer SICHERT nominiert.¹⁸⁵

2. Geschäftsmodell der HGAA nach der vertraglichen Übernahme durch die Republik Österreich

Das neue Management hatte im Beihilfeverfahren mit der Europäischen Kommission (EK) einen Plan für die Zukunft der Bank vorzulegen, der mit den EU-Beihilfegesetzen vereinbar war. Hier war v.a. die grundsätzliche Frage nach der "Überlebensfähigkeit" der HBInt zu stellen. Auffallend sind insb. die widersprüchlichen Darstellungen der Lage der Bank durch die Vorstände.

Nach der Bestellung des neuen Vorstandsviertels KRANECKER, EDELMÜLLER, PROKSCH und SICHERT wurden im Frühjahr 2010 in einem Diskussionspapier die wesentlichen Ausrichtungsoptionen der Bank aufgezeigt. Daraus ergaben sich die Optionen, die der EK im Zuge des Beihilfeverfahrens in einem Bericht vorgelegt wurden.

Folgende fünf Ausrichtungsoptionen zur Fortführung der Bank wurden dargestellt:¹⁸⁶

1. Hauptoption (im Bericht an die EK enthalten): Fortbestand
Ausgestaltung einer profitablen Fortbestands Bank (HBInt und HBA), die am Ende (2014) als Gesamteinheit verkauft wird und – im Base Case – zu einer Kapitalrückführung von € 1,68 Mrd. (entspricht 108% der Haftungsinanspruchnahmen) führt. Würdigung: „Vorschlag für EU“
2. Alternativoption (im Bericht an die EK enthalten): Orderly Wind-Down
Verkauf/Abbau aller einzelnen Einheiten bis 2014, Liquidation der HBInt. Keine Trennung zwischen strategischen und nicht strategischen Bestandteilen, dies führt – im Base Case – zu einer Kapitalrückführung von € 0,6 Mrd. (entspricht 40% der Haftungsinanspruchnahmen). Würdigung: „Mit Abstand zweite Wahl“
3. Alternativoption (im Bericht an die EK nicht enthalten): Bad Bank
Abtrennung der nicht zum Kerngeschäft gehörenden Einheiten und Portfolien in eine rechtlich unabhängige für den Abbau vorgesehene Einheit. Beibehaltung der Fortbestands-Bank, die in 2014 verkauft wird. Würdigung: „keine Option“
4. Alternativoption (im Bericht an die EK nicht enthalten): Zerschlagung (nicht weiter verfolgt)
Verkauf/Abbau aller Einheiten innerhalb von 12 bis 18 Monaten. Teuerste aller Optionen mit hohen Verlustvolatilitäten aufgrund von zwingenden Positionsschließungen. Zusatzleistungen des Landes/Bundes von € 0,3 Mrd. bis € 0,96 Mrd. erforderlich (Gewährträgerhaftung). Würdigung: „keine Option“

¹⁸⁵ AP Ditz, S. 62.

¹⁸⁶ DokNr 3543, Umstrukturierungsplan HGAA, 26.03.2010.

5. Alternativoption (im Bericht an die EK nicht enthalten): HBA als nicht strategische Einheit (nicht weiter verfolgt)

Derzeit ist ein Teil der HBA in Fortbestands-Bank enthalten. Kommission hat Model hinterfragt – ggf. wird HBA als nicht-strategische Einheit gesehen. Alternativmodell analog „Fortbestand“, jedoch früherer Verkauf kompletter HBA (z.B. 2012). Vor dem Hintergrund eines österreichischen Beihilfefaills schwer argumentierbar, da keine operative Einheit am Heimmarkt. Würdigung: keine

Aus folgenden Gründen würdigt der Vorstand den „Fortbestand“ (Hauptoption) als beste Option und seinen Vorschlag für die EU:

- Maximierung der Rückführung vom Partizipationskapital
- Nachvollziehbares Konzept (erfolgreicher Turn-Around)
- Maximierung des Ertragspotentials
- Flexibilität in der Umsetzung
- Flexibilität in Verhandlungen

Als Umsetzungsrisiko wurde die „Nicht-Realisierung Base Case“ genannt (ungünstige Geschäftsentwicklung in den Kernländern, Reduktion der Risikokosten erfolgt nicht wie geplant, keine vollständige Realisierung geplanter Transaktionen, höhere Abschläge für Abbaueinheiten).

Diese Bedenken wurden jedoch mit dem Zusatz versehen „aus heutiger Sicht gut beherrschbar“.

Zur Frage auf welchen Annahmen das Fortbestandmodell der HGAA nach der Verstaatlichung beruhte, antwortete EDELMÜLLER vor dem U-Ausschuss:¹⁸⁷

Mag. Wolfgang Edelmüller: Im Rahmen dieser Fortbestandsbank war es eines der strategischen Ziele, das Primärmittelgeschäft zu forcieren – Einlagen, also Spareinlagen, und auch längerfristig gebundene Einlagen...

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Sie meinen das Spareinlagengeschäft, das bei der Hypo Alpe-Adria traditionell wenig bis gar nicht vorhanden war, weswegen es ja die Landeshaftungen gebraucht hat, weil man eben diese Spareinlagen gar nicht hatte. Also das wollten Sie forcieren, bei einer Bank, die in einem katastrophalen Zustand war, die mit einer katastrophalen Reputation ausgestattet war. Also Ihr neues Geschäftsmodell war: Die Sparer kommen jetzt gelaufen und werden ihr erspartes Geld auf Hypo-Alpe-Adria-Konten einlegen. Ernsthaft?

Mag. Wolfgang Edelmüller: Ernsthaft. (Abg. Hable: Ja!) Eine Alternative dazu hätte es überhaupt nicht gegeben.

Am 30. November 2010 fand eine Besprechung zur aktuellen wirtschaftlichen Situation der HGAA im BMF statt. An dieser Besprechung nahmen teil:

BMF	HÖLLERER
	LEJSEK
	SCHILLER

¹⁸⁷ AP Edelmüller, S. 26.

	SCHLÖGEL
	SCHÖNER
Finanzprokuratur	PESCHORN
BKA	GRUBER
	ITZLINGER
	DOSSI
HGAA	KRANEBITTER
	PROKSCH
	EDELMÜLLER
	MITTERMAIER-EISS

Die Vorstandsdirektoren referierten die aktuelle Situation der HGAA sowie die Vorausschaurechnung für den 31. Dezember 2010 u.a. wie folgt:¹⁸⁸

- Die Risikokosten im Konzern werden 2010 ca. € 1,1 Mrd. betragen (Volumen noch nicht abschließend)
- Von den € 1,1 Mrd. Risikokosten in 2010 sind ca. € 700 Mio. dem Bilanzjahr 2009 zuzurechnen, mit der Folge, dass die regulatorischen Eigenmittel-Erfordernisse zum 31.12.2009 unterschritten werden.
- Mitte 2010 haben die NPL (=„Non Performing Loans“, notleidende Kredite) der Gruppe € 9,6 Mrd. – ca. 30% der Bilanzsumme – betragen, ein weiterer Anstieg bis Jahresultimo aufgrund einer erheblichen Rating-Migration (Anm.: Risikoverschlechterung) könne nicht ausgeschlossen werden.
- Die NPL-Ratio der HGAA ist rd. 2-3 mal so hoch wie die der Mitbewerber.
- Es gab keine Sicherheitenüberprüfung der Obligi p.a. – wie in allen Banken sonst üblich – und enorme Defizite hinsichtlich aller Portfolien. Bis dato wurden seit 2005 die Wertberichtigungen nicht ordnungsgemäß gebildet.
- Der Jahresabschluss 2009 ist aufgrund heutiger Kenntnis in wesentlichen Punkten falsch, bedingt v.a. durch damals unzureichende Wahrnehmung von Kreditrisiken, systematisch falsche Sicherheiten-Bewertung und Malversationen (beispielweise bewusste Überfinanzierung mit Kick-Back-Zahlungen an Dienstnehmer der HGAA).
- Nach Rücksprache mit dem Bankprüfer muss der Jahresabschluss 2009 neu aufgesetzt werden: Ursachen seien die Inadäquanz des Rechenwerkes, die Aussparung von Sicherheitenbewertungen im Asset Review 2009 von PWC und bewusste Malversationen.
- Ein Teil des Portfolios der Bank wird von Gottwald KRANEBITTER als „nicht beherrschbar“ bezeichnet.
- Rund € 5,5 Mrd. an Problemkrediten können nicht saniert werden.
- Ein Due-Diligence-Prozess bei Konzentrationsrisiken wie Tourismus, Gewerbe, Projekte Leasing weiß deren NPL Ratios äußerst hoch aus. Verglichen mit den NPL Ratios im corporate Bereich in der Höhe von rund 30% seien hier NPLs von rund 60-80% zu bemerken.
- In Italien sei man bemüht, über Erhöhung der Spar-Einlagen und Eröffnung neuer Filialen trotz negativer Marge das Geschäftsvolumen zu steigern.¹⁸⁹

¹⁸⁸ DokNr 14350, Besprechung HGAA am 30.11.2010 im BMF.

¹⁸⁹ Das BMF Positionspapier zum Partizipationskapital vom 9. Dezember 2008 verlangt im Kapitel III **Bedingungen gemäß Verordnung**. B) Die Kapitalzufuhr ist nicht für den Zwecke eines aggressiven Wettbewerbes einzusetzen und hat der Kreditversorgung der Realwirtschaft im Sine des FinStaG und der

LEJSEK wies darauf hin es müsse berücksichtigt werden, dass ein Restatement (Anm.: Erstellung einer korrigierten Bilanz 2009) äußerst heikel in Bezug auf etwaige Haftungen von Bankprüfern, alten Vorständen und dem Aufsichtsrat wäre.

HÖLLERER fragte daraufhin den Vorstand was den Eigentümern die Hoffnung gibt an den Fortbestand der Bank zu glauben und bemerkte, dass seiner Meinung nach weitere Maßnahmen nicht gesetzt werden können, wenn der konkrete Status quo des Bankenrisikos nicht feststeht. GRUBER wollte wissen wann das gesamte Risiko bekannt ist und stellte fest: "Es geht um den Steuerzahler und nicht um die Zukunft der Bank." KRANE BITTER gab an, dass bis Ende Jänner 2011 das gesamte Kreditportfolio zur Gänze durchforstet sein sollte.

Im Dezember 2010 sagte KRANE BITTER in einem Interview mit einem österreichischen Magazin, "dass die Strategie klar ist: 2011 wollen wir die Nulllinie sehen und 2012 wollen wir wieder Gewinne schreiben. **Die Hypo-Alpe Adria is back! Wir sind gut mit Eigenkapital ausgestattet, wir haben ausreichend Liquidität und bestehen jeden Stresstest.**"¹⁹⁰

In einem Interview am 19. Jänner 2011 gab KRANE BITTER an, dass das Jahr 2010 ein Aufräumjahr gewesen sei, das Kredit- & Leasingrisiko detailliert durchgeleuchtet wurde und das, was dabei gesehen wurde, 2010 auch verbucht werde.¹⁹¹

Am 24. Jänner 2011 fand im BMF ein Termin mit Vertretern der EK sowie eine Vorbesprechung mit Vertretern der EBRD statt.¹⁹² In der Besprechung äußerte sich die EK kritisch zu den vorgelegten Unterlagen der HGAA:

- Es besteht der Eindruck, dass nach wie vor nicht alle Problembereiche aufgedeckt seien und die künftige Erfordernis weiterer staatlicher Beihilfen keineswegs auszuschließen sei
- die NPL explodieren
- die Erfüllbarkeit des im April 2010 vorgelegten Restrukturierungsplanes ist deutlich anzuzweifeln

Der Vorstand erläuterte anschließend den vorläufigen Jahresabschluss 2010 sowie die Abweichungen des aktuellen Businessplanes zum im April 2010 vorgelegten Restrukturierungsplan.

Am 20. April 2011 lieferte die HBI Int einen revidierten Umstrukturierungsplan unter Berücksichtigung des Konzernjahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 und des finalen Business Planes.¹⁹³ Im Bericht wurde zum Status der Umstrukturierungsmaßnahmen sowie zum Konzernabschluss wie folgt berichtet:

Durchführungsverordnung zu Diensten. C) Vorlage eines Berichtes über die auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Geschäftstätigkeit („viability report“) im Falle wirtschaftlich gesunder Unternehmen und eines Restrukturierungsplanes für in einer Notlage befindlichen Banken innerhalb von 4 Monaten ab Wirksamwerden der Maßnahmen an den Bund H) Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen darf das Kreditinstitut keine marktunüblichen Konditionen gewähren.

¹⁹⁰ Gewinn Nr. 12/10 vom 01.12.2010.

¹⁹¹ Kleine Zeitung vom 19.01.2011.

¹⁹² DokNr 36145, Protokoll des Präsenztermin Europäische Kommission HGAA am 24.01.2011.

¹⁹³ DokNr 36153, Präsentation „HAA Umstrukturierung“ vom 20.04.2011, Finale Version.

- detaillierte Risikoerhebung von ca. 90% des Gesamtportfolios
- konzernweite Untersuchung von 990 Fällen in einem Prüfungsraster durch die CSI
- rund 50 Änderungen in der Vorstands- und 2. Führungsebene seit April 2010
- negative Abweichung durch höhere Risikokosten (Abweichung um € 551 Mio.)
- Operating Profit € 275 Mio. unter Plan
- Net Income € -1.061 Mio. statt geplanter € -263 Mio.
- Tier 1 Ratio 6,6% statt geplanter 7,5%
- Risikovorsorge € -1.213 Mio. statt geplanter € -663 Mio.
- entgegen der geplanten Rückführung des Partizipationskapitals im Jahr 2011 geht der neue Plan nun vom Beginn einer Rückführung an die Republik im Jahr 2015 aus
- entgegen der Annahme keiner Kapitalmaßnahmen im Jahr 2011 geht der neue Plan nun von einer Kapitalherabsetzung i. H. v. € 567 Mio. aus
- im Businessplan werden sinkende Risikovorsorgen von € 1.213 Mio. im Jahr 2010 auf € 386 Mio. im Jahr 2011 geplant
- das Net Income soll von € -1.061 Mio. 2010 auf € +10 Mio. 2011 steigen
- im schlimmsten Fall, dem „Stressed Pessimistic Case“ (im Vergleich zum Business Plan), soll der Gesamtverlust von 2011 bis 2015 in Summe maximal € 1 Mrd. betragen
- die Gruppe sei bis 2017 ausfinanziert, ab 2014 seien vorzeitige Rückführungen von Emissionen möglich
- das Wachstum im SEE-Netzwerk (2011-2017) würde vollständig über lokales Primärmitteleinkommen finanziert

Die Gesamtstrategie blieb das SEE-Netzwerk zu erhalten, auszubauen und nachhaltig profitabel zu gestalten.

Parallel zur Umstrukturierung des Konzerns versuchte die CSI-Hypo die Ursachen für die hohen Verluste, die Malversationen in der Bank sowie strafrechtlich relevante Sachverhalte aufzuarbeiten. AP EDELMÜLLER gab dazu in seiner Befragung vor dem U-Ausschuss zu Protokoll: *„Die Überlagerung einer ohnehin komplexen Bankensanierung mit allumfassender Aufarbeitung der Vergangenheit ist nach unseren Erfahrungen erfolgsgefährdet.“*¹⁹⁴ Aus Sicht des damaligen CRO der HBInt war es also erfolgsgefährdet, den zu großen Teilen kriminellen Hintergründen der hohen Verluste bzw. Wertberichtigungen nachzugehen.

Am 2. Mai 2011 fand im BMF eine Besprechung mit der EBRD und der IFC betreffend Hypo Alpe Adria statt. An dieser Besprechung nahmen teil:

BMF	LEJSEK SCHILLER SCHLÖGEL SCHÖNER
EBRD	Francis MALIGE
IFC	Edward B. STRAWDERMANN Gökhan KONT

Nach Abschluss der Due-Diligence der EBRD bzw. der IFC in den für eine Kapitalbeteiligung angedachten Tochtergesellschaften der HAA (Kroatien, Bosnien Herzegowina, Montenegro,

¹⁹⁴ AP Edelmüller, S. 1 ff.

Serbien), ersuchte die EBRD und die IFC um eine Besprechung der Resultate und Schlussfolgerungen mit dem Bund als Eigentümer der HGAA.¹⁹⁵ Francis MALIGE berichtete, dass die 50 größten Exposures des Kredit-Portfolios plus ein Sampling aus dem Retail-Portfolio geprüft wurden und damit in Summe ca. 50% des Loan-Books ausgewertet wurden.

Das Ergebnis sei jedenfalls schlechter als erwartet:

- EBRD/IFC sieht eine tiefgreifende Erneuerung der Credit Culture als erforderlich an.
- Das Senior Management sollte (größtenteils) in den geprüften Banken-Töchtern ausgewechselt werden (speziell Serbien, Montenegro), insb. als ein starkes Signal der Erneuerung der Gruppe. Es könnte nicht sein, dass der Leiter der Geschäftsgruppe Corporate Business, der 46% NPL Quote zu verantworten habe, noch weiter diese Funktion ausübe (Montenegro).
- Die Kreditqualität ist schlechter als erwartet, die Berücksichtigung von zusätzlichen Risikokosten/Rückstellungen) i.H.v. min. € 500 Mio. ist unumgänglich.
- Der Kreditvergabeprozess muss verbessert werden, ebenso die Bewertung der Sicherheiten.
- Die von der HGAA dotierten Risikokosten liegen generell unter jenen der peer-Banken
- Der review rush in 2010 von den lokalen Teams der HGAA selbst durchgeführt wurde, anstelle einer Prüfung durch Externe oder durch Vertreter der Konzernmutter (Sicherstellung der Objektivität).

MALIGE betonte, dass im vorangegangenen Gespräch mit dem Vorstand insbesondere hinsichtlich der zusätzlich notwendigen Risikovorsorgen keine Einigung über die Empfehlungen der EBRD bestanden habe. EBRD/IFC hatte nach einer Portfolio-Sichtung den Eindruck, dass der vormaligen Geschäftsführung der Umfang der Risiken bekannt war, diese jedoch durch die Kärntner Landeshaftungen zugedeckt wurden. EBRD bekräftigte neuerlich, dass sie ein Good-Bad-Bank-Modell forciere.

Am 21. Juni 2011 berichtete KRANE BITTER im Papier „Reprivatisierung und geordneter Abbau“¹⁹⁶ über den Umsetzungsstand per Juni 2011. Zur Ausgangssituation des Kreditportfolios berichtete er:

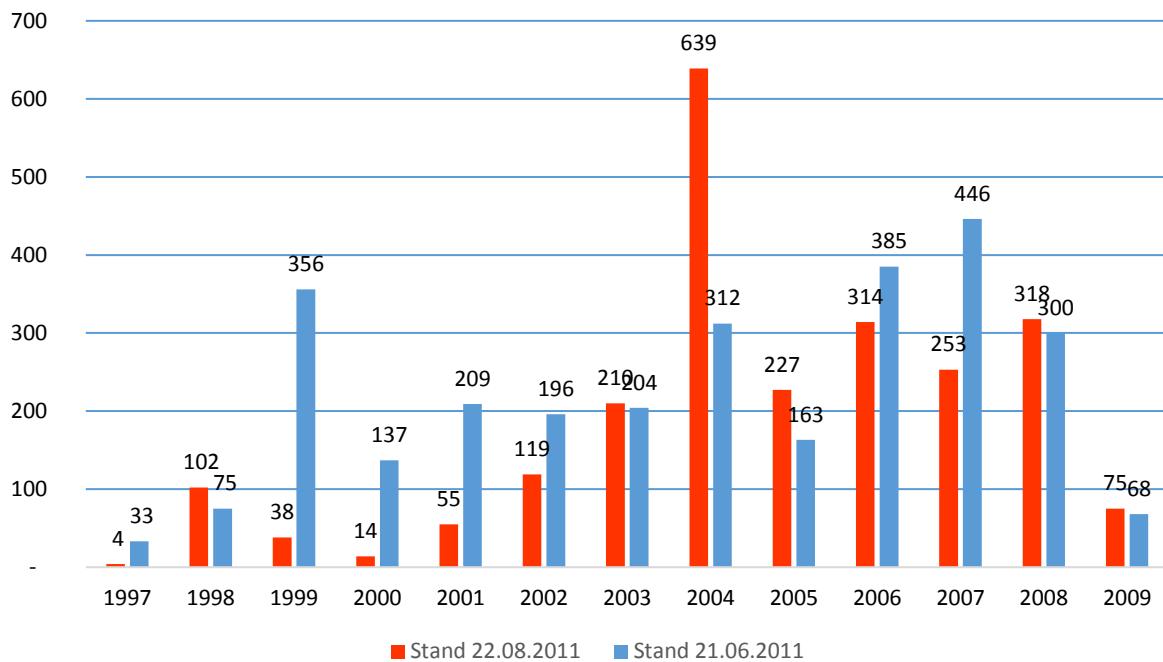
- Höhe des Kreditrisikos nicht erkennbar, weil Organisation, Prozesse und Methoden völlig unzureichend
- Falsches Rating bei 50% der Exposures über € 5 Mio.
- Kredite zum Teil mehrere Jahre ohne Review
- Rund 1.900 Immobilien Sicherheitenbewertungen überalterte und methodisch falsch
- Erstmaliger Wertberichtigungsschub 12/2009 von € 1,1 Mrd. auf € 2,4 Mrd., jedoch ohne systematische Portfolioanalyse und ohne Bank-eigene Kenntnis des Portfolios
- Fehlerhafte Gruppierung von zusammengehörenden Kreditnehmern
- Fehlerhafte Messung von NPLs, Wertberichtigungen und Uncovered Parts
- Massive Unterschätzung der notwendigen Zinslosstellung

¹⁹⁵ DokNr 34363, Besprechungsprotokoll des BMF mit EBRD und IFC betreffend Hypo Alpe Adria vom 02.05.2011.

¹⁹⁶ DokNr 11657, Präsentation „Reprivatisierung und geordneter Abbau“, 21.06.2011.

- Die Kreditrisikokosten 2010 sind eine Folge der Einführung eines banküblichen Risikomanagements und zu rund 2/3 eine Bereinigung der Vergangenheit
- Die größten Problemfälle der Wertberichtigungen stammen aus den Jahren 2004 bis 2008

Ursprung der wesentlichen Wertberichtigungen nach "Verursacherjahren" in € Mio.



Quelle: DokNr 11657 „Reprivatisierung und geordneter Abbau“, 21.06.2011

Quelle: DokNr 11657 „Projekt P15“, 22.08.2011

Zwei Monate später erstellte die Bank ein weiteres Papier, in dem die Zahlen deutlich abwichen. Beachtenswert ist der Umstand, dass bei der Aufstellung von Juni 2011 Wertberichtigungen von in Summe € 1,751 Mrd. festgestellt wurden, zwei Monate später für den gleichen Zeitraum jedoch € 2,804 Mrd. Die Berichte zum Status 2010 lassen darauf schließen, dass aufgrund der hohen Anzahl falscher oder gänzlich fehlender Ratings der Kreditrisiken, der methodisch veralteten Sicherheitenbewertungen und der fehlerhaften Erfassung des Klumpenrisikos, die Einzelwertberichtigungen und – in letzter Konsequenz – die Bilanzen im relevanten Zeitraum 2004 bis 2008 die tatsächliche Lage des Unternehmens falsch darstellten.

Der von KRANEBITTER vorgelegte Bericht stand somit im Widerspruch zur Behauptung, der „gut beherrschbaren Risikokosten“ von April 2010 sowie dem nur zwei Monate zuvor vorgelegten Business Plan und der Annahme substantiell sinkender Risikokosten (von € 1.213 Mio. auf € 386 Mio.).

Trotz dieser vorliegenden Fakten behaupteten die Vorstände KRANEBITTER, EDELMÜLLER und PROKSCH fast wortgleich, dass die schlechte Entwicklung der Bank nach vertraglicher Übernahme der Republik im Jahr 2009 die Folge der schlechten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen war.

Johannes PROKSCH sagte dazu am 8. März 2016 vor dem U-Ausschuss:

„Aber dass es im Jahr 2013 zu einem Verlust gekommen ist, ist nicht darauf zurückzuführen, dass 2012 unterbevorsorgt worden ist, sondern ist darauf zurückzuführen: Kommissionsentscheidung, kürzere Veräußerungszeitpunkte, Zunahme der Krise, Rezession in unseren Märkten.“¹⁹⁷

Wolfgang EDELMÜLLER dazu am 17. Februar 2016 vor dem U-Ausschuss:¹⁹⁸

"Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Warum sagen Sie, dass im Jahr 2011 die Ausgangssituation dann eine ganz andere war und dieses Mal das Kreditrisiko erkennbar war? Wie können Sie das sagen? (Die Auskunftsperson berät sich mit ihrer Vertrauensperson.)

Mag. Wolfgang Edelmüller: Sie gehen offenbar davon aus, wenn man in einem Jahr das Risiko gründlich analysiert hat und Erkenntnisse über die Risikolage gewonnen hat, dass das ad calendas graecas so bleiben muss. Ich gebe Ihnen Recht, diese Einschätzung, die wir auf Basis dieser Risikoerkenntnisse getroffen haben und wo wir von einer normalisierten jährlichen Risikovorsorge ausgegangen sind, diese Erkenntnisse sind oder diese Erwartung ist nicht eingetroffen. Die ist deswegen nicht eingetroffen, weil sich in den Märkten, in denen die Hypo tätig ist – das sind in erster Linie eben die südosteuropäischen Märkte –, auch die konjunkturellen Erwartungen nicht eingestellt haben. Die Konjunktur ist ... Es gab Prognosen, die wir dem Umstrukturierungsplan 2010 zugrunde gelegt haben, die noch davon ausgegangen sind, dass es in Südosteuropa eine Wachstumserholung geben wird, und es gab Prognosen, dass sich dieser Aufholprozess fortsetzen wird. Das war unter dem Eindruck der Eurokrise und auch der Rezessionstendenzen, die es in Südosteuropa gegeben hat, nicht der Fall. Daher sind diese von Ihnen als Hockey-Stick-Prognosen bezeichneten Erwartungen nicht eingetroffen, wir haben aber in den betreffenden Jahren, sowohl 2011 als auch 2012, auf diese veränderte Situation reagiert und entsprechende Wertberichtigungszuführungen gebildet – 2011 und 2012 zusammen 1,4 Milliarden brutto Wertberichtigungszuführung.

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Also war es die Konjunktur? Die Konjunktur ist schuld? Ernsthaft?

Mag. Wolfgang Edelmüller: Warum nicht?"

Die in dem Dokument von Juni 2011 dargestellte Positionsbestimmung der HGAA im Vergleich zu den Mitbewerbern zeigte folgendes Bild:¹⁹⁹

- Portfolio 2-3 mal so schlecht wie das des Mitbewerbs
- Eigenmittelkonsum 15-20% über dem Mitbewerb
- Verhältnis zwischen Kundeneinlagen und Krediten rund dreimal schlechter als beim Mitbewerb
- Landesgarantierte Finanzierungen derzeit ohne Alternative

¹⁹⁷ AP Proksch, S. 60.

¹⁹⁸ AP Edelmüller, S. 62.

¹⁹⁹ DokNr. 11657, "Projekt 15", S 34.

- Commission Income bei rund der Hälfte des Mitbewerbs

Die Bank befindet sich somit in einer nachhaltigen Verlustsituation und hat keine positive Fortbestandsprognose ohne weitere staatliche Hilfspakete.

Am 4. August 2011 berichtete Michael HÖLLERER in einem E-Mail an Maria FEKTER seine „*überlegungen zur weiteren vorgangsweise hypo und dem problem 'OeNB'*“. (sic!)²⁰⁰

Bei einem Termin mit der OeNB am 2. August 2011 wurde die im Rahmen der JRAD-Prüfung²⁰¹ untersuchte, ökonomisch erforderliche Eigenmittel-Ausstattung (ICAAP)²⁰² der HBInt diskutiert. Daran nahm der gesamte Bankvorstand sowie u.a. Andreas ITTNER (OeNB) teil.

Die Kernaussage der OeNB: Die HBInt verfügt nach ICAAP über eine Kapitalunterdeckung von € 1,8 Mrd. zum Jahresende 2010. Von Seiten der OeNB wird betont, dass diese Ziffer unter Verwendung der von der Bank zur Verfügung gestellten Daten errechnet worden sei und im Zweifelsfall stets die für die Bank günstigere Annahme gewählt worden sei.

Von Seiten der Bank wurde das Ergebnis der OeNB in Frage gestellt, daher kam es zu keiner Einigung. Die Bank ersuchte um detaillierte Information über das Rechenmodell der OeNB und die OeNB übte Kritik an der Qualität der vorliegenden Daten.²⁰³ Die Vorstände der HBInt wiesen auf die enorme Sprengkraft und potentiell existenzgefährdende Wirkung einer unkontrollierten Verbreitung der OeNB-Einschätzung hin. Zusätzlich legte die OeNB eine zweite Berechnung auf Grundlage des EBA-Stresstest²⁰⁴ vor. Diese Analyse ergab für die Bank eine Eigenmittel-Unterdeckung von € 1,4 Mrd.

Erneut stellte sich vor dem Hintergrund der OeNB-Einschätzung die Frage nach der positiven Fortführungsprognose der Bank.

Michael HÖLLERER beurteilte die Lage in seinem „Vorschlag Zukunft“ anders:

„Obwohl die HGAA derzeit eine Überliquidität von € 2,5 Mrd. aufweist und im Stressfall noch zusätzlich € 1,5 Mrd. aufbringen könnte, wird sie Ende 2013 vor einer entsprechenden Lücke stehen, da sich die Ersatzbeschaffung von Liquidität (alleine bis 2013 reifen mehr als € 10 Mrd. ab) aufgrund der aktuellen Marktbedingungen schwierig darstellen. Aus heutiger Sicht kann diese Lücke durch ein geringeres Neugeschäft reduziert bzw. laut den Planungen überhaupt völlig abgedeckt werden.“²⁰⁵

Am 6. Dezember 2011 folgte ein Managementgespräch im BMF zur Hypo Alpe Adria. An dieser Besprechung nahmen teil:²⁰⁶

²⁰⁰ DokNr 1176424, E-Mail von HÖLLERER an FEKTER, 04.08.2011.

²⁰¹ Kapitalbedarfsberechnung im Rahmen des Joint Risk Assessment and Decision-Verfahrens (JRAD) seitens der FMA.

²⁰² Verfahren zur Überprüfung ob die Eigenkapitalaustattung im Verhältnis zum Risikoprofil angemessen ist sowie Strategie für den Erhalt des Eigenkapitalniveaus. Diese Strategie wird als Internal Capital Adequacy Assessment Process kurz ICAAP bzw.. Internes Kapitaladäquanzverfahren bezeichnet.

²⁰³ DokNr 1176424, E-Mail von HÖLLERER an FEKTER, 04.08.2011.

²⁰⁴ Stresstest der European Banking Authority (EBA).

²⁰⁵ DokNr 1176424, E-Mail von HÖLLERER an FEKTER, 04.08.2011.

²⁰⁶ DokNr 14105, Protokoll des Managementgespräches zur Hypo Alpe Adria im BMF am 06.12.2011.

BMF	LEJSEK SCHILLER SCHÖNER PESCHORN
Finanzprokuratur	
BKA	ITZLINGER GRUBER
FIMBAG	LIEBSCHER WALA SPRANZ
HBInt	KRANEBITTER PROKSCH EDELMÜLLER SIECHERT DITZ REISERER

Hinsichtlich des Beihilfeverfahrens der EK stellte LEJSEK klar, dass zur Vermeidung von zusätzlichen Divergenzen mit der EK vor der Winterpause ab 19. Dezember 2011 substantielle – wenn auch vorläufige – Unterlagen zu den Businessplänen der HGAA als Ersatz für den eigentlich bis Jahresende 2011 erwarteten überarbeiteten Restrukturierungsplan an die EK übermittelt werden sollen. KRANEBITTER merkte dazu kritisch an, dass noch mehrere strategische Entscheidungen in dieser Unterlage vom 12. Dezember 2011 offen bleiben werden müssen. LEJSEK stellte dar, dass für die EK in ihrer beihilfenrechtlichen Beurteilung insbesondere entscheidend sein wird, wie die tatsächlichen Marktaktivitäten der HGAA dem Restrukturierungsplan entsprechen sowie, ob sich die HGAA zu einer funktionierenden und damit lebensfähigen Bank entwickle.

Am 15. Mai 2012 machte der Vizepräsident der EK Joaquín ALMUNIA Druck auf FEKTER, weil die Beihilfeverhandlungen bereits zu lange (seit 2008) andauerten und trotz des häufigen Austauschs von Informationen und Feedback noch immer kein Restrukturierungsplan vorliege, den die Kommission positiv beurteilen könne.

Am 5. April 2013 fand im BMF eine Besprechung mit der EK zum Beihilfefall HGAA statt.²⁰⁷ An dieser Besprechung nahmen teil:

BMF	FEKTER LEJSEK PICHLER Ina PARIPOVIC
EK	Joaquin ALMUNIA Doris GRADENEGGER Anna JAROSZ-FRISS

Im Zuge der Besprechung betonte Kommissar ALMUNIA, dass die HGAA bereits das sechste Mal um eine Beihilfentscheidung der Kommission einkomme, dass dies kein permanenter

²⁰⁷ Protokoll der Besprechung mit der EK.

Prozess sein könne und der Beihilfefall eine nicht wirklich große Bank betreffe. **Die Bank sei weder in der Region noch in Österreich systemrelevant.** Das Institut habe ferner bereits Beihilfen i.H.v. 20% seiner Risk Weighted Assets erhalten und es wurden auch nicht die Zusagen aus der Entscheidung über die Rettungsbeihilfe vom Dezember 2012 eingehalten. Binnen einer Frist von sechs Monaten nach einer solchen Rettungsaktion hätte der Kommission ein glaubwürdiger Restrukturierungsplan vorgelegt werden müssen, da dann die vorläufige Genehmigung ausgelaufen wäre. Weiters war die Kommission besorgt, dass Österreich die abgegebenen Zusagen nicht einhalte. Auf Basis des vorgelegten Restrukturierungsplanes könnte die Kommission im Juni 2013 nur eine negative Entscheidung treffen. Es verblieben somit nur mehr drei Monate Zeit einen Restrukturierungsplan mit einer geordneten Abwicklung der Bank vorzulegen.

Es könnte jedenfalls nicht sein, dass noch und noch Unterstützung geleistet werde um das Überleben der Bank zu gewährleisten. Dies sei ein teurer Prozess und ein rasches Vorgehen habe sich in der Vergangenheit bewährt. Die EK konnte sich hier auf Erfahrungswerte von 20 Banken, die alle nicht ihren Sitz in den "Problemländern" hatten, zurückgreifen. Auch das Ansteckungsrisiko sah die EK anders, da der Bankensektor und die Marktteilnehmer ohnedies wüssten, dass das Institut nicht auf festen Beinen stünde. Auch war die Bank mit Marktanteilen unter 10% nicht systemrelevant. ALMUNIA betonte erneut, dass die Kosten einer Schließung der Bank in Zukunft wesentlich höher als zu Beginn des Verfahrens sein würden.

ALMUNIA fragte wie die EK auf Zusagen Österreichs über Verkaufszeiträume vertrauen sollte, wenn bislang alle Zusagen missachtet wurden. Die Kommission könne „Zombie Banks with risky activities“ nicht akzeptieren. Er verlangte die Vorlage eines Restrukturierungsplans bis Mai, damit die EK bis Juni eine endgültige Entscheidung treffen könne.

Für die EK waren die Verkaufsfristen von Banken dann von geringer Bedeutung, wenn kein Neugeschäft betrieben werde.

Am 3. September 2013, fast drei Jahre nach Eröffnung des Beihilfeverfahrens der Republik Österreich im Zuge der vertraglichen Übernahme der HGAA im Dezember 2009 beschloss die Europäische Kommission die Umstrukturierungsbeihilfe Österreichs für die HGAA. Letztlich wurde die HBlnt auf Abwicklung gestellt und in die Abbaueinheit HETA Asset Resolution AG umgegründet.

EU-Wettbewerbskommissar Joaquin ALMUNIA teilte mit, dass die geordnete Abwicklung der HGAA genehmigt worden sei. Für den Verkauf der Balkan-Töchter wurde ein Aufschub bis Mitte 2015 gegeben, nachdem die Frist ursprünglich Ende des Jahres 2013 abgelaufen wäre.

Ebenso genehmigte die Europäische Kommission die bisher gewährten Staatsbeihilfen und eventuell noch erforderliche Unterstützungen.

Nach langen Diskussionen zwischen den Vertretern der Republik und der EK über ein lebensfähiges Geschäftsmodell für die HGAA sollte die Entscheidung dazu beitragen, dass am Markt wieder ein Wettbewerb hergestellt wird und, dass die Kosten für die Steuerzahler_innen so gering wie möglich gehalten werden. Laut dem Abwicklungsplan sollten die marktfähigen Teile der Bank verkauft und die restlichen Teile in einem

geordneten Prozess abgewickelt werden. Die österreichische Tochtergesellschaft HBA wurde bereits im Mai 2013 verkauft. Das Netzwerk der südosteuropäischen Banken sollte bis spätestens 30. Juni 2015 verkauft werden.

Für die Zeit bis zum Abschluss des Verkaufsprozesses hat Österreich eine Reihe von Beschränkungen für das Neugeschäft zugesagt. Mit der Genehmigung wurde eines der längsten Beihilfeverfahren im europäischen Bankensektor seit Beginn der Krise abgeschlossen.

Insgesamt hatte die HGAA laut EK bis dahin € 2,85 Mrd. in Form von Kapital oder Kapitalgarantien, € 300 Mio. in Form von Assetgarantien und € 1,35 Mrd. in Form von Refinanzierungsgarantien erhalten.

3. Exkurs: Bilanzierung

Ein ständiger Begleiter der HBInt ist die Frage nach der korrekten Bilanzierung bzw. der ausreichenden Risikovorsorge. Gleich mehrere Gutachten befassten sich nach der "Verstaatlichung" mit diesem Thema und zeigten dabei, dass die von der Bank und ihren Bankprüfern veröffentlichten Zahlen einer genauen Überprüfung oft nicht standhalten.

Gutachten Kleiner & Kleiner

Der Gutachter AP Fritz KLEINER erstellte mit seiner Wirtschaftsprüfungskanzlei Kleiner & Kleiner GmbH (K+K) mehrere Gutachten im Zusammenhang mit der HGAA. Ein erstes Gutachten (Kleiner I) wurde im Auftrag der StA im "Swap-Verfahren" erstellt, das zweite Gutachten (Kleiner II) beschäftigt sich mit der Zeit von 2007 bis 2009 unter Mehrheitseigentümerschaft der BayernLB und wurde im Auftrag der HBInt erstellt. Weitere drei – ebenfalls von der HBInt beauftragte – Gutachten behandeln die HLH bzw. deren Tochtergesellschaften (Leasing I bis Leasing III). Dem Untersuchungsausschuss liegen die Gutachten Kleiner I und II sowie Leasing III vor. Die Vorlage der weiteren Gutachten an den U-Ausschuss wurde vom Vorstand der HETA abgelehnt.

Leasing I wurde von Oktober 2013 bis Dezember 2013 – auf speziellen Wunsch der Bankvorstände – in sehr kurzer Zeit erstellt. In kurzen Abständen folgten Leasing II und III. Laut Aussage von AP KLEINER war das Ergebnis von Leasing I ein **zusätzlicher Wertberichtigungsbedarf** im Jahresabschluss der HLH und somit in der Konzernbilanz der HBInt i.H.v. **€ 2,8 Mrd. bis € 3,4 Mrd.**, ebenso Leasing II im August 2014.²⁰⁸

AP KLEINER:

"In der Diskussion anlässlich der Übergabe dieses Gutachtens im August 2014–da war eine große Sitzung in Klagenfurt – gingen die Wellen sehr hoch, wie ich denn auf die Idee käme, rund 3 Milliarden Wertberichtigungen zu konstatieren. – Na, weil es sich rechnerisch ergeben hat. Soll sein, Rechnen und Zusammenzählen ist nicht wirklich anstrengend. Aber der Finanzvorstand der Hypo war da völlig anderer Meinung und hat gemeint, 1,5 Milliarden reichen auch. Von „reichen auch“ bei einer arithmetischen Rechnung kann man nicht reden, entweder sind zwei und zwei vier und nicht 1,5 – was ist los?"

²⁰⁸ AP Kleiner, S. 5.

Das war ziemlich hektisch. So etwas gibt es, also es gibt natürlich auch Meinungsverschiedenheiten, die dann emotional ausgetragen werden, mein Gott! Das hat der Herr Präsident der Finanzprokuratur dann Gott sei Dank in die Hand genommen und mich gebeten, bei der Sitzung zu bleiben. Sonst wäre ich gegangen, es war ziemlich hektisch. Es wurde nichts verändert, sondern ich habe einen neuen Auftrag bekommen, noch einmal aufgrund der Einwendungen des Finanzvorstands zu rechnen. Das mache ich natürlich, denn wenn du ein Gutachten macht, und es sagt dann eine Partei oder ein Beschuldigter oder ein Angeklagter, dass das falsch ist, dann muss man dem nachgehen und es noch einmal anschauen.

Es sind dann statt 2,9 Milliarden 2,6 Milliarden geworden. Die habe ich abgegeben, und die haben dann plötzlich gepasst. Die wurden in dem Streit mit den Bayern als Gutachten verwendet. Das war im September 2014. Aber die Bilanzen sind nicht geändert worden.²⁰⁹

Aber nicht nur die Zusammenarbeit mit Finanzvorstand Johannes PROKSCH gestaltete sich für K+K schwierig, auch die Kooperationsbereitschaft des langjährigen Rechnungswesenleiters Stephan HOLZER war äußerst dürftig.

AP KLEINER: Ich habe versucht, mit ihm [Anm.: Holzer] zu reden. Das ist ein Gespräch gewesen, wo fünf Leute geredet haben und er kein Wort gesagt hat. Das ist so! Da waren drei Leute von mir dort, drei Mitarbeiter von mir, und dann war die Frage: Warum sagt der nichts?

Abg Werner Kogler (Grüne): Ich glaube, der war schon seit den Swapverlusten dort. Können Sie dem Ausschuss sagen, warum Sie es für einen Fehler halten, dass der so lange dort ist?

AP KLEINER: Weil ein Rechnungswesenleiter alles über die Entwicklung des Rechnungswesens weiß, einfach alles! Was der nicht weiß, weiß sonst auch niemand, denn er muss es ja verbuchen, und er muss die Bilanz machen. Wenn er es nicht weiß, dann gibt es das nicht. – Punkt. Aus. Er kann etwas vergessen, dann könnte man nachschauen, dann gibt es ein Archiv. Aber Herr Holzer war – unkooperativer kann man nicht mehr sein! Ich muss ja nicht mit jemandem reden, der mit mir nicht reden will. Dann muss ich mir die Information halt woanders holen. Ich habe sie ohnehin bekommen – aber eben ohne Herrn Holzer.

Es gibt eine Etage unter Herrn Holzer, die war völlig in Ordnung: schnell, ja/nein, geht nicht, brauche ich länger, passt! Aber Holzer und – jetzt spreche ich es auch aus –, Holzer und Proksch waren meine größten Gegner in der Arbeit, die ich gemacht habe. Wenn ich nicht die anderen Damen und Herren gehabt hätte, die mir die Informationen gegeben haben – ich habe nicht gesagt, Holzer gibt sie mir nicht, sondern ich habe gesagt, ich brauche die, und das war es auch schon –, dann hätte ich das Gutachten nicht machen können.²¹⁰

AKKT-Gutachten

Im Rahmen des Projekts "Shiwu", dass auf Anregung des BMF unter der Leitung des BKO KRAKOW vom Vorstand der HBI Int beauftragt wurde, erstellte die AKKT Steuerwissenschaften ForschungsgmbH (AKKT) ein Gutachten zur Frage, "ob und in welcher Höhe zusätzlich zu den für das Geschäftsjahr 2009 im Jahresabschluss gebildeten Kreditrisikovorsorgen weitere Einzelwertberichtigungen zu Forderungen entsprechend den

²⁰⁹ AP Kleiner, S. 9.

²¹⁰ AP Kleiner, S. 14.

anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften notwendig gewesen wären.²¹¹ Von 60 untersuchten Fällen wurden 15 ins Gutachten aufgenommen.²¹²

Aufgrund dieser durchgeführten Analyse der 15 Fälle wurde für den Stichtag 31. Dezember 2009 ein zusätzlicher Risikovorsorgebedarf i.H.v. rund € 375 Mio. ermittelt. "Eine fortgesetzte Untersuchung weiterer Kreditfälle lässt einen noch erheblich höheren zusätzlichen Einzelwertberichtigungsbedarf vermuten; es kann aufgrund der untersuchten Stichprobe aber kein Größenschluss gezogen werden, da die Stichprobenauswahl für eine statistisch signifikante Hochrechnung nicht geeignet ist."²¹³

Die zusätzlich notwendigen Einzelwertberichtigungen (EWB) hätten auch Auswirkungen auf den Kapitalbedarf der Bank im Jahr 2009, dies war jedoch nicht Aufgabenstellung des Gutachtens.

Kreditprojekt ²¹⁴	Zusätzlicher EWB-Bedarf zum Stichtag 31.12.2009 gerundet in € Mio.
Dusko Knezevic Genesis Capital	8,2
Dusko Knezevic Signo AG	12,1
Borik dd	16,0
RB Capitalist East	14,2
LH Investments	20,3
Hotel Miramare	1,0
Hvar Gradenje d.o.o.	0,0
Espada Holding Anstalt	4,7
Petar Matic Gruppe_Gesamt	44,7
Aluflexpack doo	48,0
Skiper Hoteli	70,8
Punta Skala doo	56,2
Allegheny (Auctor Gruppe)	68,4
AML Shipping	5,0
Agroholding	3,9
Infond Holding	1,3
SUMME	374,8

In Anbetracht der Ergebnisse dieser Gutachten und der massiven Abweichung zum veröffentlichten Jahresabschluss, ist jedenfalls die Richtigkeit der Bilanz 2009 anzuzweifeln und daraus gegebenenfalls Ansprüche gegen die Bankprüfer abzuleiten.

Dieses Thema war auch Inhalt einer Besprechung am 5. November 2010 an der u.a. HELD (Held Berdnik Astner und Partner), EDELMÜLLER (HBIInt), KRANEBITTER (HBIInt) und PESCHORN (Finanzprokuratur) teilnahmen. In dieser Besprechung erklärte KRANEBITTER, er mache sich Sorgen, dass "*die Haftung der Abschluss- und Bankprüfer nicht einer*

²¹¹ DokNr 577, Schreiben der HBIInt an BMF, 23.12.2013.

²¹² DokNr 1187805, AKKT-Gutachten, S 300.

²¹³ ebd.

²¹⁴ DokNr 1187805, AKKT-Gutachten, S 304.

Aufarbeitung unterzogen werde". Anschließend übergab KRANEBITTER ein Gutachten der Kanzlei CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH. Die Beauftragung des Gutachtens erfolgte ohne Zustimmung der Finanzprokuratur im Lenkungsausschuss. PESCHORN hielt über die Qualität des Gutachtens fest, "dass diese[s] nicht auf konkrete Fälle eingeht, sondern sich allein mit dem (sic!) allgemein bekannten rechtlichen Grundsätzen für die Haftung eines Abschlussprüfers auseinandersetzt" und wies auf die Vereinbarung mit der Bank hin, "durch Aufarbeitung der Kredit- und Leasingfälle ein deutliches Bild von der seinerzeitigen Geschäftstätigkeit und Geschäftsführung in der Bank zu zeichnen".

Am Ende vermerkte PESCHORN:

"Eine abschließende Beurteilung dieses Gesprächs lässt auch den Eindruck zu, dass durch die Bestellung eines Gutachters gerade die Absicht verbunden hätte sein können, potenzielle Haftungsgegner (Bankprüfer, etc.) 'rein zu waschen'.²¹⁵

In einer Sitzung des Lenkungsausschusses am 25. Juni 2012 führte KRANEBITTER aus, dass der Gutachter KLEINER ein Vorgehen gegen Deloitte bejaht habe, da trotz ausführlicher Management Letter uneingeschränkte Bestätigungsvermerke abgegeben wurden. Management Letter könnten den Bankprüfer nicht exkulpieren, da diese nicht an Dritte gelangen würden.²¹⁶

Im Jahr 2013 schrieb PESCHORN am 8. Juni dazu an KRAKOW und Vertreter des BMF (u.a. LEJSEK):

"Die Prozessbehauptungen der HBInt im Verfahren vor dem Landgericht München umfassen auch den Vorwurf der Falschbilanzierung zumindest in den Jahren 2007 und 2008. Ich habe bereits in der Vergangenheit gedrängt, die Verantwortlichkeit des seinerzeitigen Bankprüfers der HBInt Deloitte (Mag. Becker, Mag. Spitzer, etc.) einer Prüfung zu unterziehen. Zivilrechtlich könnten bereits Ansprüche verjährt sein. ME wäre auch eine Strafanzeige wegen Bilanzfälschung zu prüfen. In diesem Zusammenhang verwundert es, dass CFO Mag. Proksch mit dem ehemaligen Bankprüfer Mag. Becker für die aktuelle Bilanzierung "wichtige Dinge" bespricht. Eine Untersuchung der Verantwortlichkeit von Deloitte könnte auch diesbezüglich von Nutzen sein. Welche Maßnahmen wurden und werden im Zusammenhang mit den testierten Bilanzen 2007 und 2008 gesetzt."²¹⁷

Den Verantwortlichen war die Thematik also durchaus bewusst, umso mehr ist es bemerkenswert, dass nie gegen die ehemaligen Bankprüfer der HBInt vorgegangen wurde und mögliche Ansprüche verfolgt wurden. Vor allem die Motivation des ehemaligen Wirtschaftsprüfers KRANEBITTER, rechtliche Schritte gegen die Bankprüfer zu setzen, schien enden wollend. Die Bank war jedoch nicht der einzige mögliche Anspruchsberechtigte laut AP PESCHORN:

"Ich habe zwei Stoßrichtungen: Auf der einen Seite habe ich die Bank dringend aufgefordert – eingeladen –, da tätig zu werden, und zwar nicht deswegen, weil man jemanden partout verfolgen soll, sondern weil man das ordnungsgemäß innerhalb der Verjährungsfrist zu prüfen hat. (Abg. Kogler: Richtig!) Und dann muss man es entscheiden, und das ist ein Thema

²¹⁵ AV vom 5.11.2010, Haftung der Bank- und Abschlussprüfer, S 1.

²¹⁶ DokNr 2118972, Protokoll Sitzung Lenkungsausschuss, 25.06.2012.

²¹⁷ DokNr 2118968, Schreiben von Peschorn, S 2.

der Bank, weil die Bank eben einen eigenen Anspruch entweder gegen einen Bankprüfer hat oder nicht. Der wird ja auch von der Bank bezahlt.

Zweitens war es und ist es natürlich auch ein Thema eines Dritten – kann sein, der Republik Österreich –, weil sich die Frage stellt, ob uns die Erklärung des Bankprüfers schon im Jahr 2008 in irgendeiner Weise – wäre sie anders ausgefallen – anders bestimmt hätte. Und das war ein Thema für das Bundesministerium für Finanzen.²¹⁸

Auf Basis des Zahlenwerks, das von Bankprüfern entweder bestätigt oder plausibilisiert wurde, erfolgten viele Entscheidungen, u.a. auch die Entscheidung zur Gewährung des Partizipationskapitals i.H.v. € 900 Mio. im Jahr 2008 und die vertragliche Übernahme von 100 % der Anteile der HBlnt durch die Republik Österreich im Jahr 2009. Der Bankprüfer hat gem § 63 BWG die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und die sachliche Richtigkeit der Bewertung, einschließlich der Vornahme gebotener Abschreibungen und Wertberichtigungen zu prüfen.

4. Exkurs: Phoenix-Bürgschaft

Zweck der am 28. Dezember 2010 zwischen Bund und HBlnt abgeschlossenen Phoenix-Bürgschaft über € 200 Mio. war es, die umfassten Kredite auf dem Stand ihrer aktuellen Bewertungen zu belassen und evtl. nötige Wertberichtigungen nicht im Jahresabschluss 2010 ausweisen zu müssen und so die Eigenmittelquote zu schonen bzw. kein weiteres Kapital vom Bund zu brauchen. Eine Maßnahme die den Bund natürlich trotzdem belastet, da er die Haftung für € 200 Mio. übernimmt. Unter den "Schirm" der Phoenix-Bürgschaft sollten ursprünglich lediglich Kreditforderungen aufgenommen werden,

- "die bis 31.5.2011 einer Prüfung im Rahmen des Projekts 'CSI Hypo' zur Aufarbeitung der Vergangenheit der Bank unterzogen werden und
- bei denen auf Basis des nach der bankkaufmännischer Sorgfaltspflicht erforderlichen Kenntnisstandes des Vorstandes der HBlnt zum 31. Dezember 2010 nicht ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. NR 540/1977 idgF, gegen das Sicherheitskontrollgesetz, BGBl. Nr. 415/1992 idgF, oder **gegen sonstige strafrechtlich relevante Bestimmungen vorliegt**. Der Bankprüfer hat diese Voraussetzungen für die Anlage./1 angeführten Forderungen zu bestätigen."²¹⁹

Aus der Haftung war dem Bund eine Provision von 10 % zu bezahlen und sie sollte mit 30. Juni 2013 auslaufen. Jede Restrukturierungsmaßnahme eines Kredits im Rahmen der Phoenix-Bürgschaft bedurfte der Genehmigung des BMF. Das BMF war also über sämtliche Vorgänge bestens informiert.

In der ersten von Liste von Forderungen ("Anlage./1") die vom Bankprüfer EY übermittelt wurde, befanden sich insgesamt 54 Forderungen. Darunter waren u.a. folgende Schuldner:²²⁰

²¹⁸ Peschorn, 304/KOMM XXV. GP S 66.

²¹⁹ DokNr 1178520, Bürgschaftsvereinbarung vom 28.12.2010, S 11.

²²⁰ DokNr 1176564, Bestätigung EY, S 5.

- Punta Skala d.o.o.
- Consultants d.o.o.
- Victory Industriebeteiligung GmbH
- General Partners
- Rieger Bank AG
- PAN Papirna Industrija d.o.o.
- Helios Ltd. u.
- Allegheny Financial d.o.o.
- TULIPAN GRUPA d.o.o.
- Kotena d.o.o. (GvK Zrilic)
- Velox d.o.o. (GvK Zrilic)

Am 3. Februar 2011 schrieb PESCHORN an KRANEITTER, dass in der am 2. Februar 2011 übersandten Anlage./1 Forderungen enthalten seien, deren Schuldner Gegenstand intensiver Gespräche in Sitzungen des Lenkungsausschusses im Projekt CSI Hypo waren. EDELMÜLLER gab an die Forderungsliste nie gelesen zu haben, daher fragte PESCHORN, ob der Vorstand dies mittlerweile nachgeholt habe. PESCHORN führte seine Bedenken an, dass die Liste Forderungen enthalte, hinsichtlich derer ein Verstoß gegen strafrechtlich relevante Bestimmungen vorliege. So wurde zB der ehemalige Geschäftsführer der Rieger Bank AG rechtskräftig verurteilt.

Ebenso weisen die oben angeführten Forderungen bzw. deren Schuldner und verantwortlichen natürlichen Personen zumindest CSI-Auffälligkeiten auf, teilweise waren sie auch Gegenstand der Ermittlungen der SOKO und/oder der StA.

PESCHORN berichtete am 28. Juli 2011 per E-Mail von EDELMÜLLER darüber informiert worden zu sein, dass insgesamt 12 Forderungen aus der übermittelten Liste zum Stichtag keiner Prüfung unterzogen wurden und daher vereinbarungswidrig in der Anlage./1 enthalten seien.²²¹

Die ursprüngliche Bürgschaftsvereinbarung wurde zweimal ergänzt bzw. geändert. Der "1. Nachtrag" erfolgte am 15. April 2011. Darin erfolgte die Aufnahme eines zusätzlichen Kriteriums: *"Die Bank hat auf Basis des nach bankkaufmännischer Sorgfaltspflicht erforderlichen Kenntnisstandes des Vorstandes der Bank zum Zeitpunkt der jeweiligen Restrukturierungsmaßnahme dafür Sorge zu tragen und dafür einzustehen, dass aus der Restrukturierung keine Personen irgendwelche Vorteile erhalten oder an dieser teilnehmen, die in der Vergangenheit an rechtswidrigen Vorgängen unmittelbar oder mittelbar zu Lasten der Bank beteiligt gewesen waren. Sollte sich herausstellen, dass die Bestimmung des vorhergehenden Satzes nicht eingehalten wurde, so gilt die vom Bund erteilte Zustimmung zur Restrukturierung als widerrufen."*²²²

Im 2. Nachtrag sollten die Kriterien jedoch gelockert werden. Denn die Haftung des Bundes sollte fortan auch Forderungen möglich sein *bei denen der Vorstand der HBlnt bestätigt hat, dass auf Basis des nach der bankkaufmännischen Sorgfaltspflicht erforderlichen*

²²¹ DokNr 2118908, Projektsitzung der Steuerungsgruppe, S 15-16.

²²² DokNr 1176520, "1. Nachtrag" S 30.

Kenntnisstandes zum Tag der Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch jene Rechtsgeschäfte, die den Forderungen zugrunde liegen, kein Verstoß gegen

- die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. NR 540/1977 idgF, gegen
- das Sicherheitskontrollgesetz, BGBl. Nr. 415/1992 idgF, oder gegen
- sonstige österreichische Rechtsvorschriften, deren Verletzung der Übernahme einer völkerrechtlichen Verpflichtung Österreichs widerspricht und die gerichtlich strafbar ist, vorliegt".²²³

Es wurde also darauf verzichtet, Forderungen, bei denen ein Verstoß "gegen sonstige strafrechtlich relevante Bestimmungen" vorlag, von der Haftung auszunehmen.

E. Die juristische Aufarbeitung

I. Polizeiliche Ermittlungen durch die Sonderkommission Hypo²²⁴

1. Einsetzung und Ausstattung der Sonderkommission

Am 15. Dezember 2009, einen Tag nach vertraglicher Übernahme der Hypo durch die Republik, wurde Bernhard GABER mit der Errichtung einer Sonderkommission (SOKO) in der Causa Hypo beauftragt. GABER ist bis heute (Stand: 1. September 2016) mit der Gesamtorganisation, der Koordinierung der kriminalpolizeilichen Ermittlungen und der Personalauswahl betraut.

Die erste Kontaktaufnahme bzw. Dienstbesprechung der SOKO mit dem leitenden Staatsanwalt sowie dem aktiführenden Staatsanwalt der StA Klagenfurt erfolgte am 16. Dezember 2009, mit 17. Dezember 2009 wurde durch die SOKO der erste Anlassbericht gelegt und in weiterer Folge hat die Staatsanwaltschaft Klagenfurt am 18. Dezember 2009 erste Anordnungen zu Erhebungen eines strafrechtlich relevanten Sachverhaltes in der Causa Hypo erteilt.

Bis dato umfasst der Ermittlungsakt bis zu 530.000 Seiten sowie ca. 12 Mio. elektronische Dateien. Dabei hat die SOKO der StA Klagenfurt über 1.000 Ermittlungsberichte auf Grundlage von 600 staatsanwaltschaftlichen Anordnungen übermittelt.²²⁵

Gem. dem quartalsmäßigen Bericht der SOKO vom 12. Dezember 2009 sind von der Einsetzung der SOKO bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (31. Dezember 2014) folgende Ermittlungshandlungen gesetzt worden: 12 Hausdurchsuchungen, 2 Festnahmen und ca. 1.000 Einvernahmen.

²²³ DokNr 1176558, "2. Nachtrag" S 10.

²²⁴ Vorweg bleibt festzuhalten, dass dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss gem. ministeriellen Erlass des BMJ sämtliche Akten und Unterlagen der polizeilichen Ermittlungsbehörden vorliegen, die gem. der hausinternen Auffassung des BMJ den Untersuchungsgegenstand des U-Ausschusses betreffen. Somit wurden dem U-Ausschuss keine Akten und Unterlagen der „Causa Birnbacher“ geliefert.

²²⁵ AP Gaber, S.3.

Die SOKO hat am 11. Jänner 2010 mit 15 Kriminalbeamten ihre operationelle Arbeit aufgenommen. Laut AP GABER war die Ressourcenlage der SOKO ausgerichtet auf die Auftragslage der Staatsanwaltschaft. Der Höchststand der SOKO betrug 25 Mitarbeiter und inkludiert seit dem Jahr 2012 eine eigene Bankenexpertin auf Werkvertragsbasis.²²⁶ Mit Stand Mai 2016 sind noch eine Vertragsbedienstete und 19 Beamte beschäftigt. Im Vergleich dazu beschäftigte allein die Kanzlei Held Berdnik Astner & Partner Rechtsanwälte GmbH (hba) über zwölf Juristen gleichzeitig mit der juristischen Aufarbeitung.²²⁷

Die Etablierung eines den Anforderungen der Causa Hypo entsprechenden elektronischen Datenraums dauerte bis zum Februar 2011, somit mehr als 1 Jahr. Es handelt sich dabei um ein eigens durch die StA Klagenfurt beschafftes EDV-System, das anfangs, nach Auskunft GABERS, Komplikationen verursachte. Die seitens der Bank in Anwendung befindliche e-discovery Lösung ist „Clearwell“. Hierbei handelt es sich um ein handelsübliches Suchprogramm, das laut AP ZINK umgehend ab Februar 2010 einsatzbereit war.²²⁸

Einem Protokoll über ein Meeting (Jour Fixe) zwischen StA und SOKO aus dem Februar 2011 kann bezüglich der mangelhaften Ressourcenausstattung entnommen werden:

„In diesem Zusammenhang wird auch die Frage aufgeworfen, wie es derzeit mit dem Datenraum aussehe. Obstlt. GABER gibt an, dass der **Datenraum leer und der Status wie bei der letzten Besprechung sei.**“²²⁹

Bezüglich dieser Mängelfeststellungen vor dem U-Ausschuss gab AP GABER zu Protokoll:

Abgeordneter Dr. Hable (NEOS): Eingesetzt worden ist die SOKO ja im **Jänner 2010**.

Bernhard Gaber: So ist es.

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Warum hat es dann über ein Jahr gedauert, bis Sie überhaupt die entsprechende Software bekommen haben?

Bernhard Gaber: Weil wir dann mit der Staatsanwaltschaft Kontakt aufgenommen haben, und dort musste der EDV-Experte bestellt und auch der Antrag an die Staatsanwaltschaft gestellt werden, dass ein derartiges Suchprogramm notwendig ist. Dann hat es die nötigen Gespräche gegeben, und bis das abgeschlossen war, war das dann **im Frühjahr 2011 installiert**.

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Also die Staatsanwaltschaft Klagenfurt hat über ein Jahr gebraucht, um der SOKO Hypo eine entsprechende Suchsoftware zu genehmigen?

Bernhard Gaber: Es hat etwas gedauert, bis es so weit war, ja.

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Also eine optimale Ausstattung schaut für mich ganz anders aus.²³⁰

²²⁶ AP Gaber, S.28. Die Bankexpertin der SOKO Hypo ist Ursula PALLE-FUTSCHIK.

²²⁷ AP Zink, Anzahl Mitarbeiter, S.6.

²²⁸ AP Zink.

²²⁹ DokNr 466152, Protokoll zum Jour fixe vom Februar 2011, S.1ff.

²³⁰ AP Gaber, S.44.

2. Datenbeschaffung der Sonderkommission

Die Beschaffung von Akten und Unterlagen in der gegenständlichen Causa gestaltete sich laut AP GABER grundsätzlich von Beginn an schwierig, insbesondere innerhalb der Bank, „obwohl mitgeteilt wurde, dass man zur Kooperation bereit ist.“²³¹

„Die hat sich sehr unterschiedlich gestaltet: Am Beginn war die dortige Rechtsabteilung damit befasst und war eher zurückhaltend, eben auch im Hinblick auf das Bankgeheimnis, um nicht die Rechte Dritter zu verletzen. In der Folge wurde dann das CSI-Team eingesetzt, unter anderem mit dem Privatbeteiligtenvertreter hba, die dann sehr initiativ versucht haben, Sachverhaltsdarstellungen zu erarbeiten – wie gesagt, es waren auch andere Kanzleien befasst, aber hauptsächlich haben wir mit der hba Kontakt gehabt –, es wurde dann eben ein Lenkungsausschuss unter Vorsitz von Herrn Peschorn ins Leben gerufen, um gemeinsam die Situation immer wieder aktuell abzuklären. Wir mussten aber auch in diesem Bereich immer wieder auf die Unterlagenübermittlung drängen und haben bemerkt, dass es auch intern natürlich nicht so einfach war, trotz des guten Willens, diese Übermittlung durchzuführen.“

Die konkrete, operative Herangehensweise der SOKO bei der Unterlagenbeschaffung wurde durch AP GABER folgendermaßen dargestellt:

VR: Sie haben einmal alle Daten zu Beginn abgesaugt?

Bernhard GABER: Wir haben bei den Hausdurchsuchungen Daten zu bestimmten Themen abgesaugt – nicht alle Daten, die in der Bank verfügbar waren, sondern genau über Anordnung der Staatsanwaltschaft jene Daten, die zu den jeweiligen Projekten vorgesehen waren.

VR: Haben Sie diese Daten insgesamt bekommen, die Sie für Ihre Arbeit als notwendig erachtet haben?

Bernhard GABER: In einer ersten Phase sicherlich keinesfalls zu allen Projekten alle Daten, weil wir gemerkt haben, dass sich Projekte auch über mehrere Zuständigkeiten in der Bank ziehen und man dann erst vielleicht nach Monaten entdeckt hat, dass noch Teile fehlen. Für uns war es ja auch sehr schwierig. Ich kenne kein anderes so komplexes Ermittlungsverfahren in Österreich in dieser Form, bei dem so viele Daten verfügbar waren.

Die Herausforderung für uns war, nachdem auch der große öffentliche Druck vorhanden war, Ergebnisse zu liefern, uns in diesem Datenuniversum, möchte ich schon sagen, zurechtzufinden und projektbezogen Ermittlungen zu führen.“²³²

3. Lagebeurteilung des „Systems Hypo“ durch die SOKO

Für SOKO-Leiter GABER zeichnet sich hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens folgendes organisatorisches Charakteristikum ab:

„Dass in einer bestimmten Art und Weise im Zusammenwirken Gelder verbracht worden sind, durch bestimmte Konstellationen, Gesellschaftsformen in Liechtenstein, die dann zu diesem Schaden geführt haben, und vor allem diese Dimension der zwölf Staaten mit rechtlichen Unterschieden, die diese Ermittlungen sehr erschweren.“

²³¹ AP Gaber, S.4.

²³² AP Gaber, S.5.

„...das zeigt, dass sehr viele Finanzierungen ohne Prüfung der Bonität, ohne Sicherstellung entsprechender Sicherheiten mit überbewerteten Gutachten und dann noch in weiterer Folge mit Gesellschaftsverschachtelungen auf den Weg gebracht worden sind, die diesen großen Schaden verursacht haben. Wir ermitteln ja zu einem Finanzvolumen von insgesamt etwa 6,3 Milliarden € mit allen 331 Geschäftsfällen, die wir bisher untersucht haben.“²³³

Gemäß der Aussage der AP GABER bestand bei Einsetzung der SOKO der Verdacht, dass „**Vorstand und Aufsichtsrat schon 2008 Bilanzen manipuliert hätten und sich sonstige Malversationen zugetragen hätten.**“²³⁴

4. Zusammenarbeit zwischen SOKO und der zuständigen Staatsanwaltschaft

Die gemeinsame Ermittlungsarbeit von SOKO und StA/BMJ ist geprägt von einigen offenkundigen, schwerwiegenden Mängeln in der Zusammenarbeit. Insbesondere in der Phase 2010-2013 wurde in einer Vielzahl von großen Besprechungen (Jour Fixe) die nicht funktionierende Zusammenarbeit thematisiert. Wie in einem Vermerk des zuständigen Staatsanwaltes HÖBL vom 25. Juli 2011 notiert.²³⁵ Dabei deutet die Zusammensetzung dieser Sitzungen auf das Vorliegen von teilweise unüberbrückbaren Differenzen hin.

Auszugsweise aus dem AV v. 25. Juli 2011:

„PILNACEK eröffnete die Besprechung mit dem Anliegen im Hinblick auf die bisherige Ermittlungstätigkeit bzw. die offenkundigen Probleme in der Zusammenarbeit zwischen der SOKO und der StA Klagenfurt, einen Neubeginn vorzunehmen, um die Ermittlungen in der Causa Hypo Alpe Adria zügig und effizient fortzuführen.“

GASSER stellte klar, dass aus Sicht der OStA Graz die Zusammenarbeit im Hinblick auf die bisherigen Ermittlungsergebnisse der SOKO nicht wie gewünscht funktioniere.

Es gebe aus seiner Sicht [Anm. GABER] in manchen Fragen keine Annäherung zwischen SOKO und StA und die Kommunikation sei suboptimal, zumal etwa den Beamten der SOKO der direkte Kontakt mit den Sachverständigen verwehrt sei und die SOKO-Beamten der Bankexpertin des BMJ, DR. WOHL SCHLÄGL-ASCHBERGER inhaltlich vielfach nicht folgen könnten, sodass angeregt werde, stets auch einen StA bei Besprechungen mit der Bankexpertin beizuziehen.“²³⁶

Von Seiten der StA Klagenfurt wurde u.a. beanstandet, dass von Beamten der SOKO Dossiers gegen einzelne StA angelegt würden und es eine Lagerbildung pro und kontra StA geben würde.²³⁷ Zusammenfassend hält HÖBL in seinem Vermerk fest, dass aus Sicht der StA eine Besserung der Situation unter den genannten Voraussetzungen nicht zu erwarten sei.²³⁸

Im Besonderen die Zusammenarbeit mit der vom BMJ bestellten externen Bankberaterin WOHL SCHLÄGL-ASCHBERGER verlief keinesfalls friktionsfrei, wie eine interne Mitteilung des Leiters der StA Klagenfurt KRANZ an den leitenden Oberstaatsanwalt (Graz) GASSER belegt.

²³³ AP Gaber, S.3.

²³⁴ AP Gaber, S. 3.

²³⁵ DokNr 466019, Vermerk OStA Höbl, 25.07.2011.

²³⁶ DokNr 466019, Vermerk OStA Höbl, 25.07.2011.

²³⁷ DokNr 0466019, S.2ff.

²³⁸ DokN. 0466019, S.3. Teilnehmer: BMI: GDÖS Dr. ANDERL, Mag. UNTERKÖFLER (BKA), GABER, BMJ SC Mag. PILNACEK, Dr. GASSER, DR. JIROVSKY, KRANZ.

Dorthin ist u.a. von einem autoritären Auftreten WOHL SCHLÄGL-ASCHBERGERS gegenüber den Beamten der SOKO die Rede.²³⁹ Auf die Frage, ob die SOKO durch Anordnung der StA die mögliche Befangenheit der Bankenexpertin geprüft hätte, wurde durch AP GABER mitgeteilt keine entsprechende Anordnung erhalten zu haben.²⁴⁰ Erst aufgrund personeller Veränderungen auf Seiten der StA Klagenfurt trat ab 2013 eine Entspannung der Situation ein.²⁴¹

Schlussendlich muss festgehalten werden, dass die Ressourcenausstattung auf Seiten der SOKO mehr als 1 Jahr lang nicht im geringsten den Anforderungen eines derartigen Ermittlungsverfahrens entsprochen hat und die externe Bankexpertin kein Vertrauen bei der SOKO genossen hat, was insofern deutlich wird, da die SOKO eine eigene Expertin in Finanzfragen beauftragt hat.

II. Die Rolle der CSI Hypo

1. Rechtliche Grundlage und Organisationstruktur

Nach der öffentlichen Ankündigung von Bundesminister für Finanzen Josef PRÖLL vom 19. Februar 2010 man werde „jeden Beleg fünfmal umdrehen“, um die konkreten Ursachen des rapiden Vermögensverfalls herauszufinden, wurde die Finanzprokuratur mit der Errichtung der „CSI Hypo“ beauftragt. Als vertraglicher Rahmen für dieses organisatorische Konstrukt bestehend aus **Lenkungsausschuss, Ermittlung, Rechtsdurchsetzung und Projektbüro** dienten sowohl die Grundsatzvereinbarung vom 23. Dezember 2008, die Bürgschaftsvereinbarung vom 30. Dezember 2009, der Nachtrag zur Grundsatzvereinbarung vom 23. Dezember 2008 (Juni 2010), die Bürgschaftsvereinbarung vom 28. Dezember 2010 als auch der 1. Nachtrag zur Bürgschaftsvereinbarung vom 28. Dezember 2010 (15. April 2011).²⁴² In den Vereinbarungen sind umfangreiche Berichts-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Hypo gegenüber dem Bund sowie das Recht des Bundes auf jederzeitige Buch- und Betriebsprüfung in Bezug auf bestimmte verbürgte Forderungen verbrieft.

Der Lenkungsausschuss wurde als Leitungs- und Entscheidungsgremium der CSI Hypo etabliert und mit der Kompetenz ausgestattet Aufträge an die CSI-Ermittler zu erteilen, die Auswahl der Mitarbeiter für die jeweiligen Projekte vorzunehmen und Entscheidungen über die Art der Durchsetzung von Ansprüchen sowie über die Einstellung von Ermittlungshandlungen zu treffen. Der zivilrechtliche Auftraggeber aller externen Berater blieb die Bank. Der Lenkungsausschuss setzte sich zusammen aus KRANE BITTER, EDELMÜLLER, PESCHORN und FALLER.

Die Leitungsebene der Rechtsdurchsetzung bestand aus HELD, RABL und FELLNER.

Mit dem Zweck die einzelnen Projekte zu koordinieren und zur Unterstützung bei der Rechtsdurchsetzung sowie Ermittlung wurde ein Projektbüro (Project Management Office,

²³⁹ DokNr. 473042, S.1.

²⁴⁰ AP Gaber, S. 26.

²⁴¹ AP Gaber, S.33.

²⁴² DokNr 2118939, Die Grundlagen des Projektes „CSI Hypo“, FinProk, S. 9.

PMO) eingerichtet, bestehend aus Mitarbeitern der Bank und der Finanzprokurator. Nach Beendigung des Projektes CSI wurde das Projektbüro in die Abteilung „Forensics“ der Hypo übergeleitet.

2. Zusammenarbeit mit den Organen der Bank

In einer synoptischen Zusammenschau der Befragungen der AP HELD, ZINK, PESCHORN und HAVRANEK auf der einen Seite und von KRANEBITTER, DITZ, SCHOLTEN und EDELMÜLLER auf der anderen Seite ergibt sich das Bild einer von schweren Differenzen bei der Auslegung des obigen Untersuchungsauftrags gezeichneten und dementsprechend von fortduernden Auseinandersetzungen geprägten Zusammenarbeit zwischen Bank und CSI.

Aus Sicht der AP ZINK war insbesondere die Anfangsphase der Aufarbeitung äußerst schwierig, da es unter dem Aufsichtsratsvorsitzenden DITZ und unter dem Vorstandsvorsitzenden KRANEBITTER nur zu einer unzureichenden Unterstützung des Projekts gekommen sei.²⁴³

„Immer wieder hat der Aufsichtsratsvorsitzende in den Medien das Ende unserer Tätigkeit gefordert, und aufgrund dieser Umstände haben wir auch mehrmals angeboten, unser Mandat zurückzulegen, und es teilweise auch ausgesetzt.“²⁴⁴

Die Folge aus der laut ZINK fehlenden Kooperationsbereitschaft war, dass die CSI auf Basis von unvollständigen Unterlagen hätte arbeiten müssen und dann sechs Monate später feststellen musste,

„dass irgendwo noch 14 Ordner in einem Archiv gefunden wurden, und dann stellt sich entweder der Sachverhalt plötzlich gänzlich anders dar, oder Sie müssen sich bei der Staatsanwaltschaft und bei der SOKO entschuldigen, da diese mühsam etwas ermitteln mussten, was wir Ihnen jederzeit hätten geben können.“²⁴⁵ Mein Schluss beruht darauf, dass wir oftmals Unterlagen angefordert haben, beispielsweise aufgrund von Anordnungen der Staatsanwaltschaft, und wir dann diese Unterlagen wochenlang, manchmal sogar monatelang nicht bekommen haben. Ich gehe davon aus, dass sich die Unterlagen in der Bank befunden haben, weil wir die Unterlagen ja später, oft Monate später, sehr wohl bekommen haben. Das bedeutet, meiner Meinung nach hätte man nur Personal abstellen müssen, das durch die alten Hypo-Archive gegangen wäre, und man hätte uns diese Unterlagen zur Verfügung stellen können.“²⁴⁶

Ebenso machte HELD in seiner Befragung diesbezüglich deutlich:

„Man hat die Arbeit erschwert, indem man nicht einmal die Datenräume voll geliefert hat. Der Datenraum bestand aus letztlich sieben Millionen Urkunden, glaube ich, oder Seiten von Urkunden. Man konnte nur mit Clearwell arbeiten. Man hat ein Projekt begonnen, und plötzlich hat man gemerkt: Die heißesten Dokumente fehlen, die sind nicht da! Das ist bei solchen Sachen unzählige Male passiert.“²⁴⁷

²⁴³ AP Zink, S.4.

²⁴⁴ AP Zink, S.4.

²⁴⁵ AP Zink, S.28.

²⁴⁶ AP Zink, S.6.

²⁴⁷ AP Held, S.6.

Besonders die forensische Aufarbeitung der Vorgänge rund um die Hypo Liechtenstein (HBLi) und die Off-Shore-Filiale der Hypo in den Niederlanden war aus Sicht der CSI Hypo von einer konsequenten Vernachlässigung durch die Bankorgane geprägt.

„Warum hat die Bank dort nicht nachgesehen, nachsehen lassen? Es war für mich wirklich unverständlich, dass das nicht geschieht [...] Und ich habe nicht verstanden, dass KRANEBITTER und EDELMÜLLER – der saß sogar in Liechtenstein – so einen Eiertanz um Liechtenstein gemacht haben [...]. Wir wussten, wir mussten befürchten, dass im Zuge dieser Liquidation sukzessive Unterlagen verschwinden. Es war daher nicht ein Steckenpferd, sondern eine konsequente Forderung von mir und PESCHORN, ich würde so sagen, als diejenigen, die gefordert haben, jetzt wollen wir nach Liechtenstein gehen, weil wir wirklich interessiert waren, zu sehen, was da passiert. [...] da wurde noch schnell vor einer Änderung eine Brücke eingebaut, von wem, kann ich Ihnen nicht wirklich hundertprozentig sagen, und Liechtenstein wurde ausgeklammert, genauso wie die **Niederlande blitzartig liquidiert wurden**, obwohl wir wussten, dass dort serbische Kunden über die Niederlande finanziert werden und eine ganz große Causa finanztechnisch über dieses System lief. Wir wussten auch aus der Consultants aufgrund eines Projekts, MINZE, dass die Gelder im Kreis geschickt werden. Da war Mauritius drinnen, da war Panama, da war Zypern, all das war drinnen.“²⁴⁸

Vor diesem Hintergrund fasste HELD die Zusammenarbeit aus seiner Sicht zusammen:

„Ich sage es Ihnen bei absoluter Wahrheitspflicht: Es bestand ein Widerstand gegen lückenlose Aufklärung in der Bank!“²⁴⁹

Das Konfliktpotential dürfte aus Sicht des ehemals verantwortlichen Risikoverstandes EDELMÜLLER vor allem darin bestanden haben, dass durch die CSI ein Einzelfall-Prüfungsprozess von Verdachtsfällen erwartet wurde.

[...] (Anm.: das Konfliktpotential), das jetzt in diesem Einzelfall-Prüfungsprozess entstanden ist, ist, dass CSI erwartet hätte, dass jeder einzelne Fall, der in den Bereichen von Restrukturierung und Workout behandelt wird und der ein Verdachtsfall ist, also parallel von einem Anwalt untersucht wird, dass die Restrukturierungsmaßnahmen vollumfänglich und rechtzeitig diesem CSI-Lenkungsausschuss vorgelegt werden, dort allenfalls diskutiert werden und, falls irgendwelche Entscheidungen erforderlich sind, diese Entscheidungen auch in diesem CSI-Lenkungsausschuss getroffen werden – ohne dass es sich um Kreditentscheidungen handelt, denn die sind natürlich in ganz anderen Gremien unter der Verantwortung des Vorstandes zu treffen gewesen, aber eben jene Entscheidungen, wo es um die inkriminierten Sachverhalte und Tatbestände gegangen ist, um beispielsweise zu sagen: Es macht keinen Sinn, das weiter zu verfolgen, oder man stellt das ein oder man vertieft das. – Das hat nicht funktioniert, ganz offen gesagt.²⁵⁰

Ebenso wurde durch EDELMÜLLER deutlich zum Ausdruck gebracht, dass eine umfassende Aufarbeitung der Vergangenheit keine für eine kommerzielle Bank zu verfolgende Strategie darstellen würde.

„[...] umfassende Aufarbeitung der Vergangenheit. Jetzt nicht als Strategie, das kann ja nicht die Strategie einer Bank sein, sondern um eben auch wirklich aufzuklären, was da in der

²⁴⁸ AP Held, S.6.

²⁴⁹ AP Held, S.21.

²⁵⁰ AP Edelmüller, S. 1 ff.

Vergangenheit passiert ist. Das ist meines Erachtens ein durchaus legitimer Ansatz, allerdings wenn so ein Ansatz eine kommerzielle Bankenstrategie überlagert, dann wird das ziemlich problematisch, denn in der Realität des Abbaus toxischer Assets muss man genau wissen, welche Assets – und das ist jetzt unabhängig davon, ob man eine Bad Bank hat oder keine Bad Bank hat – auch tatsächlich vermarktungsfähig sind.“²⁵¹

Die Sichtweise EDELMÜLLERS wurde gem. den Aussagen KRANEBITTERS durch die gesamte Führungsebene der Hypo geteilt:

„Meine Sicht, die Sicht des Vorstandes, die Sicht des Aufsichtsrates war, dass wir die wirtschaftliche Komponente und die Frage, ob bei einer Aufarbeitung am Ende die Chance besteht, dass das Geld, das man an Personal und externen Kosten einsetzt, herauskommt, nicht außer Acht lassen kann. Das hat zu unterschiedlichen Auffassungen geführt, und die werden Sie ja auch im Schriftverkehr wiederfinden.“²⁵²

Neben dem offensichtlichen divergierenden Aufklärungsinteresse, wurde nach Auskunft der AP ZINK auch an Mitarbeitern in Führungspositionen festgehalten, obwohl im Rahmen der Aufarbeitung durch die CSI festgestellt wurde, dass diese Mitarbeiter in engem Maße den vormaligen Bankvorständen zugearbeitet haben und eine persönliche Involvierung in kriminelle Vorgänge nicht ausgeschlossen werden konnte:

Abgeordneter Kolgere (Grüne): [...]Wer war der besonders Wichtige, von dem man sich nicht trennen konnte? (Anm MB: Wer hat das gesagt?

ZINK: Ist es mir gestattet, Namen von Mitarbeitern zu nennen?

VA: Ja.

ZINK: Das war der Kundenbetreuer Erich Oraze, der für – sage ich jetzt einmal – Großkunden oder sogenannte VIP-Kunden innerhalb der Hypo tätig war.“²⁵³

Des Weiteren wurde der CSI gem. den Angaben der AP HELD trotz bekräftigender Faktenlage die Beauftragung eines Forensikers mit vermögenssicherenden Maßnahmen durch den Bankvorstand verweigert.

„Wir haben beantragt, einen Forensiker, zum Beispiel, mit der Vermögenssicherung zu beauftragen, denn das überschreitet anwaltliche Kompetenz. Wir wussten von einem der Hauptverdächtigen (Anm.: KULTERER) über ein Scheidungsverfahren, dass Ordner von Privatvermögen da sind, die natürlich in den letzten zwölf oder 18 Monaten ins Ausland verschoben oder über Treuhänder abgewickelt wurden. Dieser Mann hatte Bereitschaft, zu arbeiten, er wurde nicht mandatiert, trotz der permanenten Insistierung durch Herrn Peschorn. Das Argument mir gegenüber war dann, der war zu teuer; auf die Nachfrage, was er angeboten hätte: 60 000 €. So ging es in dieser Bank auch nach der Notverstaatlichung weiter.“²⁵⁴

²⁵¹ AP Edelmüller, S. 1 ff.

²⁵² AP Kranebitter, S. 36.

²⁵³ AP Zink, S.12.

²⁵⁴ AP Held, S. 6.

Durch diesen Vorgang begründet HELD auch die Untätigkeit der Ermittlungsbehörden bei der Verfolgung von Vermögenssicherungsmaßnahmen.²⁵⁵ Durch die ablehnende Haltung der Bankorgane rechtliche Schritte gegen die damaligen Wirtschaftsprüfer Deloitte und Confida zu prüfen, unterblieb die Durchführung entsprechender Erhebungen durch die CSI.

„Beauftragten, in der Bank zu prüfen, kann immer nur das Organ der Bank und nicht die Bundesregierung, denn sie ist ja ein privatrechtliches Subjekt. Es gab keinen Auftrag zur Überprüfung der Sorgfaltswidrigkeit der Aufsichtsräte, der Sorgfaltswidrigkeit der Wirtschaftsprüfer. Das ist nicht abgefragt worden.²⁵⁶ Die Untersuchung des jahrelangen Fehlverhaltens der Wirtschaftsprüfer wurde nicht beauftragt, durfte nicht untersucht werden, war nicht interessant für die Bank. Das war die Situation.“²⁵⁷

Vor diesem Hintergrund bleibt festzustellen, dass Deloitte trotz vielfacher direkter Berührungspunkte in unterschiedliche Vorgänge in den Jahren 2005-2009 durch den Bankvorstand auch mit der forensischen Aufarbeitung im Rahmen von gutachterlichen Tätigkeiten genau in Sachverhalten mit vorheriger Involvierungen beauftragt wurde. Dabei muss insbesondere auf die Projekte „Minze“ und „Lavendel“ verwiesen werden, die sich mit den Sachverhalten „Liechtenstein“ und dem Verkauf der Consultants-Gruppe befasst haben. Damit hat der vormalige Bankprüfer, der die Bilanzen der Jahre 2006-2009 uneingeschränkt testiert sowie verschiedene Beratungsleistungen sowohl für die Bank als auch für bestimmte Organe (BERLIN) erbracht hat, sich schlussendlich selbst überprüfen dürfen. PESCHORN hält vor dem U-Ausschuss diesbezüglich fest:

„Wie ich schon mehrfach gesagt habe, war es daher wichtig in der Projektaufarbeitung, dass die Bank sicherstellt, dass sie immer transparent und nachvollziehbar macht, warum jemand welchen Auftrag bekommt. Das war natürlich auch bei der forensischen Frage ganz entscheidend. Das muss auch der Auftraggeber selbst tun, und er darf sich nicht nur darauf verlassen, dass der potenzielle Auftragnehmer dies zusichert. Das war im Übrigen auch immer wieder ein wichtiges Thema zwischen dem Bankvorstand und mir, dass die Bank selbst, die HETA selbst Nachforschungen unternimmt, ob eine Befangenheit besteht, ob unternehmensintern sichergestellt ist, dass Daten nicht weitergegeben werden und das Untersuchungsergebnis nicht vielleicht dadurch entwertet wird, dass man sich die Fragen stellen muss, die Sie jetzt gestellt haben [...] Die Bank hätte hier und schon früher Argumente parat haben müssen, nämlich ex ante, also vorweg, warum eine Unvereinbarkeit jedenfalls nicht gegeben ist, und das dokumentieren müssen.“²⁵⁸

Bezüglich der obigen Beauftragung von Deloitte mit forensischen Untersuchungen muss auf eine E-Mail-Korrespondenz vom 21. Oktober 2011 zwischen PESCHORN und KRANEBITTER verwiesen werden.

„Zu der in der Email des CEO vom 19.09.2011 im Zusammenhang mit der sogenannten Sonderdividende + Consultants enthaltenen Frage, „wie mit der Doppelrolle von Deloitte umgegangen werden soll“, weise ich darauf hin, dass die Bank seinerzeit im Sommer 2010 ohne eine Beratung im Lenkungsausschuss (Anm.: CSI-Gremium) abzuwarten, Deloitte mit der forensischen Untersuchung der Angelegenheit beauftragt hatte. Dem (neuen)

²⁵⁵ AP Held, S. 6.

²⁵⁶ AP Held, S. 36.

²⁵⁷ AP Held, S.24.

²⁵⁸ AP Peschorn, S. 32-33.

Bankvorstand musste zum Zeitpunkt seiner Entscheidung, Deloitte mit der Aufarbeitung des Consultants Komplexes zu beauftragen, bekannt gewesen sein, dass Deloitte in dem untersuchten Zeitraum Bankprüfer der HBInt gewesen war.

Ich ersuche daher die Bank um Mitteilung, welche Überlegungen seinerzeit für die Auswahl und die Beauftragung von Deloitte mit der Aufarbeitung des Consultants-Komplexes maßgebend waren.

Im Übrigen wird auch vor einer Klagsführung zu prüfen sein, ob die Bankprüfer seinerzeit sorgfaltswidrig vorgegangen sind und wären daraus resultierende Ansprüche gegen Deloitte umgehend einzufordern.

Sofern eine Klagsführung gegen den seinerzeitigen Bankprüfer nicht unter einem mit den Aktionären zulässig bzw. möglich ist, wäre nach Prüfung weiterer Sachverhalte (Tätigkeit des Bankprüfers für "Investoren im Projekt" "Fort Knox", Rückzahlung an die Vorzugsaktionäre, etc) auch diese in eine Aufforderung bzw. Klagsführung miteinzubeziehen.²⁵⁹

Weiters bleibt festzuhalten, dass sich Deloitte mit dem Ausschließungsgrund der „CSI-Auffälligkeit“ auf der bankinternen „Blacklist“ befindet. Aus einem Aktenvermerk der StA vom 10. Jänner 2012 über eine Besprechung zwischen StA und Finanzprokuratur hält PESCHORN fest, dass

„es nicht hinnehmbar sei, dass die Bank nicht voll mit der StA bzw SOKO Hypo kooperiere. Er (Anm.: PESCHORN) legte aber auch dar – ohne Namen zu nennen – dass die Bank teilweise Berater eingesetzt habe, bei denen von vornherein klar sei, dass gewisse Dinge nicht hinterfragt werden würden. Es fehle zudem ein Strateg; [...] Er habe zudem verhindert, dass statt des Gutachters KLEINERT (sic!) von Dr. KRANEBITTER der Gutachter ZWICKL (bei dem es sich um einen väterlichen Freund von Dr. KRANEBITTER handle und der beim Verkauf der BAWAG als Berater des ÖBG tätig geworden sei) beauftragt werde. [...] der Einstieg Tilo BERLINS „und seiner Freunde“ sowie der BLB; dies werde von der Bank nicht thematisiert. Der Einstieg sei im Übrigen sehr eng mit den österreichischen Wirtschaftsprüfungskanzleien und damit auch mit Dr. KRANEBITTER verwoben.“²⁶⁰

In diesem Zusammenhang muss mit DLA Piper auf eine weitere durch das CSI-Raster („Blacklist“) erfasste Gesellschaft verwiesen werden. DLA Piper hat nicht nur für die HBInt Rechtsberatungsleistungen erbracht sondern auch für KULTERER und wurde nach der vertragliche Übernahme abermals mit einem Mandat für Vorstand und Aufsichtsrat betraut. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass speziell mit David BAUER (DLA Piper) eine ebenso vormals in die Causa Hypo involvierte Person bei DLA Piper das Mandat übernahm. In einem Schreiben vom 7. März 2016 an die Parlamentsdirektion weist PESCHORN auf diese aus seiner Sicht bestandene Unvereinbarkeit hin.

„In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass zumindest Herr Dr. David Bauer nicht nur den Aufsichtsrat der Hypo Alpe-Adria Bank International AG, sondern auch den Vorstand der Bank ab 2010 in rechtlichen Fragen jedenfalls bis April 2014 entgeltlich umfassend beraten hat. In der Anklage der Staatsanwaltschaft München vom 25.11.2011 wird unter anderem auf den Seiten 123 und 134 ausgeführt, dass Dr. David Bauer als Teamleiter bei Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte (KWR) den rechtlichen Teil der Due Diligence beim Einstieg

²⁵⁹ Finanzprokuratur E-Mail Korrespondenz zw. Peschorn u Kranebitter S.1.

²⁶⁰ DokNr 466407, AV StA Klagenfurt, 10.01.2012, S. 1-2.

der Investorengruppe rund um Kingsbridge und Dr. Tilo Berlin im Jahr 2006 betreut hatte. Mit der wirtschaftlichen Analyse der Hypo Alpe-Adria International AG soll nach der Verantwortung des Dr. Tilo Berlin die KPMG Advisory GmbH unter der Leitung von Herrn Dr. Gottwald Kranebitter (Tax & Financial Due Diligence) von Kingsbridge beauftragt worden sein, wobei das sogenannte Leasing-Buch von Deloitte geprüft wurde. Die Due Diligence der Hypo Alpe-Adria Bank International AG wurde im Ergebnis daher von Dr. Bauer und Dr. Kranebitter gemeinsam für Kingsbridge durchgeführt. [...] berät Dr. Bauer seit dem 2015 (sic!) die Finanzmarktaufsicht als Abwicklungsbehörde nach dem BaSAG im Zusammenhang mit der Abwicklung der HETA Asset Resolution nach den Bestimmungen des BaSAG.“²⁶¹

3. Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden

Bedingt durch die häufigen Verzögerungen im internen Zusammenspiel zwischen CSI und Bank traten in weiterer Folge Verstimmungen in der Zusammenarbeit zwischen CSI und Ermittlungsbehörden auf.²⁶² Weiters wurden durch den CSI-Forensiker Thomas HAVRANEK (CIN Consult Unternehmensberatung GmbH) Schwierigkeiten zwischen StA und CSI, die im Rahmen der Begehung von Hypo-Standorten und in weiterer Folge aufgetreten sind, in einem **Bericht vom 12. Oktober 2011** festgehalten:

„Bei der internen Sitzung mit Staatsanwälten, Soko, Anwälten (hba), HBint Forensic and Legal Experts und Ermittlern wurde mit Nachdruck seitens der Ermittler auf die Notwendigkeit einer HD (Anm.: Hausdurchsuchung) bei VCP (Anm.: Vienna Capital Partners), PECINA und den Wirtschaftstreuhändern MALASCHOFSKY und ZRONEK verwiesen und dies begründet. Auch von der STA wurde diese Anregung, mit dem einschränkenden Hinweis auf die notwendige Begründung und Legitimation, zustimmend angenommen. Mit Fertigstellung des Berichtes wurde HAVRANEK jun. von GRÖTSCHNIG informiert, dass die STA eine, wie im oberen Punkt angesprochene HD aus nicht nachvollziehbaren Gründen für obsolet hält, weil unter anderem PECINA mit KULTERER keine Vorgeschichte hätte, seine Darstellung zu einem Honorar von über EUR 3 Mio. völlig schlüssig sei (widerspricht diametral unseren Informationen), etc.

In den Unterlagen „Mitteilungen KULTERER“ finden sich bereits um 2000 herum Kontakte zwischen den Beiden. VCP taucht iZm diversen Fällen auf (Annagasse, Adam, u.a.). Die im selben Stockwerk angesiedelten Wirtschaftstreuhänder sitzen in einer Summe von Treuhandgesellschaften und Privatstiftungen, die teilweise klare Bezüge zur HYPO aufweisen. [...] Empfohlene Folgemaßnahmen: [...] Analyse des plötzlichen staatsanwaltschaftlichen „Schutzmechanismus“ gegenüber der VCP, da dieser weder sachlich, wirtschaftlich noch juristisch begründbar ist.“²⁶³

In einem Amtsvermerk vom 15./19. Dezember 2011 entgegnet die StA Klagenfurt der Darstellung im „CIN-Bericht“, dass in der angesprochenen Sitzung nicht auf die Notwendigkeit einer HD bei VCP et al. verwiesen worden wäre, „geschweige denn eine Begründung für eine solche Maßnahme dargetan“ worden wäre.²⁶⁴ PECINA wäre zu dem

²⁶¹ DokNr 2118701, Schreiben der Finanzprokuratur an die Parlamentsdirektion, 07.03.2016, S.4.

²⁶² AP Zink, S. 6.

²⁶³ DokNr 1179001, Punktation Hausbegehung CIN 12.10.2011.

²⁶⁴ DokNr 466483, Amtsvermerk v. 15./19.12.2011 zum „CIN-Bericht“, S.1.

Sachverhalt „Privatstiftung Annagasse“²⁶⁵ und „Privatstiftung Collegia“ zwei Mal einvernommen worden und hätte anlässlich der zweiten Vernehmung umfangreiche Geschäftsunterlagen zu diesen Transaktionen (Verträge, Kontoauszüge, Unterlagen über die finanzielle Ausstattung der dem „VCP-Konzern“ zugehörigen Stiftungen/Gesellschaften und Unterlagen zur Geschäftsbeziehung zwischen VCP und HBInt allgemein) vorgelegt und das Zustandekommen ausführlich erklärt. Bislang hätte sich kein Anhaltspunkt ergeben, dass die Unterlagen, die den im Ermittlungsverfahren untersuchten Gegenstand („HLH-VZA“) betreffen unvollständig wären, sowie durch eine HD oder Kontoöffnung zusätzliche Unterlagen/Informationen gewonnen werden könnten. Konkrete Verdachtsmomente gegen KULTERER als Nutznießer der PS Annagasse hätten sich keine ergeben und die Befürchtung eines Schutzmechanismus wäre „schlechterdings absurd“.²⁶⁶

Dem entgegen steht jedenfalls ein E-Mail vom 7. Mai 2008, das Christian RIENER von der VCP an Alexander SLANA, damals Head of Group Legal Services der HBInt, bezüglich des KESt-Abzuges auf die HLH-Vorzugsaktien der PS Annagasse, geschickt hat.

[...] Sie (Anm.: SLANA) haben uns (Anm.: RIENER/VCP) informiert, dass ihnen unsere (also Privatstiftung Annagasse) Ansicht betreffend wirtschaftliches Eigentum der Privatstiftung Annagasse an den gegenständlichen Aktien durchaus vertretbar erscheint, dass jedoch auf Seiten Ihres Hauses Bedenken bestehen, dass die Finanzbehörde diese Ansicht möglicherweise nicht teilen und somit möglicherweise als Resultat einer potentiellen zukünftigen Betriebsprüfung nicht nur die nachträgliche Abfuhr der KESt vorschreiben könnte sondern (obwohl für uns nicht nachvollziehbar) sogar ein Finanzstrafverfahren gegen die HYPO und/oder ihre Organe eingeleitet werden könnte.

Demgegenüber haben wir Ihnen unsere Ansicht mitgeteilt, dass wir ein derartiges Risiko und insbesondere die Wahrscheinlichkeit seines Eintretens weitaus geringer einschätzen als das mögliche Risiko, das HYPO droht infolge der bei jetziger Abfuhr der KESt jedenfalls nicht vermeidbaren Offenlegung der Transaktionsverhältnisse gegenüber den Finanzbehörden offengelegt werden müssen.

Weiters sind wir der Ansicht, dass auch hinsichtlich **des Risikos allfälliger PR-Konsequenzen** es für HYPO jedenfalls günstiger wäre sollte die Transaktionsdokumentation durch Privatstiftung Annagasse **nicht gegenüber den Finanzbehörden offengelegt werden müssen**. Im Lichte des oben angeführten ersuchen wir Sie dringend, Ihren Standpunkt zu überdenken [...]“²⁶⁷

SLANA bekommt nach einem Telefonat mit RIENER von diesem noch mitgeteilt, dass „die Stiftung im Rahmen einer Finanzamtsprüfung, insbesondere wenn die Stiftung den Nachweis erbringen muss der wirtschaftliche Eigentümer der Aktien zu sein, sämtliche Unterlagen und Dokumentationen vorzulegen hätte und dabei „**unschöne Dinge aus der Vergangenheit**“ zu Tage kommen könnten.“

Grundsätzlich bleibt zum Sachverhalt „Annagasse“ festzuhalten, dass die Stiftungsurkunde der PS Annagasse mit Sitz in Wien Tegetthoffstraße 7 am 12. Dezember 2003 – ein paar Tage

²⁶⁵ Gem. Aktienkaufvertrag vom 05.07.2004 zwischen HBInt und der Privatstiftung Annagasse hat diese 10.000 Stück HLH-Vorzugsaktien im Nennbetrag von € 10 Mio. zum Abtretungspreis von € 10.100 Tsd erworben.

²⁶⁶ DokNr. 466482, ebd., S. 2.

²⁶⁷ DokNr 1168960, E-Mail Riener an Slana, S. 268.

vor Gründung der HLH am 16. Dezember 2003 – unterschrieben wurde. Stifter der PS Annagasse sind gem. der Stiftungsurkunde die VCC Vermögens Consulting und Controlling GmbH, nunmehr VCC Financial Information Services GmbH sowie die liechtensteinische Annagasse ANSTALT. Stiftungsvorstand der PS Annagasse sind Heinrich PECINA, Carl Wolfgang LAFITE und Stefan MALASCHOFSKY. Der wirtschaftlich Berechtigte der Annagasse ANSTALT ist den öffentlichen Urkunden nicht zu entnehmen. Die Anstalt wird von Gerold HOOP vertreten. Die Öffnung der Konten der PS Annagasse und der Annagasse ANSTALT wurde durch die Kanzlei hba am 25. Mai 2011 bei der StA Klagenfurt beantragt.²⁶⁸ Dem Antrag wurde durch die StA Klagenfurt gem. obigen Amtsvermerk aufgrund fehlender Notwendigkeit nicht stattgegeben.

PECINA gibt in einer Zeugeneinvernahme an, dass er selbst im Fall der PS Annagasse der wirtschaftlich Berechtigte (Anm.: wirtschaftlich Berechtigter ist ungleich Begünstigter) sei. Ob dies tatsächlich der Fall sei, konnte auch durch den von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt beauftragten Gutachter Karl HENGSTBERGER im Mai 2014 (!) nicht festgestellt werden.

„Da bei den gesichteten Unterlagen keine Daten über die Geschäftsgebarung der ANNAGASSE-PS ausfindig gemacht werden konnten, können auch keine Aussagen zu allfälligen Zuwendungen und sonstigen die ANNAGASSE-PS betreffenden Zahlungsflüssen gemacht werden.“²⁶⁹ [...] Für eine endgültige Abklärung ist aber die Beischaffung von Informationen zur tatsächlichen gegebenen Vermögenslage der ANNAGASSE-PS und der PMA (Anm. Partner Marketing AG als zwischengeschaltete Kreditnehmerin) erforderlich.“²⁷⁰

Damit stehen die gutachterlichen Erkenntnisse HENGSTBERGERS aus dem Jahr 2014 dem im obigen Amtsvermerk der StA Klagenfurt im Jahr 2011 abgelehnten Antrag des Privatbeteiligtenvertreters hba auf Öffnung der Konten der betroffenen Privatstiftung Annagasse sowie der Ablehnung der in den Schlussfolgerungen des CIN-Berichts für notwendig erachteten HD bei der VCP diametral entgegen bzw. erscheint die Vorgehensweise der StA Klagenfurt und ihrer Oberbehörden in diesen Vorgängen äußerst fragwürdig.

III. Die Rolle des „Beauftragten Koordinators – BKO“

1. Rechtliche Grundlagen und Organisationsstruktur

Mit Georg KRAKOW wurde der vormalige Kabinettschef im BMJ zum Beauftragten Koordinator (BKO) bestellt. Der Mandatsvertrag wurde am 4. Juli 2012 zwischen der HBIInt und der Rechtsanwaltskanzlei Baker & McKenzie Diwok Hermann Petsche Rechtsanwälte GmbH (bzw. KRAKOW) geschlossen. Der Vertrag und damit die Funktion des BKO erloschen vereinbarungsgemäß mit Ende Mai 2014. Gesellschaftsrechtlich wurde KRAKOW im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung der HBIInt vom 25. Mai 2012 auf Basis eines Beschlusses gem § 103 Abs 2 AktG bestellt. Der BKO ersetzte somit die bisherigen CSI-Entscheidungsgremien, insbesondere den Lenkungsausschuss. Darüber hinaus hat die HBIInt

²⁶⁸ DokNr 1205559, Urkundenvorlage, Kanzlei hba, 25.05.2011, S. 5.

²⁶⁹ DokNr 1188876, Gutachten Mag. Karl Hengstberger, 19.05.2014, S. 30-31.

²⁷⁰ DokNr 1188876, ebd., S. 32.

mit dem Bund diverse Verträge abgeschlossen und Auflagen vereinbart, in denen die Aufarbeitung der Vergangenheit auch unter Einbindung des BKO thematisiert wird. Weiters sieht der zweite Nachtrag zur Bürgschaftsvereinbarung („Phoenix“) eine umfassende Einbindung des BKO in den Prozess der Inanspruchnahme der Bürgschaft vor.

2. Zusammenarbeit zwischen BKO und den Organen der HBInt

Gemäß der Aussage von KRAKOW vor dem U-Ausschuss hat sich die Zusammenarbeit nach Etablierung der neuen Struktur mit einem sog. BKO verbessert. Nähere Sachverhaltsfeststellungen zum Funktionieren der internen Vorgänge zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und BKO sind dem U-Ausschuss nicht möglich, da dem U-Ausschuss keine Berichte des BKOs vorliegen. Dem Verlangen auf Herausgabe der sog. BKO-Quartalsberichte ist die HETA nicht nachgekommen.

3. Zusammenarbeit mit den Organen des Bundes

Im Fokus der Zusammenarbeit des BKOs mit Organen des Bundes stand neben der „Phoenix-Thematik“, insbesondere das gegen die BayernLB angestrengte Verfahren vor dem Landgericht München wegen des von der HBInt behaupteten Eigenkapitalersatzes, sog. EKEG-Prozess. Die Vorgänge rund um das gerichtliche wie außergerichtliche Verfahren gegen die BayernLB stellen einen Schwerpunkt in der regelmäßigen Korrespondenz zwischen BKO und Finanzprokuratur bzw. BMF dar. Vor diesem Hintergrund ist erwähnenswert, dass Wolfgang PESCHORN eindringlich auf eine Überprüfung der Rolle des in der Phase der BayernLB tätigen Bankprüfers Deloitte drängte.

„Die Prozessbehauptungen der HBint im Verfahren vor dem Münchener Landgericht umfassen auch den Vorwurf der Falschbilanzierung zumindest in den Jahren 2007 und 2008. Ich habe bereits in der Vergangenheit gedrängt, die Verantwortlichkeit des seinerzeitigen Bankprüfers der HBint Deloitte (Mag. Becker, Mag. Spitzer, etc.) einer Prüfung zu unterziehen. Zivilrechtlich könnten bereits Ansprüche verjährt sein. ME wäre auch eine Strafanzeige wegen Bilanzfälschung zu prüfen. In diesem Zusammenhang verwundert es, dass CFO Mag. Proksch mit dem damaligen Bankprüfer Mag. Becker für die aktuelle Bilanzierung „wichtige Dinge“ bespricht. Eine Untersuchung der Verantwortlichkeit von Deloitte könnte auch diesbezüglich von Nutzen sein.“²⁷¹

Wesentliche Grundlage im EKEG-Verfahren bilden die von der HETA beauftragten Gutachten der Sachverständigen AKKT und KLEINER. Dabei schätzt allein das Gutachten KLEINER die Fehlbewertung der Leasing Refi-Forderungen in einer Bandbreite von € 2,8 Mrd. und € 3,4 Mrd.²⁷² Mit der Frage nach der zivilrechtlichen Geltendmachung von Ansprüchen der Hypo gegenüber dem vormaligen Wirtschaftsprüfer Deloitte wurde dem BKO KRAKOW vor dem U-Ausschuss die jahrelange Untätigkeit, mit Ausnahme der Einholung von Verjährungsverzichtserklärungen, entgegengehalten.

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Reden wir einmal von 2007, 2008, 2009, als ja Verjährungsverzichte eingeholt worden sind. [...] Der Verdacht war natürlich da, deswegen hat man ja diese Verzichte eingeholt, die entscheidende Frage ist aber: Warum hat man dann

²⁷¹ DokNr 4947, E-Mail von PESCHORN an KRAKOW, 08.06.2013, S. 1.

²⁷² DokNr 6631, E-Mail von EDELMÜLLER an KRAKOW, 30.12.2013, S. 3.

nie Konsequenzen gezogen? Warum hat man dann nicht tatsächlich Aktionen – Klagen, Anzeigen, was auch immer – gegen die Wirtschaftsprüfer initiiert?

Mag. Georg Krakow, MBA: Zu dem Zeitpunkt, als diese Verjährungsverzichte erlangt wurden, gab es keine ausreichenden Beweise oder Indizien dafür, die ein hartes rechtliches Vorgehen gegen den Wirtschaftsprüfer aussichtsreich oder gerechtfertigt erscheinen lassen haben. Um aber den Weg nicht abzuschneiden, das vertieft zu prüfen und dann allenfalls bei den Wirtschaftsprüfern auch nach Entschädigung zu suchen, wurden diese Verjährungsverzichte eingeholt. Diese sind bis Ende des Jahres 2014 gelaufen.

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Das verstehe ich nicht! Entweder gibt es Hinweise, dass die Wirtschaftsprüfer sich auch etwas zuschulden kommen lassen haben, dann geht man denen nach, oder es gibt keine Hinweise, dann brauche ich aber auch keinen Verjährungsverzicht.

Mag. Georg Krakow, MBA: Nein, das ist nicht so. Hinweise konkreter Natur, auf die man eine Klage oder Ähnliches aufbauen können hätte, bestanden damals nicht. Es konnte aber nicht ausgeschlossen werden, dass solche Hinweise vielleicht noch aufgefunden werden würden, insbesondere im Zusammenhang mit dem damals laufenden Eigenkapitalersatzthema und BLB-Verfahren. Diese haben sich ja maßgeblich auch auf die Zeit vor 2009 mit bezogen. Deshalb sollte zur Sicherheit ein Verjährungsverzicht her, damit sich die Hypo diesen Weg durch den Eintritt der Verjährung nicht abschneidet.²⁷³

Bezüglich der Thematik mit der Anspruchsverfolgung gegen den damaligen Wirtschaftsprüfer Deloitte konnte AP ZWITTER-TEHOVNIK nur bestätigen, dass mit Stand 11. April 2016 weiterhin gültige Verjährungsverzichte seitens Deloitte vorliegen, aber eine gerichtliche Einbringung des Sachverhaltes derzeit nicht konkret verfolgt wird. Vor diesem Hintergrund sei darauf verwiesen, dass unter Umständen die sorgfaltswidrige Unterlassung der Anspruchsverfolgung durch Organe der Bank strafrechtlich den Tatbestand der Untreue erfüllen könnte.

„Abgeordneter Dr. Rainer Hable: Hat man jetzt vor, gegen die Wirtschaftsprüfer vorzugehen, oder nicht?

Dr. Mirna Zwitter-Tehovnik: Wenn es einen berechtigten, fundierten Anspruch gibt, dann ist es die Verpflichtung des Vorstandes, einen solchen Anspruch zu verfolgen.

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Ja klar, aber diese Frage stellt sich schon seit Dezember 2009. Jetzt haben wir 2016.

Dr. Mirna Zwitter-Tehovnik: Ja, aber der Vorstand von heute war nicht im Dezember 2009 zuständig, und ich als Rechtsabteilungsleiterin war auch nicht im Dezember 2009 für dieses Thema zuständig. (Abg. Hable: Ja, gut!) Also das ist eines von vielen Themen. Ich habe Ihnen eh berichtet, wie viele Themen wir am Tisch haben. Es ist also nicht so, dass ich nur das zum Bearbeiten am Tisch habe; aber es wird geprüft, wie wir auch andere Ansprüche, gegen wen auch immer sie bestehen, prüfen und dann entsprechend, wenn sie fundiert sind und wir ausreichend Beweise haben, zu verfolgen haben. Das ist die Verpflichtung der Organe.“²⁷⁴

²⁷³ AP Krakow, S. 22-23.

²⁷⁴ AP Zwitter-Tehovnik, S. 32.

IV. Die Rolle der Staatsanwaltschaften

1. Formelle Feststellungen

Personelle Ausstattung der StA Klagenfurt

Bei der StA Klagenfurt waren in der Zeit zwischen Jänner 2010 und Ende September 2010 drei Referenten (Vollzeitkräfte) und ab Oktober 2010 bis Ende Oktober 2014 vier Vollzeitkräfte mit der Causa Hypo befasst. Seit November 2014 wird der von der WKStA zugelteilte Referent bei der StA Klagenfurt zu 80% verwendet. Nach dem Ausscheiden eines Referenten Ende 2014 verfügt das Ermittlungsteam der StA Klagenfurt seit Beginn des Jahres 2015 somit über **2,8 Vollzeitkräfte**.²⁷⁵ Die Sachbearbeiter sind derzeit Andreas HÖBL, Norbert LADINIG, Robert RIFFEL. Über den Hintergrund der personellen Zuteilung in das Hypo-Team bei der StA Klagenfurt gibt ein pro-domo-Vermerk des Oberstaatsanwaltes der OStA Graz Karl GASSER vom 22. Jänner 2010 Einblick.

„Ich habe auch kein (sic!) Hehl daraus gemacht, dass mir die Kollegin Mag. Brucker von der StA Innsbruck aufgrund ihrer Erfahrung mit Wirtschaftsstrafsachen geeigneter erscheint als Kollege Ladinig, der zwar Erster Staatsanwalt ist, aber solche Erfahrungen noch nicht aufweisen kann. **Letztlich war ich mit der Entscheidung des Kabinettschefs (Anm. KRAKOW),** der die organisatorischen Talente und das Auftreten Ladinigs als besondere Zuteilungskriterien hervorhob, einverstanden.“

Damit zeigt GASSER deutlich, wie durch den damaligen Kabinettschef KRAKOW aus dem politischen Büro der ehem. Ministerin Claudia BANDION-ORTNER heraus, auf die Personalzuteilung bei der StA Klagenfurt Einfluss genommen wurde.

Um die Ressourcenausstattung einordnen zu können, ist ein Vergleich mit der personellen Ausstattung der CSI-Hypo angebracht. Gem. der AP ZINK waren im selben Zeitraum bis zu zwölf Juristen zeitgleich für die Kanzlei Held Berdnik Astner & Partner Rechtsanwälte GmbH in der Causa Hypo tätig.²⁷⁶ Diese zwölf Juristen waren mit der Aufarbeitung von ca. 20% der 1.400 auffälligen CSI-Causen beschäftigt. Mit dieser erheblichen Diskrepanz und der Frage nach seiner diesbezüglichen ministeriellen Führungsverantwortung bei der Ressourcenausstattung der zuständigen StA Klagenfurt vor dem U-Ausschuss konfrontiert, hält Justizminister Wolfgang BRANDSTETTER (ÖVP) fest:

„Ich kann nur Ihre Einschätzung überhaupt nicht teilen. In einem Punkt treffen wir uns: Es ist eine Frage der Führungsverantwortung, natürlich. Aber wo beginnt die Führungsverantwortung? – Die beginnt natürlich dort, wo man genau beurteilen kann, was braucht man, was ist notwendig, und das ist natürlich die Leitung der Staatsanwaltschaften. Die Leiter der Staatsanwaltschaften haben eine entsprechende Führungsverantwortung.“²⁷⁷

[...]

„Ich habe keine konkrete Information darüber, dass dort dringender Personalbedarf besteht. [...] Sich jetzt nur auf irgendwelche Vergleiche zu beziehen – wie die Ausstattung von

²⁷⁵ Anfragebeantwortung BMJ 8381/AB XXV. GP

²⁷⁶ AP Zink, S. 6.

²⁷⁷ AP Brandstetter, S. 63.

Anwaltskanzleien ausschaut oder auch nicht ausschaut –, das überzeugt mich überhaupt nicht, weil das völlig an der sinnvollen Struktur unserer Staatsanwaltschaften vorbeigeht, die natürlich darauf aufbaut, dass eben vor Ort, durchaus jetzt subsidiär, von unten nach oben Führungsverantwortung wahrgenommen und gelebt wird.“²⁷⁸

Unter Bezugnahme obiger Aussagen der AP BRANDSTETTER wird von Seiten des Ministers den örtlichen Staatsanwälten die Verantwortung für die Ressourcenausstattung überlassen. Die vor dem U-Ausschuss getätigten Aussagen der AP BRANDSTETTER stehen damit jedoch in starkem Widerspruch zur Zusammensetzung bzw. Bestellung des Hypo-Teams bei der StA Klagenfurt, über die gem. obigem pro-domo-Vermerk aus dem Ministerkabinett heraus entschieden wurde. Ebenso wurde gem. AP KRAKOW der StA Klagenfurt schon bei der Bestellung der externen Bankberaterin Entscheidungskompetenz eingeräumt.

„Mag. Georg Krakow, MBA: Und Frau Dr. Wohlschlägl-Aschberger, die Sie hier ansprechen, war sozusagen ein Ad-hoc-Versuch, diese Wirtschaftskompetenz zur Verfügung zu stellen.

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Schon, aber warum entscheidet das nicht die Staatsanwaltschaft selbst, die ja mit diesen Experten arbeitet?

Mag. Georg Krakow, MBA: Weil sie das nicht konnte!“²⁷⁹

In weiterer Folge greift die AP BRANDSTETTER die Frage, ob die StA Klagenfurt ressourcenmäßig eine für die Größe, Komplexität und den Umfang des „Stammverfahrens“ (AZ 10 St 273/09g) entsprechende Ausstattung erfahren hat ansatzweise auf und hält mehr als 6 Jahre nach Beginn der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in der Causa Hypo fest:

„Ich werde diese Information zum Anlass nehmen, mich jetzt auch intern zu erkundigen, wie das aussieht. Ich werde auch sicher das Gespräch mit der Oberstaatsanwaltschaft und der Leitung der Staatsanwaltschaft suchen, weil mich das, was Sie sagen, natürlich jetzt nicht unbeeindruckt lässt.“²⁸⁰

Örtliche Zuständigkeit bei der StA Klagenfurt

Zunächst gilt es festzustellen, dass sich die StA Klagenfurt gem. den Bestimmungen des § 25 Abs 1 iVm §516 Abs 7 StPO von Beginn der Ermittlungen im Dezember 2009 an für den Faktenkomplex Hypo als örtlich zuständig gesehen hat. Davon abgehend wurde im Rahmen einer informellen Dienstbesprechung am 24. April 2014 im BMJ beschlossen, die WKStA auf Grundlage ihrer Eigenzuständigkeit gem § 20a StPO unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des § 516 Abs 1 Z 7 u. 7a StPO mit Sachverhalten mit Hypo-Bezug mit einem Tatzeitpunkt nach dem 1. Jänner 2010, also nach der sogenannten „Verstaatlichung“, zu betrauen. Vor diesem Hintergrund muss darauf verwiesen werden, dass Verfahren wegen strafbarer Handlungen, die vor dem 1. September 2011 bei einer anderen als der WKStA anhängig gemacht wurden, nicht in den Zuständigkeitsbereich der WKStA fallen und demzufolge auch der „Hypo-Komplex“ de jure bei der StA Klagenfurt weitergeführt wurde.²⁸¹

²⁷⁸ AP Brandstetter, S. 64.

²⁷⁹ AP Krakow, S. 24.

²⁸⁰ AP Brandstetter, S. 64.

²⁸¹ §§ 20a Abs 1 und Abs 4, 517 Abs 7 StPO.

Jedoch sieht § 20b StPO anhand von in Abs 1 und Abs 2 statuierten Kriterien eine Abnahme eines Sachverhaltskomplexes durch die WKStA von einer zuständigen StA vor.

Unabhängig davon hat weder das BMJ noch die OStA Graz als Oberbehörde Gründe der öffentlichen Sicherheit oder „andere wichtige Gründe“ iSd § 28 StPO gesehen, eine Delegierung des Ermittlungsverfahrens an eine andere Staatsanwaltschaft vorzunehmen. In diesem Zusammenhang muss auf die Befragung der AP HELD verwiesen werden:

„Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Also hätte das eigentlich nie in Kärnten verhandelt und ermittelt werden dürfen.“

Dr. Guido Held: Wenn man bei vergleichsweise bagatellhaften Fällen zur Vermeidung einer möglichen Befangenheit ausweicht, dann wäre es bei dieser zu erwartenden Großcausa und Konfliktstellung wahrscheinlich sinnvoller gewesen.“²⁸²

Ebenso sei im Hinblick auf mögliche Befangenheiten von Mitarbeitern der StA Klagenfurt auf eine Aussage von Guido HELD in der 12. Sitzung des CSI-Lenkungsausschusses vom 1. April 2011 verwiesen, in der von HELD ein persönliches Naheverhältnis zwischen KULTERER und Staatsanwalt Helmut JAMNIG zur Sprache gebracht wird.²⁸³ Generell beschreibt die AP HELD das Wirken der Klagenfurter Staatsanwaltschaft:

„Und wenn uns aus Kärnten ein lokaler Spitzenstaatsanwalt zuruft: Die (Anm.: CSI HYPO) müllen uns ja nur zu, wir brauchen von denen nichts!, dann wissen Sie, dass es im Ansatz falsch war, diese Causa nach Kärnten zu geben. Wenn heute ein Richter oder Staatsanwalt angeklagt und verhandelt wird, kommt er zumindest in das andere Landesgericht, wenn nicht ins Bundesland. Dort haben wir nicht nur die Unlust in der Bank gehabt, sondern auch die Unlust bestimmter Kreise in der Justiz.²⁸⁴ [...] Ich nehme ausdrücklich die drei Staatsanwälte, die da in einer Sonderkommission Tag und Nacht gehackelt haben, aus. Wenn man in das Zimmer gegangen ist: Aktenwände, Tausende Bände, kein Datenraum, kein Clearwell im ersten Jahr. Wie die arbeiten konnten? – Die waren angewiesen darauf, dass wir mit der Geschwindigkeit, in der wir gearbeitet haben, Sachverhalte liefern, wenn man sieht, wie langsam das geht. [...] Sie sind zwar in der Einlaufstelle der Staatsanwaltschaft Klagenfurt gelandet, in der Staatsanwaltschaft und der Justiz saßen – verständlicherweise, muss ich sagen – auch Freunde und gute Bekannte und Klubverbrüder von Verdächtigen. Das ist nicht vermeidbar.“²⁸⁵

Rechtliche Beurteilung der Causa Hypo durch die StA

Zieht man das bei der StA Klagenfurt anhängige Stammverfahren AZ 10 St 273/09g heran, so kommt bzw. kam in den einzelnen Ermittlungsverfahren im Regelfall die Verfolgung einer Verdachtslage auf Erfüllung einer **Untreuehandlung gem. § 153 StGB** zur Anwendung. Mit dieser Bestimmung wird verfolgt, wer seine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch den anderen am Vermögen schädigt. Einen Befugnismissbrauch begeht, wer in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen. Je

²⁸² AP Held, S. 51.

²⁸³ DokNr 2118939, Protokoll der 12. Sitzung des CSI-Lenkungsausschuss, 01.04. 2011, S. 139.

²⁸⁴ AP Held, S. 33.

²⁸⁵ AP Held, S. 34.

nach Höhe des Vermögensschadens ist die Strafdrohung bemessen. Dabei ist erwähnenswert, dass die Wertgrenzen mit der am 1. Jänner 2016 in Kraft getretenen Strafrechtsreform (StRÄG 2015) signifikante Anhebungen erfahren haben. Die Anhebung der zweiten Wertgrenze – bedroht mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren – von **€ 50.000 auf € 300.000**, nimmt auch Einfluss auf den laufenden Hypo-Akt, da nunmehr die diversionelle Erledigung einem größeren Kreis an Tatverdächtigen eine Beendigung des Ermittlungsverfahrens ermöglicht. Die Frage der persönlichen Bereicherung bleibt beim Tatbestand der Untreue im Gegensatz zum Betrug gem §§ 146 ff StGB außen vor und somit auch die Notwendigkeit im Ermittlungsverfahren Geldströme in den wirtschaftlichen bzw. persönlichen Einflussbereich der Tatverdächtigen nachzuverfolgen. Für die Aufklärung des Verbleibs eines zweistelligen Milliardenbetrages, letzten Endes Geld der Steuerzahler_innen, ein wenig zufriedenstellender Ermittlungsansatz.

Dabei ist und war nach Ansicht des BMJ sowie der zuständigen StA ein Tatverdacht in Richtung **Betrug bzw. schweren Betrug (§§ 146ff StGB)** „jeweils mangels indizierter Täuschung der die vermögensschädigenden Rechtshandlungen jeweils vornehmenden Bankorgane regelmäßig nicht primär indiziert; ein Betrugsverdacht wurde in wenigen Fällen lediglich eventualiter geprüft.“²⁸⁶

Das Zusammenwirken bestimmter Verantwortlicher der HBI Int wies zwar nach Ansicht der StA Klagenfurt eine abgesprochene, wohl koordinierte Vorgangsweise, der aber viel eher eine bestimmte Schnittmenge der jeweiligen Einzelinteressen zugrunde lag, als ein „übergeordneter Gesamtwille“ und folglich wurde auch nicht gegen die beschuldigten Verantwortlichen der HBI Int als kriminelle Organisation ermittelt.²⁸⁷ So hätten beispielsweise STRIEDINGER und GABRIEL jedenfalls intellektuell an der Errichtung der Abschöpfungsstruktur von ZAGOREC mitgewirkt, Kontrolle darüber hätten sie keine gehabt. Ebenso hätte die HBI Int nicht ihren „genuine legalen Geschäftszweck in Richtung ‚kriminelle Ausrichtung‘ geändert.“²⁸⁸

Im Gegensatz zur StA Klagenfurt strebte die SOKO im Mai 2010 aufgrund des ihrer Ansicht nach vorliegendem kollusiven Zusammenwirkens der Verdächtigten sehr wohl an gegen die beschuldigten Akteure als eine „**kriminelle Organisation**“ Ermittlungen zu führen.²⁸⁹ Dem Ansinnen der SOKO wurde laut AP GABER durch die StA Klagenfurt nicht stattgegeben:

„Für uns war zu diesem Zeitpunkt der Eindruck gegeben. Deswegen wurde auch dieser Bericht verfasst. Die Entscheidung der StA Klagenfurt ging aber dann in eine andere Richtung. [...] Man hat sich dann aber entschieden, in Einzelprojekten Untreuehandlungen des Vorstands gesondert zu verfolgen.“²⁹⁰

Im Rahmen des U-Ausschusses stellte sich nicht nur vermehrt die Frage nach einer schlüssigen Begründung, warum im Regelfall die staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren nur wegen des Delikts der Untreue geführt werden und wurden. Auch hat sich der Kreis der

²⁸⁶ Anfragebeantwortung BMJ 8381/AB XXV.GP, S. 5.

²⁸⁷ DokN. 473616, Bericht der StA Klagenfurt an die OStA Graz, 26.07.2014, S. 21.

²⁸⁸ DokNr 473616, ebd., S. 21.

²⁸⁹ DokNr 21620, Zwischenbericht SOKO, 31.05.2010, S. 1.

²⁹⁰ AP Gaber, S. 22-23.

Tatverdächtigen in der Causa Hypo aufgrund einer bereits bei Einbringung am 22. Dezember 2014 (!) verjährten Sachverhaltsdarstellung durch die FMA gem. 78 StPO bezüglich einer möglichen **Bilanzfälschung** gem. § 255 AktG (RLalt) nicht um die verantwortlichen Bankprüfer erweitert. Eine gutachterliche Überprüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Deloitte und der beteiligten Bankprüfer in der Phase 2007-2009 wurde bis zum Ende der 3-jährigen Verjährungsfrist weder durch ein Organ der österreichischen Bankenaufsicht noch durch die StA Klagenfurt oder eine Oberbehörde angeordnet.²⁹¹

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Hat es Ermittlungen gegen die Wirtschaftsprüfer Karl-Heinz Moser, CONFIDA, Deloitte gegeben?

Bernhard Gaber: Also meines Wissens gab es keinen Auftrag zur konkreten Ermittlung gegen Wirtschaftsprüfer.

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Also es hat keinen Auftrag von der Staatsanwaltschaft gegeben?

Bernhard Gaber: Ja.

Jedoch ergaben zwei im Rahmen des sog. EKEG-Prozesses durch die HETA vor dem Landgericht München eingebrachte Gutachten (AKKT und KLEINER) konkrete Hinweise darauf, dass der Jahresabschluss sowie der Konzernabschluss 2009 fehlerhaft sind. Die Frage der Folgebilanzierung 2010 ff war bis dato nicht Gegenstand staatsanwaltlicher Untersuchungen.

Die internationale Zusammenarbeit im Rechtshilfeweg

Mit Stand 17. Mai 2016 ist gem parlamentarischer Anfragebeantwortung des BMJ festzustellen, dass sich die StA Klagenfurt in der Causa Hypo an folgende ausländischen Strafverfolgungsbehörden bzw. Gerichte im Rechtshilfeweg gewandt hat:

„Liechtenstein neunzehnmal, Kroatien fünfmal, Schweiz viermal, Deutschland dreimal (wobei mit Deutschland zwei Jahre lang eine gemeinsame Ermittlungsgruppe gemäß § 60 EU-JZG bestand) sowie Slowenien, Vereinigtes Königreich und Serbien je einmal.“²⁹²

Nach dem Ausschlussprinzip muss festgehalten werden, dass trotz in der Causa Hypo zahlreich vorliegender Indizien über Verschleierungskonstruktionen durch Gesellschaften in Off-Shore-Ländern keine Rechtshilfeersuchen an folgende Länder ergangen sind: Luxemburg, Zypern, Jersey, Guernsey, Isle of Man, Singapur, Hongkong, British Virgin Island (BVI), Panama, Delaware (USA), Wyoming (USA), Niederlande, Niederländische Antillen, Belize, Seychellen, Bermudas, Cayman Islands, Mauritius, VAE.

Beispielhaft für die mehr als schleppende Kooperation mit Strafvermittlungsbehörden im SEE-Raum sei an dieser Stelle erwähnt, dass auf dem Rechtshilfeweg bis dato keine Zusammenarbeit mit montenegrinischen Behörden und mit 4-jähriger Verspätung erst mit bosnischen Justizbehörden stattfand. Ein Umstand, der durch den Generalstaatsanwalt der

²⁹¹ AP Gaber, S. 55.

²⁹² Anfragebeantwortung 8381/AB XXV.GP, S. 7.

bosnisch-herzegowinischen Republik bei einem Zusammentreffen mit dem dortigen österreichischen Botschafter bereits am 30. April 2013 mitgeteilt wurde, und von Seiten der StA Klagenfurt nicht nachvollzogen werden konnte, obgleich Bosnien einen der Kernmärkte innerhalb der HGAA dargestellt hat und vor Ort bezüglich verschiedenster Malversationen ermittelt wird.²⁹³ Diesbezüglich informierte die AP PICKER im U-Ausschuss:

„In Bosnien war, anders als in Slowenien, nicht das Management an zusätzlichen Firmen beteiligt, die mit der Bank in Vertragsbeziehung standen, sondern es waren vor allem Kredite, die nicht vergeben hätten werden sollen, weil sie sich auf falsche Wertgutachten gestützt haben und einfach der banktechnische Prozess nicht eingehalten wurde.“

Die Sache, in der ich dann auch in Österreich einen Strafantrag gestellt habe, war so ein Fall, bei dem ein Juwelier aus dem Ausland einen Kredit in der Höhe von mehreren Hunderttausend Euro bekommen hat. Es war einfach völlig unklar, warum er den bekommen hat. Auch die interne Risikoabteilung war dagegen gewesen, und nur auf Druck der beiden Vorstände wurde der Kredit ausgereicht. Er wurde auch nicht zurückgezahlt.

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Im Fall Bosnien haben wir dann das Beispiel von Kollusion von Bankmanagement gemeinsam mit Außenstehenden (Auskunftsperson Picker: Ja!), aber letztlich mit demselben Zweck (Auskunftsperson Picker: Die Bank zu schädigen!), nämlich Geld aus der Bank abzuzweigen (Auskunftsperson Picker: Ja!), die Bank zu schädigen. (Auskunftsperson Picker: Ja!)

Aber das Management muss dabei gewesen sein, denn allein aus Nächstenliebe für einen Juwelier werden sie das nicht machen! Die werden schon hintenrum irgendwie bedient worden sein.

Dr. Alexander Picker: Das kann ich nicht beurteilen. Das haben wir versucht, herauszufinden, haben es aber nicht herausgefunden.

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Aber es hat dann auch in Bosnien Strafanzeigen gegeben, oder? (Auskunftsperson Picker: Ja!) Wissen Sie Bescheid über den Stand oder den Ausgang der Verfahren?

Dr. Alexander Picker: Laufen alle noch; soviel ich weiß, ist kein einziges Verfahren abgeschlossen.

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Wegen welcher Delikte wurde da angezeigt? Dr. Alexander Picker: Betrug, Korruption, Untreue.“²⁹⁴

Vor dem Hintergrund der obigen Aussagen der AP PICKER kann nicht nachvollzogen werden, warum von Seiten der StA Klagenfurt nicht, unter Einbindung der SOKO, auf das von bosnischer Seite bestehende Interesse auf gemeinsame Ermittlungen angemessen und zeitnah reagiert wurde bzw. warum überhaupt vier Jahre keine justizielle Zusammenarbeit stattfand.

²⁹³ DokNr 473013, Schreiben der StA Klagenfurt an OStA Graz bezgl „Ersuchen des bosnischen Generalstaatsanwalts um engere Zusammenarbeit – insbesondere im Fall Hypo-Alpe-Adria, S. 2.

²⁹⁴ AP PICKER, S. 28.

Externe Bankberaterin der StA Klagenfurt

Ein weiterer Tatsachenkomplex, der eine gesonderte Betrachtung verdient, ist die Rolle der externen Bankberaterin WOHL SCHLÄGL-ASCHBERGER. Der Beauftragung war keine öffentliche Ausschreibung vorangegangen. Von welcher Seite die Initiative zur Bestellung ausgegangen ist, konnte weder in der Befragung der AP WOHL SCHLÄGL-ASCHBERGER noch der AP KRAKOW aufgrund mangelnder Erinnerung beider festgestellt werden. So behauptete etwa WOHL SCHLÄGL-ASCHBERGER vor dem U-Ausschuss: „*Von wem wirklich die Initiative ausgegangen ist – ob ich gefragt habe oder ob ich gefragt wurde –, kann ich Ihnen beim besten Willen nicht sagen.*“²⁹⁵ Ebenso verneinte die AP KRAKOW jegliche Erinnerung an den Prozess der Beauftragung. Unter Bezugnahme auf die allgemeine Lebenserfahrung muss die Glaubwürdigkeit dieser Aussage stark angezweifelt werden.

Am 14. Jänner 2010 fand im BMJ eine Sitzung unter Anwesenheit von Kabinettschef KRAKOW, AL PILNACEK und KIRISITS (beide BMJ), HÖBL und KLEISS (beide StA) sowie neben Vertretern der Bundesbetreuungsagentur auch von Wirtschaftstreuhänder KEPPERT statt. Ergebnis dieser Sitzung war die einstimmige Beauftragung von WOHL SCHLÄGL-ASCHBERGER als externe Beraterin bei der StA Klagenfurt. Die Anwesenheit von KEPPERT ist insofern bemerkenswert, als KEPPERT in der Causa „Hypo-SWAP-Verluste“ im Jahr 2008 von KULTERER mit der Erstellung eines Privatgutachtens in gegenständlichem Verfahren (GZ 8Ur 166/06 k) beauftragt worden war.²⁹⁶ Der Prozess endete mit der Verurteilung KULTERERS wegen Bilanzfälschung.

Gem. dem Amtsvermerk der StA Klagenfurt vom 15. Jänner 2010 betonte WOHL SCHLÄGL-ASCHBERGER, dass „sie im Zusammenhang mit dem Hypo-Alpe-Adria-Verfahren bisher **keinen Gerichtsbezug aufweise**. [...] Konkrete Kontakte mit (früheren) Organen der Hypo-Alpe-Adria gebe es, über flüchtige Begegnungen hinaus keine.“²⁹⁷ In diesem Zusammenhang muss auch auf ein Schreiben, datiert mit 3. Mai 2006, von Ilse KORENJAK an KULTERER und MOSER verwiesen werden, worin WOHL SCHLÄGL-ASCHBERGER als Ansprechperson genannt wird.²⁹⁸

Diesem Sachverhalt wurde im Rahmen der Befragung der externen Bankberaterin AP WOHL SCHLÄGL-ASCHBERGER nachgegangen. Dabei wurde offenbar, dass diese die Geschäftsführung der slowakischen Gesellschaft c-tank s.r.o. von 2004-2010 innehatte. Ein Faktum, das WOHL SCHLÄGL-ASCHBERGER nicht im beim BMJ vorgelegten Lebenslauf angegeben hat.²⁹⁹ Das ist insofern von Bedeutung, als diese slowakische Gesellschaft einmal datiert mit 31. Mai 2006 sowie zweimal datiert mit 30. Juni 2006 Honorarnoten an die DDr. Gerhard Altenberger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH i.H.v. € 23.100, € 2.420 sowie € 745 gelegt hat. Die gelegten Rechnungen bezogen sich auf „erbrachte Leistungen im Rahmen der Beratungen in der Causa „Hypo-Alpe-Adria“.³⁰⁰

²⁹⁵ AP Wohlschlägl-Aschberger, S. 7.

²⁹⁶ DokNr 1412761, Gutachten KEPPERT.

²⁹⁷ DokNr 465836, Amtsvermerk StA Klagenfurt, 15.01.2010, S. 4.

²⁹⁸ DokNr 1824359, Schreiben von Korenjak an Kulterer/Moser, S. 13.

²⁹⁹ DokNr 1174568, Curriculum Vitae Wohlschlägl-Aschberger, S. 29.

³⁰⁰ DokNr 22942, Honorarnoten Wohlschlägl-Aschberger an Altenberger, S. 114 ff.

Der Hintergrund dieser Honorarnoten geht aus dem Protokoll der 69. Sitzung des Aufsichtsrates der HBInt vom 19. Juli 2009 aus dem Tagesordnungspunkt 9 „Bericht des externen Sachverständigen gem § 95 Abs 3 AktG“ hervor:

KORENJAK stellt einleitend fest, dass gegenständlicher Bericht den gesamten rechtserheblichen und wirtschaftlichen Sachverhalt, sowie die daraus resultierenden Schlussfolgerungen unter Berücksichtigung der Vorgaben der 67. Aufsichtsratssitzung umfasst. Insbesondere wird auch auf die Frage der Zulässigkeit der gewählten Bilanzierung [...] eingegangen.

KORENJAK führt weiters aus, dass gemeinsam mit ALTENBERGER und WOHL SCHLÄGL-ASCHBERGER die Vertragssituation, die Historie, der Widerruf des Bestätigungsvermerkes, die Vertretungsregelung, die buchmäßige Darstellung durch Hypo International, die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss 31.12.2004, sowie eine rechtliche Beurteilung der Berichterstattung an den Aufsichtsrat durch den Vorstand vorgenommen wurde. [...] Vorweg kann gesagt werden, dass es sich um ein Fehlverhalten eines Mitarbeiters gehandelt hat, und Kontrollmechanismen effektiv nicht gegriffen haben. Als der Vorstand von Vorkommnissen Kenntnis erlangt hat, hat er insofern reagiert, als wirksame Gegenmaßnahmen eingeleitet wurden. [...] Im Zusammenhang mit dem erfolgten Widerruf führt ALTENBERGER auch als gerichtlich beeidigter Sachverständiger aus, dass die nachträgliche erfolgte Zurückziehung des Testates für das Geschäftsjahr 2004 wohl als Überreaktion erscheint.³⁰¹

Da die Unbefangenheit der externen Bankberaterin auch von Seiten eines im Hypo-Verfahren 10 St 273/09 g Beschuldigten im Jänner 2013 angezweifelt wurde, war WOHL SCHLÄGL-ASCHBERGER seitens der StA Klagenfurt zur Stellungnahme aufgefordert worden, der folgendes entnommen werden kann:

„Ich war keine von der HBInt Beauftragte externe Sachverständige. Der in der Eingabe genannte ‚Sub-Auftrag‘ war ein Auftrag von DDr. Altenberger, in banktechnischen Fragen von Finanzinstrumenten zu unterstützen.“³⁰²

Mit obigen Sachverhaltsfeststellungen vor dem U-Ausschuss konfrontiert, gab die AP WOHL SCHLÄGL-ASCHBERGER folgendes an:

„Ich habe damals in den Gesprächen im Justizministerium darauf hingewiesen, dass ich einen Wirtschaftsprüfer und eine Anwältin unterstützt habe, genau bei banktechnischen Fragestellungen, wie ich es schon erwähnt habe, in einer Hypo-Causa, in einer Fragestellung zu den sogenannten Swapverträgen. Ich habe das Gutachten nicht geschrieben, aber ich habe die zwei Herrschaften in diesem Bereich der sogenannten Bankexpertise unterstützt. Das habe ich sehr wohl auch in den Gesprächen bekannt gegeben, das hat jeder gewusst. [...] Ich habe das in meinen ersten Gesprächen in der großen Runde auch kundgetan, ja.“³⁰³

Die Richtigkeit der Aussage der AP WOHL SCHLÄGL-ASCHBERGER darf aufgrund der Aussage der AP KRAKOW, dem damaligen Kabinettschef und Teilnehmer der Auswahlsitzung vom 14. Jänner 2010 stark angezweifelt werden.

³⁰¹ DokNr 1866875, Protokoll der 69. Sitzung des AR d. HBInt, S. 24-25.

³⁰² DokNr 464006, S. 2.

³⁰³ AP Wohlschlägl, S. 9.

Abgeordneter Erwin Angerer (FPÖ): „Wussten Sie, dass Frau Wohlschlägl-Aschberger schon vor 2009 für die Hypo tätig war?

KRAKOW: **Nein.**

Abgeordneter Erwin Angerer (FPÖ): Sie hat dann auch die Rechnungen über eine slowakische Postkastenfirma gestellt.

KRAKOW: Weiß ich nicht, dazu habe ich keine Wahrnehmungen. ^{“³⁰⁴}

Die Notwendigkeit der völligen Unbefangenheit bei einer derart einflussreichen Schlüsselposition wie der erstmalig geschaffenen Position von WOHL SCHLÄGL-ASCHBERGER als externer Bankberaterin bei der StA Klagenfurt wird in einem Bericht des StA HÖBL an den Leitenden StA BOROTSCHNIK vom 11. Februar 2014 besonders deutlich:

„Bankfachfrau Dr. Doris WOHL SCHLÄGL-ASCHBERGER wird von den vier Staatsanwälten des ha. Ermittlungsteams in Bereichen eingesetzt, die besonderes Spezialwissen (Bankfachwissen) erfordern, so insbesondere beim **Sichten und Analysieren** der zahlreichen von den beiden Großverfahren AZ 10 St 273/09g (Ermittlungsverfahren betreffend den wirtschaftlichen Niedergang der Hypo Alpe Adria Bank International AG und AZ 19 St 62/12y (Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Begebung von Partizipationskapital im Dezember 2008 und der sogenannten Notverstaatlichung im Dezember 2009) umfassten Unterlagen und Daten. [...]

Dr. Doris WOHL SCHLÄGL-ASCHBERGER wirkte auch bei zahlreichen Hausdurchsuchungen an Sicherstellungen von Unterlagen vor Ort mit, sichtete sichergestellte, zum Akt genommene Unterlagen und gab bzw. gibt auf diese Weise Anhaltspunkte für (weitere) Ermittlungsansätze. Da das erstgenannte Ermittlungsverfahren AZ 10 St 273/09g zahlreiche komplexe Anzeigen der Privatbeteiligten HB Int. bzw. im Zuge der Ermittlungen hervorgekommene Verdachtsgründe umfasst, denen Sachverhalte aus dem Bankbereich (kredit-, leasing- und wertpapierrechtliche Fragestellungen) und teils auch dem Bereich Mergers & Acquisitions (inklusive Debt Equity Swaps) zu Grunde liegen, die Bewertungsfragen sowie bilanzrechtliche Fragestellungen umfassen und die sich überwiegend auf mehrstöckige, komplexe Firmenstrukturen im In- und Ausland (vor allem Cross-Border) im Zusammenhang mit Steuerstrukturen (In- und Ausland) beziehen ... erweist sich die ha. zur Verfügung stehende Expertise der Bankfachfrau Dr. WOHL SCHLÄGL-ASCHBERGER als zur raschen Aufklärung der beschriebenen komplexen Sachverhalte durch inhaltliche Beschreibung und Erklärung spezifisch banktechnischer Termini, Vorgänge und Usancen (Darstellung des sogenannten „state of the art“ und Abweichungen davon) bzw. Erläuterung von fallspezifischen Finanzinstrumenten (beispielsweise der genannten Debt Equity Swaps) als äußerst hilfreich.

[...] Darüber hinaus unterstützt Dr. Doris WOHL SCHLÄGL-ASCHBERGER teils auch die SOKO des Bundeskriminalamts bei ihrer **Ermittlungstätigkeit**, indem sie für deren – gelegentliche, fernmündlich bzw. im Mailweg übermittelte – Anfragen zur Verfügung steht und bei Bedarf auch bankinterne Vorgänge vor Ort bei der SOKO in Krumpendorf erläutert. Dr. Doris WOHL SCHLÄGL-ASCHBERGER fungiert ferner als **Bindeglied** zu den im Ermittlungsverfahren bestellten Wirtschaftssachverständigen (vor allem Mag. Josef SCHIMA (BDO) und Mag. Karl HENGSTBERGER), indem sie mit diesen regelmäßig Kontakt auch im Hinblick auf neue

³⁰⁴ AP Krakow, S. 72.

Verfahrensergebnisse hält (Sicherstellung der Vollständigkeit des den Sachverständigen zur Verfügung gestellten Datenmaterials) und für fachliche Diskussion zur Verfügung steht. Dr. Doris WOHL SCHLÄGL-ASCHBERGER ist ferner bei Auftragserteilung an Sachverständige behilflich, indem sie an der internen Diskussion vor Auftragserteilung mitwirkt. Auch bei der Auswahl von im Ausland tätigen Sachverständigen erweisen sich die Anregungen der Bankexpertin als hilfreich. [...] Auch bei Beschuldigten- und Zeugeneinvernahmen (teils auch der SOKO) ist sie oftmals anwesend und unterstützt die jeweiligen Leiter der Amtshandlung bei der Fragestellung.“³⁰⁵

Zieht man die im obigen Aktenvermerk aufgezählten Kompetenzen und Handlungen von WOHL SCHLÄGL-ASCHBERGER im Rahmen ihrer Tätigkeit als externer Beraterin der StA Klagenfurt heran, zeigt sich eindeutig die rechtsstaatliche Fragwürdigkeit einer externen Person eine derart einflussreiche Stellung in einem komplexen Ermittlungsverfahren wie der Causa Hypo zu gewähren.

Als weiterem Faktum muss festgehalten werden, dass bei WOHL SCHLÄGL-ASCHBERGER persönliche Naheverhältnisse zu Personen und Unternehmen mit teilweise tatbestandsmäßigen Berührungs punkten im Ermittlungsverfahren nicht ausgeschlossen werden können. So wird insbesondere im Protokoll des Meetings der Steuerungsgruppe für die Ermittlung vom 13. November 2011 einerseits auf die Sinnhaftigkeit einer Hausbegehung bei VCP verwiesen, andererseits macht HAVRANEK auf „die sozialen Verbindungen zwischen Wohlschlägl-Aschberger und Lafite/Pecina“ aufmerksam.³⁰⁶ Diesbezüglich kam WOHL SCHLÄGL-ASCHBERGER zum Schluss, dass trotz Anregung der SOKO eine Hausbegehung bei der VCP nicht notwendig wäre. HAVRANEK bestätigte vor dem U-Ausschuss den Inhalt des obigen Protokolls.

Ja, wie gesagt, also es war auffällig, insbesondere deswegen, weil bis zu dem Zeitpunkt der Hausbegehung die VCP eigentlich in den Akten oder Archiven nie besonders aufgetreten oder aufgeschielen ist. Und plötzlich war in einem Tresorraum, der offensichtlich nicht jedem zugänglich war – und in einem Tresor, der auf der Vorstandsebene stand –, Material, das eine doch relativ langzeitige und umfangreiche Involvierung der VCP in die Geschäfte der Hypo aufgezeigt hat, zumindest nach unserer damaligen Ansicht, die offensichtlich auch die Kollegen, wie hieraus ersichtlich ist, geteilt haben. Und bei der Massivität der Probleme, insbesondere, weil hier das Thema Consultants steht, wäre es üblich, sofort eine Hausdurchsuchung zu machen, wenn so etwas auftaucht.³⁰⁷

Eine HD oder weitere Zwangsmaßnahmen wie etwa Kontenöffnungen hat es in der Causa Hypo gegen VCP oder PECINA nicht gegeben, da die StA Klagenfurt in nicht nachvollziehbarer Weise die Aussagen PECINAS zur Causa Vorzugsaktien für schlüssig hielt.³⁰⁸

Ein weiteres persönliches Naheverhältnis von WOHL SCHLÄGL-ASCHBERGER betrifft einen vormals geschäftlich eng mit der HBI Int in Verbindung stehenden Steuerberater. Wolfgang KÖNIG hielt im Jahr 2005 gemeinsam mit Hermann GABRIEL, GABRIEL verschachtelt über die International Tax Consulting GmbH, die International Tax Service GmbH (ITS). Des Weiteren

³⁰⁵ DokNr 465634, S. 1-4.

³⁰⁶ DokNr 2118915, S. 4.

³⁰⁷ AP Havranek, S. 43.

³⁰⁸ DokNr 2118915, S. 4.

war KÖNIG wirtschaftlicher Eigentümer der Merlin Invest GmbH sowie Vorstand der Rafiki Privatstiftung.³⁰⁹ Beide Gesellschaften haben direkte Bezugspunkte zu GABRIEL, einem der „key player“ in der Causa Hypo, der in einer Vielzahl an Verfahren gemeinsam mit STRIEDINGER beschuldigt ist und im VZA I (2004) Verfahren rechtsgültig zu 4,5 Jahren Haft verurteilt worden ist.

Beispielhaft für die enge Leistungsbeziehung zwischen ITS und HBI Int können die von KÖNIG und GABRIEL der HBI Int verrechneten Leistungen bezüglich der Vermeidung von Gesellschaftssteuer in Österreich mittels „Hypo Holland“ gesehen werden.³¹⁰ Beide Gesellschaften wurden, sowohl Merlin Invest GmbH als auch die Rafiki Privatstiftung, laut vorliegender Geldwäscheverdachtsmeldung als verdächtige Firmen in der Causa „Blok 67“ geführt. KÖNIG ist bis dato ins Confida-Netzwerk integriert. Dem U-Ausschuss liegen E-Mails zwischen WOHL SCHLÄGL-ASCHBERGER und KÖNIG vor, die ein gewisses Naheverhältnis (u.a. Einladung zu Feierlichkeiten)³¹¹ zeichnen.³¹²

2. Materielle Feststellungen

Unterlassene Feststellung der ausländischen Vermögensverhältnisse von ehemaligen Organen der HBI Int

Vorweg muss grundsätzlich festgestellt werden, dass die StA Klagenfurt der SOKO gem der Aussage der AP GABER bis dato keine Anordnungen zur Vermögensfeststellung von in der Causa Hypo Beschuldigten außerhalb Österreichs erteilt hat. Obwohl sich für die SOKO bereits im Jahr 2010 einige Verdachtssmomente und Indizien im Rahmen von Hausdurchsuchungen³¹³ in Bezug auf die persönliche Bereicherung bestimmter Tatverdächtiger ergaben, wurde der SOKO kein entsprechender Auftrag erteilt den ausländischen Spuren nachzugehen. Diesbezüglich wurde die AP GABER vor dem U-Ausschuss konkret zur eklatanten Divergenz zwischen dem Vorstandsgehalt von KULTERER und seinem geschäftlichen Handeln befragt, das scheinbar eine andere reale Vermögenssituation impliziert:

„Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Wie ist man das angegangen? Wie kann man sich das vorstellen?

Bernhard Gaber: Man hat Quellen: Grundbuch, Bank, Unterlagen, in diese Richtung, was in Österreich möglich ist ... Im Ausland ist es nicht möglich gewesen.

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Können Sie das näher erläutern, was „divergierend zu den Projektmillionen“ bedeutet?

Bernhard Gaber: Es gibt Projekte, wo auch er Begünstigter war, und da haben wir natürlich Divergenzen in den Höhen festgestellt, dass die Vermögensverhältnisse weit höher liegen müssen, als sie eruierbar sind. Aber das sind reine Verdachtssmomente.

³⁰⁹ DokNr 49831, S. 178.

³¹⁰ DokNr 1163163, S. 1.

³¹¹ DokNr 1142873, S. 1-4.

³¹² DokNr 1156165, S. 1.

³¹³ DokNr 1206112.

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Gut, wunderbar. Das heißt, Kulterer war auch Begünstigter bei diesen Projekten, was mit seiner Vermögenssituation nicht im Einklang steht, zumindest mit seiner Vermögenssituation in Österreich. Habe ich Sie richtig verstanden (Auskunftsperson Gaber: Ja!), also man hat nur in Österreich geschaut?

Bernhard Gaber: Ja, die Quellen, die in Österreich möglich sind.

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Konnte man schauen, ob er Vermögenswerte nicht nur in – weiß ich nicht – Kärnten parkt, sondern auch außerhalb Österreichs?

Bernhard Gaber: Das ist mir nicht bekannt, ist nicht gemacht worden.

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): **Hat es dazu eine Anordnung der Staatsanwaltschaft Klagenfurt gegeben?**

Bernhard Gaber: **Nein, hat es nicht gegeben.**^{“314}

Die mangelhafte grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Zahlungsströmen, deren Herkunft deliktischen Ursprungs sein könnten, ist im Tatsachenkomplex „AB MARIS“ besonders massiv. Im Zentrum dieser Causa stehen zahlreiche Off-Shore-Destinationen wie British Virgin Island, Belize, Liechtenstein, Schweiz und Niederlande. Es handelt sich hierbei um eines der umfangreichsten Ermittlungsverfahren der SOKO. Laut Abschlussbericht der SOKO vom 15. Mai 2014 wurde aufgrund der durch die Kanzlei Held Berndik Astner & Partner angezeigten Geschäftsfälle AB Maris d.o.o und Darija d.o.o. die SOKO am 21. Mai 2010 durch die StA Klagenfurt (StA LADINIG) mit kriminalpolizeilichen Ermittlungen beauftragt.

Zieht man den Anlassbericht der SOKO vom 30. Jänner 2012 heran, ergibt sich laut SOKO folgender Tatverdacht:

„Aufgrund der vorliegenden Beweismittel und Ermittlungserkenntnisse besteht der dringende Verdacht, dass die ehemaligen HYPO-Entscheidungsträger Dr. Wolfgang Kulterer und Mag. Güter Striedinger, ua im Zusammenwirken mit Dr. Gerhard Kucher, Milan Naperotic und Mag. Hermann Gabriel, ab dem Jahre 2000 bei den von der Hypo finanzierten kroatischen Projektgesellschaften AB Maris d.o.o. und Darija d.o.o., ihre Befugnisse wissentlich missbrauchten.“

Es besteht der Verdacht, dass sich die Beschuldigten an den kroatischen Projekten selbst oder über Dritte beteiligten und daraus persönlichen Nutzen in Millionenhöhe ziehen wollten oder tatsächlich zum Nachteil der HYPO gezogen haben. Es besteht der Verdacht, dass Dr. Wolfgang Kulterer und Mag. Güter Striedinger als HYPO-Vorstand einerseits die HYPO-Kreditvergaben in Millionenhöhe (ca. € 50 Mio.) an die Betreibergesellschaft Darija d.o.o. ermöglichten und dabei nicht ausschließlich den Geschäftserfolg der HYPO, sondern den **eigenen Vermögensvorteil verfolgten.**^{“315}

Der obige Anlassbericht der SOKO beinhaltet weiters die Erkenntnisse der CSI Hypo gem einer ergänzenden Sachverhaltsdarstellung der Kanzlei Held Berndik Astner & Partner vom 24. November 2011, die der SOKO ein sog „Konvolut Korrespondenz Schröders & Co Bank

³¹⁴ AP Gaber, S. 55ff.

³¹⁵ DokNr 1178419, Anlassbericht Soko Hypo AB Maris, 30.01.2012, S. 1.

AG“ übermittelte. Demnach ist dieser Korrespondenz zu entnehmen, dass KULTERER als Privatperson und nicht als Bankdirektor der HGAA eine Geschäftsbeziehung mit der J. Henry Schroder Bank AG unterhält.³¹⁶ Ebenso werden mehrere Zahlungsaufträge, die über das Konto KULTERERS bei der Schroder Bank liefen, ausführlich erläutert. Es besteht laut SOKO der Verdacht, dass KULTERER entgegen seiner Behauptungen, im Zeitraum 2000 bis 2004 mehrere Darlehen in €-Millionenhöhe von der Schroder Bank erhalten hat und die erwähnten Darlehen mit Erlösen aus seiner Projektbeteiligung „AB Maris“ oder „Darija“ getilgt wurden. Als Auftraggeber wurde bei beiden Zahlungsaufträgen die **Seafan Foundation** mit Sitz in Vaduz (Liechtenstein) angeführt, damit begründet die SOKO den Verdacht, dass KULTERER oder andere Beschuldigte hinter der Seafan Foundation steht bzw. stehen. Abgewickelt wurden die Überweisungen von der **Credit Suisse (Zürich)** und der **UBS AG (Zürich)**.³¹⁷ In diesem Zusammenhang muss auf einen internen Vermerk KULTERERS vom 27. Oktober 2003 verwiesen werden, in dem KULTERER festhält, dass die Kontakte zum Bankhaus Schroder „seinerzeit über die VCP hergestellt wurden“.³¹⁸ Des Weiteren besteht betreffend das Konto bei der Schroder Bank ein Konnex zwischen KULTERER und PECINA, da vom Konto des PECINA mit Valuta 2. September 2004 eine Zahlung in Höhe von € 150.000 der Privatbank von Ernst (Zürich) zugunsten KULTERERS erfolgte.³¹⁹ Die Hintergründe waren bis dato nicht Gegenstand von einem Ermittlungsverfahren und werden lediglich in einem Anlassbericht der SOKO beiläufig erwähnt.

Die SOKO nahm die in den Kontounterlagen gewonnenen Erkenntnisse zum Anlass weitere, ohne Rechtshilfeersuchen mögliche, kriminalpolizeiliche Erkenntnisse einzuholen. Dementsprechend wurde von INTERPOL WIEN (BMI) an INTERPOL VADUZ am 28. November 2012 eine Anfrage geschickt:

„Ersuchen an IP VADUZ zwecks Übermittlung von HR-Auszügen der SEAFAN Foundation, näheres nicht bekannt. Vermutlich handelt es sich bei der “Seafan Foundation” um eine „sg.“ nicht eintragungspflichtige Stiftung und ist diese nicht im liechtensteinischen Handelsregister eingetragen.“³²⁰

Die diesbezügliche Antwort von INTERPOL VADUZ (Liechtenstein) folgte am 29. November 2012:

„IP Vaduz teilt mit, dass die SEAFAN Foundation gem. Auskunft des liechtensteinischen Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes besteht. Weitere Auskünfte zu den Organen, zum Zweck und zu anderen Details sind nur im Rechtshilfeweg erhältlich.“³²¹

Die StA Klagenfurt wiederum nahm den obigen Bericht der SOKO vom 30. Jänner 2012 zum Anlass um auf dem Rechtshilfeweg (ON 2666, 2997, 3028/10 St 273/09 g) den darin enthaltenen „begründeten Verdacht der systematischen Untreue zum Nachteil der HGAA mit Anknüpfungspunkten auch in der Schweiz“ nachgehen zu lassen.³²² Dabei ersuchte die

³¹⁶ DokNr 1206112, ergänzende SVD vom 24.11.2011, S. 2.

³¹⁷ DokNr 1178419, Anlassbericht Soko Hypo AB Maris, S. 2.

³¹⁸ DokNr 1181143, interne Mitteilung, 27.10.2003, S. 7.

³¹⁹ DokNr 1178184, Anlassbericht der SOKO, 25.02.2013, S. 12.

³²⁰ DokNr 1201170, Interpol Wien Auszug bzgl. Seafan Foundation, 29.11.2012, S. 85.

³²¹ DokNr 1201170, ebd., S. 85.

³²² DokNr 1202423, Rechtshilfeersuchen Zürich, 02.03.2012, S. 3.

StA Klagenfurt (LADINIG) die zuständige StA in der Schweiz folgende Ermittlungsmaßnahmen zu vollziehen:

„Zum **Komplex Schroder & Co Bank AG**: Öffnung der Konten des Dr. Wolfgang KULTERER bei der Schroder & Co Bank AG [...] Aufstellung über alle Zahlungsflüsse (Kontoverdichtungen) samt der zugehörigen Belege über Ein- und Ausgänge (insbesondere zu den Quellen der Einzahlungen, den Empfängern der Ausgänge und zu den Zahlungsgründen – auch bei Bartransaktionen für den Zeitraum von 1.1.2000 bis 31.12.2005.“

„Zum **Komplex UBS AG Zürich**: Herausgabe bzw. Beschaffung nachstehender Informationen und Unterlagen [...] durch die UBS AG Zürich [...] betreffend der Überweisung von € 795.000 mit Valuta 24.5.2004 via UBS AG Zürich auf das Konto des Dr. Wolfgang KULTERER bei der Schroder & Co Bank AG [...] Auftraggeber: Seafan Foundation, Vaduz; Zahlungsgrund: Darlehensabdeckung: Zeichnungs-, wirtschaftlich oder sonst berechtigte natürliche und/oder juristische Personen für jenes Konto bei der UBS Zürich AG, von welchem aus die ausgeführte Überweisung erfolgte. Herausgabe sämtlicher dort vorhandener im Zusammenhang mit dieser Transaktion stehenden schriftlichen Unterlagen (insbesondere Überweisungsbeleg, Auftragsschreiben, allfällige Vollmachten, Korrespondenz)“

„Zum **Komplex Credit Suisse**: Herausgabe bzw. Beschaffung nachstehender Informationen und Unterlagen [...] durch die Credit Suisse [...] betreffend der Überweisung von CHF 975.000 mit Valuta 26.5.2004 via Credit Suisse auf das Konto des Wolfgang KULTERER bei der Schroder Bank & Co Bank AG [...] Auftraggeber: **Seafan Foundation**, Vaduz; Zahlungsgrund: Darlehensabdeckung: Zeichnungs-, wirtschaftlich oder sonst berechtigte natürliche und/oder juristische Personen für jenes Konto bei der Credit Suisse, von welchem aus die ausgeführte Überweisung erfolgte. Herausgabe sämtlicher dort vorhandener im Zusammenhang mit dieser Transaktion stehenden schriftlichen Unterlagen (insbesondere Überweisungsbeleg, Auftragsschreiben, allfällige Vollmachten, Korrespondenz)³²³“

Vor dem Hintergrund der geschilderten Sachverhalte bezüglich des Kontos von KULTERER bei der Schroder Bank regte die SOKO schlüssigerweise in einem Anlassbericht vom 12. Dezember 2012 an, ein **Rechtshilfeersuchen an Liechtenstein** zu richten, um aufzuklären, „*wer hinter der Seafan Foundation steht und warum von dieser die Privatdarlehen des Kulterer abgedeckt wurden.*“³²⁴ Dieses Rechtshilfeersuchen wurde bis zur Finalisierung des SOKO-Schlussberichts „AB Maris“ am 15. Mai 2014 nicht gestellt und das trotz zahlreicher Anregungen beginnend mit der ergänzenden Sachverhaltsdarstellung der Kanzlei Held Berdnik Astner & Partner und dem ebenfalls erwähnten Anlassbericht der SOKO. Dieser enthält darüber hinaus weitere dringliche Anregungen an die StA Klagenfurt wie etwa die Vollziehung einer Hausdurchsuchung und Sicherstellung im Rechtshilfeweg bei der involvierten STM Steuerberatung & Treuhand Mettler AG (mit Sitz in Zürich). Die Unterlassung eines entsprechenden Ansuchens an die zuständigen liechtensteinischen Behörden zu richten, steht in vollem Widerspruch zu den von Seiten der SOKO notwenigen Ermittlungsansätze die Causa AB Maris gesamthaft erfassen und strafrechtlich bewerten zu können. Ebenso wurde den Ermittlungsbehörden auf schwerwiegende Weise die Möglichkeit verwehrt, zahlreiche andere Sachverhalte der Causa Hypo mit starkem Bezug nach Liechtenstein aufzuklären.

³²³ DokNr 1202423, ebd., S. 4-5.

³²⁴ DokNr 1178028, Soko Anlassbericht, 07.12.2012, S. 2 u. 61.

Bezüglich des erwähnten Rechtshilfeersuchens betreffend das „Schroder-Konto“ sowie das Ansuchen wg. UBS AG und Credit Suisse richtete sich die StA Zürich am 8. April 2013 dringlich an LADINIG von der StA Klagenfurt:

„Ich nehme Bezug auf unser am 18.10.2012 geführtes Telefongespräch sowie das Teilerledigungsschreiben der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürichs vom 22.11.2012 und bitte Sie uns mitzuteilen, ob die aus **untersuchungstaktischen Gründen zurückgestellten**, ebenfalls Gegenstand des rubrizierten Ersuchens bildenden Bankakteneditionen verfügt werden können.“³²⁵

Das im Schreiben der StA Zürich erwähnte Teilerledigungsschreiben vom 22. November 2012 beinhaltet eine Zeugeneinvernahme des ehemaligen Kreditchefs der Schroder Bank, die KULTERER schwer belastet.

„Er war damals als Privatperson sehr daran interessiert, sich an von ihm als attraktiv beurteilten Tourismusprojekten in Kroatien und Istrien zu beteiligen.[...] Er hatte Guthaben, nicht versteuertes Geld – das hatte er ausdrücklich erwähnt – und er hatte uns gefragt, ob wir bereit wären, im Kreditvertrag andere Sicherheiten als diese Guthaben aufzuführen.“³²⁶

Andererseits bezieht sich die StA Zürich auf ein am 18. Oktober 2012 geführtes Telefonat mit dem Klagenfurter StA LADINIG, indem von der Rückstellung von „Bankakteneditionen“ aus untersuchungstaktischen Gründen die Rede ist. Es dürfte sich hierbei höchstwahrscheinlich um die im Rechtshilfeersuchen angesuchten Unterlagen und Informationen zu den Konten (bei Schroder, UBS, Credit Suisse) handeln. Über das am 18. Oktober 2012 abgehaltene Telefonat findet sich kein entsprechender Amtsvermerk durch StA LADINIG, somit liegt keine nachvollziehbare Begründung für die „untersuchungstaktische Rückstellung“ von Bankakten vor. Zumal diese mit großer Sicherheit nicht von Seiten der StA Zürich angeregt worden ist.

In weiterer Folge meldete sich der sachbearbeitende Staatsanwalt der StA Zürich in selbiger Sache nach fast einjährigem Zeitabstand am 24. März 2014, kurz vor Finalisierung des SOKO-Abschlussberichts zur Causa AB Maris, wieder bei StA LADINIG:

„Ich nehme Bezug auf mein Schreiben vom **08. April 2013** und das vorangehende Gespräch vom 18.10.2012 in obiger Sache. Da dieses **bislang unbeantwortet** geblieben ist, gelange ich erneut mit der Frage an Sie, ob die **seinerzeit aus untersuchungstaktischen Gründen zurückgestellten Bankakteneditionen nunmehr verfügt werden können** oder ob sich die Erhebung der Bankdokumente allenfalls aufgrund zwischenzeitlich gewonnener neuer Erkenntnisse **erübrig**t. Sollte ich bis zum 10.04.2014 nicht im Besitze Ihrer Antwort sein, werde ich davon ausgehen, dass die Bankdokumente nicht mehr benötigt werden, und das hier geführte Rechtshilfeverfahren abschließen. Auch in diesem Fall wäre Ihnen die Stellung eines neuerlichen Rechtshilfeersuchens bezüglich der Bankakten in einem späteren Zeitpunkt unbenommen.“³²⁷

Somit muss festgestellt werden, dass die StA Klagenfurt in Person des sachbearbeitenden Staatsanwalts LADINIG trotz von Seiten der StA Zürich vollzogenem Auftrags des gestellten Rechtshilfeersuchens, die beschafften Beweismittel ohne nachvollziehbarer Begründung,

³²⁵ DokNr 1203137, Antwortschreiben Rechtshilfeersuchen StA Zürich, S.1.

³²⁶ DokNr 1201633, Teilerledigungsschreiben Rechtshilfeersuchen StA Zürich, S. 5-6.

³²⁷ DokNr 1203110, Antwortschreiben Rechtshilfeersuchen StA Zürich, S. 1.

den ermittelnden Beamten der SOKO vorenthalten und so eine einer tatbestandsmäßigen Untersuchung verhindert hat. Diese Verhaltensweise stellt vor dem Hintergrund der expliziten und schlüssig begründeten Anregungen durch die SOKO und den Privatbeteiligtenvertreter einen gravierenden Eingriff in die ermittlungstaktischen Überlegungen der SOKO dar.

Ein weiterer grenzüberschreitender Sachverhalt unter Involvierung des Rechtshilfewegs zwischen der StA Zürich und der StA Klagenfurt betrifft die gemeinsamen geschäftlichen Aktivitäten KULTERERS, Karl-Heinz MOSERS und Siegbert METELKOS im Rahmen ihrer Agrarinvestitionen in Rumänien. Diesbezüglich haben die drei Genannten eine in Baar (Schweiz) ansässige Aktiengesellschaft gegründet. Die am 27. November 2007 errichtete Intralux AG mit entsprechendem Firmenkonto bei der Zürcher Kantonalbank,³²⁸ geriet im September 2010 ins Visier der StA Zürich aufgrund von Geldwäscheverdachtsmeldungen seitens der Bank und der die Intralux AG betreuenden Anwaltskanzlei. Diesbezüglich ging am **6. September 2010** bei der StA Klagenfurt eine Meldung im Sinne von Art 67a IRSG (schweizerische RL für Rechtshilfe in Strafsachen) KULTERER betreffend einer Meldung nach Art 9 Geldwäschegesetz (schweizerische RL) ein:

„[...] lasse ich Ihnen nachfolgende Informationen zukommen, die es Ihnen ermöglichen, ein **Rechtshilfeersuchen** zu stellen, falls Sie ein **Strafverfahren** im nachstehend umschriebenen Umfeld führen.

Die Staatsanwaltschaft I für den Kanton Zürich (STA I) erhielt durch die **Meldestelle für Geldwäscherei (MROS)** eine **Verdachtsmeldung** der Kanzlei Blum & Grob Rechtsanwälte, Zürich sowie eine solcher der Zürcher Kantonalbank. Den uns vorliegenden Informationen ist zu entnehmen, dass es sich beim wirtschaftlich Berechtigten der uns gemeldeten Beziehung einer **Intralux** AG, c/o Fiscom Treuhand GmbH, Haldenstrasse 5, 6342 Baar, zur Zürcher Kantonalbank um den bei Ihnen wegen diverser Delikte im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe Adria Bank in Strafuntersuchung stehenden Dr. Wolfgang **Kulterer** handelt. Als weitere, inzwischen ausgeschiedene Berechtigte erscheinen die im Zusammenhang mit dem laufenden Verfahren ebenfalls genannten Siegbert **Metelko** und Karl-Heinz **Moser**. Aus den Bankunterlagen wird ersichtlich, dass über die gemeldete Geschäftsbeziehung im Jahre 2008 eingegangene Gelder für die Tätigung von Anlagen in Rumänien im Interesse der Intralux AG (und damit ihres wirtschaftlich Berechtigten Kulterer) verwendet wurden. Die hierfür eingesetzten Mittel stammten von der **Confida** Wirtschaftstreuhandgesellschaft mbH in Wien, bei welcher Moser als Geschäftsführer firmiert. Die zwecks Tätigung von Investitionen in Rumänien überwiesenen Beträge sind aber auffälligerweise zeitnah über die Intralux wieder an die **Confida** zurückvergütet worden, was durch einen hypothekarisch gesicherten Betriebskredit der Hypo Alpe Adria Bank AG in der Höhe von maximal EUR 6.5 Mio. möglich geworden sein soll. Auf dem für die Intralux geführten Konto Nr. 1300-00691.925 liegen derzeit ca. EUR 30'000, die wir bislang nicht gesperrt haben. Die Bilanz der Gesellschaft weist per Ende 2009 Darlehen in der Größenordnung von über CHF 520'000 sowie Beteiligungen von über CHF 835'000 auf. Wir schließen aufgrund der uns vorliegenden Meldungen nicht aus, dass im Zusammenhang mit den bei Ihnen untersuchungsgegenständlichen Aktivitäten erhältlich gemachte Geldmittel über die Beziehung der Intralux AG geflossen sind. Eine Sperre nach Art 18 IRSG im Interesse eines gegen Dr. Wolfgang Kulterer geführten

³²⁸ DokNr 1965299, Zürcher Kantonalbank, S. 22.

Strafverfahrens könnte nach Eingang eines entsprechenden Rechtshilfeersuchens oder einer verbindlichen Vorankündigung eines solchen veranlasst werden [...]“³²⁹

Kurze Zeit später am **16. September 2010** erhielt der zuständige Staatsanwalt der StA Zürich vom Leiter der Staatsanwaltschaft Klagenfurt Gottfried KRANZ eine knappe Rückmeldung:

„Nach den bisherigen Ermittlungsergebnissen der Staatsanwaltschaft Klagenfurt kann dieser Geldbetrag **keiner strafbaren Handlung**, der Dr. Wolfgang Kulterer verdächtig ist, zugeordnet werden, sodass aktuell von einem Ersuchen um Sperre dieser Geldmittel/dieses Kontos Abstand genommen wird.“³³⁰

Eine bemerkenswerte Vorgehensweise der StA Klagenfurt, da trotz vorliegender Ermittlungsansätze betreffend möglicher Geldwäscheaktivitäten von KULTERER, MOSER und METELKO weder entsprechende Ermittlungsanordnung durch die StA Klagenfurt an die SOKO gerichtet wurde, noch die empfohlene Sperre der Geldmittel vollzogen wurde. Eine derart kurzfristige Prüfung von Seiten eines Sachbearbeiters der StA ist ohne Zweifel fragwürdig, insbesondere vor dem Hintergrund der damals bereits gegen KULTERER laufenden kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren und der überprüfenswerten Mittelherkunft. Diesbezüglich hätte dieser Sachverhalt Eingang in bereits bestehende Ermittlungen finden und um wesentliche Erkenntnisse ergänzt werden müssen, um entsprechende Gesamtzusammenhänge zu anhängigen Ermittlungsverfahren wie etwa dem Faktenkomplex „AB Maris“ herzustellen. In concreto ist im Gründungsbericht der Intralux AG eine beabsichtigte Sacheinbringung der in Luxemburg am 31. Oktober 2007 von KULTERER unter Mithilfe der Confida gegründeten Rumagro SA festgehalten.³³¹ Dieser Rumagro SA muss wiederum ein Konto bei der DEXIA Banque Internationale Luxembourg zugerechnet werden. Eine Anordnung zur Überprüfung dieses Auslandskontos ist laut KULTERER nicht Gegenstand einer strafrechtlichen Überprüfung hinsichtlich der Mittelherkunft unterzogen worden. KULTERER hielt diesbezüglich vor dem U-Ausschuss fest:

„Die (Anm. Rumagro SA) ist dann danach liquidiert worden – an das kann ich mich erinnern – ; und das war ein ewiger Prozess, die zu liquidieren. [...] Geben Sie der SOKO den Auftrag, sie soll das erheben! Ich habe überhaupt kein Problem damit. [...] da werde ich wirklich narrisch, denn ich werde hundert Tage im Jahr durch Befragungen belastet; alles wird offengelegt, jedes Konto wird umgedreht, sechs Jahre, sieben Jahre hindurch werden alle meine Transaktionen bei allen österreichischen Banken überprüft;“³³²

Weiters wurde im Rahmen der Befragung der AP KULTERER festgestellt, dass dieser über ein Privatkonto bei der Bank HSBC London verfügte. Dem U-Ausschuss liegen entsprechende Dokumente der SOKO vor, die diverse Zahlungsströme über das HSBC-Konto in London nachvollziehen lassen.³³³

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Das ist ja der Punkt, das hat Gaber (Anm. Leiter der SOKO) gesagt, es ist nur in Österreich geschaut worden. Haben Sie Ihre ausländischen

³²⁹ DokNr 1188256, Meldung der StA Zürich an die StA Klagenfurt, 27.08.2010.

³³⁰ DokNr 1202644, Meldung der StA Klagenfurt an die StA Zürich, 16.09.2010.

³³¹ DokNr 2014236, S. 1 und DokNr 1402873, S. 1.

³³² AP Kulterer, zweite Befragung, S. 26-28.

³³³ DokNr 946770, E-Mail HSBC Private Banking.

Vermögenswerte – HSBC-Konto, Dexia-Konto und Sonstiges – bei Ihrem Privatkonkurs 2014 vollständig angegeben?

Dr. Wolfgang Kulterer: Das ist Jahre her. Wenn das gewünscht wird, **ist es jederzeit zu machen.**³³⁴

Somit muss insgesamt festgehalten werden, dass weder von Seiten der StA Klagenfurt im Rechtshilfeweg noch seitens KULTERERS selbst durch eine vollständige Öffnung sämtlicher Konten außerhalb Österreichs der SOKO die Möglichkeit zur Überprüfung allfälliger tatbestandsrelevanter Geldflüsse gewährt wurde. Jedoch kann die SOKO die Frage nach der persönlichen Bereicherung der Tatverdächtigen nur unzureichend verfolgen, wenn den offensichtlichen Indizien im Rechtshilfeweg durch die StA Klagenfurt nicht nachgegangen wird.

Ein weiterer in diesem Kontext erwähnenswerter Faktenkomplex ist die Ausforschung und Aufdeckung allfälliger Strohmannkonstruktionen. Dazu gab die AP GABER vor dem U-Ausschuss an:

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Ist Ihnen bekannt, dass es rund um diese Vermögensverschiebungen, Vermögensverschleierungen Strohmannkonstruktionen gegeben hat, dass also bewusst die tatsächlichen, wahren Vermögensverhältnisse verschleiert worden sind, indem, ja, unter anderem auch der Herr Kulterer Strohmänner – ich weiß nicht, vielleicht waren auch hier und da einmal Strohfrauen dabei –, Leute eingesetzt hat, die in Wahrheit für ihn seine Vermögenswerte gehalten haben?

Bernhard Gaber: Es ist mir allgemein bekannt, dass Strohmänner aus dem Familienkreis, aus dem Umfeld eingesetzt worden sind.

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Hat es da eine Anordnung der Staatsanwaltschaft Klagenfurt gegeben, dem näher nachzugehen?

Bernhard Gaber: Es hat natürlich die allgemeinen Ermittlungen zum jeweiligen Projekt gegeben, hier für Aufhellung zu sorgen.

Hierzu muss angemerkt werden, dass insbesondere bezüglich der geschäftlichen Beziehung zwischen KULTERER und den in der Schweiz domizilierten Unternehmen des Frank Michael SIEWERT ausreichend Ermittlungserkenntnisse vorhanden gewesen ein entsprechendes Rechtshilfeersuchen samt dazugehöriger Kontenöffnungen und Unterlagenbeschaffungen einzuleiten. Selbst INTERPOL BERN (Schweiz) wendete sich mit Erkenntnissen zu SIEWERT an die SOKO.³³⁵ Ebenso übermittelte die SOKO selbst als Ergebnis der Erhebungen im Zusammenhang mit der Causa „Dienstl-Gut“³³⁶ folgende Informationen in Form eines Zwischenberichts am 22. Jänner 2012 an die StA Klagenfurt:

„Im gegenständlichen Ermittlungsverfahren erhärtete sich der Verdacht, dass Siewert Frank in enger Geschäftsbeziehung mit Dr. Kulterer Wolfgang stand/steht oder sogar seit Jahren der Strohmann des Kulterer ist.“³³⁷

³³⁴ AP Kulterer, S. 28.

³³⁵ DokNr 20564, Interpol Bern.

³³⁶ DokNr 1206999, S. 3.

³³⁷ DokNr 1207639, Zwischenbericht SOKO, 22.01.2012.

Eine diesbezügliche Anordnung weitere Erhebungen durch die SOKO durchführen zu lassen, oder ein entsprechendes Ersuchen an die zuständige Schweizer StA im Rechtshilfeweg wurden durch die StA Klagenfurt ersichtlich unterlassen.

V. Die Rolle des BMJ

An dieser Stelle muss darauf verwiesen werden, dass der gegenwärtige Bundesminister für Justiz Wolfgang BRANDSTETTER in seiner Zeit als Strafverteidiger (bis 15. Dezember 2013) mit der rechtsfreundlichen Vertretung einiger Schlüsselpersonen in der Causa betraut war und somit direkte wie indirekte Berührungs punkte zum vorliegenden Untersuchungsgegenstand bestehen.

Direkte Bezugspunkte weist BRANDSTETTER in seiner Funktion als vormaliger Strafverteidiger folgender Schlüsselpersonen in der Causa Hypo auf:

Wolfgang KULTERER wg. § 255 AktG (RLalt)

Tilo BERLIN wg. 153 StGB.

Karl-Heinz MOSER wg. § 255 AktG (RLalt)

Weitere direkte Bezugspunkte hat BRANDSTETTER aufgrund seiner gutachterlichen Tätigkeit in der Causa „Birnbacher“. Dabei war BRANDSTETTER für die strafrechtliche Bewertung der Honorarauszahlung der Kärntner Landesholding (KLH) an Dietrich BIRNBACHER zuständig. Dabei ist besonders erwähnenswert, dass ausgerechnet in der Kern-Causa iZm illegaler Parteienfinanzierung dem U-Ausschuss keine Akten und Unterlagen durch das BMJ zur Verfügung gestellt wurden unter Berufung darauf, dass kein Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand bestünde. Ebenso hat BRANDSTETTER im Jahr 2006 für die Kärntner Landesholding eine Sachverhaltsdarstellung gegen die damaligen Vorstände der FMA im Jahr 2006 eingebracht.

Indirekte Bezugspunkte weist BRANDSTETTER einerseits durch seine vormalige Tätigkeit als Rechtskonsulent für das Advokaturbüro Dr. Dr. BATLINER und Dr. GASSER (nunmehr Gasser und Partner Rechtsanwälte) mit Sitz in Vaduz (Liechtenstein) auf. Die Kanzlei war in der Causa Hypo mit der anwaltlichen Vertretung des Großkunden Zdenko ZRILIC betraut.³³⁸

Andererseits war BRANDSTETTER als Strafverteidiger für die Wiener Sozietät Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH tätig. Jene Kanzlei, die den rechtlichen Teil der Due Diligence beim Einstieg der Investorengruppe rund um Kingsbridge und Tilo BERLIN betreut hat.³³⁹

³³⁸ DokNr 291928, S. 1.

³³⁹ DokNr 2118701, S. 3-4.

Dritter Teil: Bewertungen

Rechtliche Grundlagen

Einem vom Nationalrat eingesetzten parlamentarischen Untersuchungsausschuss obliegt gemäß Art 53 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Kontrolle der Vollziehung des Bundes. Gegenstand von Nachforschungen durch Untersuchungsausschüsse sind Angelegenheiten der Geschäftsführung der Bundesregierung und ihrer Mitglieder sowie der diesen unterstellten Verwaltungsbehörden.³⁴⁰ Diese Untersuchungen zielen auf Missstände in der Verwaltung ab, die in Organisationsmängel, Sorgfaltswidrigkeiten, Fehlverhalten bis hin zu Rechtsverletzungen reichen können. Dabei können Untersuchungsausschüsse der Vorbereitung politischer und rechtlicher Konsequenzen dienen.³⁴¹

In der Folge allfällige Konsequenzen zu ziehen ist nicht Aufgabe des Untersuchungsausschusses, sondern gegebenenfalls des Nationalrates oder der Gerichte.³⁴²

Grundlage der Vorbereitung von politischen und rechtlichen Konsequenzen sind Wertungen, die auf Grundlage des – nach Würdigung der im Untersuchungsverfahren aufgenommenen Beweise – festgestellten Sachverhalts vorgenommen werden können.

Diesen Wertungen ist der dritte Teil dieses Fraktionsberichts gewidmet.

A. Behinderungen der parlamentarischen Untersuchung

Dieser Untersuchungsausschuss hatte einen einmalig umfangreichen und komplexen Untersuchungsgegenstand zu bewältigen. Einmalig waren auch jene Vorfälle, die die parlamentarische Untersuchung behindert haben. Sie werden in der Folge dargestellt.

I. Beweismittelbeschluss

Am 19. Mai 2015 hat der GO-Ausschuss auf Antrag der Abgeordneten KRAINER (SPÖ) und TAMANDL (ÖVP) mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ, Grüne und TS gegen die Stimme von NEOS einen grundsätzlichen Beweismittelbeschluss gefasst. Dieser Beweismittelbeschluss besagte schlicht, dass von allen Behörden alles zur Hypo geliefert werden soll. Unbegrenzt, ungefiltert.³⁴³

Ein wesentlicher Faktor für ein erfolgreiches Untersuchungsverfahren, insbesondere angesichts des umfangreichen Untersuchungsgegenstandes, ist eine effiziente Vorgehensweise, die die wesentlichen Beweise aus der Datenflut herauszufiltern vermag. Aus diesem Grund wurde von der Einsetzungsminderheit (NEOS, Grüne, FPÖ) ein Entwurf eines Beweismittelbeschlusses erarbeitet, der sehr spezifisch und fokussiert die für die parlamentarische Aufklärung wesentlichen Akten aufgezählt hat. Dieser Entwurf wurde jedoch von SPÖ und ÖVP abgelehnt und durch den genannten eigenen Antrag ersetzt.

³⁴⁰ Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht Kommentar, 7. Lfg (2005), S. 10.

³⁴¹ ebd., S. 7.

³⁴² ebd., S. 8.

³⁴³ Siehe Anhang Vierter Teil, B.1.

Der SPÖ/ÖVP-Beweismittelbeschlusses hat in der Folge dazu geführt, dass der U-Ausschuss mit einer noch nie dagewesenen Lawine von 16 Mio. Aktenseiten konfrontiert wurde.

Es ist eine altbekannte Prozesstaktik, wenn die Herausgabe von Informationen nicht verhindert werden kann, den Prozessgegner mit Daten zuzuschütten, auf dass er die unangenehmen Informationen in der Datenflut nicht finde. Das war offensichtlich auch die Motivation hinter dem SPÖ/ÖVP-Beweismittelbeschluss. Warum die Fraktionen von FPÖ, Grüne und TS sich dieser durchsichtigen Taktik nicht zumindest durch ihre Stimmen widersetzt haben, ist nicht nachvollziehbar.

II. Nicht-Lieferung von Akten durch Ministerien und Behörden

Es liegen Hinweise vor, dass Ministerien und Behörden ihrer Vorlagepflicht hinsichtlich aller angeforderten Akten nicht vollständig nachgekommen sind.

So wurde der Kandler-Aktenvermerk in einem Restordner aufgefunden, in dem sonstige Dokumente abgelegt waren. Angesichts der weiteren Verteilung des Aktenvermerks, der von ETTL (Abteilungsleiter OeNB) über den Anruf von KANDLER (Wirtschaftsprüfer Deloitte) erstellt wurde, innerhalb der OeNB und der Weiterleitung an die FMA, ist es nicht nachvollziehbar, warum der Aktenvermerk bzw. dessen Inhalt nicht auch an anderer Stelle im Datenraum des U-Ausschusses auffindbar war.

Ein Anruf eines Wirtschaftsprüfers bei der OeNB, in dem er über den Verdacht von Kick-back-Zahlungen an den AR-Vorsitzenden und eh. Vorstandsvorsitzenden (KULTERER) berichtet und eine Niederlegung des Mandats wegen Vertrauensverlust in den Raum gestellt wird, stellt zudem ein außergewöhnliches Ereignis dar. Es ist daher verwunderlich, warum zu einem solchen Ereignis de facto kein nennenswerter Schriftverkehr im Datenraum des U-Ausschusses vorhanden war.

Es liegt folglich die Vermutung nahe, dass dieser Vorfall und insbesondere die Nicht-Weiterverfolgung desselben dem U-Ausschuss verschwiegen werden sollte, jedoch dabei eine Version des Aktenvermerks in einem Restordner „übersehen“ wurde.

III. Nicht-Lieferung von Akten durch HETA

Das Ergebnis des SPÖ/ÖVP-Beweismittelbeschlusses war nicht nur, dass der Datenraum des U-Ausschusses mit 16 Mio. Aktenseiten geflutet wurde, sondern dass auch die mitunter wesentlichsten Akten nicht dabei waren und dem U-Ausschuss nie zur Verfügung gestanden sind: jene der Bank selbst.

Die SPÖ- und ÖVP-Fraktion haben eine Anforderung von Akten des Rechtsnachfolgers HETA (HETA Asset Resolution AG) mit der Begründung abgelehnt, dass die HETA keine Vorlagepflicht gegenüber einem U-Ausschuss träfe, dies obwohl die HETA im 100%igen Eigentum des Bundes steht und allein durch staatliche Maßnahmen und Zuschüsse überhaupt überlebensfähig ist. Eine solche Rechtsansicht klammert sich an den vermeintlichen Wortlaut des Art 53 B-VG, ist jedoch systematisch falsch, da der Nationalrat einen Rechtsträger untersuchen können muss, der vom Rechnungshof als einem Organ des

Nationalrates geprüft werden kann. Der Nationalrat kann nicht weniger Befugnis haben als ein Organ des Nationalrates.

Um den Interpretationsspielraum unklarer gesetzlicher Formulierungen zu beenden, brachte NEOS am 12. November 2015 einen Initiativantrag zur Novellierung des Art 53 B-VG ein. Dieser hatte den Zweck, die Vorlagepflicht von Unternehmen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, auch dem Wortlaut nach eindeutig klarzustellen. Doch schon in erster Lesung äußerten die SPÖ- und ÖVP-Fraktion ihre ablehnende Haltung.

Damit zeigt sich, dass es SPÖ und ÖVP daran gelegen war, unter allen Umständen eine parlamentarische Untersuchung auf Grundlage der dafür wichtigen Bank-Unterlagen zu verhindern.

Dem ob des Faktums „Hypo-Ausschuss ohne Hypo-Akten“ entstehenden Unverständnis in der Öffentlichkeit wurde durch ein Treffen der Fraktionsführer des U-Ausschusses mit dem HETA-Aufsichtsrats-Vorsitzenden MENDEL und dem HETA-Vorstandsvorsitzenden SCHOENAICH-CAROLATH am 24. September 2015 begegnet. Bei diesem Treffen verweigerte die HETA eine umfassende und vollständige Aktenlieferung, sicherte jedoch zumindest eine teilweise Übermittlung von Akten zu. Die HETA hielt jedoch in der Folge diese Zusage nicht ein und übermittelte dem U-Ausschuss keine Akten.

Insgesamt ist festzustellen, dass die SPÖ/ÖVP-Fraktionen, Teile der Exekutive sowie die Bank selbst kein Interesse an Aufklärung zeigten und die parlamentarische Untersuchung nicht nur nicht unterstützten, sondern geradezu behinderten.

B. Exkurs: Land Kärnten

Es fällt grundsätzlich nicht in die Kompetenz eines Untersuchungsausschusses des Nationalrats, die Landesverwaltung in Kärnten zu kontrollieren und zu untersuchen. Aufgrund des Themenkomplexes ist es jedoch nicht möglich, die Situation gesamthaft darzustellen, ohne auch einen Blick auf Kärnten zu werfen, wo die Expansion der Bank ihren Ausgang nahm und wo die milliardenschweren Landeshaftungen beschlossen worden sind.

I. Sorgfaltswidrige Vergabe von Landeshaftungen

Eine Haftung des Landes Kärntens bestand seit 1895, als die Landes-Hypothekenbank gegründet wurde. Seit 1991, als die Umwandlung der Bank in eine Aktiengesellschaft erfolgte, ist das Kärntner Landesholding-Gesetz (K-LHG) Rechtsgrundlage der Landeshaftung.

Die Haftung war nicht begrenzt. Für von der Bank eingegangene Verbindlichkeiten musste weder vorher noch im Nachhinein eine Zustimmung des Landes Kärnten eingeholt werden. Zwar sah das K-LHG eine Kündigmöglichkeit vor, doch machte das Land Kärnten davon nie Gebrauch. Unter diesen Umständen war das Risiko des Landes Kärnten unbegrenzt und unkontrolliert.

Das Ausmaß der Landeshaftungen ergab sich somit aus dem Zusammenspiel zwischen dem Expansionsdrang der HGAA und der Bereitschaft des Landes Kärnten, eine unbegrenzte Haftung aufrecht zu erhalten.

KULTERER wurde unter Landeshauptmann Christoph ZERNATTO (1991-1999, ÖVP) Vorstandsvorsitzender der Kärntner Landes- und Hypothekenbank AG.

Die rasante Expansion der HGAA erfolgte primär in den 2000-Jahren unter Landeshauptmann Jörg HAIDER (1999-2008, FPÖ/BZÖ). In dieser Phase stieg die Bilanzsumme von € 5,4 Mrd. (2000) auf € 43,3 Mrd. (2008) und die Haftung des Landes Kärnten von € 4,7 Mrd. (2000) auf € 24,7 Mrd. (2007) an. Die Einnahmen des Landes Kärnten betrugen dazu im Vergleich € 2,3 Mrd. (2008). Es ist somit offensichtlich, dass das Land Kärnten ohne jede Sorgfalt Haftungen übernahm, die es wirtschaftlich nie hätte tragen können.

II. Sorgfaltswidrige Erstreckung der Landeshaftungen

Es ist dem Einschreiten der Europäischen Kommission zu verdanken, die die staatlichen Haftungen für Banken als wettbewerbsverzerrend und rechtswidrig erkannte, dass den Landeshaftungen ein Ende bereitet wurde. Die Kommission gestand einen Übergangszeitraum von vier Jahren zu (2003-2007), währenddessen noch Haftungen für neu eingegangene Verbindlichkeiten aufrecht bleiben durften. Der Kärntner Landtag hat in Umsetzung der Vorgabe der Kommission das Kärntner Landesholding-Gesetz (K-LHG) am 22. April 2004 entsprechend novelliert (einstimmig mit den Stimmen von FPÖ, SPÖ, ÖVP und GRÜNE).

Bei diesem Beschluss des Kärntner Landtags wurde jedoch sorgfaltswidrig die Haftung auf alle Gesamtrechtsnachfolger erstreckt. Damit bestand die Haftung des Landes Kärnten etwa auch gegenüber abgespaltenen Gesellschaften im Ausland und konnte somit als günstiges Finanzierungsvehikel für die Expansion in Süd-Ost-Europa herangezogen werden.

Des Weiteren wurde durch den Beschluss des Kärntner Landtags die Haftung des Landes Kärnten sorgfaltswidrig nicht der Höhe nach begrenzt. Dies ermöglichte der HBlnt eine ungezügelte Kapitalaufnahme auf den Finanzmärkten, die dazu führte, dass innerhalb von nur vier Jahren (2003-2007) die Landeshaftungen um € 13,9 Mrd. auf fast € 25 Mrd. im Jahr 2007 explodierten.

Eine andere Sichtweise interpretiert den Kärntner Landtags-Beschluss nicht als Sorgfaltswidrigkeit sondern als Absicht. Denn ohne die günstige Finanzierung über Landeshaftungen wäre ein Verkauf der HBlnt nur schwer möglich gewesen. Es könnte die Intention der Kärntner Politik gewesen sein, die Haftungen absichtlich unbegrenzt bis 2007 weiterlaufen zu lassen, um die Bank verkaufen zu können. Das Risiko war ohnehin schon so groß, dass es von Kärnten finanziell nicht mehr getragen werden konnte, sodass im Fall des Falles das Risiko auf den Bund abgewälzt werden könnte. Diese Einschätzung der österreichischen Innenpolitik war in der Folge auch zutreffend, wie sich 2016 beim Bail-out Kärntens durch den Bund gezeigt hat.

III. Politische Kreditvergabe

Es war ein offenes Geheimnis, dass die Kärntner Politik von der HBlnt die Finanzierung von Projekten des Landes erwartete. In diesem Sinne äußerte sich HAIDER auch öffentlich.

Geradezu symbolhaft dafür ist die Kärntner Holding Beteiligungs AG (KHBAG), die ab 2002 als Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit die Entwicklung touristischer Leitprojekte zur Aufgabe hatte. Vielsagend handelt es sich dabei – entgegen dem Firmennamen und Geschäftszweck – nicht um eine Gesellschaft des Landes Kärnten sondern um eine Konzerngesellschaft der HGAA.

Das mit Abstand größte Projekt im Portfolio der KHBAG war dabei das Schlosshotel Velden. Im April 2003 wurde dazu mit Gunter SACHS, dem damaligen Eigentümer der Liegenschaft Schlosshotel Velden, eine Optionsvereinbarung geschlossen. Das Optionsentgelt in Höhe von € 1,375 Mio. wurde marktunüblich in jedem Fall fällig. Auffällig dabei sind auch die verschiedenen Rollen und damit verbundenen Interessenskonflikte des Steuerberaters Günther PÖSCHL. Er war nicht nur Aufsichtsrat und Steuerberater der KHBAG (Käuferin) sondern laut Zwischenbericht der SOKO Hypo vom 6. Mai 2014 auch als Steuerberater für SACHS (Verkäufer) tätig. Vor dem U-Ausschuss entschlug sich PÖSCHL dazu der Aussage.

Insgesamt wurden in das Projekt Schlosshotel Velden ca. € 133 Mio. investiert und im Wesentlichen von der HGAA finanziert. Das Ausmaß der Investition war betriebswirtschaftlich nicht vertretbar. Der SOKO-Zwischenbericht konstatiert: „*Insgesamt erkennbar sind im gesamten dargestellten Sachverhalt Parallelen zur Causa Styrian Spirit – sowohl vom Handlungsablauf als auch der handelnden Akteure und lässt dies, gesamtheitlich betrachtet – den Schluss der „politischen Kreditvergabe“ zu und ist ein derartiges Engagement einer Bank letztendlich nur aus politischen Gründen erklärbar.*“³⁴⁴

Verkauft wurde die Liegenschaft Schlosshotel Velden schließlich im Jahr 2011 um € 39 Mio. Auffällig ist dabei die eklatante Diskrepanz zwischen der Investition in Höhe von € 133 Mio. und dem Verkaufserlös von lediglich € 39 Mio. Selbst ohne Liegenschaftswert vor der Investition ergibt sich hierbei ein Fehlbetrag von ca. € 100 Mio. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es hier zu Überzahlungen ohne Gegenleistung gekommen ist, die bei Fällen von Korruption und illegaler Parteienfinanzierung üblich sind. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen zu dieser Frage sind nicht ersichtlich.

C. Bundesministerium für Finanzen und Finanzmarktaufsicht

I. Sorgfalts-/Rechtsverletzungen Phase I (2000-2009)

1. Sorgfaltswidrig unterlassene Anwendung der Aufsichtsinstrumente

Die Prüfberichte der OeNB zeichneten ein kritisch bis katastrophales Bild von der Art und Weise, wie in der HGAA Geschäfte betrieben wurden. Es stechen vor allem grobe Mängel bei der Kreditvergabe und ein de facto nicht vorhandenes Risikomanagement hervor. Wesentliche Verbesserungen wurden von den Bankorganen immer zugesagt, jedoch in der Regel nicht eingehalten. Im Gegenteil wurden die festgestellten Mängel immer gravierender. Bei der Prüfung 2009 wurden 22 Verletzungen des BWG (Bankwesengesetz) festgestellt.

³⁴⁴ DokNr 1206796, Zwischenbericht der SOKO Hypo, 6.05.2014.

Die Organe der FMA rechtfertigten sich vor dem U-Ausschuss mit dem Argument, dass vor der Finanzkrise die Aufsicht keine entsprechenden Instrumente zur Verfügung gehabt hätten, um gegen die Geschäftspolitik der HGAA vorgehen zu können. Dies stellt sich jedoch bei näherer Betrachtung als bloße Schutzbehauptung heraus.

Art 70 Abs 4 BWG gibt der FMA bei Verletzungen des BWG drei Instrumente zur Hand: (1) Androhung einer Zwangsstrafe; (2) Untersagung der Geschäftsführungstätigkeit der Geschäftsleiter; (3) Entzug der Bankkonzession. Die Anwendung dieser Instrumente liegt nicht im Ermessen der FMA, sondern sie hat bei Verletzungen des BWG tätig zu werden.

Seit 2006 führen die Prüfberichte der OeNB ausdrücklich Verletzungen des BWG an. Auch bei den Prüfungen der Jahre 2001 und 2004 sind gewisse Mängel als Verletzungen des BWG zu qualifizieren, wurden jedoch im Prüfbericht nicht ausdrücklich als solche bezeichnet.

Das Geschäftsleiterqualifikationsverfahren gegen KULTERER 2006 war eine Reaktion auf die Rücknahme des Testats zur Bilanz 2004 und des Strafverfahrens gegen KULTERER wegen Bilanzfälschung. Es erfolgte nicht als Konsequenz auf die Ergebnisse der eigenen aufsichtsrechtlichen Prüftätigkeit.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass trotz katastrophaler Bewertung der Geschäftstätigkeit der HBI Int in den OeNB-Prüfberichten, die FMA die ihr seit Anbeginn ihrer Tätigkeit 2002 zur Verfügung stehenden klassischen Instrumente der Bankenaufsicht bei der HBI Int kein einziges Mal zur Anwendung gebracht hat.

Die Untätigkeit der FMA ist als grob sorgfaltswidrig sowie rechtswidrig hinsichtlich der gesetzlichen Pflicht gemäß § 70 Abs 4 BWG zu bewerten. Die Verantwortung dafür tragen als Mitglieder des Vorstands der FMA Kurt PRIBIL, Heinrich TRAUMÜLLER und Helmut ETTL.

Wäre die FMA rechtzeitig – ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechend – eingeschritten, hätte das Milliardendisaster um die HGAA in dieser Form nicht stattfinden können. Sachlich lässt sich die Untätigkeit der FMA nicht erklären. Es besteht daher der begründete Verdacht, dass die FMA trotz Weisungsfreistellung externem Einfluss unterlegen ist und aus diesem Grund keine aufsichtsrechtlichen Maßnahmen gegen die HBI Int ergriffen hat.

2. Sorgfaltswidrige Verletzung der Anzeigepflicht (§ 78 Abs 1 StPO) zum Faktum Kick-back-Zahlungen

Der Verdacht auf Kick-back-Zahlungen an KULTERER (zu diesem Zeitpunkt Vorsitzender des HBI Int-Aufsichtsrates) in der Causa Puris wurde ETTL (Abteilungsleiter OeNB) am 26. Februar 2007 von KANDLER (Wirtschaftsprüfer Deloitte) mitgeteilt. Darüber fertigte ETTL einen Aktenvermerk an (im U-Ausschuss als „KANDLER-Aktenvermerk“ bezeichnet).

In der Causa Puris geht es um eine kroatische Hühnerfarm, zu deren Erwerb und Betrieb von der HGAA mehrere Kredite von insgesamt mehr als € 40 Mio. vergeben wurden.

KANDLER berichtete nun der OeNB, dass Puris durch hohe Verluste auffiel und Kredite uneinbringlich wurden, jedoch hunderttausende Euro an die WBG Business Service GmbH (WBG) geflossen sind, einer Firma, die nachweislich im Einflussbereich von KULTERER stehe.

In der Folge kam es zu einem Treffen zwischen KULTERER, VANAS (Managing Partner Deloitte) und Karl-Heinz MOSER (langjähriger Bankprüfer der HGAA und HBIInt-Aufsichtsrat). Nach diesem Treffen erklärte Deloitte auf einmal, dass doch keine Hinweise für Kick-Back-Zahlungen an KULTERER gefunden werden konnten. Das ist insofern überraschend, als KANDLER (so wie jeder Wirtschaftsprüfer) sicher nicht leichtfertig die OeNB informiert und einen Mandanten strafrechtlicher relevanter Handlungen beschuldigt. Und die Kehrtwende widerspricht den Fakten, war die WBG ganz offensichtlich in KULTERERS Nahebereich. Im Firmenbuch waren Brigitte KULTERER und PRASSER als Gesellschafter und KULTERER selbst als Geschäftsführer eingetragen. Dafür spricht auch der Firmenname WBG: W für Wolfgang KULTERER, B für KULTERERS Ehefrau Brigitte und G für KULTERERS Vertrauten Gerhard PRASSER.

Von diesem Vorfall wurde nicht nur die OeNB sondern auch die FMA informiert. § 78 Abs 1 StPO³⁴⁵ verpflichtet Behörden, denen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung bekannt wird, zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft. Dieser Anzeigepflicht sind weder die OeNB noch die FMA nachgekommen. Im U-Ausschuss rechtfertigten sich deren Vertreter, dass sie keinen sicheren Nachweis erbringen konnten. Dies ist jedoch als Schutzbehauptung zurückzuweisen, da die Beweisführung der Staatsanwaltschaft obliegt und die Anzeigepflicht nur durch einen Verdacht ausgelöst wird. Dieser Verdacht war zweifellos gegeben.

Die Verantwortung für die sorgfaltswidrige Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 78 Abs 1 StPO tragen auf Seiten der OeNB die informierten Helmut ETTL (Abteilungsleiter OeNB), Andreas ITTNER (Direktor Hauptabteilung OeNB), Josef CHRISTL (Direktor OeNB) und Klaus LIEBSCHER (Gouverneur OeNB) sowie die auf Seiten der FMA informierten Entscheidungsträger.

Erst die Kanzlei hba brachte 2014 in dieser Causa eine mehr als 80 Seiten umfassende Sachverhaltsdarstellung bei der Staatsanwaltschaft ein. Hätten OeNB und FMA ihre gesetzliche Anzeigepflicht im Jahr 2007 wahrgenommen, wäre das Ausmaß der Malversationen in und rund um die HGAA schon früher ans Licht gekommen und hätte der Milliardenschaden zumindest zum Teil verhindert werden können.

3. Sorgfaltswidrige Gewährung von Partizipationskapital

Partizipationskapital nimmt bis zur vollen Höhe am Verlust teil und darf im Falle einer Liquidation des Unternehmens erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger zurückgezahlt werden. Es handelt sich somit um Risikokapital, das im Falle von Verlusten bis hin zur Insolvenz eines Unternehmens für den Kapitalgeber verloren gehen kann.

Ein sorgfältiger Kapitalgeber wird daher Sorge tragen, genau zu überprüfen, in welchem wirtschaftlichen Zustand sich das Zielobjekt der Investition befindet. Dies erfolgt üblicherweise durch eine sog. Due-Diligence-Prüfung, eine mit „gebotener Sorgfalt“ (due diligence) durchgeföhrte Risikoprüfung, die grundsätzlich durch den Käufer/Investor vor dem Erwerb der Beteiligung durchgeführt wird. Dabei werden mit Hilfe von Rechtsanwälten,

³⁴⁵ Entspricht § 84 Abs 1 StPO aF

Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern rechtliche und wirtschaftliche Risiken des Zielunternehmens geprüft.

Entgegen internationalem Standard gewährte der Bund im Dezember 2008 der HBI Int € 900 Mio. Partizipationskapital ohne Due-Diligence-Prüfung, d.h. ohne die gebotene Sorgfalt. Das BMF beauftragte lediglich die OeNB mit einer Stellungnahme zur Plausibilität der von der Bank vorgelegten Daten und zur Systemrelevanz, die innerhalb von bloß vier Tagen zu erstellen war.

Als Begründung für den Zeitdruck wurde vor dem U-Ausschuss angegeben, dass das Partizipationskapital noch vor dem 31. Dezember 2008 zugezählt werden sollte. Eine überzeugende Begründung für den Zeitdruck unterblieb jedoch; betonte doch die OeNB, dass bei der HBI Int keine unmittelbaren Rettungsmaßnahmen nötig seien, und die Bank, dass mit der Kapitalerhöhung durch die BayernLB am 5. Dezember 2008 in Höhe von € 700 Mio. die Kapitalvorschriften erfüllt seien. Diese Aussagen sind nicht miteinander vereinbar. Denn entweder waren die Angaben zur wirtschaftlichen Lage der Bank falsch – oder es gab keinen Zeitdruck.

Auffällig ist des Weiteren, dass bei der Kapitalerhöhung am 5. Dezember 2008 nur mehr die BayernLB mitzog, während die Alteigentümer GRAWE und KLH nicht mehr bereit waren, weiteres Kapital in die Bank zu investieren. Das legt die Vermutung nahe, dass GRAWE und KLH über die wahre wirtschaftliche Lage der HBI Int bereits Bescheid wussten.

Die Vergabe von € 900 Mio. Euro Steuergeld als Partizipationskapital ohne Due-Diligence-Prüfung durch externe Experten, stattdessen eine untaugliche 4-Tages-Frist für eine Stellungnahme der politisch besetzten OeNB sowie das Vertrauen auf Zahlen einer Bank, die aus den Vor-Ort-Prüfungen der OeNB als mangelhaft und unzuverlässig bekannt war, sind insgesamt als grob sorgfaltswidriges Verhalten auf Seiten des BMF zu bewerten. Es ergibt sich der Eindruck einer Entscheidung, die vorab auf politischer Ebene unsachlich getroffen und im Nachhinein zu legitimieren versucht wurde.

Die Verantwortung für das sorgfaltswidrige Vorgehen des BMF im Rahmen der Vergabe von Partizipationskapital an die HBI Int trägt Finanzminister a.D. Josef PRÖLL.

Auch die OeNB trägt maßgebliche Verantwortung, gab sie doch dem offenbar politisch gewünschten Ergebnis – Vergabe von Partizipationskapital an die HBI Int – nach. Sie sah sich dabei allerdings mit der Terminologie der Europäischen Kommission konfrontiert, die lediglich die Bewertungskategorien „fundamentally sound“ und „distressed“ vorsah. Der OeNB war bewusst, dass die HBI Int sachlich keinesfalls als „fundamentally sound“ zu bewerten war. Im Bewusstsein der politischen Vorgabe verwendete die OeNB in ihrer binnen vier Tagen erstellten Stellungnahme vom 18. Dezember 2008 eine eigene Kategorie: die HBI Int sei „nicht distressed im Sinne unmittelbar erforderlicher Rettungsmaßnahmen“. Das erlaubte der OeNB, sich einerseits mit einer Einstufung als „fundamentally sound“ nicht fachlich lächerlich zu machen und andererseits den offensichtlichen politischen Wunsch zu erfüllen. Auch die Tatsache, dass das BMF keine eindeutige Kategorisierung von der OeNB einforderte und in der Folge der HBI Int Partizipationskapital zu den Bedingungen einer

„fundamentally sound bank“ gewährte, deutet darauf hin, dass die politische Vorgabe aus dem BMF kam und die OeNB als Erfüllungsgehilfe diente.

Eine Qualifikation als „distressed“ hätte nicht nur eine höhere Verzinsung zur Folge gehabt; viel wichtiger noch hätte die HBI Int einen von der Europäischen Kommission zu genehmigenden Restrukturierungsplan vorlegen müssen. Einmal mehr wurde – auch durch das willfährige – Mitwirken der OeNB, das wahre Ausmaß der wirtschaftlichen Lage der Bank verschleiert und der Schaden in der Folge maximiert.

Die Verantwortung für die Sorgfaltswidrigkeiten der OeNB im Rahmen der Vergabe von Partizipationskapital an die HBI Int trägt Gouverneur Ewald NOWOTNY.

4. Sorgfaltswidrige Verwaltung des Partizipationskapitals

Bedingung der Vergabe von Partizipationskapital war die Erstellung eines Viability Reports (Bericht über die auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Geschäftstätigkeit), den die HBI Int im April 2009 vorlegte. Schon vier Monate später waren dem Viability Report zufolge die Zahlen der HBI Int deutlich schlechter als noch bei Vergabe des Partizipationskapitals. Dies war charakteristisch für den weiteren Verlauf des Jahres 2009, das von einer dramatischen Verschlechterung der wirtschaftlichen Entwicklung der HBI Int gekennzeichnet war.

Das Tempo, mit dem sich die Zahlen der HBI Int in immer kürzeren Zeitabständen verschlechterten, ist sachlich nicht nachvollziehbar. Es liegt der Verdacht nahe, dass die wirtschaftliche Lage schon sehr viel länger dramatisch war, die Zahlen jedoch geschönt wurden.

Teil des Vertrages zur Gewährung von Partizipationskapital waren Buchprüfungs-, Betriebsprüfungs- und Einsichtsrechte, die jederzeit auf Kosten der Bank vom Bund (vertreten durch das BMF), von der FIMBAG (mit der treuhändigen Verwaltung des vom Bund gezeichneten Partizipationskapitals beauftragt) oder durch andere beauftragte Prüfer vorgenommen werden konnten.

Trotz der dramatischen Entwicklung, die sich spätestens im Frühjahr 2009 abzeichnete, verzichteten das BMF und die FIMBAG auf die Ausübung ihrer Prüfrechte. Damit wurde eine weitere Möglichkeit, sich durch eine Due-Diligence-Prüfung ein Bild von der wahren wirtschaftlichen Lage der Bank zu machen, sorgfaltswidrig unterlassen.

Die Verantwortung für die Sorgfaltswidrigkeiten des BMF bzw. der FIMBAG im Rahmen der Verwaltung des Partizipationskapitals tragen Finanzminister a.D. Josef PRÖLL bzw. die Mitglieder des Vorstandes der FIMBAG Klaus LIEBSCHER und Adolf WALA.

II. Sorgfalts-/Rechtsverletzungen Phase II (Übernahme Dez 2009)

Eingangs sei festgehalten, dass die sog. Verstaatlichung der HBI Int keine Verstaatlichung war. Einerseits war die Bank im Laufe ihrer langen Geschichte immer im Mehrheitseigentum eines Staates (Österreich) oder Teilstaates (Bayern, Kärnten). Zum anderen erfolgt eine Verstaatlichung durch Gesetz oder Verordnung aufgrund eines Gesetzes. Der Bund wurde jedoch nicht durch einen staatlichen Hoheitsakt Eigentümer der HBI Int sondern durch

vertragliche Übernahme, weshalb dieser Bericht die Ereignisse im Dezember 2009 als Übernahme bezeichnet.

1. Sorgfaltswidrige Vorbereitung der Übernahme

Eine sorgfältige Vorbereitung eines Rechtsgeschäftes umfasst die Einholung aller entscheidungsrelevanten Informationen und das Beziehen von Experten, sollte das notwendige Know-how organisationsintern nicht vorhanden sein. Dies gilt insbesondere bei einem komplexen Rechtsgeschäft wie der vertraglichen Übernahme einer Bank.

Schon bei der Vergabe und Verwaltung des Partizipationskapitals hat sich gezeigt, dass die Einholung entscheidungsrelevanter Informationen (diesfalls über die wahre wirtschaftliche Lage der HGAA) sorgfaltswidrig unterlassen wurde. Zeitdruck kann somit für Fehler bei der Übernahme der HBInt nicht als Rechtfertigungsgrund für die Entscheidungsträger dienen.

Auffällig ist ebenfalls, dass sich die BayernLB bei ihren Verhandlungen mit dem Bund von Rechtsanwälten und Bankexperten begleiten und beraten ließ. Es ist andererseits nicht erkennbar, dass das BMF auf externe Expertise zurückgegriffen hätte. Es wurde lediglich auf die OeNB und die Finanzprokuratur zurückgegriffen, die jedoch für die vertragliche Übernahme eines Unternehmens (insbesondere einer Bank) keine Erfahrung und Expertise aufweisen.

Es wurde somit seitens des BMF sorgfaltswidrig unterlassen, rechtzeitig die entscheidungsrelevanten Informationen zu beschaffen und fehlende Expertise beizuziehen. Die Verantwortung für die sorgfaltswidrige Vorbereitung trägt Finanzminister a.D. Josef PRÖLL.

2. Sorgfaltswidrig unterlassene Prüfung der Landeshaftungen

Die Kärntner Landeshaftungen (Haftungen des Landes Kärnten für Anleihe-Emissionen der HBInt) wurden immer wieder von den verantwortlichen Entscheidungsträgern als wesentlicher Grund für die Notwendigkeit einer Übernahme der HBInt im Dezember 2009 angeführt. So geschehen auch vor dem U-Ausschuss.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich an der Existenz der Landeshaftungen durch die Übernahme der HBInt nichts geändert hat. Die Haftungen des Landes Kärnten blieben auch nach der Übernahme weiter aufrecht. Das Argument der Relevanz der Landeshaftungen für die Übernahme der HBInt kann sich daher nicht auf den Bestand, sondern lediglich auf die Frage der Auslösung der Landeshaftungen beziehen. Das heißt, es gilt zu beurteilen, ob Gefahr einer Auslösung der Landeshaftungen bestand, ob sachliche Gründe vorgelegen wären eine solche zu verhindern und ob die Übernahme der HBInt ein taugliches Instrument für eine solche Verhinderung war.

Es ist nicht erkennbar, dass das BMF zur Rechtsfrage der Auslösung der Landeshaftungen ein schriftliches Gutachten eingeholt hätte. Es stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage eine Entscheidung mit so weit reichenden Folgen getroffen worden ist.

Es lag dem U-Ausschuss lediglich ein einseitiges **Szenarien-Papier der Finanzprokuratur** vor, in dem die Szenarien Verstaatlichung, vertragliche Übernahme, Geschäftsaufsicht und Insolvenz samt ihrer Folgen stichwortartig zusammengefasst waren. Bei der Variante

Geschäftsabsicht, deren Verhängung durch die FMA unmittelbar bevorstand, hatte die Finanzprokuratur zu den Landeshaftungen folgendes vermerkt: „*Haftung wohl auch bei GA schlagend § 81b BWG*“. Mit anderen Worten: eine Geschäftsabsicht würde die Landeshaftungen gemäß § 81b BWG auslösen. Jedoch bietet § 81b BWG keine Rechtsgrundlage für eine solche Aussage. Genau gesagt hat § 81b BWG mit der Frage der Auslösung von Haftungen überhaupt nichts zu tun. Auch AP PESCHORN (Präsident Finanzprokuratur) bestätigte dies und konnte sich die Formulierung nicht erklären. Er wies lediglich darauf hin, dass das Dokument von Mitarbeitern der Finanzprokuratur erstellt worden sei und dass er nicht mehr wisse, wie es zu dieser Einschätzung gekommen sei. Ob dieses Szenarien-Papier außerhalb der Finanzprokuratur überhaupt zur Verwendung gekommen ist, lässt sich nicht nachvollziehen. AP PRÖLL machte vor dem U-Ausschuss nicht den Eindruck, dass er das Papier kenne, geschweige denn dass er es in der Verhandlungsnacht vom 13. auf den 14. Dezember 2009 als Entscheidungsgrundlage verwendete. Er bezog sich erst in seiner zweiten Einvernahme vor dem U-Ausschuss darauf, als ihm das Dokument bereits aus dem Ausschuss bekannt war.

In diesem Zusammenhang sind auch Dokumente der KLH von Bedeutung, die dem U-Ausschuss vom Abg. OBERNOSTERER zur Verfügung gestellt worden sind. Darunter befindet sich auch eine von der KLH in Auftrag gegebene **Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei GÖSSERINGER OMAN** zur Frage der Kärntner Landeshaftungen. Dabei wird u.a. rechtlich begutachtet, welche Auswirkungen eine Verhängung der Geschäftsabsicht auf die Haftungen hätte:

„Die Haftung wird im K-LHG als Haftung als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB definiert und mit dem Fall der Zahlungsunfähigkeit der HGAA verknüpft. ... Ausfallsbürgschaft liegt bei Einschränkung der Bürgschaft auf den Fall der Uneinbringlichkeit der Hauptschuld vor. Der Gläubiger kann – von den Ausnahmen in § 1356 ABGB abgesehen – erst dann auf den Bürgen greifen, wenn er gegen den Hauptschuldner geklagt und vergeblich Exekution geführt hat. ... Die an dieser Stelle zu beantwortende Frage, ob die etwaige Verhängung einer Geschäftsabsicht über die HGAA in der Lage ist, den Haftungsfall zu bewirken, hängt entscheidend davon ab, ob die Verhängung der Geschäftsabsicht unter die Tatbestände des § 1356 ABGB zu subsumieren ist. ... Fest steht, dass die beiden in § 1356 ABGB ausdrücklich genannten Fälle nämlich Konkurs und unbekannter Aufenthalt des Schuldners nicht zutreffen. Die Haftung kann daher nur schlagend werden, wenn die beiden Fälle des § 1356 ABGB analogiefähig sind und der Fall der Verhängung der Geschäftsabsicht mit den beiden Fällen hinsichtlich der Wirkung gleichzusetzen ist. ... Meiner Ansicht nach ist jedoch eine derartige analoge Verwendung des Tatbestandes „Konkurs“ aus folgenden Gründen ausgeschlossen: Die Voraussetzungen und Wirkungen des Geschäftsabsichtsverfahrens sind andere als jene bei Konkurs. Das Geschäftsabsichtsverfahren ist kein Insolvenzverfahren. ... Ziel des Geschäftsabsichtsverfahrens ist vielmehr die Funktionsfähigkeit des Kreditinstituts wieder herzustellen. ... Dementsprechend ist unserer Ansicht nach keine Analogiebasis gegeben, die es erlauben würde, den Tatbestand der Eröffnung des Konkurses wie er in § 1356 ABGB genannt ist, auf den Fall der Verhängung der Geschäftsabsicht zu erstrecken. ... Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass unserer Ansicht nach die Eröffnung eines Geschäftsabsichtsverfahrens die K-LHG vorgesehenen Haftungen nicht schlagend werden lassen.“

Zusammengefasst: zur zentralen Frage der Auslösung der Landeshaftungen bei Verhängung der Geschäftsaufsicht hat lediglich die KLH ein Gutachten erstellen lassen, das zum Schluss kommt, dass die Landeshaftungen nicht ausgelöst werden.

Es ist nicht erkennbar, dass das BMF, das im Namen des Bundes die Verhandlungen mit der BayernLB geführt hat, die Frage der Auslösung der Landeshaftungen überhaupt – geschweige denn eingehend – geprüft hätte.

Eine Berufung auf die Landeshaftungen als Grund für die Notwendigkeit einer Übernahme der HBI Int lässt sich mit dem Hinweise auf die Auslösung der Landeshaftungen sachlich nicht begründen.

Die Verantwortung für das sorgfaltswidrige Unterlassen einer eingehenden Prüfung der Landeshaftungen trägt Finanzminister a.D. Josef PRÖLL.

3. Sorgfaltswidrige Fehlbewertung der Verhandlungsposition

Die OeNB erstellte im Dezember 2009 eine Aufstellung möglicher Kosten im Insolvenzfall der HBI Int. Dabei bewertete sie die Kosten für die BayernLB mit € 6,1 Mrd. bedingt durch die Verluste der Liquiditätslinien und die Abschreibung des Beteiligungsbuchwerts. Die Kosten für das Land Kärnten bewertete die OeNB mit € 17,4 Mrd. Auf den ersten Blick erscheint dadurch das Risiko für Österreich wesentlich höher als für Bayern. Die Darstellung ist jedoch insofern irreführend als sie keine allfälligen Quoten in einem Insolvenzverfahren berücksichtigt und damit einen völlig unrealistischen 100%igen Ausfall im Insolvenzfall unterstellt. Die OeNB hat durch diese Darstellung die Risikopositionen der bayerischen und der österreichischen Seite krass verzerrt. Der durch höhere Risikovorsorgen im Dezember 2009 bekannte Kapitalbedarf der HBI Int betrug € 2,1 Mrd. Das lässt einen Rückschluss auf einen allfälligen Ausfall im Insolvenzfall zu – zumindest nach damaligem Kenntnisstand.

Die Verantwortung für die Sorgfaltswidrigkeit der OeNB bei der Bewertung der Verhandlungsposition trägt Gouverneur Ewald NOWOTNY.

Vor dem U-Ausschuss rechtfertigte sich AP PRÖLL mit dem Hinweis, dass Bayern mit der Insolvenz der HBI Int gedroht habe. Eine nähere Bewertung hätte jedoch ergeben, dass eine solche Drohung unglaublich war – aus finanziellen wie politischen Gründen. Zum einen zeigt selbst die Darstellung der OeNB, dass die BayernLB bei einer Insolvenz € 6,1 Mrd. verloren hätte. Die BayernLB musste 2008 wegen Verlusten im subprime-Markt vom Freistaat Bayern und vom Bund mit Kapitalzuschüssen in Höhe von € 10 Mrd. gerettet werden. Einen weiteren Verlust von € 6,1 Mrd. hätte die BayernLB nicht verkraftet. Andererseits wurde beim ECOFIN-Rat am 6./7. Oktober 2008 auf europäischer Ebene politisch beschlossen, dass keine Insolvenz einer systemrelevanten Bank zugelassen wird. Damit konnte Bayern allein aus politischen Gründen keine Insolvenz der HBI Int provozieren.

Es ist nicht erkennbar, dass das BMF die Verhandlungsposition sorgfältig bewertet und richtig eingeschätzt hätte. Die Verantwortung dafür trägt Finanzminister a.D. Josef PRÖLL.

4. Sorgfaltswidrig unterlassene Prüfung von Alternativen zur Übernahme

Die Übernahme der HBlnt im Dezember 2009 wurde immer wieder von den Entscheidungsträgern als alternativlos dargestellt. So auch vor dem U-Ausschuss.

Die BayernLB war noch bis Anfang November 2009 zu einer Kapitalerhöhung von € 1 Mrd. bereit, unter der Bedingung, dass auch die anderen Eigentümer mitziehen. Doch GRAWE und KLH weigerten sich wie schon 2008 weiteres Kapital zur Verfügung zu stellen. Kärnten wurde im Rahmen der Übernahme letztendlich zu einem Beitrag gedrängt. Entscheidend für eine erfolgreiche Kapitalerhöhung durch die Eigentümer war somit die Haltung der GRAWE. Es ist nicht erkennbar, dass der Bund versucht hätte, die Verweigerung der GRAWE, Verantwortung für ihre Miteigentümerschaft inmitten einer Finanzkrise zu übernehmen, aufzulösen.

Zum anderen bestand die Möglichkeit einer Geschäftsaufsicht, die ein Jahr Zeit gegeben hätte, die Situation der HGAA genau zu bewerten und die Überlebensfähigkeit der Bank zu prüfen. Wie schon unter Pkt. 2. beschrieben, wurde es unterlassen, die Alternative der Geschäftsaufsicht sorgfältig zu bewerten und in Betracht zu ziehen.

AP NOWOTNY berichtete vor dem U-Ausschuss von besorgten Anrufen aus der EZB. Auf die Frage, warum EZB-Präsident TRICHET in Wien angerufen habe, wo es sich doch bei der HBlnt um eine Bank im Mehrheitseigentum vom Bayern handle, meinte NOWOTNY, dass die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde ausschlaggebend sei. Dies ist jedoch insofern widersprüchlich, als für die Konzertöchter der HBlnt die jeweiligen lokalen Aufsichtsbehörden zuständig wären, nämlich etwa die Bankenaufsicht von Kroatien und Italien für die beiden größten Tochterbanken der HBlnt, wo der Großteil des Geschäfts stattfand. Wenn die Eigentümerschaft das Kriterium ist, dann wäre Bayern in der Hauptverantwortung. Wenn die zuständige Aufsichtsbehörde das entscheidende Kriterium ist, dann wären die Aufsichtsbehörden in zwölf Ländern, in denen die HGAA tätig war, in der Verantwortung gewesen – nicht nur Österreich. NOWOTNY vermochte diesen Widerspruch vor dem U-Ausschuss nicht überzeugend zu entkräften.

Warum sich Österreich, angesichts eines bayerischen Mehrheitseigentümers und einem Dutzend zuständiger lokaler Aufsichtsbehörden, darunter mehrere von EU-Staaten, die alleinige Verantwortung für das Schicksal der HBlnt aufzwingen ließ, lässt sich sachlich nicht nachvollziehen. Es ist nicht erkennbar, dass sich der Bund angesichts eines zwölf Länder umfassenden grenzübergreifenden Falls für ein auf europäischer Ebene akkordiertes Vorgehen einzusetzen.

Durch das Unterlassen der Entwicklung und Verfolgung von alternativen Szenarien engte der Bund seinen Handlungsspielraum ein, entließ die Eigentümer BayernLB und GRAWE aus ihrer Verantwortung und ließ zu, dass Österreich die Last alleine zu tragen hatte. Die Verantwortung dafür tragen Bundeskanzler a.D. Werner FAYMANN und Finanzminister a.D. PRÖLL.

5. Sorgfaltswidriger Verzicht auf Due-Diligence-Prüfung

Obwohl eine mit „gebotener Sorgfalt“ (due diligence) durchgeföhrte Risikoprüfung, internationaler Standard bei Übernahmen ist, verzichtete das BMF (wie schon bei der Vergabe des Partizipationskapitals) auf eine Due-Diligence-Prüfung.

Die Finanzprokuratur wies noch in ihrem Szenarien-Papier auf die Notwendigkeit einer vertieften Prüfung der Bank hin. Dabei entwickelte sie Varianten, die dies ermöglichen sollten: einerseits eine bedingte Übernahme, wo das Closing erst nach einer Due-Diligence-Prüfung stattfinden sollte; andererseits interimistische Kapitalmaßnahmen, um die gesetzlichen Mindestfordernisse aufrecht zu erhalten und Zeit für eine Erhebung des wirtschaftlichen Zustands der HBlnt zu gewinnen.

Warum diese Handlungsvarianten gegenüber der BayernLB nicht durchgesetzt werden konnten, ist sachlich nicht nachvollziehbar. In den ersten Term Sheets der Verhandlungsnacht war noch von österreichischer Seite eine Due-Diligence-Prüfung vorgesehen. Im finalen Term Sheet, der den Verhandlungsendstand enthielt, war sie nicht mehr vorgesehen.

Die Verantwortung für den sorgfaltswidrigen Verzicht auf eine Due-Diligence-Prüfung trägt Finanzminister a.D. Josef PRÖLL.

6. Sorgfaltswidriger Verzicht auf Gewährleistung

Eine Due-Diligence-Prüfung ortet Risiken, die – falls quantifizierbar – im Kaufpreis berücksichtigt werden. Für nicht quantifizierbare bzw. insbesondere nicht bekannte Risiken gibt es einen Gewährleistungskatalog, der einen zentralen Bestandteil in einem Unternehmenskaufvertrag und bei den damit verbundenen Verhandlungen darstellt. Dadurch haftet der Verkäufer dem Käufer für Risiken, die noch im Unternehmen schlummern; beispielsweise höherer Wertberichtigungsbedarf als im Verkaufszeitpunkt bekannt.

Angesichts der dramatischen Entwicklung der HBlnt konnte niemand garantieren, dass der Kapitalbedarf nicht noch höher als die im Dezember 2009 bekannten € 2,1 Mrd. war. Dies gestand auch AP PRÖLL vor dem U-Ausschuss ein. Warum dann letztlich auf die Gewährleistung verzichtet wurde, rechtfertigte PRÖLL mit dem Hinweis auf eine mögliche Irrtumsanfechtung. Eine Anfechtung eines Vertrages wegen Irreföhrung ist jedoch an andere Voraussetzungen geknüpft und ersetzt keine Gewährleistung. Dass PRÖLL in diesem Sinne rechtlich beraten wurde ist unwahrscheinlich, da kein verständiger Jurist eine solche Fehlberatung erteilen würde.

Die Verantwortung für den sorgfaltswidrigen Verzicht auf Gewährleistung und damit die Übertragung aller unbekannten Risiken von Bayern auf die österreichischen Steuerzahler_innen trägt Finanzminister a.D. PRÖLL.

7. Sorgfaltswidrige Unkenntnis des Master Loan Agreements

Die Bedingungen der Vergabe von Kreditlinien der BayernLB an die HBlnt waren im sog. Master Loan Agreement vereinbart. Dieses sah u.a. Zustimmungsrechte der BayernLB bei gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen der HBlnt vor. Das Master Loan Agreement

wurde auch Bestandteil des Aktienkaufvertrages zwischen Österreich und Bayern. Damit sicherte sich die BayernLB ihre Zustimmungsrechte weiter ab, obwohl der Bund die HBI Int vollständig übernahm und die bestehenden Kreditlinien der BayernLB sicherstellte.

Vor dem U-Ausschuss gaben die AP PRÖLL, HÖLLERER und LEJSEK an, vor der Übernahme der HBI Int keine Kenntnis des Master Loan Agreements gehabt zu haben.

Durch die sorgfaltswidrige Unkenntnis des Master Loan Agreements engte der Bund seinen Handlungsspielraum aufgrund der trotz Übernahme aller Risiken fortbestehenden Zustimmungsrechte der BayernLB ein. Die Verantwortung dafür tragen Finanzminister a.D. Josef PRÖLL, Michael HÖLLERER (Kabinett PRÖLL) und Alfred LEJSEK (Sektionschef BMF).

8. Rechtswidrige Vergabe einer unzulässigen Beihilfe an die BayernLB

Der Bund stellte im Rahmen des Aktienkaufvertrages die Kreditlinien der BayernLB in der HBI Int durch Garantien sicher. PESCHORN (Präsident Finanzprokuratur) warnte in einem E-Mail am 10. Dezember 2009, dass die „*Absicherung der Liquidität der BayernLB beihilfenrechtlich unerfüllbar*“ sei.

Wenig später qualifizierte auch die Europäische Kommission die Liquiditätsabsicherung als eine unzulässige staatliche Beihilfe zugunsten der BayernLB. Mit anderen Worten: das Verhandlungsergebnis war für Österreich so negativ, dass die Europäische Kommission darin eine unzulässige staatliche Beihilfe Österreichs erkannte. Das ist insofern bemerkenswert, da das europäische Beihilfenrecht entwickelt wurde, um unfaire, wettbewerbsverzerrende Beihilfen von Staaten für ihre eigenen Unternehmen zu verhindern. Hier sind wir mit dem einmaligen Fall konfrontiert, dass ein Land einem Unternehmen eines anderen Landes eine unzulässige Beihilfe gewährt hat.

Die Verantwortung für dieses rechtswidrige Vorgehen tragen Finanzminister a.D. Josef PRÖLL, Michael HÖLLERER (Kabinett PRÖLL) und Alfred LEJSEK (Sektionschef BMF).

9. Exkurs: Pfandbriefstelle und Haftungen der Bundesländer

Das Vorgehen des Bundes bei der Übernahme der HBI Int zeigt eine kaum nachvollziehbare Häufung von Sorgfaltswidrigkeiten. Ähnlich wie bei der Vergabe des Partizipationskapitals drängt sich die Vermutung auf, dass die politische Entscheidung vorab und ohne sachliche Grundlage erfolgte.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wer von der Übernahme der HBI Int durch den Bund – von der BayernLB abgesehen – profitiert hat.

Zum einen trifft das sicherlich auf die anderen österreichischen Banken zu, die im Falle einer Insolvenz über die Einlagensicherungssysteme beträchtliche Kosten hätten mittragen müssen.

Andererseits sind auch die solidarischen Haftungen zu beachten, die mit der Pfandbriefstelle verbunden sind. Die HBI Int hat nicht nur selbst Anleihen am Kapitalmarkt begeben, sondern auch Emissionen über die gemeinsame Pfandbriefstelle der Hypothekenbanken begeben. Die Besonderheit dabei ist, dass bei solchen Emissionen nicht nur der Emittent sondern auch alle anderen Hypothekenbanken sowie die Bundesländer mithaften. Auch hier zeigt sich

wieder eine fehlerhafte Darstellung in der im Dezember 2009 erstellten Kostenaufstellung der OeNB. Sie berücksichtigt zwar die ausstehenden Forderungen der Pfandbriefstelle gegenüber der HBlnt in Höhe von € 2,3 Mrd., vergisst aber dabei die Auswirkungen der cross-default-Klauseln. Denn im Falle einer HBlnt-Insolvenz hätten die anderen Hypothekenbanken für die genannten € 2,3 Mrd. einstehen müssen. Dazu wären sie allerdings wirtschaftlich nicht in der Lage gewesen. Unmittelbare Konsequenz daraus ist, dass auch die Forderungen gegen die anderen Hypothekenbanken aus Emissionen der Pfandbriefstellen fällig geworden wären (cross-default), insgesamt € 9,8 Mrd. In der Folge wäre die Haftung der Bundesländer als Gewährträger zum Tragen gekommen (§ 2 Abs 2 Pfandbriefstelle-Gesetz).

Zusammengefasst: die Bundesländer (mit Ausnahme Wiens) wären im Falle der HBlnt-Insolvenz mit einer Haftung von € 9,8 Mrd. als Gewährträger für ihre Hypothekenbanken konfrontiert gewesen. Damit bestand ein hohes Interesses der Bundesländer, das potentielle Szenario einer Insolvenz der HBlnt auszuschließen. Mit der Übernahme der HBlnt durch den Bund war ein solches Szenario de facto ausgeschlossen.

III. Sorgfalts-/Rechtsverletzungen Phase III (2010-2014)

1. Sorgfaltswidrige Fortführung des Unternehmens

Der im Frühjahr 2010 neu bestellte Vorstand der HBlnt (KRANEBITTER, EDELMÜLLER, PROKSCH und SICHERT) hatte der Europäischen Kommission ein Konzept zur Zukunft der Bank vorzulegen, das mit den EU-Beihilfevorschriften vereinbar war. Die Kommission nahm schon seit der Vergabe des Partizipationskapitals eine kritische Haltung zur Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells der HGAA ein. KRANEBITTER argumentierte die Überlebensfähigkeit der Bank. Das Fortbestandsmodell wurde der Kommission als Hauptoption präsentiert. Die Optionen Bad Bank und Zerschlagung wurden zwar intern diskutiert, waren jedoch im Bericht an die Kommission nicht enthalten.

Auf Befragung sagte EDELMÜLLER vor dem U-Ausschuss aus, dass das Fortbestandsmodell darauf beruhte, das Spareinlagengeschäft zu forcieren. Das war jedoch angesichts der schlechten wirtschaftlichen Lage und Reputation der HGAA realitätsfremd.

Am 30. November 2010 fand eine Besprechung zur aktuellen wirtschaftlichen Situation der HGAA statt. Anwesend waren der Bank-Vorstand sowie Vertreter von BKA, BMF und Finanzprokuratur. KRANEBITTER berichtet dabei von erschreckend hohen NPL-Ratios (Anteil fauler Kredite) – bei Tourismus und Leasing von rund 60-80%, von € 5,5 Mrd. Problemkrediten, die nicht saniert werden können und von einer falschen Bilanz 2009, die korrigiert werden müsste. Etwa zur selben Zeit sagte KRANEBITTER in einem Interview: „*Hypo Alpe Adria is back! ... wir bestehen jeden Stresstest.*“ Fest steht somit, dass schon Ende 2010 nicht nur die Bank sondern auch die politischen Spitzen im BKA und BMF über den katastrophalen wirtschaftlichen Zustand der HGAA Bescheid wussten.

Gleichzeitig ist ein massiver Widerstand des Vorstandes gegen die Aufklärung der Vergangenheit zu beobachten. AP EDELMÜLLER: „... allumfassende Aufklärung der Vergangenheit ist nach unseren Erfahrungen erfolgsgefährdet.“ Kriminell entwendeten

Gelder nachzugehen ist keine Priorität für den Vorstand. Wie sich daraus eine Gefährdung der Bank ergeben sollte, ist nicht nachvollziehbar. Ganz im Gegenteil wäre es bei entsprechenden Bemühungen möglich gewesen, signifikante Summen für die angeschlagene HBlnt zurückzuholen. Auch personell war dies ohne weiteres zu bewältigen, da ein guter Teil der Belegschaft mangels Neugeschäft unterbeschäftigt war.

Am 2. Mai 2011 findet im BMF eine Besprechung mit EBRD und IFC statt. Nach ihrer Due-Diligence-Prüfung stellen EBRD/IFC fest, dass eine tiefgreifende Erneuerung der Kreditkultur notwendig sei und wundern sich, dass bestimmte Personen im Management noch immer tätig sind. Eine Kapitalbeteiligung kommt für EBRD/IFC in der Folge nicht mehr in Frage. Zusammengefasst: auch im Jahr 2011 ist keine Besserung in Sicht.

Am 4. August berichtet Michael HÖLLERER (Kabinett BMF) an Maria FEKTER vom „Problem OeNB“. Das Problem dabei ist, dass die OeNB bei der HBlnt eine Kapitalunterdeckung von € 1,8 Mrd. zum Jahresende 2010 festgestellt hat, die politisch offenbar unangenehm ist.

In der Zwischenzeit wartet die Kommission noch immer auf einen genehmigungsfähigen Restrukturierungsplan, bis im Jahr 2013 Kommissar ALMUNIA die Reißleine zieht und ein Ultimatum stellt. Die Kommission könne „*zombie banks with risky activities*“ nicht akzeptieren. Vier Jahre nach Übernahme der HBlnt wird begonnen, die HBlnt abzuwickeln. Vier Jahre, in denen Milliarden an Steuergeld aufgewendet werden mussten, um die HBlnt künstlich am Leben zu halten. Dass die Bank nicht zu sanieren ist musste allen Beteiligten in der Bank spätestens nach der Besprechung am 30. November 2013 klar sein. Dennoch verkündete der Vorstand in den Medien, dass die Bank saniert sei, und die Politik hielt an einem unhaltbaren Fortbestandskurs fest.

Ein Bankvorstand, der realitätsfremd an eine Sanierung glaubt, obwohl die eigenen internen Berichte eine katastrophale wirtschaftliche Lage darstellen. Die Politik, die den Fortbestandskurs verfolgt, vielleicht in der Hoffnung, dass die dramatischen Fehlentscheidungen bei der Übernahme nicht ans Tageslicht kommen; oder eine bevorstehende Nationalratswahl, die man am besten durchtaucht, bevor die Bilanzen der HBlnt im Frühjahr 2014 und 2015 endgültig zusammengebrochen sind. Über die Gründe für die sorgfaltswidrige Fortführung und Insolvenzverschleppung kann man spekulieren. Sachlich begründet waren diese Entscheidungen jedenfalls nicht.

Die Verantwortung für die sorgfaltswidrige Fortführung der HBlnt nach der Übernahme tragen Finanzminister a.D. Josef PRÖLL (bis 2011) und Finanzministerin a.D. Maria Fekter (2011-2013).

2. Sorgfaltswidrige Verletzung der Anzeigepflicht (§ 78 Abs 1 StPO) wegen des Verdachts der Bilanzfälschung

In der Besprechung vom 30. November 2010 berichtete KRANEBITTER wie erwähnt auch, dass die Bilanz 2009 falsch sei und ein Restatement (Anm.: Korrektur einer falschen Bilanz) notwendig sei. EDELMÜLLER berichtet, dass vermutlich die Bilanzen bis ins Jahr 2005 zurück falsch seien. Bestätigt wird dies später u.a. auch durch die KLEINER-Gutachten. Es stellt sich jedenfalls die Frage des Verdachts der Bilanzfälschung. KRANEBITTER selbst weist schließlich

auf systematisch falsche Sicherheitenbewertungen und Malversationen im Jahresabschluss 2009 hin.

Doch tatsächlich wird die Bilanz 2009 nicht aufgemacht und korrigiert. Auch keine der Bilanzen der Vorjahre wird aufgemacht. LEJSEK (Sektionschef BMJ) weist darauf hin, dass ein Restatement heikel sei in Bezug auf etwaige Haftungen von Bankprüfern, alten Vorständen und dem Aufsichtsrat. Sachlich und rechtsstaatlich ist die Argumentation LEJSEKS nicht nachvollziehbar. Offenbar ist ein Restatement der Bilanz 2009 aufgrund der damit verbundenen Konsequenzen politisch nicht erwünscht.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass gem § 78 Abs 1 StPO³⁴⁶ Behörden, denen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung bekannt wird, zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft verpflichtet sind. Obwohl dieser Verdacht in der Sitzung vom 30. November 2010 offensichtlich bei der HBInt, einem 100%igen Bundesunternehmen, bestand, hat das BMF als Eigentümervertreter keine Anzeige wegen des Verdachts der Bilanzfälschung bei der Staatsanwaltschaft eingebracht. Wieder wurde eine Chance bewusst nicht ergriffen, Probleme frühzeitig zu lösen und den Schaden für die Steuerzahler_innen zu minimieren.

Die Verantwortung für die sorgfaltswidrige Verletzung der Anzeigepflicht (§ 78 Abs 1 StPO) wegen des Verdachts der Bilanzfälschung tragen Finanzminister a.D. Josef PRÖLL (bis 2011) und Alfred LEJSEK (Abteilungsleiter BMF).

IV. Exkurs: HBInt Abschlussprüfer

1. Confida

Im Verhältnis zwischen Confida und HGAA fällt die sehr enge geschäftliche Nähe auf. Confida, schon seit den 90-Jahren Abschlussprüfer der Bank, ist mit der rasanten Expansion der HGAA mitgewachsen, insbesondere im südosteuropäischen Raum. Die Confida prüfte oder beriet nicht nur die Konzernmutter, sondern auch zahlreiche Tochter- und Projektgesellschaften der HBInt.

Die enge geschäftliche Verflechtung spiegelte sich auch auf persönlicher Ebene in den Personen von KULTERER und Confida-Mitgründer Karl-Heinz MOSER wider.

MOSER wurde in der Phase Swap-Verluste samt Bilanzfälschung Vorsitzender des Aufsichtsrates der HBInt. Der offensichtliche Interessenskonflikt zwischen den Funktionen Abschlussprüfer und Aufsichtsrat wurde durch eine Trennung zwischen Confida Wien und Confida Klagenfurt begegnet. Als Ausräumung des Interessenskonflikts von MOSER überzeugt dies nicht.

MOSER war auch bei dem Treffen zwischen Deloitte und HBInt anwesend, nach dem überraschend erklärt wurde, dass der Verdacht von Kick-back-Zahlungen an KULTERER nicht bestätigt werden konnte.

³⁴⁶ Entspricht § 84 Abs 1 StPO aF

Verschiedene Anzeigen gegen MOSER bei der Staatsanwaltschaft wurden entweder eingestellt oder die Setzung von verjährungshemmenden Maßnahmen „*ersichtlich versehentlich*“ verabsäumt.

2. Deloitte

Deloitte wurde 2004 Abschlussprüfer der HBInt. Zuständiger Prüfer bei Deloitte war ab 2006 Thomas BECKER. Er folgte Gottfried SPITZER nach, der auf eigenen Wunsch nach der Swap-Affäre wegen Vertrauensverlust sein Mandat zurücklegte.

BECKER wurde auch – außerhalb seines Mandats als Bankprüfer – mit einer „*vendor due diligence*“ beim BERLIN-Zwischeneinstieg beauftragt. Diese Bestellung erfolgte auf ausdrücklichen Wunsch von Tilo BERLIN, der von SCHUCH und VANAS (beide Deloitte) „*selbstverständlich gerne*“ umgesetzt wurde.

BECKER war auch nach Beendigung des Prüfmandats für den Vorstand der HBInt tätig, obwohl BECKER zu dieser Zeit von der FMA als Bankprüfer drei Jahre lang gesperrt wurde.

Nicht nur BECKER sondern auch Josef SCHUCH (Deloitte) waren beim BERLIN-Deal tätig. Hierbei half er BERLIN bei der Suche nach Investoren, die er für den Erwerb der Sperrminorität an der HBInt benötigte.

Die Abschlussprüfer der HBInt (Confida bis 2006 und Deloitte von 2004 bis 2009) haben regelmäßig nach ihrer Prüfung der Jahresabschlüsse einen Bestätigungsvermerk erteilt, mit dem sie eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bestätigten. Lediglich nach Bekanntwerden der in den Bilanzen 2004 und 2005 verschleierten Swap-Verluste wurde der Bestätigungsvermerk zurückgezogen.

Die Abschlussprüfer wiesen zwar auf Mängel und Missstände – etwa bei Kreditvergabeprozessen und im Risikomanagement – hin. An der Erteilung des Bestätigungsvermerks hat dies jedoch nichts geändert. Auch eine Auswirkung auf eine angemessene Risikovorsorge ist nicht ersichtlich.

Die Abschlussprüfer der HBInt waren – mit Ausnahme der Swap-Affäre – offenbar nicht in der Lage, die langjährigen und schwerwiegenden Malversationen in der HGAA zu erkennen. Es ist nicht ersichtlich, dass die rechtswidrige Eigenkapitalbeschaffung aufgezeigt wurde, die wahren Risikopositionen erkannt wurden und die Unkenntnis von wirtschaftlich Begünstigen kritisch hinterfragt wurde.

Auffällig im Vergleich dazu ist, dass externe Gutachter etwa die geradezu pyramidenspielartige Finanzierung der HGAA sehr wohl erkannten.

Auffällig ist ebenfalls, dass die ohnehin schon schwierige Situation eines Abschlussprüfers, der als Prüfer von seinem Mandaten (=Prüfling) bezahlt wird, noch weiter verschärft wurde. Zum einen ist das die enge Symbiose zwischen HGAA und Confida. Deren enge wirtschaftliche Beziehungen lassen Zweifel aufkommen, wie ein professionelles Verhältnis zwischen Abschlussprüfer und Bank aufrecht erhalten werden konnte. Dazu gesellen sich Interessenskonflikte. Zum einen die Doppelfunktion als Bankprüfer und AR-Vorsitzender (bei

Confida); zum anderen Prüfer derselben Prüfungsgesellschaft, die einerseits als Prüfer und andererseits als Investmentberater auftreten (bei Deloitte).

Dass es offenbar auch möglich war, sich einen Prüfer ad personam zu wünschen, rundet ein von mangelnder professioneller Distanz und Interessenskonflikten geprägtes Bild der HBI Int Abschlussprüfer ab.

D. Bundesministerium für Justiz und Staatsanwaltschaften

I. Sorgfaltswidrige mangelhafte Ausstattung der Staatsanwaltschaft und Sonderkommission

Jeder Beleg solle umgedreht werden, sagt Finanzminister a.D. PRÖLL nach der Hypo-Übernahme im Dezember 2009. Im Jänner 2011 nahm die Sonderkommission in der Causa Hypo (SOKO Hypo) mit 15 Kriminalbeamten unter der Leitung von Bernhard GABER ihre Arbeit auf.

Ausgerichtet war die Ausstattung der SOKO Hypo auf die Aufträge, die sie von der Staatsanwaltschaft (StA) erhielt. Angewiesen war die SOKO Hypo auf die StA Klagenfurt auch hinsichtlich ihrer Ressourcenausstattung. So dauerte es bis Februar 2011, also mehr als ein Jahr, bis die SOKO Hypo ein Suchprogramm erhielt. Eine solche EDV-Unterstützung ist jedoch für die Ermittlungstätigkeit angesichts der Datenmengen in der Causa Hypo von größter Bedeutung. Warum eine angemessene Ausstattung solange unterblieb, ist nicht nachvollziehbar.

Doch auch die personelle Ausstattung der StA Klagenfurt war nicht angemessen. So waren in der StA Klagenfurt zwischen Jänner und September 2010 drei Referenten, zwischen Oktober 2010 und Oktober 2014 vier und seit November 2014 bis heute nur mehr 2,8 Vollzeitkräfte tätig.³⁴⁷

Im Verhältnis dazu waren in der Rechtsanwaltskanzlei hba (Teil der CSI Hypo) im Schnitt über zwölf Juristen gleichzeitig mit der juristischen Aufarbeitung beschäftigt, wobei hba jedoch nur rund ein Fünftel der Fälle der CSI Hypo bearbeitete. Dieses krasse Missverhältnis zeigt, dass die personelle Ausstattung der StA Klagenfurt in der Causa Hypo völlig unangemessen war und ist.

Die Verantwortung für die sorgfaltswidrig mangelhafte Ausstattung der Behörden tragen Justizministerin a.D. Claudia BANDION-ORTNER (2009-2011), Justizministerin a.D. Beatrix KARL (2011-2013) und Justizminister Wolfgang BRANDSTETTER (seit 2013).

³⁴⁷ Parlamentarischen Anfrage 8769/J vom 17. März 2016 der Abgeordneten Dr. Rainer Hable, Kollegin und Kollegen, an den Bundesminister für Justiz betreffend staatsanwaltschaftliche Ermittlungen in der Causa Hypo Alpe Adria.

II. Sorgfaltswidrig unterlassene Delegierung des Ermittlungsverfahrens an eine Staatsanwaltschaft außerhalb Kärntens

Weder das BMJ noch die OStA Graz als Oberbehörde der StA Klagenfurt haben eine Notwendigkeit gesehen, eine Delegierung des Ermittlungsverfahrens an eine andere Staatsanwaltschaft vorzunehmen.

Das ist aus mehreren Gründen bemerkenswert. Erstens zeigt sich ein grobes Missverhältnis zwischen der Größe der StA Klagenfurt und ihrer naturgemäß seltenen Erfahrung mit großen Wirtschaftscausen einerseits und der Causa Hypo Alpe Adria andererseits, dem größten Fall in der österreichischen Kriminalgeschichte. Zweitens nahm die Causa Hypo ihren Ausgang in der Konzernzentrale der HGAA in Klagenfurt. Drittens wurde die rasante Expansion der HGAA in Südost-Europa erst durch die günstige Finanzierung über Haftungen des Landes Kärntens ermöglicht und befeuert. Viertens: als Gegenleistung erwartete die Kärntner Politik die Finanzierung von Projekten des Landes – Stichwort politische Kreditvergabe. Und zu guter Letzt ist in einem kleinen Bundesland wie Kärnten die Wahrscheinlichkeit von persönlichen Bekanntschaften und damit verbundenen Befangenheiten und Interessenskonflikten naturgemäß groß.

Zusammengefasst hätte eine sachliche und sorgfältige Entscheidung das Ermittlungsverfahren überall anders, nur nicht in Klagenfurt stattfinden lassen.

AP Held sagte dazu vor dem U-Ausschuss folgendes aus:

„Und wenn uns aus Kärnten ein lokaler Spitzenanwalt zuruft: Die (Anm.: CSI Hypo) müllen uns ja nur zu, wir brauchen von denen nichts!, dann wissen Sie, dass es im Ansatz falsch war, diese Causa nach Kärnten zu geben. Wenn heute ein Richter oder Staatsanwalt angeklagt und verhandelt wird, kommt er zumindest in das andere Landesgericht, wenn nichts ins Bundesland. Dort haben wir nicht nur die Unlust in der Bank gehabt, sondern auch die Unlust bestimmter Kreise in der Justiz.“³⁴⁸

Die Verantwortung für die sorgfaltswidrig unterlassene Delegierung des Ermittlungsverfahrens an eine Staatsanwaltschaft außerhalb Kärntens tragen Justizministerin a.D. Claudia BANDION-ORTNER (2009-2011), Justizministerin a.D. Beatrix KARL (2011-2013) und Justizminister Wolfgang BRANDSTETTER (seit 2013).

III. Sachwidrige Besetzung eines Staatsanwalts in der Staatsanwaltschaft Klagenfurt

In seiner Befragung vor dem U-Ausschuss wies Justizminister BRANDSTETTER jegliche Verantwortung für die mangelhafte ressourcenmäßige Ausstattung der Staatsanwaltschaft von sich. Es seien die StA Klagenfurt und die OStA Graz zuständig, meinte er. Es ist der Versuch eines Ministers, seine ministerielle Verantwortung abzugeben – und es ist zugleich ironisch. Denn die Argumentation von BRANDSTETTER scheint nicht auf Postenbesetzungen Anwendung zu finden.

So wurde die Zuteilung zur StA Klagenfurt in der Causa Hypo gerade nicht in der StA Klagenfurt oder der OStA Graz entschieden sondern im parteipolitisch besetzten Kabinett

³⁴⁸ AP Held, S. 33.

des BMJ. Einblick in die Personalpolitik zeigt ein pro-domo-Vermerk von Karl GASSER, Oberstaatsanwalt der OStA Graz vom 22. Jänner 2010:

„Ich habe auch kein (sic!) Hehl daraus gemacht, dass mir die Kollegin Mag. Brucker von der StA Innsbruck aufgrund ihrer Erfahrung mit Wirtschaftsstrafsachen geeigneter erscheint als Kollege Ladinig, der zwar Erster Staatsanwalt ist, aber solche Erfahrungen nicht aufweisen kann. Letztlich war ich mit der Entscheidung des Kabinettschefs (Anm.: Kabinettschef Georg KRAKOW), der die organisatorischen Talente und das Auftreten Ladinigs als besondere Zuteilungskriterien hervorhob, einverstanden.“

Zusammengefasst: Nicht die StA Klagenfurt oder die OStA Graz sondern Georg KRAKOW (Kabinettschef BMJ) entschied aus dem parteipolitisch besetzten Kabinett des Justizministeriums heraus, welcher Staatsanwalt sich in Klagenfurt mit der Causa Hypo beschäftigt; und Kompetenz in Wirtschaftsstrafsachen war offensichtlich nicht das Entscheidungskriterium.

Die Verantwortung für die sachwidrige Besetzung des Postens eines Staatsanwalts in der StA Klagenfurt tragen Justizministerin a.D. Claudia BANDION-ORTNER und Georg KRAKOW (eh. Kabinettschef BMJ).

IV. Sachwidrige Besetzung einer befangenen externen Beraterin der Staatsanwaltschaft

Eine weitere Postenbesetzung bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt sticht ins Auge, jene der externen Beraterin Doris WOHL SCHLÄGL-ASCHBERGER.

Eine öffentliche Ausschreibung für die Position einer Beraterin in banktechnischen Angelegenheiten bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt hat nicht stattgefunden. Stattdessen wurde auch in diesem Fall die Entscheidung im BMJ getroffen.

Bei einer Sitzung im BMJ am 14. Jänner 2010 wurde WOHL SCHLÄGL-ASCHBERGER als externe Beraterin der StA Klagenfurt beauftragt. Anwesend waren bei dieser Sitzung u.a. Kabinettschef KRAKOW, Christian PILNACEK (BMJ) sowie der Wirtschaftstreuhänder KEPPERT. In welcher Funktion KEPPERT bei dem Treffen anwesend war, ist nicht nachvollziehbar. KEPPERT hat für KULTERER im Verfahren zur Causa SWAP-Verluste ein Privatgutachten erstellt und ist damit aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden befangen.

Auffällig ist des Weiteren, dass WOHL SCHLÄGL-ASCHBERGER keine Erinnerung mehr daran haben wollte, wie sie denn ohne öffentliche Ausschreibung von der offenen Position erfahren hatte. Auch KRAKOW wollte sich nicht mehr erinnern können, wie er ohne öffentliche Ausschreibung auf WOHL SCHLÄGL-ASCHBERGER gekommen ist. In Betracht der allgemeinen Lebenserfahrung muss die Glaubwürdigkeit dieser Aussagen angezweifelt werden.

WOHL SCHLÄGL-ASCHBERGER gab vor der StA Klagenfurt an, in der Causa Hypo Alpe Adria keinen Gerichtsbezug aufzuweisen. Dies wurde vor dem U-Ausschuss widerlegt, da aufgrund von externen Dokumenten nachgewiesen werden konnte, dass auch WOHL SCHLÄGL-ASCHBERGER im SWAP-Verfahren über einen Sub-Auftrag bei der Erstellung eines Gutachtens für KULTERER tätig war. In diesem Gutachten wurde gegen den Vorwurf der Bilanzfälschung argumentiert, für die KULTERER in der Folge verurteilt wurde.

WOHLSCHLÄGL-ASCHBERGER rechtfertigte sich vor dem U-Ausschuss, dass sie ihre frühere Tätigkeit für die HBI Int im Rahmen des KULTERER-Gutachtens dem BMJ bekannt gegeben habe. Dies lässt sich jedoch durch die Dokumentation über die Sitzung im BMJ am 14. Jänner 2010 nicht bestätigen. Auch KRAKOW konnte sich an eine solche Offenlegung nicht erinnern. Insofern erscheint die Rechtfertigung WOHLSCHLÄGL-ASCHBERGERS unglaublich. Im Übrigen könnte ohnehin durch Offenlegung eine Befangenheit nicht geheilt werden. Befangen bleibt befangen.

Auffällig ist auch, dass WOHLSCHLÄGL-ASCHBERGER ihre Leistungen für die HBI Int im Rahmen des KULTERER-Gutachtens über die c-tank s.r.o., eine slowakische Gesellschaft verrechnete. Laut Firmenbuch hatte sie die Geschäftsführung der c-tank s.r.o. von 2004-2010 inne, eine berufliche Tätigkeit, die sie in ihrem dem BMJ vorgelegten Lebenslauf ausgelassen hat. Warum sie Leistungen für die HBI Int im Rahmen des KULTERER-Gutachtens über eine slowakische Gesellschaft abgerechnet hat, vermochte WOHLSCHLÄGL-ASCHBERGER vor dem U-Ausschuss nicht überzeugend zubegründen.

Auf die Frage nach ihrer Rolle als Beraterin der StA redete WOHLSCHLÄGL-ASCHBERGER ihre Funktion klein, indem sie ihre Aufgabe auf das Erklären banktechnischer Begriffe reduzierte. Die Aktenlage vermittelt jedoch einen anderen Eindruck. WOHLSCHLÄGL-ASCHBERGER war demnach beim Sichten und Analysieren von Dokumenten tätig, nahm an Sicherstellungen von Unterlagen bei Hausdurchsuchungen teil, beurteilte Ermittlungsansätze auf ihre Verfolgungswürdigkeit, wirkte an der Auftragerteilung an Sachverständige und bei Beschuldigten- und Zeugeneinvernahmen mit.

Auffallend war in diesem Zusammenhang auch die ablehnende Haltung von WOHLSCHLÄGL-ASCHBERGER hinsichtlich einer Hausdurchsuchung bei Vienna Capital Partners (VCP), wie AP HAVRANEK vor dem U-Ausschuss äußerte. In einem offensichtlich nicht jedem zugänglichen Tresorraum auf der Vorstandsebene sei Material gefunden worden, das eine bisher unbekannte umfangreiche Involvierung der VCP in die Geschäfte der Hypo aufzeigte. Objektiv wäre eine sofortige Hausdurchsuchung gewesen, die jedoch unterblieb.

Insgesamt ergibt sich bei WOHLSCHLÄGL-ASCHBERGER das Bild einer Beraterin der StA, die wesentlichen Einfluss auf den Verlauf des Ermittlungsverfahrens genommen hat; einer Beraterin, die aufgrund ihrer Vortätigkeit massiv befangen ist und ohne öffentliche Ausschreibung politisch bestellt wurde.

Die Verantwortung für die sachwidrige Bestellung (und weitere Beauftragung bis heute) einer befangenen Beraterin der Staatsanwaltschaft tragen Justizministerin a.D. Claudia BANDION-ORTNER (2009-2011), Georg KRAKOW (eh. Kabinettschef BMJ), Christian PILNACEK (Sektionschef BMJ), Justizministerin a.D. Beatrix KARL (2011-2013) und Justizminister Wolfgang BRANDSTETTER (seit 2013).

V. Interessenskonflikte des Justizministers

Seit Dezember 2013 ist Wolfgang BRANDSTETTER Justizminister. Vor seinem politischen Amt war er als Strafverteidiger tätig. Dabei war er mit der rechtlichen Vertretung einiger Schlüsselpersonen in der Causa Hypo Alpe Adria betraut.

Laut dem U-Ausschuss vorliegenden Akten hat BRANDSTETTER jedenfalls rechtsfreundlich vertreten:

- Wolfgang KULTERER wegen Bilanzfälschung (§ 255 AktG aF)
- Tilo BERLIN wegen Untreue (§ 153 StGB)
- Karl-Heinz MOSER wegen Bilanzfälschung (§ 255 AktG aF)

BRANDSTETTER war auch langjähriger Konsulent der Kanzlei BATLINER in Vaduz, Liechtenstein. Die Kanzlei BATLINER war in der Causa Hypo mit der Vertretung des HGAA-Großkunden Zdenko ZRILIC betraut. ZRILIC ist in mehrere Projektfinanzierungen der HGAA verwickelt, die mit hohen Millionenverlusten für die Bank geendet haben. Ob BRANDSTETTER persönlich mit der Vertretung von ZRILIC betraut war, konnte nicht festgestellt werden.

Des Weiteren war BRANDSTETTER in der Causa Birnbacher tätig. Bei BIRNBACHER handelt es sich um jenen Kärntner Steuerberater, der im Zuge des mehrheitlichen Verkaufs der HBI Int an die BayernLB für eine 6-seitige steuerrechtliche Stellungnahme € 6 Mio. verrechnete. In diesem typischen Fall einer Überzahlung ohne gleichwertige Gegenleistung handelt es sich um den bisher einzigen (zumindest teilweise) aufgeklärten Fall illegaler Parteienfinanzierung rund um die HGAA. BRANDSTETTER bewertete im Birnbacher-Verfahren die strafrechtliche Relevanz der Honorarzahlung der Kärntner Landes-Holding (KLH).

Zusammengefasst hat BRANDSTETTER vor Antritt seines Ministeramts als Strafverteidiger einige Schlüsselpersonen im Hypo-Kriminalfall vertreten. Das ist legitim, da in einem Rechtsstaat auch Beschuldigte Anspruch auf anwaltliche Vertretung haben. Doch es ist ein Ausschlussgrund wegen Befangenheit für das Amt als Justizminister, der oberstes Organ der Staatsanwaltschaften ist. Es ist rechtsstaatlich undenkbar, dass derjenige, der zuerst als Strafverteidiger auf der Seite der Beschuldigten tätig war, die Seiten wechselt und als Justizminister oberstes Organ der Staatsanwaltschaften und Chef der Aufklärung des größten Falls in der österreichischen Kriminalgeschichte wird. Doch genau das ist geschehen. Es ist der größte aller möglichen Interessenskonflikte.

VI. Sachwidrig unterlassene Strafverfolgung aller relevanten Delikte

Bei den – im Vergleich zum Umfang des Hypo-Kriminalfalls – wenigen Gerichtsverfahren lautet die Anklage in aller Regel auf Untreue (§ 153 StGB). Dabei wird die Zufügung eines Vermögensnachteils bestraft, indem eine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, wissentlich missbraucht wird. Mit anderen Worten: es ist im konkreten Fall strafrechtlich neben dem Befugnismißbrauch nur der Vermögensschaden für die Bank nachzuweisen. Es wird allerdings nicht der Frage nachgegangen, wo die veruntreuten Gelder hingeflossen sind und wer die Begünstigten dieser strafrechtlichen Malversationen sind. Laienhaft ausgedrückt, eine Bank wird ausgeraubt und die Strafverfolgungsbehörden interessiert nicht, wer die Bankräuber sind und wo sich die Beute befindet.

Sachlich ist dieser Fokus auf den Straftatbestand der Untreue und das Desinteresse der Bank und der Strafverfolgungsbehörden für die veruntreuten Gelder und ihre Profiteure nicht nachvollziehbar. Die SOKO wollte jedenfalls auch in Richtung Bildung einer kriminellen Organisation ermitteln, was von der Staatsanwaltschaft jedoch nicht aufgegriffen wurde. Bis

heute wird den veruntreuten Geldern nicht systematisch nachgegangen. „*Asset-tracing (Anm.: Verfolgung kriminell entwendeter Vermögenswerte) hat nicht mal im Ansatz stattgefunden*“, kommentierte das AP HAVRANEK vor dem U-Ausschuss.

Die Verantwortung für die sachwidrig unterlassene Strafverfolgung aller relevanten Delikte im Hypo-Kriminalfall tragen Justizministerin a.D. Claudia BANDION-ORTNER (2009-2011), Justizministerin a.D. Beatrix KARL (2011-2013) und Justizminister Wolfgang BRANDSTETTER (seit 2013).

VII. Sorgfaltswidrige Nicht-Verfolgung strafrechtlich relevanter Vorgänge

Aus den Akten des U-Ausschusses haben sich zahlreiche Anhaltspunkte ergeben, dass potentiell strafrechtlich relevante Vorgänge von den Strafverfolgungsbehörden nicht verfolgt wurden. Beispielhaft seien die folgenden Fälle beschrieben.

1. Kulterer/ Seafan Foundation/Schweiz

Laut SOKO besteht der Verdacht, dass KULTERER – entgegen seiner Behauptungen – im Zeitraum 2000 bis 2004 mehrere Darlehen in €-Millionenhöhe von der Schroder Bank erhalten hat und diese mit Erlösen aus seiner Projektbeteiligung bei „AB Maris“ oder „Darija“ getilgt wurden. Dabei handelt es sich um von der HGAA mit Millionenkrediten finanzierte Projekte, bei denen laut SOKO der Verdacht besteht, dass KULTERER, STRIEDINGER und andere nicht im Interesse der Bank handelten, sondern den eigenen Vermögensvorteil verfolgten. Als Auftraggeber der „Projekterlöse“ diente die Seafan Foundation mit Sitz in Liechtenstein, hinter der – so der Verdacht der SOKO – KULTERER und andere Beschuldigte stehen könnten.

In diesem Zusammenhang regte die SOKO auch schlüssigerweise an, ein Rechtshilfeersuchen an Liechtenstein zu richten, um auszuforschen zu lassen, wer hinter der Seafan Foundation steht. Dieses Rechtshilfeersuchen wurde jedoch durch die Staatsanwaltschaft bis zur Finalisierung des SOKO-Schlussberichts nicht gestellt, trotz der Anregungen durch die Berichte der SOKO und der Kanzlei hba.

Hinsichtlich des Rechtshilfeersuchens an die Schweiz lässt sich den dem U-Ausschuss vorliegenden Akten entnehmen, dass Staatsanwalt LADINIG offenbar der zuständigen StA Zürich mitgeteilt hat, die Öffnung der Konten KULTERERS „aus untersuchungstaktischen Gründen“ nicht vorzunehmen. In einem Teilerledigungsschreiben vom 22. November 2012 der StA Zürich wird KULTERER vom ehemaligen Kreditchef der Schroder Bank schwer belastet: „*Er war damals als Privatperson sehr daran interessiert, sich an von ihm als attraktiv beurteilten Tourismusprojekten in Kroatien und Istrien zu beteiligen. ... Er hatte Guthaben, nicht versteuertes Geld – das hatte er ausdrücklich erwähnt – und er hatte uns gefragt, ob wir bereit wären, im Kreditvertrag andere Sicherheiten als diese Guthaben aufzuführen.*“

Es liegt keine nachvollziehbare Begründung vor, warum LADINIG die von der SOKO angeregte Kontenöffnung stoppte und welche „untersuchungstaktischen Gründe“ es dafür geben könnte. Zweimal fragte den Akten zufolge die StA Zürich bei LADINIG nach, ob jetzt die Konten geöffnet werden sollen. Doch LADINIG antwortet der StA Zürich nicht mehr.

Es liegen insgesamt keine nachvollziehbaren Gründe vor, warum in dieser Causa – trotz klarer Hinweise auf potentiell strafbares Verhalten – die Staatsanwaltschaft kein Rechtshilfeersuchen an Liechtenstein gestellt hat und das Rechtshilfeersuchen an die Schweiz gestellt hat, die Kontenöffnung jedoch wieder stoppen ließ.

2. Intralux AG

Ein weiterer grenzüberschreitender Sachverhalt unter Involvierung des Rechtshilfewegs zwischen der StA Zürich und der StA Klagenfurt betrifft die gemeinsamen geschäftlichen Aktivitäten KULTERERS, Karl-Heinz MOSERS und Siegbert METELKOS im Rahmen ihrer Agrarinvestitionen in Rumänien. Diesbezüglich haben die drei Genannten eine in Baar (CH) ansässige Aktiengesellschaft gegründet. Die am 27. November 2007 errichtete Intralux AG geriet im September 2010 ins Visier der StA Zürich. Diesbezüglich ging am 6. September 2010 bei der StA Klagenfurt eine Meldung im Sinne von Art. 67a IRSG (schweizerische RL für Rechtshilfe in Strafsachen) ein:

„[...] lasse ich Ihnen nachfolgende Informationen zukommen, die es Ihnen ermöglichen, ein Rechtshilfeersuchen zu stellen, falls Sie ein Strafverfahren im nachstehend umschriebenen Umfeld führen.

Die Staatsanwaltschaft I für den Kanton Zürich (STA I) erhielt durch die Meldestelle für Geldwäsche (MROS) eine Verdachtsmeldung der Kanzlei Blum & Grob Rechtsanwälte, Zürich sowie eine solcher der Zürcher Kantonalbank. Den uns vorliegenden Informationen ist zu entnehmen, dass es sich beim wirtschaftlich Berechtigten der uns gemeldeten Beziehung einer Intralux AG, c/o Fiscom Treuhand GmbH, Haldenstrasse 5, 6342 Baar, zur Zürcher Kantonalbank um den bei Ihnen wegen diverser Delikte im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe Adria Bank in Strafuntersuchung stehenden Dr. Wolfgang Kulterer handelt. Als weitere, inzwischen ausgeschiedene Berechtigte erscheinen die im Zusammenhang mit dem laufenden Verfahren ebenfalls genannten Siegbert Metelko und Karl-Heinz Moser. Aus den Bankunterlagen wird ersichtlich, dass über die gemeldete Geschäftsbeziehung im Jahre 2008 eingegangene Gelder für die Tätigung von Anlagen in Rumänien im Interesse der Intralux AG (und damit ihres wirtschaftlich Berechtigten Kulterer) verwendet wurden. Die hierfür eingesetzten Mittel stammten von der Confida Wirtschaftstreuhandgesellschaft mbH in Wien, bei welcher Moser als Geschäftsführer firmiert. Die zwecks Tätigung von Investitionen in Rumänien überwiesenen Beträge sind aber auffälligerweise zeitnah über die Intralux wieder an die Confida zurückvergütet worden, was durch einen hypothekarisch gesicherten Betriebskredit der Hypo Alpe Adria Bank AG in der Höhe von maximal EUR 6.5 Mio möglich geworden sein soll. Auf dem für die Intralux geführten Konto Nr. 1300-00691.925 liegen derzeit ca. EUR 30'000, die wir bislang nicht gesperrt haben. Die Bilanz der Gesellschaft weist per Ende 2009 Darlehen in der Größenordnung von über CHF 520'000 sowie Beteiligungen von über CHF 835'000 auf. Wir schließen aufgrund der uns vorliegenden Meldungen nicht aus, dass im Zusammenhang mit den bei Ihnen untersuchungsgegenständlichen Aktivitäten erhältlich gemachte Geldmittel über die Beziehung der Intralux AG geflossen sind. Eine Sperre nach Art. 18 IRSG im Interesse eines gegen Dr. Wolfgang Kulterer geführten Strafverfahrens könnte nach Eingang eines entsprechenden Rechtshilfeersuchens oder einer verbindlichen Vorankündigung eines solchen veranlasst werden [...]“³⁴⁹

³⁴⁹ DokNr 1965299, Zürcher Kantonalbank, S. 22.

Kurze Zeit später am 16. September 2010 erhielt der zuständige Staatsanwalt der StA Zürich vom Leiter der Staatsanwaltschaft Klagenfurt Gottfried KRANZ eine knappe Rückmeldung:
„Nach den bisherigen Ermittlungsergebnissen der Staatsanwaltschaft Klagenfurt kann dieser Geldbetrag keiner strafbaren Handlung, der Dr. Wolfgang Kulterer verdächtig ist, zugeordnet werden, sodass aktuell von einem Ersuchen um Sperre dieser Geldmittel/dieses Kontos Abstand genommen wird.“

Dies ist eine bemerkenswerte Vorgehensweise der StA Klagenfurt. Trotz eines offensichtlichen Geldwäscheverdachts wurde keine Ermittlungsanordnung an die SOKO gerichtet. Die StA Zürich hat geradezu vorgezeichnet, was die österreichischen Behörden im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens tun müssten, damit die Schweizer Staatsanwaltschaft tätig werden kann. Trotzdem wurde von der Staatsanwaltschaft keine Kontosperrre wie empfohlen veranlasst.

Die Verantwortung für die sachwidrig unterlassene Verfolgung potentiell strafrechtlich relevanten Verhaltens in diesen Causen tragen als oberstes Organ der Staatsanwaltschaften Justizministerin a.D. Claudia BANDION-ORTNER (2009-2011), Justizministerin a.D. Beatrix KARL (2011-2013) und Justizminister Wolfgang BRANDSTETTER (seit 2013).

Vierter Teil: Verzeichnis und Anlagen

A. Verzeichnis aller Sitzungen des U-Ausschusses

Sitzung	Tagesordnung Auskunftspersonen (Funktion)
1. Sitzung, 26.02.2015	Konstituierung des U-Ausschusses
2. Sitzung, 26.03.2015	Geschäftsordnungssitzung
3. Sitzung, 08.04.2015	Sabine Barbara KANDUTH-KRISTEN (Staatskommissärin) Angelika SCHLÖGEL (Staatskommissärin)
4. Sitzung, 14.04.2015	Monika HUTTER (stv Staatskommissärin)
5. Sitzung, 23.04.2015	Geschäftsordnungssitzung
6. Sitzung, 29.04.2015	Martin SCHÜTZ (stv. OeNB Prüfungsleiter) Johann SCHANTL (FMA on-site Prüfer)
7. Sitzung, 30.04.2015	Wolfgang GEYER (FMA on-site Prüfer) Ronald LASZLO (OeNB Prüfungsleiter)
8. Sitzung, 06.05.2015	Roland PIPELKA (OeNB Prüfungsleiter) Thomas CAPKA (FIMBAG) Hans-Georg KRAMER (Generalsekretär BMF)
9. Sitzung, 11.05.2015	Christian SAUKEL (FMA Abteilungsleiter) Michael HYSEK (FMA Bereichsleiter)
10. Sitzung, 21.05.2015	Geschäftsordnungssitzung
11. Sitzung, 27.05.2015	Andreas ITTNER (ehem. Hauptabteilungsleiter OeNB) Helmut ETTL (ehem. OeNB Abteilungsleiter)
12. Sitzung, 28.05.2016	Heinrich TRAUMÜLLER (ehem. FMA Vorstand) Kurt PRIBIL (ehem. FMA Vorstand) Philipp ABBREDERIS (Kabinett BMF)
13. Sitzung, 02.06.2015	Hansjörg TEISSL (Verbindungsstelle der Bundesländer) Martin STRUTZ (Kärntner Landtag) Raimund GRILC (Kärntner Landtag)
14. Sitzung, 03.06.2015	Rolf HOLUB (Kärntner Landtag) Herwig SEISER (Kärntner Landtag) Horst FELSNER (Finanzlandesdirektor Kärnten)
15. Sitzung, 10.06.2015	Bojan GRILC (Head of Controlling HCH) Hans-Dieter KERSTNIG (Interner Revisor HAA)
16. Sitzung, 11.06.2015	Erich KANDLER (Deloitte) Peter MAYERHOFER (OeNB Prüfungsleiter)
17. Sitzung, 19.06.2015	Hans-Jörg MEGYMOREZ (ehem. KLH Vorstand) Gert XANDER (ehem. KLH Vorstand) Christian BÖHLER (Leiter Abteilung Forensics – wurde nicht befragt)
18. Sitzung, 23.06.2015	Josef MARTINZ (ehem. LR Kärnten und AR Vorsitzender Landesholding) Josef PFEIFENBERGER (ehem. Finanzlandesrat) Karl MARKUT (Kärntner Landtag)
19. Sitzung, 25.06.2015	Günther PÖSCHL (ehem. KLH AR Vorsitz) Dietmar SCHWARZENBACHER (ehem. KLH AR Vorsitz)

	Klaus BUSSFELD (ehem. AR HBInt – entschuldigtes Nicterscheinen)
20. Sitzung, 01.07.2015	Stefan PETZNER (ehem. Pressesprecher LH Haider) Gerald MIKSCHA (ehem. Büroleiter LH Haider) Harald DOBERNIG (ehem. Finanzlandesrat Kärnten – Unterbrechung der Befragung wegen Ausschluss der Vertrauensperson)
21. Sitzung, 14.07.2015	Alon SHKLAREK (Gutachter der Consultants Gruppe, asp. consulting GmbH) Alexander GREYER (ehem. Confida) Walter Groier (Confida)
22. Sitzung, 15.07.2015	Reinhard ZECHNER (ehem. KLH Vorstand) Gottfried SPITZER (Deloitte) Josef KIRCHER (ehem. Vorstand HBInt – entschuldigtes Nicterscheinen)
23. Sitzung, 16.07.2015	Wolfgang KULTERER (ehem. Vorstand HBInt) Günter STRIEDINGER (ehem. Vorstand HBInt)
24. Sitzung, 02.09.2015	Klaus BUSSFELD (ehem. AR HBInt) Harald DOBERNIG (ehem. Finanzlandesrat Kärnten – unentschuldigtes Nicterscheinen)
25. Sitzung, 03.09.2015	Ernst MALEGG (Confida) Bernhard VANAS (Deloitte)
26. Sitzung, 08.09.2015	Gerhard SÜSS (CONSULTANTS) Kurt MAKULA (CONSULTANTS)
27. Sitzung, 09.09.2015	Christian BÖHLER (Leiter der Abteilung Forensics) Josef KIRCHER (ehem. Vorstand HBInt)
28. Sitzung, 10.09.2015	Veit SCHALLE (Kapitalanleger im Zusammenhang mit der HAA) Othmar EDERER (ehem. AR HBInt)
29. Sitzung, 16.09.2015	Herbert KOCH (ehem. AR HBInt) Siegfried GRIGG (ehem. Vorstand HBInt)
30. Sitzung, 17.09.2015	Alfred LEJSEK (Gruppenleiter BMF) Josef CHRISTL (ehem. OeNB Direktoriumsmitglied) Bernh HOFFMANN (ehem. Prüfungsleiter RH)
31. Sitzung, 24.09.2015	Klaus LIEBSCHER (OeNB Gouverneur)
32. Sitzung, 30.09.2015	Karl-Heinz GRASSER (ehem. Finanzminister) Veit SORGER (Kapitalanleger im Zusammenhang mit der HBInt)
33. Sitzung, 01.10.2015	Josef MOSER (Präsident RH) Ernst STRASSER
34. Sitzung, 07.10.2015	Wolfgang SCHÜSSEL (ehem. Bundeskanzler) Tilo BERLIN (ehem. Vorstand HBInt)
35. Sitzung, 08.10.2015	Harald DOBERNIG (ehem. Finanzlandesrat Kärnten) Peter AMBROZY
36. Sitzung, 15.10.2015	Geschäftsordnungssitzung
37. Sitzung, 21.10.2015	Alfred GUSENBAUER Gernot SCHMERLAIB (HBI)
38. Sitzung, 22.10.2015	Gabriel LANSKY Heinz LEDERER

39. Sitzung, 28.10.2015	Karl-Heinz MOSER (ehem. AR HBInt) Adolf WALA (OeNB Vize-Gouverneur)
40. Sitzung, 03.11.2015	Josef MOSER (Präsident RH) Florian WEIDENHOLZER (OeNB Prüfungsleiter 2008 und 2009)
41. Sitzung, 04.11.2015	Peter BREYER (Mitarbeiter der OeNB) Johannes TURNER (Mitarbeiter der OeNB)
42. Sitzung, 05.11.2015	Karin TURNER-HRDICKA (OeNB-FMA-Koordinatorin) Philipp READING
43. Sitzung, 13.11.2015	Andreas ITTNER (ehem. Leiter der HA Analyse und Revision, sowie Leiter des Ressorts Finanzmarktstabilität, Bankenaufsicht und Statistik) Alfred LEJSEK (Gruppenleiter BMF)
44. Sitzung, 02.12.2015	Tilo BERLIN (ehem. Vorstand HBInt) Vladimir ZAGOREC (VIP Kunde, ehem. kroatischer Außenminister – entschuldigtes Nicterscheinen)
45. Sitzung, 03.12.2015	Wolfgang DUCHATCZEK (ehem. Vizegouverneur OeNB) Ewald NOWOTNY (OeNB Gouverneur)
46. Sitzung, 15.12.2015	Thomas BECKER (Deloitte) Sven HAUKE (PwC Prüfer im Auftrag der BayernLB)
47. Sitzung, 16.12.2015	Michael HÖLLERER (ehem. Kabinett BMF) Harald DOSSI (ehem. Leiter Sektion IV im BKA)
48. Sitzung, 17.12.2015	Josef PRÖLL (ehem. Vizekanzler und Finanzminister) Angelika SCHLÖGEL (Staatskommissärin – entschuldigtes Nichterscheinen)
49. Sitzung, 12.01.2016	Walter ROTHENSTEINER (Generaldirektor RZB Österreich AG) Angelika SCHLÖGEL (Staatskommissärin)
50. Sitzung, 13.01.2016	Gerhard DÖFLER (ehem. LH Kärnten) Dietmar SPRANZ (FIMBAG)
51. Sitzung, 20.01.2016	Peter HAROLD (ehem. Vorsitzender Verwaltungsrat) Andreas SCHIEDER (ehem. Staatssekretär BMF)
52. Sitzung, 21.01.2016	Werner FAYMANN (Bundeskanzler) Josef OSTERMAYER (ehem. Staatssekretär im BKA)
53. Sitzung, 28.01.2016	Wolfgang PESCHORN (Präsident Finanzprokuratur) Wilhelm MIKLAS (Generalsekretär Verband österreichischer Landes-Hypothekenbanken)
54. Sitzung, 29.01.2016	Franz PINKL (ehem. Vorstand HBInt) Johannes PROKSCH (Berater Morgan Stanley, später Vorstand HBInt)
55. Sitzung, 10.02.2016	Othmar EDERER (Eigentümervertreter GRAWE) Stephan HOLZER (Leiter Rechnungswesen HBInt)
56. Sitzung, 11.02.2016	Wolfgang SOBOTKA (Finanzlandesrat Niederösterreich) Gerhard SCHILCHER (Berater, Kanzlei Kosch & Partner)
57. Sitzung, 16.02.2016	Gottwald KRANEBITTER (ehem. KPMG, dann Vorstand HBInt) Hans Jörg MEGYMOREZ (Kärntner Landes- und Hypothekenbank Holding)
58. Sitzung, 17.02.2016	Wolfgang EDELMÜLLER (ehem. Vorstand HBInt)
59. Sitzung, 26.02.2016	Johannes DITZ (ehem. AR Vorsitzender HBInt)

	Rudolf SCHOLTEN (ehem. Stv. AR Vorsitzender HBInt)
60. Sitzung, 02.03.2016	Andreas DOLLESCHALL (ehem. Leiterin Konzern-Rechnungswesen HGAA) Gottwald KRANEBITTER (ehem. KPMG, dann Vorstand HBInt)
61. Sitzung, 08.03.2016	Johannes PROKSCH (Berater Morgan Stanley, später Vorstand HBInt)
62. Sitzung, 09.03.2016	Dietmar AIGNER (AKKT Gutachter) Friedrich HIEF (Ernst&Young)
63. Sitzung, 06.04.2016	Philip SCHÖNER (Gruppe IIb Finanzmarktstärkung BMF) Mirna ZWITTER-TEHOVNIK (ehem. Head of Group Legal der HGAA)
64. Sitzung, 07.04.2016	Herbert PICHLER (ehem. Finanzmarktbeauftragter BMF) Fritz KLEINER (Gutachter)
65. Sitzung, 13.04.2016	Alfred LEJSEK (Gruppenleiter BMF) Gehard ZOTTER (Kabinett BMF)
66. Sitzung, 14.04.2016	Maria FEKTER (ehem. Finanzministerin) Andreas SCHIEDER (ehem. Staatssekretär BMF)
67. Sitzung, 20.04.2016	Wolfgang PESCHORN (Präsident Finanzprokuratur) Johannes ZINK (hba)
68. Sitzung, 21.04.2016	Georg KRAKOW (BKO) Doris WOHSCHLÄGL-ASCHBERGER (externe Bankberaterin StA Klagenfurt)
69. Sitzung, 10.05.2016	Thomas HAVRANEK (Gutachter) Guido HELD (hba)
70. Sitzung, 11.05.2016	Bernhard GABER (Leiter SOKO Hypo?) Gerhard STEGER (Sektionsleiter RH)
71. Sitzung, 24.05.2016	Ewald NOWOTNY (OeNB Gouverneur) Vladimir ZAGOREC (VIP Kunde, ehem. kroatischer Außenminister)
72. Sitzung, 25.05.2016	Josef PRÖLL (ehem. Vizekanzler und Finanzminister) Michael HÖLLERER (ehem. Kabinett BMF)
73. Sitzung, 01.06.2016	Michael Spindelegger (ehem. Vizekanzler und Finanzminister) Alexander PICKER (ehem. Vorstandsvorsitzender HBInt)
74. Sitzung, 02.06.2016	Wolfgang BRANDSTETTER (Justizminister)
75. Sitzung, 07.06.2016	Klaus LIEBSCHER (OeNB Gouverneur) Giorgio DONATO (Leiter des für die Hypo zuständigen Aufsichtsorgane der Banca d'Italia)
76. Sitzung, 09.06.2016	Wolfgang KULTERER (ehem. Vorstand HBInt) Maria FEKTER (ehem. Finanzministerin)
77. Sitzung, 28.06.2016	Johannes DITZ (ehem. AR Vorsitzender HBInt)
78. Sitzung, 11.07.2016	Geschäftsordnungssitzung
79. Sitzung, 10.10. 2016	Geschäftsordnungssitzung – Berichterstattung an den Nationalrat

B. Anlagen

I. Verlangen

Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

der Abgeordneten Elmar Podgorschek, Werner Kogler, Rainer Hable und weiterer Abgeordneter

betreffend die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß § 33 GOG-NR zur Untersuchung der politischen Verantwortung für die Vorgänge rund um die Hypo Group Alpe-Adria (Hypo-Untersuchungsausschuss)

Die unterfertigten Abgeordneten verlangen gemäß §33(1) GOG die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur näheren Untersuchung der politischen Verantwortung im Zusammenhang mit den Vorgängen rund um die Hypo Group Alpe-Adria.

Untersuchungsgegenstand

Untersuchungsgegenstand ist die Vollziehung des Bundes im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria bzw. deren Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger in den Jahren 2000 bis inklusive 2014.

Inhaltliche Gliederung des Untersuchungsgegenstandes nach Abschnitten

I. Aufsichtswesen und Veranlassungen sowie Unterlassungen der Aufsicht bzw. des Bundesministeriums für Finanzen vor der öffentlichen Hilfe durch den Bund

1. Aufklärung über die wahrgenommenen Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten aller mit der Bankenaufsicht betrauten Organe des Bundes, insbesondere der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt, hinsichtlich der Hypo Group Alpe-Adria und verbundener Unternehmen im Zeitraum 2000-2008, insbesondere welche Prüfberichte und Analysen in welcher Form vorgelegt, welche Mängel und Gesetzesverletzungen festgestellt und welche Aktivitäten daraufhin gesetzt wurden.
2. Klärung der Verantwortung der Organe des Bundes, insbesondere der Finanzmarktaufsicht, der OeNB, der Finanzprokuratur, des Bundesministeriums für Finanzen, der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung und den zunehmenden Schwierigkeiten der Hypo Group Alpe-Adria und verbundener Unternehmen im Zeitraum 2000-2008.

3. Prüfung der Auswahl, der Tätigkeit und der Beaufsichtigung der vom Bundesministerium für Finanzen bestellten Staatskommissäre in der Hypo Group Alpe-Adria und damit verbundenen Unternehmen inklusive deren ad-hoc und jährliche Berichte, das Zustandekommen und die Verwertung derselben sowie allfällige Veranlassungen durch die zuständigen Aufsichtsorgane und das Bundesministerium für Finanzen im Zeitraum 2000-2008
4. Aufklärung über die Tätigkeiten der österreichischen Bundesfinanzierungsagentur im Rahmen der Finanzierung des Bundeslandes Kärnten, insbesondere vor dem Hintergrund der Haftungssituation des Bundeslandes im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria im Zeitraum 2000-2008.
5. Aufklärung über die Frage, von welcher Relevanz die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Entwicklung der Hypo Group Alpe-Adria im Bundesministerium für Finanzen bei den Finanzausgleichsverhandlungen zum FAG 2001, FAG 2005 und FAG 2008 war.
6. Aufklärung über die Frage, von welcher Relevanz die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Entwicklung der Hypo Group Alpe-Adria bei den Berichten des Staatsschuldenuausschusses an das Bundesministerium für Finanzen von 2000-2008 war.
7. Aufklärung über die Kontaktaufnahme, Rechtshilfeersuchen und den Austausch der Organe des Bundes, insbesondere der zuständigen österreichischen Bankaufsichtsbehörden und der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt oder andere mit kriminalpolizeilichen Aufgaben betraute Dienststellen im Zuständigkeitsbereich des BMI mit und durch ausländische Behörden, wie insbesondere Aufsichtsorgane/n, Strafverfolgungsbehörden und Geldwäschemeldestellen (Financial Intelligence Units) und der Europäischen Zentralbank im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria im Zeitraum 2000-2008.
8. Aufklärung über erfolgte mögliche Einflussnahmen auf strafrechtliche, abgabenrechtliche und finanzstrafrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria und über die Erkenntnisse, welche die Finanzbehörden und Strafverfolgungsbehörden im Rahmen dieser Verfahren gewonnen haben.
9. Aufklärung über die Kontaktaufnahme und die Tätigkeit der Organe des Bundes hinsichtlich der Entscheidung der EU-Wettbewerbskommission zur Übergangsfrist für Landeshaftungen von April 2003 bis April 2007 und zum anschließenden Verbot für Landeshaftungen dieser Art.
10. Aufklärung über eine allfällige Mitwirkung der Organe des Bundes im Rahmen des Verkaufsprozesses der Anteile der Hypo Group Alpe-Adria an die Bayerische Landesbank.
11. Aufklärung über die möglichen finanziellen und budgetären Auswirkungen für die Republik Österreich, die aus dem möglichen Versagen der Organe des Bundes, insbesondere den zuständigen Bundesbehörden zur Bankenaufsicht und dem Bundesministerium für Finanzen, resultierten.

II. Öffentliche Hilfe und Verstaatlichung

12. Aufklärung über die wahrgenommenen Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten aller mit der Bankenaufsicht betrauten Organe des Bundes, insbesondere der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt, hinsichtlich der Hypo Group Alpe-Adria und verbundener Unternehmen ab 2008, insbesondere welche Prüfberichte und Analysen in welcher Form vorgelegt, welche Mängel und Gesetzesverletzungen festgestellt und welche Aktivitäten daraufhin gesetzt wurden.
13. Klärung der Verantwortung der Organe des Bundes, insbesondere der Finanzmarktaufsicht, der OeNB, der Finanzprokuratur, des Bundesministeriums für Finanzen, der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung und der zunehmenden Schwierigkeiten der Hypo Group Alpe-Adria und verbundener Unternehmen ab 2008.
14. Prüfung der Auswahl, der Tätigkeit und der Beaufsichtigung der vom Bundesministerium für Finanzen bestellten Staatskommissäre in der Hypo Group Alpe-Adria und damit verbundenen Unternehmen inklusive deren ad-hoc und jährliche Berichte, das Zustandekommen und die Verwertung derselben sowie allfällige Veranlassungen durch die zuständigen Aufsichtsorgane und das Bundesministerium für Finanzen ab 2008.
15. Aufklärung über die Tätigkeiten der österreichischen Bundesfinanzierungsagentur im Rahmen der Finanzierung des Bundeslandes Kärnten, insbesondere vor dem Hintergrund der Haftungssituation des Bundeslandes ab 2008.
16. Aufklärung über die Kontaktaufnahme, Rechtshilfeersuchen und den Austausch der Organe des Bundes, insbesondere der zuständigen österreichischen Bankaufsichtsbehörden und der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt oder andere mit kriminalpolizeilichen Aufgaben betraute Dienststellen im Zuständigkeitsbereich des BMI mit und durch ausländische Behörden, wie insbesondere Aufsichtsorgane/n, Strafverfolgungsbehörden und Geldwäschemeldestellen (Financial Intelligence Units) und der Europäischen Zentralbank im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria ab 2008.
17. Aufklärung über die Notwendigkeit, Ursachen, Zusammenhänge und Hintergründe der Gewährung von Partizipationskapital durch den Bund an die Hypo Group Alpe-Adria im Jahr 2008, sowie der Feststellung der möglichen Systemrelevanz der Hypo Group Alpe-Adria.

18. Klärung der Frage, ob direkte oder indirekte Einflussnahmen auf die Österreichische Nationalbank, auf die FMA oder auf sonstige Stellen im Zusammenhang mit der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Hypo Group Alpe-Adria getätigt wurden, insbesondere bei der Erstellung einer „*Stellungnahme der OeNB zum Antrag auf Zeichnung von Partizipationskapital der Hypo Group Alpe-Adria durch die Republik Österreich*“ durch die OeNB.
19. Aufklärung über die Frage, wie der Austausch der Bundesregierung, des Bundesministeriums für Finanzen, der Bankaufsichtsbehörden oder anderer Stellen in Sachen Hypo Group Alpe-Adria mit der EU-Kommission als Wettbewerbsbehörde erfolgte und über die nach diesem Austausch inhaltlich abweichende Stellungnahme der OeNB im Vergleich zur ursprünglichen Stellungnahme der OeNB.
20. Untersuchung der Notwendigkeit, Ursachen, Zusammenhänge, Hintergründe und Einflussnahmen von außen sowie des Ablaufs des Erwerbsvorganges der Hypo Group Alpe-Adria durch die Republik Österreich im Jahr 2009, sowie der Feststellung der möglichen Systemrelevanz der Hypo Group Alpe-Adria.
21. Aufklärung zu den Berichten der Hypo Group Alpe-Adria iZm dem Kapitalbedarf im Jahr 2009 an die zuständigen Organe des Bundes, und die von diesen daraufhin getroffenen Veranlassungen.
22. Untersuchung etwaiger Verfehlungen seitens österreichischer Organe des Bundes hinsichtlich der Verhandlungsvorbereitung und -führung im Rahmen der Verstaatlichung mit den Alteigentümern BayernLB, Grazer Wechselseitige Versicherung und Land Kärnten.
23. Aufklärung über das Zusammenspiel österreichischer, bayerischer und deutscher politischer Funktionsträger und Bankverantwortlicher im zeitlichen mittelbaren und unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erwerb der Hypo Group Alpe-Adria durch die Republik Österreich.
24. Aufklärung über die konkreten Tätigkeiten und Verhandlungsstrategien der Organe des Bundes, insbesondere seitens des Bundesministers für Finanzen bzw. des Bundesministeriums für Finanzen, der Finanzprokuratur, der Finanzmarktaufsicht und der Nationalbank im Zusammenhang mit dem Erwerb der Hypo Group Alpe-Adria.
25. Aufklärung über die Frage, ob die Organe des Bundes Alternativen zur Verstaatlichung der Hypo Group Alpe-Adria geprüft haben und die allfälligen Ergebnisse dieser Prüfungen.

26. Aufklärung über erfolgte mögliche Einflussnahmen auf strafrechtliche, abgabenrechtliche und finanzstrafrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria und über die Erkenntnisse, welche die Finanzbehörden und Strafverfolgungsbehörden im Rahmen dieser Verfahren gewonnen haben.
27. Aufklärung über die möglichen finanziellen und budgetären Auswirkungen für die Republik Österreich, die durch die öffentliche Hilfe durch den Bund, insbesondere durch den Erwerb der Hypo Group Alpe-Adria, entstanden.

II. Untersuchungsgegenstand

Untersuchungsgegenstand ist die Vollziehung des Bundes im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria bzw. deren Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger in den Jahren 2000 bis inklusive 2014.

Inhaltliche Gliederung des Untersuchungsgegenstandes nach Abschnitten

I. Aufsichtswesen und Veranlassungen sowie Unterlassungen der Aufsicht bzw. des Bundesministeriums für Finanzen vor der öffentlichen Hilfe durch den Bund

1. Aufklärung über die wahrgenommenen Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten aller mit der Bankenaufsicht betrauten Organe des Bundes, insbesondere der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt, hinsichtlich der Hypo Group Alpe-Adria und verbundener Unternehmen im Zeitraum 2000-2008, insbesondere welche Prüfberichte und Analysen in welcher Form vorgelegt, welche Mängel und Gesetzesverletzungen festgestellt und welche Aktivitäten daraufhin gesetzt wurden.
2. Klärung der Verantwortung der Organe des Bundes, insbesondere der Finanzmarktaufsicht, der OeNB, der Finanzprokuratur, des Bundesministeriums für Finanzen, der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung und den zunehmenden Schwierigkeiten der Hypo Group Alpe-Adria und verbundener Unternehmen im Zeitraum 2000-2008.
3. Prüfung der Auswahl, der Tätigkeit und der Beaufsichtigung der vom Bundesministerium für Finanzen bestellten Staatskommissäre in der Hypo Group Alpe-Adria und damit verbundenen Unternehmen inklusive deren ad-hoc und jährliche Berichte, das Zustandekommen und die Verwertung derselben sowie allfällige Veranlassungen durch die zuständigen Aufsichtsorgane und das Bundesministerium für Finanzen im Zeitraum 2000-2008.
4. Aufklärung über die Tätigkeiten der österreichischen Bundesfinanzierungsagentur im Rahmen der Finanzierung des Bundeslandes Kärnten, insbesondere vor dem Hintergrund der Haftungssituation des Bundeslandes im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria im Zeitraum 2000-2008.
5. Aufklärung über die Frage, von welcher Relevanz die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Entwicklung der Hypo Group Alpe-Adria im Bundesministerium für Finanzen bei den Finanzausgleichsverhandlungen zum FAG 2001, FAG 2005 und FAG 2008 war.
6. Aufklärung über die Frage, von welcher Relevanz die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Entwicklung der Hypo Group Alpe-Adria bei den Berichten des Staatsschuldenuausschusses an das Bundesministerium für Finanzen von 2000-2008 war.
7. Aufklärung über die Kontaktaufnahme, Rechtshilfeersuchen und den Austausch der Organe des Bundes, insbesondere der zuständigen österreichischen Bankaufsichtsbehörden und der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt oder andere mit kriminalpolizeilichen Aufgaben betraute Dienststellen im Zuständigkeitsbereich des BMI mit und durch ausländische Behörden, wie insbe-

sondere Aufsichtsorgane/n, Strafverfolgungsbehörden und Geldwäschemeldestellen (Financial Intelligence Units) und der Europäischen Zentralbank im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria im Zeitraum 2000-2008.

8. Aufklärung über erfolgte mögliche Einflussnahmen auf strafrechtliche, abgabenrechtliche und finanzstrafrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria und über die Erkenntnisse, welche die Finanzbehörden und Strafverfolgungsbehörden im Rahmen dieser Verfahren gewonnen haben.
9. Aufklärung über die Kontaktaufnahme und die Tätigkeit der Organe des Bundes hinsichtlich der Entscheidung der EU-Wettbewerbskommission zur Übergangsfrist für Landeshaftungen von April 2003 bis April 2007 und zum anschließenden Verbot für Landeshaftungen dieser Art.
10. Aufklärung über eine allfällige Mitwirkung der Organe des Bundes im Rahmen des Verkaufsprozesses der Anteile der Hypo Group Alpe-Adria an die Bayerische Landesbank.
11. Aufklärung über die möglichen finanziellen und budgetären Auswirkungen für die Republik Österreich, die aus dem möglichen Versagen der Organe des Bundes, insbesondere den zuständigen Bundesbehörden zur Bankenaufsicht und dem Bundesministerium für Finanzen, resultierten.

II. Öffentliche Hilfe und Verstaatlichung

12. Aufklärung über die wahrgenommenen Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten aller mit der Bankenaufsicht betrauten Organe des Bundes, insbesondere der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt, hinsichtlich der Hypo Group Alpe-Adria und verbundener Unternehmen ab 2008, insbesondere welche Prüfberichte und Analysen in welcher Form vorgelegt, welche Mängel und Gesetzesverletzungen festgestellt und welche Aktivitäten daraufhin gesetzt wurden.
13. Klärung der Verantwortung der Organe des Bundes, insbesondere der Finanzmarktaufsicht, der OeNB, der Finanzprokuratur, des Bundesministeriums für Finanzen, der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung und der zunehmenden Schwierigkeiten der Hypo Group Alpe-Adria und verbundener Unternehmen ab 2008.
14. Prüfung der Auswahl, der Tätigkeit und der Beaufsichtigung der vom Bundesministerium für Finanzen bestellten Staatskommissäre in der Hypo Group Alpe-Adria und damit verbundenen Unternehmen inklusive deren ad-hoc und jährliche Berichte, das Zustandekommen und die Verwertung derselben sowie allfällige Veranlassungen durch die zuständigen Aufsichtsorgane und das Bundesministerium für Finanzen ab 2008.
15. Aufklärung über die Tätigkeiten der österreichischen Bundesfinanzierungsagentur im Rahmen der Finanzierung des Bundeslandes Kärnten, insbesondere vor dem Hintergrund der Haftungssituation des Bundeslandes ab 2008.
16. Aufklärung über die Kontaktaufnahme, Rechtshilfeersuchen und den Austausch der Organe des Bundes, insbesondere der zuständigen österreichischen Bankaufsichtsbehörden und der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt oder andere mit kriminalpolizeilichen Aufgaben betraute Dienststellen im Zuständigkeitsbereich des BMI mit und durch ausländische Behörden, wie insbesondere Aufsichtsorgane/n, Strafverfolgungsbehörden und Geldwäschemeldestellen (Financial Intelligence Units) und der Europäischen Zentralbank im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria ab 2008.
17. Aufklärung über die Notwendigkeit, Ursachen, Zusammenhänge und Hintergründe der Gewährung von Partizipationskapital durch den Bund an die Hypo Group Alpe-Adria im Jahr 2008, sowie der Feststellung der möglichen Systemrelevanz der Hypo Group Alpe-Adria.

18. Klärung der Frage, ob direkte oder indirekte Einflussnahmen auf die Österreichische Nationalbank, auf die FMA oder auf sonstige Stellen im Zusammenhang mit der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Hypo Group Alpe-Adria getätigt wurden, insbesondere bei der Erstellung einer „*Stellungnahme der OeNB zum Antrag auf Zeichnung von Partizipationskapital der Hypo Group Alpe-Adria durch die Republik Österreich*“ durch die OeNB.
19. Aufklärung über die Frage, wie der Austausch der Bundesregierung, des Bundesministeriums für Finanzen, der Bankaufsichtsbehörden oder anderer Stellen in Sachen Hypo Group Alpe-Adria mit der EU-Kommission als Wettbewerbsbehörde erfolgte und über die nach diesem Austausch inhaltlich abweichende Stellungnahme der OeNB im Vergleich zur ursprünglichen Stellungnahme der OeNB.
20. Untersuchung der Notwendigkeit, Ursachen, Zusammenhänge, Hintergründe und Einflussnahmen von außen sowie des Ablaufs des Erwerbsvorganges der Hypo Group Alpe-Adria durch die Republik Österreich im Jahr 2009, sowie der Feststellung der möglichen Systemrelevanz der Hypo Group Alpe-Adria.
21. Aufklärung zu den Berichten der Hypo Group Alpe-Adria iZm dem Kapitalbedarf im Jahr 2009 an die zuständigen Organe des Bundes, und die von diesen daraufhin getroffenen Veranlassungen.
22. Untersuchung etwaiger Verfehlungen seitens österreichischer Organe des Bundes hinsichtlich der Verhandlungsvorbereitung und -führung im Rahmen der Verstaatlichung mit den Alteigentümern BayernLB, Grazer Wechselseitige Versicherung und Land Kärnten.
23. Aufklärung über das Zusammenspiel österreichischer, bayerischer und deutscher politischer Funktionsträger und Bankverantwortlicher im zeitlichen mittelbaren und unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erwerb der Hypo Group Alpe-Adria durch die Republik Österreich.
24. Aufklärung über die konkreten Tätigkeiten und Verhandlungsstrategien der Organe des Bundes, insbesondere seitens des Bundesministers für Finanzen bzw. des Bundesministeriums für Finanzen, der Finanzprokuratur, der Finanzmarktaufsicht und der Nationalbank im Zusammenhang mit dem Erwerb der Hypo Group Alpe-Adria.
25. Aufklärung über die Frage, ob die Organe des Bundes Alternativen zur Verstaatlichung der Hypo Group Alpe-Adria geprüft haben und die allfälligen Ergebnisse dieser Prüfungen.
26. Aufklärung über erfolgte mögliche Einflussnahmen auf strafrechtliche, abgabenrechtliche und finanzstrafrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria und über die Erkenntnisse, welche die Finanzbehörden und Strafverfolgungsbehörden im Rahmen dieser Verfahren gewonnen haben.
27. Aufklärung über die möglichen finanziellen und budgetären Auswirkungen für die Republik Österreich, die durch die öffentliche Hilfe durch den Bund, insbesondere durch den Erwerb der Hypo Group Alpe-Adria, entstanden.

III. Handlungen und Unterlassungen ab der Verstaatlichung

28. Aufklärung über die wahrgenommenen Kontroll-, Prüf- und Aufsichtstätigkeiten aller mit der Bankaufsicht betrauten Organe des Bundes, insbesondere der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt, hinsichtlich der Hypo Group Alpe-Adria und verbundener Unternehmen ab der Verstaatlichung, insbesondere welche Prüfberichte und Analysen in welcher Form vorgelegt, welche Mängel und Gesetzesverletzungen festgestellt und welche Aktivitäten daraufhin gesetzt wurden.
29. Klärung der Verantwortung der Organe des Bundes, insbesondere der Finanzmarktaufsicht, der OeNB, der Finanzprokuratur, des Bundesministeriums für Finanzen, der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung und der zunehmenden Schwierigkeiten der Hypo Group Alpe-Adria und verbundener Unternehmen ab der Verstaatlichung.

30. Prüfung der Auswahl, der Tätigkeit und der Beaufsichtigung der vom Bundesministerium für Finanzen bestellten Staatskommissäre in der Hypo Group Alpe-Adria und damit verbundenen Unternehmen inklusive deren ad-hoc und jährliche Berichte, das Zustandekommen und die Verwertung derselben sowie allfällige Veranlassungen durch die zuständigen Aufsichtsorgane und das Bundesministerium für Finanzen ab der Verstaatlichung.
31. Aufklärung über die Kontaktaufnahme, Rechtshilfeersuchen und den Austausch der Organe des Bundes, insbesondere der zuständigen österreichischen Bankaufsichtsbehörden und der Geldwäscheschemeldestelle im Bundeskriminalamt oder andere mit kriminalpolizeilichen Aufgaben betraute Dienststellen im Zuständigkeitsbereich des BMI mit und durch ausländische Behörden, wie insbesondere Aufsichtsorgane/n, Strafverfolgungsbehörden und Geldwäscheschemeldestellen (Financial Intelligence Units) und der Europäischen Zentralbank im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria ab der Verstaatlichung.
32. Untersuchung der Verantwortung der Organe des Bundes für die Verzögerung einer Entscheidung über die weitere Zukunft der Hypo Group Alpe-Adria.
33. Untersuchung der Verantwortung der Organe des Bundes für das Nichtzustandekommen einer Beteiligung der EBRD an den südosteuropäischen Tochterbanken der Hypo Group Alpe-Adria bereits im Jahr 2010/2011.
34. Klärung der Kontakte, Verhandlungen und Entscheidungsprozesse der Organe des Bundes mit der Europäischen Kommission insbesondere im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Bescheides der EU-Wettbewerbsbehörde zur Hypo Group Alpe-Adria vom 3.9.2013.
35. Klärung der Tätigkeiten der Organe des Bundes in Zusammenhang mit dem Beihilfenbescheid der EU-Wettbewerbsbehörde bezüglich der BayernLB vom 5.2.2013, insbesondere die Tätigkeiten der Organe des Bundes im Zusammenhang mit der darauf erfolgten Nichtigkeitsklage der Republik Österreich gegen diesen Bescheid.
36. Klärung der Kontakte, Verhandlungen und Entscheidungsprozesse der Organe der Hypo Group Alpe-Adria sowie des Bundesministeriums für Finanzen bzw. der Finanzprokuratur mit Vertretern der BayernLB und des Freistaats Bayern im Zusammenhang mit der Frage der Bewertung eines eigenkapitalersetzenden Darlehens und sonstiger gerichtlicher Verfahren.
37. Aufklärung über den Kenntnisstand von Organen des Bundes, insbesondere OeNB, FMA über die Gläubigerstruktur der öffentlich besicherten Anleihen der Hypo Group Alpe-Adria und verbundener Unternehmen im Zeitraum 2000-2014.
38. Klärung der Frage, welche Organe des Bundes wann und mit welchem Ergebnis welche nationalen und internationalen Clearingstellen - insbesondere die Central Counterparty Austria bei der Wiener Börse und als deren Abwicklungsbank die Kontrollbank - kontaktiert und bezüglich der Struktur der Anleihegläubiger der öffentlich besicherten Anleihen der Hypo Group Alpe-Adria und verbundener Unternehmen befragt haben.
39. Aufklärung über die Einsetzung, die Zusammensetzung, die Tätigkeit, die Zuarbeit durch Berater, die Ergebnisse und die Ergebnisverwertung der „CSI Hypo“ und der „SOKO Hypo“ und die Zusammenarbeit dieser beiden Einrichtungen mit anderen Stellen der Republik, insbesondere mit den Strafverfolgungsbehörden und mit in- und ausländischen Behörden.
40. Aufklärung über die mögliche Einflussnahme von Bundesregierung, Bundesministerium für Finanzen, OeNB und FMA auf die Organe der Hypo Group Alpe-Adria und über mögliche Umgehungen der aktienrechtlichen Organe durch das Bundesministerium für Finanzen oder andere Organe des Bundes.
41. Untersuchung über die vom Bundesministerium für Finanzen und seinen Beratern, insbesondere der Taskforce und internationalen Beratungsunternehmen im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen, analysierten möglichen Szenarien zur Abwicklung der Hypo Group Alpe-Adria samt Klä-

rung der dazugehörigen Entscheidungsfindungsprozesse, insbesondere hinsichtlich der beauftragten Organisationen bzw. Personen wie etwa Oliver Wyman und ZEB.

42. Aufklärung über die Entscheidungsfindung zur Taskforce sowie Auswahl der Mitglieder der Taskforce und deren Arbeitsauftrag sowie der beauftragten Berater, deren Arbeitsauftrag und Brichtlegung.
43. Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht und Kontrolle über die nach § 3 FinStaG errichtete staatliche Finanzmarktbeteiligungs-AG FIMBAG, insbesondere hinsichtlich der Wahrnehmungen, Tätigkeiten und der Remuneration bezüglich der Hypo Group Alpe-Adria und der im FinstaG und im IBSG und den darauf basierenden Verordnungen konkretisierten Tätigkeiten der FIMBAG im Zeitraum 2008-2014.
44. Aufklärung über erfolgte mögliche Einflussnahmen auf strafrechtliche, abgabenrechtliche und finanzstrafrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria und über die Erkenntnisse, welche die Finanzbehörden und Strafverfolgungsbehörden im Rahmen dieser Verfahren gewonnen haben.
45. Aufklärung über die Entscheidungsvorbereitung und die Entscheidung zur Abwicklungseinheit und den Hypo-Sondergesetzen anstatt einer Insolvenzlösung bezüglich der Hypo Group Alpe-Adria durch die Bundesregierung, insbesondere Aufklärung über die Entscheidungsvorbereitung und die Entscheidung rund um den 13./14. März 2014.
46. Aufklärung über Beobachtungen und Feststellungen der Aufsichtsbehörden zu auffälligen Kapitalmarktbewegungen und Insidergeschäften hinsichtlich Anleihen der Hypo Group Alpe-Adria im Jahr 2014, insbesondere rund um die Entscheidung zur Errichtung einer Abwicklungseinheit im März 2014.
47. Aufklärung über die Tätigkeit und die Ergebnisse der von der Bundesregierung per Ministerratsbeschluss am 25.3.2014 eingesetzten Untersuchungskommission zur Hypo Group Alpe-Adria, insbesondere Aufklärung über die Inhalte der Gespräche der Kommission und einzelner Mitglieder der Kommission mit den von ihr befragten Personen.
48. Aufklärung über die Entscheidungsprozesse und -vorbereitungen und die Entscheidungen zur Errichtung der Abwicklungseinheit HETA Asset Resolution.
49. Aufklärung über die Wahrnehmung der Eigentümerrechte des Bundes hinsichtlich Grund, Inhalt, Umfang, Auswahl und Kosten der von der Hypo Group Alpe-Adria im Zeitraum 2009-2014 beauftragten Berater.
50. Aufklärung über die Übernahme von Berater- und sonstigen Kosten des Bundesministeriums für Finanzen oder anderer Stellen des Bundes durch die Hypo Group Alpe-Adria.
51. Aufklärung über Einflussnahmen von außen auf die Geschäftsführung der Bundesregierung sowie auf das Bundesministerium für Finanzen, Kabinette der Bundesministerin und Bundesminister für Finanzen, FMA, OeNB und die Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt oder sonstige Organe des Bundes im Rahmen ihrer Tätigkeiten zur Hypo Group Alpe-Adria und damit im Zusammenhang stehende allfällige Zahlungen bzw. Vorteilsgewährungen an diese.
52. Aufklärung über die möglichen finanziellen und budgetären Auswirkungen für die Republik Österreich, die durch das Verzögern einer Entscheidung über die weitere Vorgehensweise bezüglich der Hypo Group Alpe-Adria und die Entscheidung gegen die Insolvenz entstanden sind.

III. Beweisbeschlüsse

1. Grundsätzlicher Beweisbeschluss

Grundsätzlicher Beweisbeschluss

gem. § 24 VO-UA Abs.1 und 3 VO-UA

des Untersuchungsausschusses zur Untersuchung der politischen Verantwortung für die Vorgänge rund um die Hypo Group Alpe-Adria (Hypo-Untersuchungsausschuss)

Gem. § 24 Abs. 1 VO-UA hat der Geschäftsordnungsausschuss in einem grundsätzlichen Beweisbeschluss festzustellen, welche Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper vom Untersuchungsgegenstand betroffen und daher zur vollständigen Vorlagen von Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes verpflichtet sind.

Unter dem Begriff „Akten und Unterlagen“ versteht der Geschäftsordnungsausschuss nicht nur Akten im formellen Sinn sondern auch sämtliche mit dem Beweisthema und den jeweiligen Akten im Zusammenhang stehende schriftliche oder automationsunterstützt gespeicherte Dokumente, „Handakten“, Berichte, Korrespondenzen aller Art inkl. E-Mails, Entwürfe und sonstige Aufzeichnungen einschließlich Deckblätter, Einsichtsbemerkungen, Tagebücher, Terminkalender, Antrags- und Verfügungsbögen, Weisungen, Erlässe, Aktenvermerke, Sprechzettel, Entscheidungen, schriftliche Bitten, Berichte, Protokolle von Besprechungen und Sitzungen aller Art, Inhalte elektronischer Aktenführung u. dgl., die bei der vorlagepflichtigen Stelle vorhanden sind.

Sofern in diesem Beweisbeschluss von der Hypo Group Alpe-Adria die Rede ist, ist die Definition der Hypo Group Alpe-Adria im Sinne des Untersuchungsgegenstandes des Verlangens auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß §33 GOG-NR zur Untersuchung der politischen Verantwortung für die Vorgänge rund um die Hypo Group Alpe-Adria (Hypo-Untersuchungsausschuss) heranzuziehen.

Die Übermittlung hat grundsätzlich binnen 4 Wochen zu erfolgen.

Die Übermittlung der Akten und Unterlagen hat in elektronischer Form (texterfasst) und – soweit möglich – geordnet nach Abschnitten, im Sinne des Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses 1/US, sowie unter Anschluss eines Aktenverzeichnisses zu erfolgen.

Darüber hinaus sind alle öffentlichen und nicht öffentlichen Dokumente sowie alle Dokumente der Klassifizierungsstufe 1 „EINGESCHRÄNKT“ gemäß Informationsordnungsgesetz nach Möglichkeit in elektronischer Form auf Datenträgern (nicht per E-Mail – mit Ausnahme von Leermeldungen) zu übermitteln.

Akten und Unterlagen der Klassifizierungsstufe 2 „VERTRAULICH“, der Klassifizierungsstufe 3 „GEHEIM“ und der Klassifizierungsstufe 4 „STRENG GEHEIM“ gemäß Informationsordnungsgesetz sind ausschließlich in Papierform und jeweils in zweifacher Ausfertigung anzuliefern.

Jeder Vorlage ist ein Inhaltsverzeichnis beizufügen. Für die Abwicklung der Vorlage trifft die Parlamentsdirektion entsprechende Vorkehrungen und übermittelt nähere technische Anforderungen. Diese werden der Beschlussausfertigung beigeschlossen.

Bezeichnung der betroffenen Organe

Untersuchungsgegenstand ist die Vollziehung des Bundes im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria bzw. deren Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger in den Jahren 2000 bis inklusive 2014, entsprechend der inhaltlichen Gliederung nach den Abschnitten

- I. Aufsichtswesen und Veranlassungen sowie Unterlassungen der Aufsicht bzw. des Bundesministeriums für Finanzen vor der öffentlichen Hilfe durch den Bund
- II. Öffentliche Hilfe und Verstaatlichung
- III. Handlungen und Unterlassungen ab der Verstaatlichung

und der Fragestellungen 1-52 (siehe Anhang), wie es im Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses 1/US vorgesehen ist.

Folgende Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper sind gem. § 24 Abs. 3 VO-UA vom Untersuchungsgegenstand betroffen, und haben daher gem. § 24 Abs. 1 VO-UA unter Bedachtnahme auf § 24 Abs. 3 letzter Satz und § 27 UA-VO ihre Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes im Sinne der Anforderungen an die Vorlage von Akten und Unterlagen vollständig – insbesondere jener Organisationseinheiten (z.B. CSI Hypo, SOKO Hypo, Task Force, Staatsanwaltschaften, etc..) die mit der Aufbereitung des Untersuchungsgegenstandes 1/US befasst waren – vorzulegen:

Nach Bundesministeriengesetz 1986 i.d.g.F.:

1. das Bundeskanzleramt
2. das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
3. das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
4. das Bundesministerium für Bildung und Frauen
5. das Bundesministerium für Familien und Jugend
6. das Bundesministerium für Finanzen
7. das Bundesministerium für Gesundheit
8. das Bundesministerium für Inneres
9. das Bundesministerium für Justiz
10. das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
11. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
12. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
13. das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

sowie

14. Finanzprokuratur
15. Finanzmarktaufsichtsbehörde
16. Rechnungshof
17. Kärntner Landesregierung (insbesondere hinsichtlich der Abschnitte I und II)
18. Kärntner Landtag (insbesondere hinsichtlich der Abschnitte I und II)
19. Landesrechnungshof Kärnten (insbesondere hinsichtlich der Abschnitte I und II)
20. Fiskalrat (vormals. Staatsschuldenausschuss)
21. Österreichische Nationalbank
22. Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
23. Finanzmarktbeteiligungs-AG (FIMBAG)
24. Landesholding Kärnten

Begründung

Die im vorliegenden Beweisbeschluss genannten Organe haben die im Folgenden genannten gesetzlichen Kompetenzen in Bezug auf die Hypo-Alpe-Adria Group ausgeübt, sind daher vom Untersuchungsgegenstand betroffen und werden daher zur vollständigen Aktenvorlage im Sinne des § 24 VO-UA verpflichtet:

Sämtliche dem Untersuchungsgegenstand zuzuordnenden Akten und Unterlagen, unabhängig von Darstellungsform und Datenträger, sind von allen Ministerien dem Untersuchungsausschuss vorzulegen. Dies gilt auch für untergeordnete Organisationseinheiten.

Alle Bundesministerien waren mittelbar oder unmittelbar mit dem Untersuchungsgegenstand befasst und übten Eigentümer-, Beteiligungs-, und Aufsichtsrechte aus.

Die Finanzprokuratur vertritt und berät den Bundesminister für Finanzen und andere Organe in rechtlichen Fragen, vor allem auch bei den Entscheidungen zur Hypo Group Alpe-Adria.

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde ist seit April 2002 die zuständige Behörde für die Bankenaufsicht.

Der Rechnungshof ist für die Gebarungskontrolle zuständig.

Der Landesrechnungshof Kärnten ist für die Gebarungskontrolle zuständig.

Die Kärntner Landesregierung war unter anderem für die Vergabe von Landeshaftungen zuständig.

Der Landtag Kärnten befasste sich in einem eigenen Untersuchungsausschuss mit der Hypo Group Alpe-Adria.

Der Fiskalrat (vormals Staatsschuldenuausschuss) befasst sich u.a. auch mit der finanziellen Situation der Bundesländer.

Hinsichtlich der Punkte 15. und 21. sind allfällige europarechtliche Beschränkungen bei der Übermittlung zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der unter den Punkten 22. bis 24. genannten Organe wird im Speziellen darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung zur Vorlage von Akten und Unterlagen nur für jene Bereiche besteht, bezüglich derer sie Bundes- bzw. Landesgesetze vollzogen haben oder sonst hoheitlich Tätig waren.

2. Entwurf der Einsetzungsminderheit zum grundsätzlichen Beweisbeschluss**Antrag Version 11.02.2015**

der Abgeordneten ...

Der Geschäftsordnungsausschuss wolle beschließen:

Grundsätzlicher Beweisbeschluss gem. § 24 VO-UA

des Untersuchungsausschusses zur Untersuchung der politischen Verantwortung für die Vorgänge rund um die Hypo Group Alpe-Adria (Hypo-Untersuchungsausschuss)

A. Anforderungen an die Vorlage von Akten

Soweit im Folgenden Anforderungen schriftlicher Beweismittel formuliert werden, sind darunter nicht nur Akten im formellen Sinn sondern auch ohne ausdrückliche Nennung sämtliche mit dem Beweisthema und den jeweiligen Akten im Zusammenhang stehende schriftliche oder automationsunterstützt gespeicherte Unterlagen, Dokumente, „Handakten“, Berichte, Korrespondenzen aller Art inkl. e-mail, Entwürfe und sonstige Aufzeichnungen einschließlich Deckblätter, Einsichtsbemerkungen, Tagebücher, Terminkalender, Antrags- und Verfügungsbögen, Weisungen, Erlässe, Aktenvermerke, Sprechzettel, Entscheidungen, schriftliche Bitten, Berichte, Protokolle von Besprechungen und Sitzungen aller Art, Inhalte elektronischer Aktenführung u. dgl. zu verstehen, die bei der vorlagepflichtigen Stelle vorhanden sind.

Sofern in diesem Beweisbeschluss von der Hypo Group Alpe-Adria die Rede ist, ist die Definition der Hypo Group Alpe-Adria im Sinne des Untersuchungsgegenstandes des Verlangens auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß §33 GOG-NR zur Untersuchung der politischen Verantwortung für die Vorgänge rund um die Hypo Group Alpe Adria (Hypo-Untersuchungsausschuss) heranzuziehen.

Die Übermittlung hat grundsätzlich binnen 4 Wochen zu erfolgen, sofern im Folgenden nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird.

Die Übermittlung hat in elektronischer Form (texterfasst) zu erfolgen, und soll jeweils mit einem Inhaltsverzeichnis versehen werden.[FÜR DIESE FORMULIERUNG KANN AUCH DIE PARLAMENTSDIREKTION KONSULTIERT WERDEN]

B. Bezeichnung der betroffenen Organe

Folgende Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper sind gem. § 24 Abs 3 VO-UA vom Untersuchungsgegenstand betroffen, und haben daher gem. § 24 Abs 1 VO-UA ihre Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes im Sinne der Anforderungen an die Vorlage von Akten unter Punkt A vollständig vorzulegen:

1. **Bundesminister für Finanzen**, insbesondere hinsichtlich der im Einsetzungsverlangen näher bezeichneten Beweisthemen 1-52, wobei insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen sind:

- a. OeNB- und sonstige Prüfberichte und Analysen zur Hypo Group Alpe-Adria.
- b. Alle Meldungen und Jahresberichte der Staatskommissäre zur Hypo Group Alpe-Adria.
- c. Alle Unterlagen rund um die Erstellung des Kurzgutachtens „*Stellungnahme der OeNB zum Antrag auf Zeichnung von Partizipationskapital der Hypo Group Alpe-Adria durch die Republik Österreich*“ und einer darauf folgenden Stellungnahme der EU-Kommission.
- d. Die Vertragliche Vereinbarung mit der Hypo Group Alpe-Adria im Rahmen der öffentlichen Unterstützung auf Basis des Finanzmarktstabilitätsgesetzes.
- e. Der Verstaatlichungsvertrag zur Verstaatlichung der Hypo Group Alpe-Adria.
- f. Die Patronatserklärung der BayernLB für die Hypo Group Alpe-Adria.
- g. Das Gutachten der Kanzlei Kleiner + Kleiner, das von der Hypo Group Alpe-Adria unter dem Titel „Aufarbeitung der Vergangenheit“ in Auftrag gegeben wurde.
- h. Handschriftliche und sonstige Aufzeichnungen der leitenden Beamten der Sektion III Finanzmärkte in Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria.
- i. Alle Unterlagen, aus denen sich der Informationsstand der Bundesministerin für Finanzen bzw. der Bundesminister für Finanzen ergab, auf dessen Basis die Entscheidungen zur weiteren Vorgehensweise bzgl. der Hypo Group Alpe-Adria getroffen wurden.
- j. Der Beihilfebescheid der EU-Kommission zur Hypo Group Alpe-Adria und alle damit im Zusammenhang stehenden Korrespondenzen.
- k. Alle im Zusammenhang mit dem Beihilfebescheid stehenden Akten.
- l. Der TaskForce Bericht und alle Zwischenberichte sowie Ergänzungen.
- m. Das Oliver Wyman Gutachten.
- n. Das zeb-Gutachten.
- o. Das Potacs-Gutachten.
- p. Vorbereitende Gutachten für die Irrtumsanfechtung durch Dr. Kleiner und AKKT.
- q. Liste der Gläubiger der Anleihen der Hypo Group Alpe-Adria im Zeitablauf.
- r. Sämtlicher Hypo Group Alpe-Adria-relevanter e-mail-Verkehr des Kabinetts der Bundesminister für Finanzen bzw. der Bundesministerin für Finanzen, sowie der leitenden Beamten.
- s. Sämtliche Unterlagen, die der per Ministerratsbeschluss vom 25.3.2014 eingesetzten Untersuchungskommission zur Verfügung gestellt wurden, sowie sämtliche Gesprächsprotokolle der Gespräche der Untersuchungskommission mit von ihr oder ihren Mitgliedern befragten Personen.
- t. Schriftliche Unterlagen über alle Tätigkeiten im Rahmen der Task Force.
- u. Schriftliche Unterlagen der Finanzbehörden zu finanzstrafrechtlichen und abgaberechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria.
- v. Alle Akten betreffend die Task Force und die Tätigkeiten der seitens des Bundesministeriums für Finanzen in die Task Force entsandten Mitarbeiter.
- w. Alle Akten betreffend CSI und SOKO und die Tätigkeiten der seitens des Bundesministeriums für Finanzen in CSI und SOKO entsandten Mitarbeiter.
- x. Sämtlicher Schriftverkehr des Kabinetts des Bundesministeriums für Finanzen mit der Hypo Group Alpe-Adria zur Übernahme von Beraterkosten des Bundesministeriums für Finanzen durch die Hypo Group Alpe-Adria.
- y. Sämtlicher Schriftverkehr des BMF und der zuständigen Stellen im BMF mit der Hypo Group Alpe-Adria und den Organen der Hypo Group Alpe-Adria
- z. Alle dem BMF vorliegenden und von der Hypo Group Alpe-Adria beauftragten Gutachten und Untersuchungen.
- aa. sämtliche dem BMF vorliegenden Sitzungsprotokolle der Hypo Group Alpe-Adria und deren Tochtergesellschaften.

bb. Jegliche Korrespondenz zum Untersuchungsgegenstand mit anderen Organen des Bundes und sonstigen Organen, von denen in diesem Beweismittelantrag Akten angefordert werden.

2. **Finanzprokuratur**, insbesondere hinsichtlich der im Einsetzungsverlangen näher bezeichneten Beweisthemen 1-52, wobei insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen sind:

- a. Alle vorbereitenden Unterlagen für die Verstaatlichung der Hypo Group Alpe-Adria.
- b. Der Verstaatlichungsvertrag.
- c. Alle vorbereitenden Unterlagen für die weitere Vorgehensweise bzgl der Hypo Group Alpe-Adria nach der Verstaatlichung.
- d. Sämtlicher Schriftverkehr zwischen der Finanzprokuratur und der Hypo Group Alpe-Adria und deren Organe sowie Tochtergesellschaften sowie die seitens der Finanzprokuratur beauftragten Gutachten und Untersuchungen sowie Protokolle und Aktenvermerke inklusive aller der Finanzprokuratur vorliegender Aufsichtsrats-, Hauptversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse aus der Hypo Group Alpe-Adria.
- e. Sämtliche Unterlagen betreffend CSI.
- f. Sämtliche Gutachten und den gegenständlichen Schriftverkehr mit den von der Finanzprokuratur und/oder von der Hypo Group Alpe Adria beauftragten Beratern.
- g. Sämtlicher Schriftverkehr mit ausländischen Behörden betreffend Hypo Group Alpe-Adria und deren Organe und Tochtergesellschaften.
- h. Jegliche Korrespondenz zum Untersuchungsgegenstand mit anderen Organen des Bundes und sonstigen Organen, von denen in diesem Beweismittelantrag Akten angefordert werden.

3. **Finanzmarktaufsichtsbehörde**, insbesondere hinsichtlich der im Einsetzungsverlangen näher bezeichneten Beweisthemen 1-52, wobei insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen sind:

- a. OeNB- und sonstige Prüfberichte (z.B. nach §16(4) FMABG) und Analysen zur Hypo Group Alpe-Adria.
- b. Alle Meldungen und Jahresberichte der Staatskommissäre zur Hypo Group Alpe-Adria.
- c. Alle getätigten aufsichtsrechtlichen Entscheidungen zur Hypo Group Alpe-Adria.
- d. Liste der Gläubiger der Anleihen der Hypo Group Alpe-Adria im Zeitablauf.
- e. Protokolle aller relevanten Koordinationsgremien wie etwa Koordinationsforum (KOFO), Abteilungsleiterforum (ALF), Finanzmarktkomitee und Finanzmarktstabilitätsgremium.
- f. Protokolle des Aufsichtsrates der FMA.
- g. Protokolle aller relevanten Koordinationsgremien wie etwa Koordinationsforum (KOFO), Abteilungsleiterforum (ALF) und Finanzmarktkomitee.
- h. Schriftliche Unterlagen über alle Tätigkeiten im Rahmen der Task Force.
- i. Hypo Group Alpe-Adria-relevante schriftliche Eingaben bei der Finanzmarktaufsichtsbehörde.
- j. Alle Akten betreffend die Task Force und die Tätigkeiten der seitens der FMA in die Task Force entsandten Mitarbeiter.
- k. Alle Akten betreffend CSI und SOKO und die Tätigkeiten der seitens der FMA in CSI und SOKO entsandten Mitarbeiter.
- l. Sämtlicher Schriftverkehr mit der Hypo Group Alpe-Adria und deren Organen und Mitarbeitern und der FMA inklusive Protokolle, Aktenvermerke und Gutachten zum Thema auffällige Kredit- und Bankgeschäfte in Österreich und in angeschlossenen Unternehmen der Hypo Group Alpe-Adria in den Ländern Südosteuropas sowie Liechtensteins, insbesondere iZm Geldwäscheverdacht, Eigenkapitalunterschreitung,

unredliche Organgeschäfte, Korruption und Vorteilsannahme, betrügerische Kreditgeschäfte, Untreue der Kreditvergabe.

- m. Sämtlicher Schriftverkehr mit den Nationalbanken und Finanzmarktaufsichtsbehörden der Länder mit Tochtergesellschaften sowie sonstigen Unternehmensbeteiligungen der Hypo Group Alpe-Adria sowie sämtliche in diesem Zusammenhang erstellte Sitzungsprotokolle, Aktenvermerke und interne Papiere.

4. Österreichische Nationalbank, insbesondere hinsichtlich der im Einsetzungsverlangen näher bezeichneten Beweisthemen 1-52, wobei insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen sind:

- a. OeNB- und sonstige Prüfberichte und Analysen zur Hypo Group Alpe-Adria inklusive aller Erstentwürfe dieser Berichte und Analysen und Korrekturen bis zur Finalisierung der jeweiligen Berichte und Analysen.
- b. Sämtliche schriftliche Unterlagen, Weisungen, e-mails etc. die OeNB-Bankprüfer der Hypo Group Alpe-Adria im Zusammenhang mit der Erstellung von Prüfberichten und Analysen von ihren Vorgesetzten erhalten haben.
- c. Sämtliche schriftliche Unterlagen, Weisungen, e-mails etc. die mit der OeNB-Stellungnahme „*Stellungnahme der OeNB zum Antrag auf Zeichnung von Partizipationskapital der Hypo Group Alpe-Adria durch die Republik Österreich*“ befassten Mitarbeiter der OeNB von ihren Vorgesetzten erhalten haben.
- d. Sämtliche Unterlagen und schriftliche Überlegungen zu Insolvenzüberlegungen bzgl. der Hypo Group Alpe-Adria, vor allem auch solche Unterlagen zu Insolvenzüberlegungen, die dem Direktorium bereits bei der Verstaatlichung vorlagen.
- e. Protokolle der Sitzungen des Generalrates und des Direktoriums der OeNB.
- f. Protokolle aller relevanten Koordinationsgremien wie etwa Koordinationsforum (KOFO), Abteilungsleiterforum (ALF) und Finanzmarktkomitee.
- g. Alle Akten betreffend die Task Force und die Tätigkeiten der seitens der OeNB in die Task Force entsandten Mitarbeiter.
- h. Alle Akten betreffend CSI und SOKO und die Tätigkeiten der seitens der OeNB in CSI und SOKO entsandten Mitarbeiter.
- i. Sämtlicher Schriftverkehr mit der Hypo Group Alpe-Adria und deren Organen und Mitarbeitern sowie mit den zuständigen Stellen der FMA und den Nationalbanken und Finanzmarktaufsichtsbehörden der Länder mit Tochtergesellschaften sowie sonstigen Unternehmensbeteiligungen der Hypo Group Alpe-Adria zum Thema auffällige Kredit- und Bankgeschäfte, insbesondere iZm Geldwäscheverdacht, Eigenkapitalunterschreitung, unredliche Organgeschäfte, Korruption und Vorteilsannahme, betrügerische Kreditgeschäfte und Untreue bei der Kreditvergabe.
- j. Jegliche Korrespondenz zum Untersuchungsgegenstand mit anderen Organen des Bundes und sonstigen Organen, von denen in diesem Beweismittelantrag Akten angefordert werden.

5. Bundesminister für Justiz und in dessen Zuständigkeitsbereich insbesondere die

- a. Staatsanwaltschaft Klagenfurt
- b. Staatsanwaltschaft Wien
- c. Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung und Wirtschaftsstrafsachen und Korruption,

insbesondere hinsichtlich der im Einsetzungsverlangen näher bezeichneten Beweisthemen 7,8,16,26,31,39 und 44, wobei insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen sind:

- d. Alle Akten betreffend Hypo Group Alpe-Adria und damit verbundener Unternehmen, sohin deren Tochtergesellschaften und Unternehmensbeteiligungen.
 - e. Alle Akten betreffend Verkauf der Hypo Consultants Holding GmbH (HCH) und der in diesem Zusammenhang gewährten Sonderdividende.
 - f. Alle Akten betreffend die Interne Revision - Audit - in der Hypo Group Alpe-Adria.
 - g. Alle Akten zum Thema Hypo-Einstieg des Tilo Berlin
 - h. Alle Akten zum Thema Einstieg BayernLB
 - i. Alle Akten über die Zusammenarbeit mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden und ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden
 - j. Jegliche Korrespondenz zum Untersuchungsgegenstand mit anderen Organen des Bundes und sonstigen Organen, von denen in diesem Beweismittelantrag Akten angefordert werden.
6. **Bundesministerin für Inneres** und in dessen Zuständigkeitsbereich insbesondere das Bundeskriminalamt und die Geldwäschekontrollstelle im Bundeskriminalamt, insbesondere hinsichtlich der im Einsetzungsverlangen näher bezeichneten Beweisthemen 1,2,7,12,13,16,28,29,31 und 51, wobei insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen sind:
- a. Sämtliche Akten wie unter Pkt 5.
 - b. Sämtliche Akten iZm der Hypo Group Alpe-Adria und deren Organe, Mitarbeiter und Kunden von In- und Ausländischen Geheimdiensten. (BVT, LVT's, europäische Behörden (EUROPOL) sowie ausländische Dienste wie BND, KOS).
 - c. Sämtliche Akten iZm der Hypo Group Alpe-Adria und deren Organe, Mitarbeiter und Kunden von In- und Ausländischen Polizeidienststellen uä (insbesondere Interpolschriftverkehr und kriminalpolizeilicher Informationsaustausch).
 - d. Sämtliche Akten betreffend Soko Hypo.
 - e. Sämtliche Erhebungsberichte und Akten zu anonymen Anzeigen bzw. Anzeigen aus dem Whistleblowersystem seitens des BMJ, der WKStA und sonstigen Staatsanwaltschaften.
 - f. Sämtliche Protokolle, Aktenvermerke und interne Schriftstücke iZm der Hypo Group Alpe-Adria von Strategie- und Operationsgesprächen mit der Staatsanwaltschaft Klagenfurt, den beigezogenen Finanzexperten, sonstigen Behördenvertretern und Organen des BMJ.
 - g. Sämtliche Akten iZm der Hypo Group Alpe-Adria welche seitens der Liechtensteinischen Behörden übermittelt wurden.
 - h. Sämtliche Akten, Berichte, Mailverkehr und sonstige gesicherte elektronische Daten iZm der Hypo Group Alpe-Adria und den gesetzten Sondermaßnahmen.
 - i. Sämtliche Akten iZm der Hypo Group Alpe-Adria und die Involvierung von PEP's (political exposed persons-Geldwäscheverdacht) aus dem In- und Ausland. Zusätzlich alle Unterlagen und Berichte mit Hinweisen auf mögliche Intervention durch politische bzw. behördliche Organe.
 - j. Jegliche Korrespondenz zum Untersuchungsgegenstand mit anderen Organen des Bundes und sonstigen Organen, von denen in diesem Beweismittelantrag Akten angefordert werden.
7. **Bundeskanzler**, insbesondere hinsichtlich der im Einsetzungsverlangen näher bezeichneten Beweisthemen 12-52, wobei insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen sind:
- a. Jegliche Korrespondenz zum Untersuchungsgegenstand mit anderen Organen des Bundes und sonstigen Organen, von denen in diesem Beweismittelantrag Akten angefordert werden.

8. **Österreichische Bundesfinanzierungsagentur**, insbesondere hinsichtlich der im Einsetzungsverlangen näherbezeichneten Beweisthemen 4 und 15, wobei insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen sind:
 - a. Jegliche Korrespondenz zum Untersuchungsgegenstand mit anderen Organen des Bundes und sonstigen Organen, von denen in diesem Beweismittelantrag Akten angefordert werden.
9. **Finanzmarktbeleihungs-AG (FIMBAG)**, insbesondere hinsichtlich des im Einsetzungsverlangen näher bezeichneten Beweisthemas 43, wobei insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen sind:
 - a. Die Vertragliche Vereinbarung mit der Hypo Group Alpe-Adria im Rahmen der öffentlichen Unterstützung auf Basis des Finanzmarktstabilitätsgesetzes.
 - b. Schriftliche Unterlagen über alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria.
 - c. Sämtlicher Schriftverkehr iZm der Hypo Group Alpe-Adria und des Schuldenanstiegs der Republik zwischen den Organen der FIMBAG und den Vertretern des BMJ, BMF, BKA und den Organen und Mitarbeitern der Hypo Group Alpe-Adria.
 - d. Jegliche Korrespondenz zum Untersuchungsgegenstand mit anderen Organen des Bundes und sonstigen Organen, von denen in diesem Beweismittelantrag Akten angefordert werden.
10. **Rechnungshof**, insbesondere hinsichtlich der im Einsetzungsverlangen näher bezeichneten Beweisthemen 1-52, wobei insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen sind:
 - a. Sämtliche Prüfbegehren, Prüfberichte, Prüfergebnisse, geprüfte Unterlagen, und Stellungnahmen, die im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria, stehen.
 - b. Sämtliche Unterlagen und Berichte iZm dem Thema Landeshaftungen in Kärnten iZm der Hypo Group Alpe-Adria.
 - c. Sämtliche Prüfberichte und Ergebnisse iZm den Verkaufsbemühungen der Hypo Group Alpe-Adria.
11. **Landesrechnungshof Kärnten**, insbesondere hinsichtlich der im Einsetzungsverlangen näher bezeichneten Beweisthemen 1-52, wobei insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen sind:
 - a. Sämtliche Prüfbegehren, Prüfberichte, Prüfergebnisse, geprüfte Unterlagen und Stellungnahmen, die im Zusammenhang mit der Hypo Group Alpe-Adria, stehen.
12. **Kärntner Landesregierung**, insbesondere hinsichtlich der im Einsetzungsverlangen näher bezeichneten Beweisthemen1-52.
13. **Kärntner Landtag**, insbesondere hinsichtlich der im Einsetzungsverlangen näher bezeichneten Beweisthemen 1-52 bezogen auf die Prüfhandlungen des Landtages zur Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria.
14. **Staatsschuldausschuss**, insbesondere hinsichtlich des im Einsetzungsverlangen näher bezeichneten Beweisthemas 6.
15. **Bundesminister für Landesverteidigung und Sport**, insbesondere hinsichtlich der im Einsetzungsverlangen näher bezeichneten Beweisthemen 1-52, wobei insbesondere die dem Heeresnachrichtendienst zum Untersuchungsgegenstand vorliegenden Akten vorzulegen sind.

16. Clearingstelle (Central Counterparty Austria GmbH als Abwicklungsstelle gemäß § 26 (3) Börsegesetz) insbesondere hinsichtlich des im Einsetzungsverlangen näher bezeichneten Beweisthemas 38, wobei insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen sind:

- a. Liste der Gläubiger der Anleihen der Hypo Group Alpe-Adria im Zeitablauf sowie sämtlicher Schriftverkehr mit Organen des Bundes zur Abfragen zur Gläubigerstruktur.

Weiters werden die folgende Stellen und Organisationen eingeladen, dem Untersuchungsausschuss ihrerseits jene Unterlagen zur Verfügung zu stellen, welche zu einer möglichst umfassenden Aufklärung zweckdienlich sein können, soweit diese noch nicht durch die Vorlagepflichten erfasst sind. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Vorlage freiwillig erfolgen würde, sofern sie nicht nach § 25 der VO-UA vorgeschrieben ist.

17. Hypo Group Alpe-Adria, insbesondere hinsichtlich der im Einsetzungsverlangen näher bezeichneten Beweisthemen 1-52, wobei insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen sind:

- a. Sämtlicher Schriftverkehr mit den Aufsichtsbehörden.
- b. Liste der Gläubiger der Anleihen der Hypo Group Alpe-Adria im Zeitablauf.
- c. Sämtlicher Schriftverkehr mit dem Kabinett des Bundesministeriums für Finanzen zur Übernahme von Beraterkosten des Bundesministeriums für Finanzen durch die Hypo Group Alpe-Adria.
- d. Sämtliche Vorstandspflichten der Hypo Group Alpe-Adria.
- e. Sämtliche Hauptversammlungsprotokolle und Aufsichtsratsprotokolle der Hypo Group Alpe-Adria samt Anlagen und Schriftverkehr zwischen Aufsichtsrat und Vorstand.
- f. Sämtliche Auditberichte der Hypo Group Alpe-Adria inklusive Beilagen und Schriftverkehr zwischen den beteiligten Mitarbeitern und den Organen der Bank.
- g. Sämtliche Meldungen und aus den Auditberichten resultierende Berichtspflichten der Hypo Group Alpe-Adria an die Aufsichtsbehörden in Österreich bzw. im Ausland samt Schriftverkehr und Beilagen.
- h. Sämtliche Complianceberichte der Hypo Group Alpe-Adria inklusive Beilagen und vollständigem Schriftverkehr zwischen den erstellenden Mitarbeitern und den Organen der Bank.
- i. Sämtliche Meldungen und aus den Compliance-Berichten resultierende Berichtspflichten .
- j. Sämtliche Berichte der Forensik an die Vorstände der Hypo Group Alpe-Adria inklusive Beilagen und Schriftverkehr.
- k. Sämtliche Berichte, Untersuchungsergebnisse und Unterlagen (inkl Vorstandspflichten) intern sowie extern iZm den Leasinggesellschaften der Hypo Group Alpe-Adria und den einseitigen Zinsanpassungen bzw. Manipulationen.
- l. Sämtliche Berichte, Untersuchungsergebnisse und Unterlagen (inkl Vorstandspflichten) intern sowie extern iZm den Malversationen rund um die HBI (einseitige Margenerhöhung und Zinsanpassungen)
- m. Sämtliche Berichte, Untersuchungsergebnisse und Unterlagen (inkl. Vorstandspflichten) intern sowie extern iZm dem Verkauf bzw Verkaufsversuche der HBA, HBI, Aluflexpack, Schlosshotel Velden, SEE Verkauf, HLUA und sonstige Beteiligungsverkäufe und Vorhaben
- n. Sämtliche Berichte, Unterlagen und Untersuchungsergebnisse bzw. Entscheidungsgrundlagen zum Budgetierungsprozess in der HBInt und deren Tochtergesellschaften. (inklusive Protokolle des Kreditkomitees sowie die entsprechenden Vorstandspflichten).
- o. Sämtlicher Schriftverkehr, Berichte und Protokolle iZm dem SEE Verkauf mit der Deutschen Bank, den beigezogenen internen sowie externen Ressourcen (Schönherr,

- KPMG, DB, ua) sowie die Entscheidungsfindungsunterlagen samt AR und VO Protokolle sowie HV Protokolle.
- p. Sämtliche Unterlagen, Berichte, Entscheidungsfindungsprotokolle etc. aus der HBInt zur Besetzung der Organe in der HBInt bzw. in den jeweiligen Länder- und Folgegesellschaften (inkl. den diesbezüglichen AR und VO Protokollen sowie dem Schriftverkehr zwischen HR Verantwortlichen der HBInt).
 - q. Sämtliche Unterlagen, Berichte und Untersuchungsergebnisse iZm Malversationen, Korruptionsverdacht und Vorteilsannahmen zu Mitarbeitern und Organen aus der gesamten Hypo Group Alpe-Adria Gruppe samt Folgegesellschaft (VO Protokolle sowie Schriftverkehr dahingehend).
 - r. Sämtlicher Schriftverkehr der Hypo Group Alpe-Adria und deren Organe iZm der Thematik EKEG, Eigenkapitalbedarf, Kapitalbedarf, Irrtumsanfechtung, Leasing- gesellschaften der Hypo Group Alpe-Adria sowie beauftragte Gutachten und Untersuchungen sowie Protokolle und Aktenvermerke. Inklusive AR, HV und Vorstandsbeschlüsse aus der Hypo Group Alpe-Adria in diesem Zusammenhang.
 - s. Sämtliche Gutachten und Schriftverkehr mit den beauftragten Beratern.
 - t. Sämtlicher Schriftverkehr der Hypo Group Alpe-Adria und deren Organe und Mitarbeiter iZm der Thematik HBI Malversationen und betrügerische Zinsverrechnung sowie Kapitalbedarf inklusive sämtlicher Protokolle, Gutachten, Untersuchungen und Berechnungen iZm der Schadenshöhe und Kapitalbedarf.
 - u. Sämtlicher Schriftverkehr der Hypo Group Alpe-Adria und deren Organe und Mitarbeiter iZm der Thematik Aufarbeitung der Vergangenheit (CSI, BKO, Forensics etc.). Sämtliche in diesem Zusammenhang angeordneten Untersuchungen und Gutachtensaufträge an die Hypo Group Alpe-Adria.
 - v. Sämtlicher Schriftverkehr sowie Gutachten mit der Hypo Group Alpe-Adria und deren Organe sowie mit dem BMF und anderen Ministerien iZm den Vergleichsgesprächen mit der BLB bzw. dem Freistaat Bayern
 - w. Sämtlicher Schriftverkehr sowie Protokolle etc. iZm der Thematik AAP Liechtenstein mit der Hypo Group Alpe-Adria und deren Organe sowie der OeNB, FMA und liechtensteinischen Behörden.
 - x. Sämtlicher Schriftverkehr, Protokolle, AV's, Gutachten etc. iZm den Verkaufsbemühungen und Verkäufen der Hypo Group Alpe-Adria iZm deren Beteiligungen und Assets. Insbesondere Emails, HV, AR und Vorstandspflichten sowie Gutachten und Untersuchungen iZm den Käufern und Kaufangeboten. Sämtliche Angebote und Anregungen direkt an die Finanzprokuratur gerichtet zu oa Thematik inklusive sämtliche Anzeigen.
 - y. Sämtlicher Schriftverkehr iZm der Geldrückholung im In- und Ausland sowie die von der Bank angestrebten Bemühungen dahingehend.
 - z. Sämtlicher Schriftverkehr und Gutachten iZm der Thematik Gläubigerschnitt - HaaSanG der Hypo Group Alpe-Adria und deren Organe sowie den zuständigen Behörden und Ministerien sowie den beauftragten Beratern Sämtlicher Schriftverkehr zwischen den Organen der Hypo Group Alpe-Adria und deren (Folge)Gesellschaften mit dem beauftragten Koordinator BKO sowie sämtliche Quartalsberichte des BKO iZm der Hypo Group Alpe-Adria.
- aa. Sämtlicher Schriftverkehr sowie Protokolle und sonstige Unterlagen von Organen und Mitarbeitern der Hypo Group Alpe-Adria mit Organen bzw. Mitarbeitern der BLB.
 - bb. Sämtliche Unterlagen, Berichte und Entscheidungsgrundlagen sowie VO Protokolle iZm der Thematik Haftungsprovisionen gegenüber dem Land Kärnten.
 - cc. Alle Berichte und Unterlagen zum Thema Civitas Nova sowie Alpine und Osijek Koteks.
 - dd. Alle Untersuchungsergebnisse und Berichte zu Organen der Ländergesellschaften der Hypo Group Alpe-Adria insbesondere in Serbien, Kroatien, Slowenien, Bulgarien, Montenegro und BiH.

- ee. Sämtlicher Schriftverkehr sowie Unterlagen und Berichte von Organen der HBI Int mit der Europäischen Kommission sowie deren Auflagen und Anweisungen.
- ff. Sämtliche Berichte, Gutachten und Protokolle iZm der Thematik Herabsetzung Grundkapital und Partizipationskapital der HBI Int sowie die Beurteilung der Ergänzungskapitalanleihe.
- gg. Sämtlicher Schriftverkehr der Organe der Hypo Group Alpe-Adria iZm der Thematik Einstieg Tilo Berlin bzw. Berlin & Co und Verkauf an BLB sowie sämtliche Untersuchungsergebnisse und Berichte dahingehend.
- hh. Berichte und Untersuchungsergebnisse samt Schriftverkehr zwischen Organen der Bank und den Beratern zum Projekt Fort Knox.
- ii. Sämtliche für die Bewertung der Sicherheiten und assets zu den einzelnen Kredit- bzw. Leasingengagements zur Verfügung stehenden Bewertungsmethoden..
- jj. Sämtliche Assetscreenings und Bewertungsergebnisse aller Hypo Group Alpe-Adria Gesellschaften von unterschiedlichen Beratern sowie interne Berichte zu den jeweiligen Gesellschaften.
- kk. Sämtliche beauftragte Untersuchungsberichte, insbesondere
- ll. Deloitte alle Bereiche (alle Berichte, Gutachten, Memos u Schriftverkehr mit der Bank.).
- mm. Kleiner & Kleiner I+II+III (alle Kleiner Gutachten samt Schriftverkehr mit Bank und Finanzprokuratur).
- nn. Brandl Talos (alle Gutachten u Memos.).
- oo. Eisenberger Herzog (alle Gutachten und Memos.).
- pp. FWP - Fellner Wratzfled Partner (alle Gutachten, Memos sowie Schriftverkehr mit Bank bzw. BKO u Finanzprokuratur).
- qq. CHSH (alle Gutachten u Memos.).
- rr. PwC alle Bereiche (alle Gutachten, Berichte u Memos sowie Schriftverkehr mit der Bank.).
- ss. KPMG Wien u Linz alle Bereiche (alle Gutachten, Berichte u Memos sowie Schriftverkehr mit der Bank.).
- tt. ErnstYoung alle Bereich (alle Gutachten, Berichte u Memos sowie Schriftverkehr mit der Bank.).
- uu. DLA Piper (alle Gutachten u Memos sowie Schriftverkehr mit Bank u AR.).
- vv. Allen&Overy (alle Gutachten u Memos sowie Schriftverkehr mit Bank).
- ww. Schönherr (alle Gutachten u Memos sowie Schriftverkehr mit der Bank.).
- xx. Alvarez & Marsal (alle Gutachten und Memos sowie Schriftverkehr mit der Bank.).
- yy. AKKT (alle Gutachten u Memos sowie Schriftverkehr mit der Bank.).
- zz. Kosch & Partner (alle Gutachten und Memos sowie Schriftverkehr mit der Bank.).
- aaa. CMS Österreich (alle Gutachten u Memos sowie Schriftverkehr mit der Bank.).
- bbb. Diwok Hermann Petsche BakerMcKenzie (alle Gutachten u Memos sowie Schriftverkehr mit der Bank.).
- ccc. Mayer Brown (alle Gutachten u Memos sowie Schriftverkehr mit der Bank).
- ddd. Deutsche Bank (alle Gutachten u Memos sowie Schriftverkehr mit der Bank).
- eee. Zeb Rolfes Associations (alle Gutachten u Memos sowie Schriftverkehr mit der Bank
- fff. Wyman Oliver GmbH (alle Gutachten u Memos sowie Schriftverkehr mit der Bank
- ggg. Citigroup Global Markets Ltd (alle Gutachten, Memos sowie Schriftverkehr mit der Bank
- hhh. BNP Paribas London (alle Gutachten u Memos sowie Schriftverkehr mit Bank
- iii. A.T. Kearney GmbH (alle Gutachten u Memos sowie Schriftverkehr mit Bank
- jjj. Lansky, Ganzger u Partner (alle Gutachten u Memos sowie Schriftverkehr mit der Bank
- kkk. Mc Kinsey & Company (alle Gutachten Memos sowie Schriftverkehr mit der Bank
- III. J.P. Morgan Plc (alle Gutachten u Memos sowie Schriftverkehr mit der Bank aus den Jahren).

- mmm. Wolf Theiss & Partner (alle Gutachten u Memos sowie Schriftverkehr mit der Bank aus den Jahren).
- nnn. Ithuba Capital AG (alle Berichte, Gutachten u Memos sowie Schriftverkehr mit
- ooo. TJP Advisor & Management Service GmbH (alle Berichte und Memos sowie Schriftverkehr mit der Bank).
- ppp. Morgan Stanley Bank AG (alle Berichte Memos und Schriftverkehr mit Bank).
- qqq. Credit Suisse (alle Berichte u Memos u Schriftverkehr mit der Bank).

18. **Kärntner Landesholding**, insbesondere hinsichtlich der im Einsetzungsverlangen näher bezeichneten Beweisthemen 1-52.
- Sämtlicher Schriftverkehr iZm der Hypo Group Alpe-Adria und deren Organe u Mitarbeiter.
 - Sämtliche Zahlungen seitens der Hypo Group Alpe-Adria und die KLH sowie umgekehrt samt Begründung und Entscheidungsfindungsunterlagen. (samt Emailverkehr und Protokollen der VO und AR)
 - Sämtliche Protokolle und Aufzeichnungen iZm der Hypo Group Alpe-Adria.
 - Sämtliche Vergleichsvereinbarungen zwischen der Hypo Group Alpe-Adria und der KLH.
19. **Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**, insbesondere hinsichtlich der im Einsetzungsverlangen näher bezeichneten Beweisthemen 1-52.
20. **Bayerische Landesbank**, insbesondere hinsichtlich der im Einsetzungsverlangen näher bezeichneten Beweisthemen 1-52.
21. **Bayerischer Landtag**, insbesondere hinsichtlich der im Einsetzungsverlangen näher bezeichneten Beweisthemen 1-52, bezogen auf die Prüfhandlungen des Landtages zum Erwerb und Verkauf der Hypo Group Alpe-Adria durch die Bayerische Landesbank.
22. **Ausländische Behörden**, insbesondere hinsichtlich der im Einsetzungsverlangen näher bezeichneten Beweisthemen 1-52 zwecks Anforderungen von Unterlagen iZm der Hypo Group Alpe-Adria von jeweiliger Bundespolizeibehörde, Staatsanwaltschaft, sowie Gerichten, FIU, Nachrichtendienstliche Stellen, Aufsichtsbehörden, jeweilige Nationalbanken sowie staatlichen Organen der folgenden Länder:
- Slowenien
 - Kroatien
 - Bosnien-Herzegowina
 - Serbien
 - Montenegro
 - Italien
 - Bulgarien
 - Deutschland
 - Ungarn
 - Niederlande
 - Liechtenstein
 - Ukraine
 - Mazedonien

Begründung

Gem. § 24 VO-UA hat der Geschäftsordnungsausschuss in einem Beschluss festzustellen, welche Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper vom Untersuchungsgegenstand betroffen sind, und diese mit Beschluss zur vollständigen Vorlagen von Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes zu verpflichten.

Die im vorliegenden Beweisbeschluss genannten Organe haben die im Folgenden genannten gesetzlichen Kompetenzen in Bezug auf die Hypo-Alpe-Adria Group ausgeübt, sind daher vom Untersuchungsgegenstand betroffen, und werden daher zur vollständigen Aktenvorlage im Sinne des § 24 VO-UA verpflichtet:

Der Bundesminister für Finanzen ist ressortzuständig für die Bankenaufsicht. Die Finanzprokuratur vertritt und berät den Bundesminister für Finanzen und andere Organe in rechtlichen Fragen, vor allem auch bei den Entscheidungen zur Hypo Group Alpe-Adria. Die Finanzmarktaufsichtsbehörde ist seit April 2002 die zuständige Behörde für die Bankenaufsicht. Die Österreichische Nationalbank führt neben Vor-Ort-Prüfungen viele weitere Einschätzungen, Studien, Berichte und Analysen zum Bankwesen durch. Der Bundesminister für Justiz ist mit seinen nachgelagerten Organen für die Strafverfolgung verantwortlich. Bei der Bundesministerin für Inneres ressortiert die Geldwäschekontrollstelle und die Polizei führt im Auftrag der Justiz die Ermittlungen. Das Bundeskanzleramt muss in wesentlichen Fragen des Finanzmarktstabilitätsgesetzes konsultiert werden. Die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur kann auch für die Finanzierung von Bundesländern herangezogen werden. Der Rechnungshof ist für die Gebarungskontrolle der Aufsichtsorgane der Republik zuständig. Der Landesrechnungshof Kärnten ist für die Gebarungskontrolle von wesentlichen Landesstellen zuständig. Die Landesregierung Kärnten war für die Vergabe von Landeshaftungen zuständig. Der Landtag Kärnten befasste sich in einem eigenen Untersuchungsausschuss mit der Hypo Group Alpe-Adria. Der Staatsschuldenausschuss befasst sich u.a. auch mit der finanziellen Situation der Bundesländer. Der von Börse und Kontrollbank gegründeten Clearingstelle werden Änderungen in den landesbehafteten Anleihen der Hypo Group Alpe-Adria bekannt gegeben. Im Bundesministerium für Landesverteidigung ist der Heeres-Nachrichtendienst angesiedelt, der als Kontaktstelle ausländischer Geheimdienste dient und auf diesem Weg Informationen zum Untersuchungsgegenstand erhalten haben könnte. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und die Bayerische Landesbank waren maßgeblich in den Verstaatlichungsprozess der Hypo Group Alpe Adria involviert. Der bayerische Landtag hat den Erwerb und Verkauf der Hypo Group Alpe Adria durch die Bayerische Landesbank in einem eigenen Untersuchungsausschuss geprüft. Ausländische Behörden hatten in Sachen Hypo Group Alpe Adria immer wieder Kontakt mit inländischen Aufsichtsbehörden und Organen.

IV. Antrag betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das B-VG geändert wird vom
12. November 2015

1414/A
vom 12.11.2015 (XXV.GP)

1 von 1

Antrag

der Abgeordneten Dr. Rainer Hable, Dr. Nikolaus Scherak, Kollegin und Kollegen

betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 102/2014, wird wie folgt geändert:

In Art. 53 wird in Abs.3 nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: "Dies gilt ebenso für Unternehmungen, an denen der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern jedenfalls mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt; weiters jene Unternehmungen, die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht, sowie auch Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen."

Begründung

Die Verhandlungen des Hypo-Untersuchungsausschusses haben gezeigt, dass die Umschreibung der vorlagepflichtigen Organe grobe Lücken aufweist. Insbesondere ist die HETA Asset Resolution AG, Rechtsnachfolgerin der Hypo Alpe Adria Bank International AG, als Kern des Untersuchungsgegenstandes nicht von der Aktenvorlagepflicht umfasst, obwohl sie im Bundeseigentum steht. Somit soll die Umschreibung der vorlagepflichtigen Organe um den Kreis jener Unternehmungen ergänzt werden, die gemäß Art. 126b Abs 2 der Rechnungshofkontrolle unterworfen sind.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Geschäftsordnungs-Ausschuss zuzuweisen.

N. Scherak
(SCHERAK)
G. Cahon
(CAHON)
C. Vavrik
(VAVRIK)
R. Hable
(HABLE)
www.parlament.gv.at

Wien, 6. September 2016

Abgeordneter zum Nationalrat

Dr. Rainer Hable



